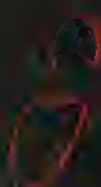
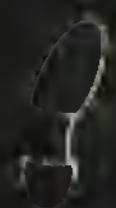
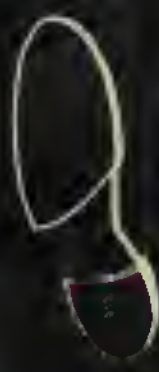


Theodor Reik

der  
unbekannte  
**Mörder**





INTERNATIONAL  
PSYCHOANALYTIC  
UNIVERSITY

DIE PSYCHOANALYTISCHE HOCHSCHULE IN BERLIN

THEODOR REIK

DER  
UNBEKANNTE  
MÖRDER

VON DER TAT ZUM TÄTER

1932

INTERNATIONALER  
PSYCHOANALYTISCHER VERLAG WIEN

ALLE RECHTE  
INSBESONDERE DIE DER ÜBERSETZUNG  
VORBEHALTEN

---

COPYRIGHT 1932  
BY INTERNATIONALER PSYCHOANALYTISCHER VERLAG  
GES. M. B. H. WIEN

---

PRINTED IN AUSTRIA  
DRUCK DER VERNAY A.-G., WIEN IX.

## Ein kriminalistisches Interesse

Es sind nicht psychologische Fragen, die uns zuerst beschäftigen, wenn wir von einem unaufgeklärten Verbrechen hören. Vor anderen drängt sich die Frage auf: „Wer ist der Täter?“ In Fällen, in denen die Begleitumstände bei Ausführung des Verbrechens rätselhaft sind, werden sich andere Fragen dieser anreihen. Wir werden wissen wollen, wie ein Mord begangen wurde, welchem Plane der unbekannte Verbrecher folgte, wie er sich der Ermittlung entzog usw. Auch die Aufmerksamkeit des Psychologen wird sich in solchen Fällen eher oder stärker der Sicherstellung und Deutung von Tatspuren zuwenden als den unbewußten Verbrechensmotiven des Täters. Die Schlüsse, welche die Kriminalpolizei aus dem Vorhandensein und der Art dieser Spuren zog, die Nachforschungen, die von hier ausgingen, wie sich der Kreis der in Betracht kommenden Personen erweiterte und verengte, alles das wird uns stärker beschäftigen als etwa der Beteiligungsgrad des Ichs an der Psychogenese des Verbrechens.

Die Art der Aufklärung, die kriminalistische Tatbestandsermittlung, namentlich die Verwertung der Spuren, der sachlichen Indizien, ziehen unsere Aufmerksamkeit auf sich. Wenn wir uns selbst wegen der Art dieses Interesses zur Rede stellen, müssen wir uns die Antwort schuldig bleiben. Es ist ein abwegiges Interesse, das wir da in uns finden. Umso sonderbarer, als wir meinten, unser Interesse in der Kriminologie gelte nur der Aufdeckung der unbewußten Motive und Ziele des Verbrechens und der strafenden Gesellschaft. In der analytischen Literatur wurden bisher verschiedene Fragen der Verbrecherpsychologie, der Verbrechensprophylaxe und -therapie, des Strafvollzugs und der Strafrechtsreform behandelt, aber die Beschäftigung mit diesen Problemen setzt natürlich voraus, daß der Verbrecher bekannt ist. Man kann einen Unbekannten nicht psychologisch untersuchen.

Die Auffindung, Deutung und Verwertung von Sachspuren, die Indizienforschung im Dienste der Verbrechenaufklärung führen von psychologischer Betrachtungsweise weit ab. Unser Interesse wäre noch gut verständlich, wenn es Methoden zur Assoziationsprüfung, wie sie versuchsweise in der Tatbestandsdiagnostik zur Anwendung kamen, wären, wenn es psychischen Vorgängen gelte, wie sie sich dem als Sachverständigen zugezogenen Neurologen,

Psychiater oder Psychologen darstellen. Aber Fingerabdrücke, Streichhölzer, ein Stückchen Papier, achtlos verstreute Asche? Das sind Dinge, die in der kriminalistischen Praxis eine Rolle spielen mögen, die Beschäftigung mit ihnen ist Sache der Chemie, der Mikrophotographic usw., keinesfalls der wissenschaftlichen Psychologie. Die Spuren am Tatort, die zumeist Stücke der anorganischen Natur sind, fallen durchaus außerhalb des Rahmens dieser Forschung.

An die Stelle dieses Interesses an leblosen Indizien, das vom Psychologischen in ein weit entferntes Gebiet führt, muß langsam ein anderes treten, das uns vertrauter anmutet. Es ist ein Staunen über das eigene psychische Phänomen. Es ist nämlich die Frage aufgetaucht, was dieses Interesse psychologisch bedeutet und woher es stammt. Damit aber sind wir auf unser, auf das psychologische Gebiet zurückgekehrt. Die folgende Untersuchung wird von dieser Frage, die wir uns gestellt haben oder die sich uns gestellt hat, ausgehen und zu ihr zurückkehren.

Sicherlich wird es der Darstellung nicht möglich sein, alle Spuren meiner vielfach in die Irre und manchmal in die Breite gehenden Bemühungen, die Probleme zu bewältigen, zu verwischen. Es ist mir bewußt, wie sehr sie hinter dem Bilde einer geschlossenen, wissenschaftlichen Beweisführung einer These zurückbleibt. Es wurde nicht versucht, die unvermeidbaren Lücken, Unklarheiten und Unsicherheiten zu verhüllen. Man könnte vielleicht beweisen, daß eine andere Art der Darstellung besser gewesen wäre als diese genetische, die zeigt, wie ein Problem zuerst auftaucht, wie es seine vielen Seiten zeigt und wie die Bemühungen, es zu lösen, verliefen. Ich kann dies nicht bestreiten. Vielleicht besteht doch ein verborgener innerer Zusammenhang zwischen Inhalt und Form des Dargestellten und es ist dieser unterirdische Zusammenhang, der sich in der Darstellung durchsetzt. Der der Gestaltung gegenüber spröde Stoff hat sich auch inhaltlich als ausgebreiteter, komplizierter und beziehungsreicher erwiesen als sein Ausgangspunkt ahnen ließ, wie dies ja in Leben und Wissenschaft zu geschehen pflegt. Es zeigte sich bald als unmöglich, bei der ursprünglich begrenzten Fragestellung zu verbleiben, die Demarkationslinie einzuhalten. Das Anfangsproblem mußte bald zurücktreten, weil sich neue, nicht umgehbare Probleme wie Hürden auf der Bahn zum Ziele entgegenstellten.

Die vorliegende Untersuchung wird, so hoffe ich, zeigen können, daß die Bedeutung der Psychoanalyse für das Gebiet der Kriminologie keineswegs auf die Behandlung der Fragen beschränkt ist, die bisher von den Analytikern diskutiert wurden. Ein neues, bisher nicht erschlossenes Gebiet der analytischen Forschung tritt hier ans Licht. Auf den folgenden Seiten wird versucht zu zeigen, oh und was die Psychoanalyse zu dem Problem des unbekanntem Verbrechers beizutragen hat, ja, was dieses Problem überhaupt psychologisch bedeutet. Im Anfang war die Tat. Die Tat des Verbrechers hat indessen selten Zeugen und die Untersuchungsrichter, Strafrichter und Geschworenen sind meistens auf Indizien angewiesen, denen eine bestimmte Bedeutung für die

Annahme von Schuld oder Nichtschuld einer Person zukommt. Die Gesamtheit dieser Indizien wird zum Beweis herangezogen, spricht für oder gegen die Täterschaft eines Angeklagten — auch dann und insbesondere dann, wenn sie stumm und leblos sind.

## Von der Tat zum Täter

Was sind Indizien? Nach Glaser<sup>1)</sup> umfaßt der Begriff „alles, was zum Beweis dient, aber noch nicht Beweis macht“. Allgemein sind unter Indizien Tatsachen zu verstehen, deren Vorhandensein auf die Existenz einer anderen, zu beweisenden Tatsache schließen läßt. Im Strafprozeß hat die Bezeichnung immer deutlicher die Bedeutung von Tatsachen, die eine Schlußfolgerung auf die Schuld oder Unschuld eines Beschuldigten zulassen, angenommen. Man erkennt die außerordentliche Wichtigkeit des Begriffes für den Strafprozeß, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es meistens Indizien sind, die es möglich machen, sich eine Meinung über den Tatbestand zu bilden. Daneben kommt nur die Ertappung auf frischer Tat in Betracht. Sie und das Geständnis, das ehemals als die Krone der Beweise galt, sind Ausnahmefälle innerhalb der Beweiserhebung.

Bevor die Indizien als Beweisglieder gewürdigt werden, dienen sie als Hinweise, Anzeigen, wie der Wortsinn sagt, zur Aufklärung des Verbrechens. Sie stehen im Mittelpunkt der Kriminaltaktik, welche die Spuren der Tat und den psychischen Prozeß ihrer Verarbeitung bis zur endgültigen Fixierung in Form der richterlichen Überzeugung verfolgt.

Innerhalb der Indizien hebt sich nun eine Gruppe von Tatsachen deutlich heraus: die sachlichen Spuren. Ein deutscher Fachmann gibt der Bezeichnung Spuren den Sinn<sup>2)</sup>: „alles, was der Kriminalist wahrzunehmen und irgendwie kriminalistisch zu verwerten vermag“. Die hier gemeinte Wahrnehmung beschränkt sich natürlich nicht auf den Gesichtssinn: Auch der Petroleumgeruch an einer Brandstelle ist eine Spur. Die Spurensuche und Spurensicherung beschränkt sich nicht auf den Tatort. Neben den Tatortspuren gibt es andere Anzeichen ferne davon, zum Beispiel Blutspuren an der Kleidung verdächtiger Personen. Die moderne Kriminalistik unterscheidet zwischen Spurensichern, Spurentütern und Spurenerhebern. Der Beweiswert sachlicher Spuren ist so groß geworden, daß das chemische Laboratorium geradezu als Vorzimmer des Gerichtshofes bezeichnet worden ist<sup>3)</sup>. Wie weit ist ein Sherlock Holmes hinter den Kriminalisten unserer Zeit zurückgeblieben; wie armselig muten uns seine Methoden, wie primitiv seine Technik der Verbrechensaufklärung an.

<sup>1)</sup> Julius Glaser, Handbuch des Strafprozesses. I. Bd. Leipzig 1883. S. 738.

<sup>2)</sup> Erich Anuschat, Spuren in der kriminalistischen Praxis. Die Polizei. 5. April 1931.

<sup>3)</sup> Edmond Locard. Die Kriminaluntersuchung und ihre wissenschaftlichen Methoden. Berlin 1930. S. 26.

Sherlock Holmes kannte das Auto nicht, nicht das Telephon, nicht die drahtlose Telegraphie, nicht das Lichtbild, nicht die Daktyloskopie und das Moulageverfahren usw.<sup>4</sup>. Man vergleiche das Vorgehen des Detektivs, den uns Conan Doyle schildert, mit den Mitteln, über welche die heutige Kriminalistik verfügt, die Ergebnisse, zu denen er in einer bestimmten Zeit gelangen konnte, mit den jetzt erreichbaren. In einer der Erzählungen Doyle's<sup>5</sup> wird in einem kleinen Hause die Leiche eines Mannes gefunden; neben ihr ein goldener Ring; an der Wand ist mit Blut das Wort „Rache“ geschrieben. Holmes stellt zunächst fest, daß der Ermordete das Haus in Begleitung eines großen Mannes — die auffallende Schrittweite der Fußspuren zeigt ihm die Größe — betreten und daß dieser es dann allein verlassen hat. Ferner sieht Holmes, daß der Ermordete unverletzt ist. Es ist erkennbar, daß er vergiftet wurde. Nirgends gibt es Anzeichen von Kampf. Auch der Täter dürfte nicht verletzt sein. Woher stammt das Blut an der Wand? Der Verbrecher wird Nasenbluten bekommen haben. Das würde voraussetzen, daß er vollblütig war; er dürfte ein rotes Gesicht haben. Es ergibt sich so als erste und provisorische Beschreibung des Täters: ein großer Mann mit einem roten Gesicht.

Man vergleiche nun dieses Resultat etwa mit dem, zu welchem der Gerichtsarzt Pfaff in einem bestimmten Falle gelangte<sup>6</sup>. Ein Verbrecher hatte am Tatort eine Mütze zurückgelassen, in der sich zwei graublunde Haare befanden. Der Arzt fand mit dem Mikroskop in der Marksubstanz noch zahlreiche pechschwarze Pigmentzellen. Die Schnittflächen der Haare waren ganz scharf, die Haarwurzeln beträchtlich atrophiert. In der Epithelialschicht waren mehrere, von Schweiß herrührende, warzenförmige Hervorragungen zu erkennen. Dr. Pfaff konnte in seinem Gutachten erklären: Der Verbrecher ist ein kräftiger, zur Korpulenz neigender, in den mittleren Jahren stehender Mann mit schwarz und grau meliertem Haar, das neulich geschnitten wurde, und beginnender Glatze<sup>7</sup>.

Die Daktyloskopie, die Fortschritte der Mikrophotographie und der Mikrochemie, der Medizin und anderer Disziplinen sind in den Dienst der Verbrechensaufklärung getreten. Die Bereicherungen und Verfeinerungen der Technik sind natürlich auch den Verbrechern zugute gekommen und man kann mit Recht von einem technischen Wettlauf der Kriminalistik mit dem Verbrechen sprechen. Nicht immer ist die Polizei in diesem Wettbewerb siegreich geblieben.

Die Deutung und Verwertung der Spuren kann nach zwei Richtungen bedeut-

---

<sup>4</sup>) Bercher, „L'oeuvre de Sherlock Holmes et le Police scientifique.“ Paris 1926.

<sup>5</sup>) „A study in scarlet.“

<sup>6</sup>) Weingart. Kriminalistik. Leipzig 1904. S. 109.

<sup>7</sup>) Der Chef des Lyoner Erkennungsdienstes Dr. Edmond Locard hat in einer instruktiven Studie „Policiers de roman et de laboratoire“, Paris 1930, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Methoden scharf hervorgehoben.



sam werden: nach der Richtung des objektiven Tatbestandes, in dessen Erforschung die Frage: „Was ist geschehen und wie ist es geschehen?“ im Mittelpunkt steht, und nach der Richtung des subjektiven Tatbestandes, für den die Antwort auf die Frage „Wer ist der Täter?“ entscheidend ist. Es ist klar, daß die Untersuchungen nach beiden Richtungen geführt werden müssen; ebenso klar aber, daß sie häufig voneinander unabhängig geführt werden.

Die Praxis zeigt oft, daß der objektive Tatbestand rasch, ja im ersten Augenblick erkennbar ist, während keine oder nur wenig Spuren vorhanden sind, welche den subjektiven Tatbestand aufklären könnten. Vielleicht ist es am günstigsten, wenn wir einen bestimmteren Eindruck von der Vielheit und Verschiedenheit der Gesichtspunkte durch eine Reihe von Beispielen zu gewinnen trachten. Schon 1889 gelang Dr. Jeserich in einem Falle vor dem Landgericht Aurich der Nachweis, daß zunächst ein Mord begangen war, dem eine Brandstiftung folgte, um ihn zu verdecken. Jeserich fand nämlich in dem der Lunge des verkohlten Leichnams entnommenen Blut keine Spur von Kohlenoxyd. Beim Brande war also kein Atmen mehr erfolgt<sup>6</sup>. Hier wird sogleich deutlich, wie wichtig die Ermittlung des objektiven Tatbestandes ist. Sie entscheidet z. B. über die Frage, ob ein Verbrechen oder ein Unfall vorliegt. An der rechten Hand einer Leiche lag ein Revolver. Man hatte zuerst einen Selbstmord angenommen, doch der Tote war, wie festgestellt wurde, links­händig gewesen. Der erwähnte Umstand war es, der zuerst den Verdacht auf einen verschleierte Mord lenkte. Selbstverständlich wird es von der präzisen und gewissenhaften Feststellung des objektiven Tatbestandes abhängen, ob und in welche Richtung die Suche nach dem unbekanntem Täter erfolgt. Dabei ereignet es sich nicht selten, daß sich diese Frage sozusagen von selbst löst. Ein berühmtes gewordenes Beispiel dieser Art: Zwei Gutsbesitzer fahren zusammen in einem Wagen, die Pferde gehen durch. Einer der beiden Herren stürzt aus dem Wagen und findet den Tod. Eine genauere, fast als überflüssig empfundene Besichtigung des Wagens zeigt zwischen den Rädern hinten einen Blutspritzer. Ein solcher konnte bei einem Sturz aus dem Wagen nicht entstanden sein. Das Ende dieser Untersuchung war, daß der zweite Gutsbesitzer des Mordes überführt wurde. Er hatte den anderen unter einem Vorwand zum Aussteigen veranlaßt und ihn hinter dem Wagen erschlagen.

Die Kriminalisten haben eine Art Katechismus aufgestellt, nach welchem man bei jedem geheimnisvollen und komplizierten Kriminalfall zu fragen hat: die „sieben goldenen W des Kriminalisten“. Das will heißen, daß die richtige Beantwortung von sieben bestimmten Fragen die ausreichende Aufklärung über jedes Verbrechen garantiert. Die Fragen sind: Was — Wer — Wann — Wo — Wie — Womit — Weshalb? Nehmen wir an, ein Mann werde

---

<sup>6</sup>) Nach Hans Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter. 5. Aufl. München 1908. Bd. I. S. 310.

tot, anscheinend ermordet, aufgefunden. Was ist geschehen? Wer ist der Ermordete? Wann ist es geschehen? Wo geschah es? Wie geschah es? Womit geschah es? Weshalb geschah es? Gelänge es, alle diese Fragen bei einem Kriminalfall zu lösen, so wäre er vom kriminalistischen Standpunkte aus völlig aufgeklärt. Häufig ist die Hälfte dieser Fragen sogleich gelöst; oft aber bleibt ein Fall völlig im Dunkeln, weil eine einzige von ihnen sich als unlösbar erweist. Wir werden im Verlaufe dieser Arbeit so viele Beispiele von Bemühungen zur Beantwortung dieser Fragen vorführen, daß es nicht notwendig erscheint, jede einzelne in ihrer Bedeutung für die Verbrechensaufklärung darzustellen. Hier sei nur betont, daß alle Momente, welche zur Beantwortung einer einzelnen oder aller dieser Fragen geeignet erscheinen, als Indizien angesprochen werden müssen.

Es ist klar, daß die erste, nämlich „Was ist geschehen?“ die Kardinalfrage für den Anfang der Untersuchung ist. Wir haben ja gesehen, daß es oft von ihrer Beantwortung abhängt, ob eine solche Untersuchung überhaupt stattfindet. Die Frage „Wer ist der Ermordete?“ ist oft schwer zu ermitteln, sei es, daß die äußeren Umstände des Todes, sei es, daß der Mörder selbst die Leiche unkenntlich gemacht haben. Ein Versicherungsbetrug wurde unlängst in der Art ausgeführt, daß der Versicherte einen Handwerksburschen aufnahm, als der Verbrecher sich mit seinem Auto auf einer einsamen Landstraße befand. Er tötete den Armen und stattete die Leiche mit den eigenen Dingen (Paß, Uhr usw.) aus, dann steckte er das Auto und die Leiche in Brand. Man mußte annehmen, der Besitzer des Autos, der sich in Wirklichkeit auf der Flucht ins Ausland befand, sei der Verunglückte.

Die Lösung der unscheinbaren Frage „Wann ist es geschehen?“ hat schon oft die Entscheidung über einen schwer aufklärbaren Fall gebracht. So kann das Gutachten der Ärzte in Mordfällen, wann der Tod eingetreten ist, von eminenter Bedeutung für den Tatbestand werden. Kleine Einzelheiten wie eine stehengebliebene Uhr, ein Abreißkalender können eine exakte Lösung der Täterfrage manchmal wesentlich fördern. Weingart erwähnt folgenden Fall<sup>9)</sup>: Am Tage nach einem Diebstahl fand man bei einem Verdächtigten Geld, das in Zeitungspapier eingewickelt war. Er behauptete, daß er das Geld schon seit vier Wochen besitze und seit dieser Zeit so eingewickelt an diesem Orte liegen habe. Es wurde festgestellt, daß das Zeitungsblatt am Tage vorher gedruckt war. Damit war die Aussage widerlegt. Die Bedeutung der zeitlichen Umstände sowie der Indizien, welche in diese Richtung weisen, sei z. B. an einem Fall gezeigt, den der bedeutende amerikanische Kriminalist Albert S. Osborn in seinem Werke „*The Problem of Proof*“ anführt<sup>10)</sup>: Ein Brief, der die Echtheit einer Schuldangabe über mehrere tausend Joch Land beweisen sollte, war im Jahre 1892 datiert und mit einer Remington-Schreibmaschine geschrieben. Nun

<sup>9)</sup> Weingart, Kriminalistik. S. 157.

<sup>10)</sup> New York 1926, S. 231.

hatten die Remington-Maschinen unter anderen Veränderungen den Abstand des unteren Teiles des großgeschriebenen P von 0,48 zu 0,60 Zoll im Jahre 1898 geändert. Der als Bestätigung vorgebrachte Brief zeigte nun schon die erwähnten Veränderungen; das P hatte schon einen Abstand von 0,60 Zoll. Dieses Beispiel, in dem die Messungen der Typen die „controlling facts“ des Falles darstellten, kann gleichzeitig zeigen, in welcher Art das Werkzeug des Verbrechens manchmal zum Verräter an ihm wird. Die große Bedeutung der zeitlichen Indizien braucht nicht eingehender erwiesen zu werden, wenn man an die Überzeugungskraft eines Alibi erinnert. Der Kriminalist Karl Stieker behauptete einmal, für einen ordentlichen Wilddieb seien nur drei Dinge notwendig: Ein Abschraubegewehr, ein geschwärztes Gesicht und ein verlässlicher Alibibeweis. Der Ort, an dem das Verbrechen geschah („Wo geschah es?“) mag dem Laien manchmal als von geringerer Wichtigkeit erscheinen; seine Eruiierung führt aber häufig zur Ermittlung des Täters. Dies geschieht nicht nur durch direkte Tatortspuren wie Fingerabdrücke usw.; die Ortsfeststellung als solche läßt manchmal bedeutsame Schlüsse zu. So wird etwa das tote Opfer zu einem abgelegenen Ort verschleppt, um die Tatspur überhaupt zu verwischen. Hier seien nur zwei Beispiele erwähnt, die zeigen sollen, in wie verschiedener Art die Tatortermittlung für die Aufklärung eines Verbrechens wichtig wird<sup>11)</sup>: Nach einer Brandstiftung fand man an der Fahrradlaterne eines Verdächtigen hängengebliebene Teile einer Getreideähre von gleicher Art und gleichem Reife-grad wie auf einem Getreidefeld neben dem Tatort. Der Brandstifter hatte, um schnell an den Tatort und wieder zurückzukommen, sein Fahrrad benützt und es während der Tat in das Getreidefeld gelegt. Hier war der Tatort gegeben; seine unmittelbare Umgebung wurde zum Verräter. In anderen Fällen ist der Tatort unbekannt und seine Eruiierung wird zum wichtigsten Hinweis auf die Täterschaft wie z. B. in folgendem Falle: Auf einer norddeutschen Eisenbahnstrecke war ein mit Geld gefüllter Postbeutel seines Inhaltes beraubt und dann zur Verdeckung der Tat mit Sand gefüllt worden. Der Zug hatte etwa zwanzig Stationen berührt. Um den Tatort zu ermitteln, wendete man sich an einen Geologen. Dieser ließ sich in einzelnen Behältern Sand von sämtlichen Stationen kommen, verglich ihn mit dem Sand im Postbeutel und stellte fest, daß der Sand von einer bestimmten Station herrührte. Dort war der Diebstahl ausgeführt worden.

Die nächste Frage „Wie konnte es geschehen?“ macht die Erkundung der äußeren Umstände der Tat nötig. Hier werden sich häufig Indizien ergeben, die unzweideutig auf den Täter hinweisen. Das „Wie“ der Tat gibt in einer außerordentlich großen Anzahl von Fällen mittelbare Auskunft über den Täter selbst. Alles, was der Mensch tut und unterläßt, was er ist und was er sein

<sup>11)</sup> Zum Teil nach Weingart, Kriminalistik, S. 120, 181. Viele ähnliche Fälle in den bekannten Handbüchern von Gross, Nicefort-Lindenau, Reiss, Ottolenghi usw.

möchte, kann hier zum Ausdruck kommen und Spuren hinterlassen. Die Ausführung von Tätigkeiten, die mit dem Verbrechen nur unmittelbar im Zusammenhange stehen, sagt oft mehr über einen Täter aus als die Zeugen.

Hier ein Beispiel von kriminalistischer Verwertung eines solchen Hilfsindizes<sup>12</sup>. Anfang 1923 wurde Dr. W. S c h a t z vom Inhaber eines Getreidegeschäftes gebeten, ihm bei der Aufklärung von Getreidediebstählen behilflich zu sein. Ein in Verdacht stehender Arbeiter, der dem Betrieb angehörte, konnte nicht überführt werden. In dem Raum, aus dem mehrere Säcke gestohlen worden waren, fand man keine Spuren. S c h a t z bemerkte zufällig das Ende eines frei herumliegenden Bindfadenknäuls, das einen ganz frischen Schnitt aufwies. Die Durchsuchung der Wohnung des betreffenden Arbeiters hatte den Erfolg, daß dort ein ungefähr zwei Meter großes Stück gleichen Bindfadens gefunden wurde, von dem ein Ende genau auf den Schnitt des am Tatort befindlichen Schnittes paßte, wie sich mittels des Mikroskopes nachweisen ließ. Der Täter hatte die von ihm entwendeten Säcke mit einem Bindfaden zusammengebunden und aus dem Dachfenster in den Nachbargarten geworfen, um sie später abzuholen. S c h a t z zog aus der Beschaffenheit des Fundes den Schluß, daß zwei Personen an der Tat beteiligt gewesen sein müssen. Der Schnitt am Bindfaden war nämlich nicht gerade sondern schräg geführt worden. Einzelne Personen schneiden nun in der Regel derbere Bindfaden so, daß sie eine Schlinge bilden und das Messer in gerader Richtung durchführen. Wenn sich aber zwei Personen beteiligen, bewegt der Schneidende das Messer meistens von sich weg, so daß ein Schrägschnitt entsteht. Der Arbeiter gestand, daß sein Sohn ihm beim Verschnüren der Säcke und beim Schneiden der Stricke geholfen habe. Gerade in der Beurteilung solcher Indizien und in den Schlußfolgerungen, die ihre sachgemäße und wissenschaftliche Untersuchung gestattet, feiern die gerichtliche Medizin, die Mikrochemie und Mikrophotographie ihre Triumphe. Unscheinbare Dinge werden zu Beweisstücken, deren Überzeugungskraft außerordentlich ist<sup>13</sup>.

So wurde einmal auf dem Tatorte ein Arbeitsrock gefunden, der äußerlich keinen Anhaltspunkt für die Person des Besitzers bot. Der Rock wurde nun in einen gut geklebten Sack aus starkem Papier gebracht und das Ganze so lange und stark mit Stäben geklopft, als es das Papier gestattete, ohne zu zerreißen. Dann wurde der Sack geöffnet, der Staub, der sich auf dem Papier unter dem Rock befand, sorgfältig gesammelt und dem Mikroskopiker übergeben. Die Untersuchung ergab, daß der Staub, der reichlich aus dem Rock

---

<sup>12</sup>) Dr. W. S c h a t z, Hilfsindizien. Kriminalistische Monatshefte, 1928, S. 271 ff.

<sup>13</sup>) Man vergleiche: D e n n s t e d t, Die Chemie in der Rechtspflege, Leipzig 1910; J e s e r i c h, Chemie und Photographie im Dienste der Verbrechenaufklärung, 1931, ferner die Beiträge von P o p p, S c h ü t z e u. a. im „Archiv für Kriminalanthropologie“, L o o k, Chemie und Photographie bei Kriminalforschungen, Düsseldorf, enthalten eine Fülle solcher Beispiele.

herausgefallen war, hauptsächlich aus fein zerriebener Holzfaser bestand, so daß man annehmen durfte, der Rock gehöre einem Schreiner, Zimmermann, Sägemüller. Solche Spuren, die durch die Anwesenheit des Täters am Tatorte entstehen, sind entweder Einwirkungen seines Körpers auf die Umgebung (z. B. Abdrücke und Eindrücke), oder Einwirkungen der Umgebung auf den Körper (auf die Kleidung oder Objekte des Täters). Die Spuren, die von den Rippen einer Samtjacke auf einer staubigen Marmorplatte hinterlassen wurden, haben die Überführung eines Mannes ermöglicht, der in der Gegend von Tour einen Mord begangen hatte<sup>14</sup>. In einem anderen Falle fiel ein Dieb beim Erklimmen einer Mauer auf die Knie; er trug eine Samthose, die an einer Stelle mit anders gemustertem Stoff geflickt war. Er hinterließ, dank dieser Kleinigkeit, eine ganz charakteristische Spur, die seine Entlarvung erleichterte<sup>15</sup>. Im Falle eines Petersburger Bankiers<sup>16</sup>, der in seinem Bureau getötet wurde, hatte man in der Nähe der Leiche eine Zigarre gefunden, die deutliche Zahnabdrücke zeigte, und zwar, wie man feststellen konnte, nicht die des Opfers. Die verätherischen Spuren klärten den Fall auf: der Mörder war der Cousin des Bankiers. In ähnlicher Art werden andere Gegenstände, die Zahnabdrücke zeigen, z. B. eine Pfeife wichtige Hilfsmittel zur Identifizierung des Täters. Die Art der Verletzungen ergibt bei Mordfällen oft als solche einen Hinweis auf die Person des Verbrechers. Ein Mädchen war durch zwei regelrecht auf beiden Seiten des Halses beigebrachte Schnitte in die Karotiden ermordet worden. Mit Recht schloß man aus dieser Art der Tat auf einen Fleischer (nach Tardieu). A. Griffith erzählt in seinen „*Mysteries of Police and Crime*“ den interessanten Fall der Madame Henri, der sich etwa 1830 in Frankreich zutrug. Teile eines männlichen Körpers in einem Sacke wurden im Fluß gefunden. Man zog aus dem Umstande, daß der Sack oben zugenäht war, den Schluß, daß eine Frau die Täterin sei, denn man nahm an, ein Mann hätte den Sack zugebunden und zugeknöpft. Diese Beobachtung führte auf Madame Henri, sobald der Körper als der ihres Gatten agnosziert war.

Womit wurde die Tat begangen? Die Wichtigkeit der Lösung dieser Frage leuchtet unmittelbar ein. In Dresden hatte ein Fleischergeselle einer Frau ein langes Fleischermesser in die Brust gestoßen und es in der Eile der Flucht stecken lassen. Das Messer war schon jahrelang benutzt und deshalb oft geschliffen worden. Es hatte durch das viele Schleifen eine ganz eigenartige, etwas sichelähnliche Form erhalten. Der Verdächtige bestritt, daß das Messer von ihm sei. Seine übrigen Messer wurden herbeigezogen und damit verglichen; sie hatten sämtlich die gleiche sichelartige Form. Es wurden nun noch zahl-

<sup>14</sup>) Edmond Locard, Die Kriminaluntersuchung und ihre wissenschaftlichen Methoden, Berlin, S. 125.

<sup>15</sup>) Der Altertumsforscher Fiorelli hat bekanntlich in der Asche von Pompeji Spuren von Kleidungsstücken gefunden, die so deutlich waren, daß man Zeichnung und Art der verwendeten Stoffe feststellen konnte.

<sup>16</sup>) Weingart, Kriminalistik. S. 111.

reiche andere, oft geschliffene Messer von mehreren Fleischern zum Vergleich herangezogen; bei allen diesen hatte das Schleifen die Form ganz anders verändert. Der Mord an dem Kinogeschäftsführer Schmoller in Berlin (1931) wurde durch ein Indiz, das von den Schießsachverständigen klargestellt wurde, aufgeklärt: durch die Beschaffenheit der Revolverkugel. Die gefundenen Geschosshülsen stammten von einem Typ der amerikanischen Munition „Colt“, die erst seit sechs Monaten im Handel war. Der Verdächtige, der Artist Urban, kam erst Anfang Januar 1931 von Amerika, wo er eine zweijährige Tournee gemacht hatte, zurück. Hermann Zafita hat besonders darauf hingewiesen, in welcher Art die Requisiten einen Täter charakterisieren. Er betont, wie wichtig es kriminalpsychologisch sei, die Objekte zu untersuchen, die der Mensch als Mittel seiner verbrecherischen Betätigung heranzieht<sup>17</sup>.

Auch abgesehen von solchen kriminalpsychologischen Gesichtspunkten, die über allgemeine Bemerkungen bisher nicht hinausgeführt haben, wird die Bedeutung der Werkzeuge und Mittel in der Tatausführung für die Lösung der Täterfrage klar, wenn man sich etwa folgendes Beispiel vor Augen hält, das die Thüringer Landes-Kriminalpolizei angeführt hat: In einem Dorfe ging ein Hof in Flammen auf. Beim Durchsuchen einer Scheune fand man, von einem herabgefallenen Dachziegel versteckt und durch ihn vor Feuer geschützt, einen kleinen bedruckten Papierstreifen, dessen sich der Brandstifter vermutlich bedient hatte. Die Polizei stellte fest, daß der bedruckte Streifen aus einem Kinderlesebuch herausgerissen worden war, und ermittelte den Besitzer des Buches. Man hat gesagt, der größte Verräter des Verbrechers sei die Hand. Dies galt bereits zu der Zeit, da es noch keine Daktyloskopie gab: Ein Bauer zeichnete mit einem Stück Holz dem Nachbar in großen Umrissen das Wort „Geizhals“ in die Saat und streute Kornblumen in die Spur. Der vom Beleidigten zugezogene Sachverständige ließ die Schriftzüge photographieren: sie stimmten mit der Handschrift eines feindlichen Nachbarn völlig überein<sup>18</sup>. Es ist wirklich so, daß alles, was wir tun, Spuren hinterläßt, die von unserer persönlichen Art erzählen könnten.

Dieses Beispiel ist geeignet, zu der letzten Frage aus der Reihe jener sieben goldenen W des Kriminalisten überzuleiten: Weshalb wurde die Tat verübt? Oft gibt der Charakter der Tat selbst ausreichende Auskunft, oft aber bedarf es großer Mühe, um sie zu beantworten. Wir kommen auf diese Frage und ihre Rolle in der Verbrechensaufklärung zurück. Unsere Absichten erfordern keine weitere Aufzählung von Beispielen, kein näheres Eingehen auf die spe-

<sup>17)</sup> Zur kriminalpsychologischen Bedeutung des Verbrecherwerkzeugs. Archiv für Kriminalanthropologie. Bd. 52, S. 249 ff. „Im Allgemeinen“, bemerkt der Autor, „kann man mit annähernder Genauigkeit aus den Qualitäten der Verbrecherwerkzeuge auf die psychischen Voraussetzungen der Tat schließen, umso mehr dann, wenn die Erhebungen und Nachforschungen dasselbe ergeben, was aus der Beschaffenheit entnommen und bestimmt werden kann“.

<sup>18)</sup> Henze, zitiert von Weingart, Kriminalistik. S. 87.

ziellen kriminalistischen Gesichtspunkte. Von den Unterscheidungen der Spuren in führende und lückenschließende, eindeutige und mehrdeutige, kreisbegrenzende, gruppenbestimmende, einzelbestimmende usw. sind gewiß nicht alle bedeutsam.

Der Laie weiß nicht, wieviel Mühe und wie großer Aufwand von Gedanken und materieller Arbeit bei der Aufklärung einzelner Verbrecher neben der Schlaueit des Verbrechers und mit dem Zufall zu rechnen hat, die ihn in seiner Arbeit empfindlich stören und irreleiten können. Hier ist der Ort, auf „Trugspuren“ hinzuweisen, welche oft zu verhängnisvollen Irrtümern führen. Es ist wirklich und wahrhaftig vorgekommen, daß man an einer Mordstelle ein Messer gefunden hat, das ein harmloser Wanderer eine Stunde vor der Tat gerade dort verlor; Blutspuren, an die der Gerichtsarzt die wichtigsten Folgerungen knüpfte, rührten vom Nasenbluten einer kurz vorher am Tatort anwesenden, völlig unbeteiligten Person her. Der Kriminalist muß die größte Aufmerksamkeit der Unterscheidung, ob eine Spur mit der Tat in Zusammenhang steht oder nicht, zuwenden. Bei einem Mordfall fielen vor dem Hause Blutspuren auf, an die man verschiedene Schlüsse knüpfte. Wie sich später herausstellte, stammten die Blutspuren von einer Beißerei zwischen zwei Hunden<sup>19</sup>. Zu den Trugspuren gehören natürlich auch solche, welche vom Verbrecher selbst fingiert werden und einen bestimmten Tatbestand vortäuschen sollen. Die Kriminalisten gestehen zu, daß in einer solchen künstlichen Herstellung von Spuren manchmal ein beachtenswertes Stück gedanklicher Arbeit steckt. Der Verbrecher muß in seiner Vorstellung die voraussichtlichen Schlüsse der untersuchenden Personen vorwegnehmen und die Dinge so arrangieren, daß sie in diesem bestimmten, ursächlichen Zusammenhange zu stehen scheinen. Der Erfolg solcher Bemühungen ist in vielen Fällen unbestreitbar. Oft wurde das Opfer eines Verbrechens schon anstandslos beerdigt; erst viel später wurde durch einen Zufall oder unvorhergesehene Umstände die gewaltsame Natur des Todesfalles klar. Bei der Leiche eines erschossenen Försters, der seit Tagen hinter einem berüchtigten Wilddieb S. her war, fand man das offene Notizbuch, worin mit zittriger Hand gekritzelt war: „S. hat mich erschossen.“ Da noch andere Indizien hinzukamen, wurde S. zum Tode verurteilt, das Urteil wurde jedoch nicht vollstreckt. Lange Zeit später äußerte sich ein Junge, der Sohn eines gewissen G., über merkwürdige Redensarten, die er bei Streitigkeiten zwischen seinen Eltern gehört hatte. G. wurde verhört und gestand endlich, daß er den Förster erschossen hatte. Bei der Tat hatte er sich durch Anlegen eines falschen Bartes dem S. möglichst ähnlich gemacht. Den Vermerk in das Buch hatte er absichtlich „zittrig“ geschrieben<sup>20</sup>. Das Erzeugen falscher Spuren ist keinswegs leicht aufzuklären; oft genug wird der untersuchende Beamte durch sie ge-

<sup>19</sup>) Dieses wie einige frühere Beispiele von dem Berliner Kriminalkommissär Erich Anuschat, Spuren in der kriminalistischen Praxis. Die Polizei, 1931.

<sup>20</sup>) Erich Anuschat, Die Gedankenarbeit des Kriminalisten, Berlin 1921, S. 44.

täuscht. Die Wendung „*Crime does not pay*“ entstammt einer optimistischen Weltanschauung, die trotz ihres kaufmännischen Charakters die Voraussicht und Geschicklichkeit mancher Verbrecher unterschätzt. Wird freilich die Unechtheit, die fingierte Natur von Spuren entdeckt, so werden sie erst recht und in ganz anderer Art als ihr Produzent es wünschte, zum Mittel, den Tatbestand festzustellen.

Schließlich muß erwähnt werden, daß die kriminalistische Untersuchung, die sich mit der des Sachverständigen vergesellschaftet, Gegenindizien erkennen kann, d. h. also, Zeichen dafür, daß der Verdächtige nicht der Täter ist. Da es sich uns hier darum handelt, ein Bild der kriminalistischen Situation zu geben, sei nur ein interessantes Beispiel für so viele herangezogen. Es soll dieses Mal die Astronomen als Sachverständige in einem Strafprozeß zeigen<sup>21</sup>: Im Frühjahr 1910 wurde ein Mann in Nebraska verdächtigt, eine Explosion verursacht zu haben. Zur fraglichen Zeit war der Mann mit einem Handkoffer von zwei Zeuginnen gesehen worden. Zufällig hatte ein Amateur Leute, die aus einer, eine halbe Stunde vom Tatort entfernten Kirche kamen, photographiert; darunter auch die beiden Zeuginnen. Astronomen berechneten nun aus einem Schatten, den irgendein Mann nach der Photographie auf eine Mauer geworfen hatte, mit voller Bestimmtheit (auf wenige Minuten) die Zeit der Aufnahme. Im Vergleich zur Zeit der Explosion ergab sich daraus, daß der (schon zu fünfzehn Jahren Zuchthaus verurteilte) Mann unmöglich der Täter sein konnte. In der zweiten Verhandlung wurde er freigesprochen.

In dem gleichen Maße, in dem die wissenschaftlichen Untersuchungen die Gefahren der Zeugenaussage zeigten, haben sie den Vorrang des Tatsachensbeweises ermöglicht. Das Vertrauen in diesen „technischen Beweis“ ist ständig im Wachsen und die Wissenschaft legt steigend Wert auf Vervollkommnung der Methoden, die sich mit der Untersuchung der „Realien“, des Tatsachensbefundes und der Spuren, beschäftigen. Sie soll das wirksamste Gegenmittel gegen „das Gift der Zeugenaussage“ bilden<sup>22</sup>. Die Einführung wissenschaftlicher Methoden in die Kriminaluntersuchung hat dieses Gift gewiß nicht ausgeschaltet, aber vielleicht in seiner Wirksamkeit sehr abgeschwächt. Es liegt freilich in ihr selbst so viel verborgenes Gift.

Der „indirekte Beweis durch sachliche Indizien“, wie man ihn in strenger kriminalistischer Terminologie nennen muß, überführt den Schuldigen nicht durch sich selbst. Er setzt vielmehr eine strenge methodische Verwertungsarbeit voraus; die Spuren müssen gedeutet, untereinander verglichen, überprüft werden. Das Vorkommen von Gift in einer Leiche beweist die Vergiftung, nicht ein Verbrechen; der Fingerabdruck am Tatort beweist die Anwesenheit einer

<sup>21</sup>) Gross, Handbuch, S. 187.

<sup>22</sup>) „Mit jedem Fortschritt der Kriminalistik fällt der Wert der Zeugenaussage und steigt die Bedeutung der realen Beweise“, sagt Hans Gross. (Vorwort zur dritten Auflage des Handbuches für Untersuchungsrichter.)



Person, nicht den begangenen Diebstahl dieser Person. Die sorgfältige und präzise Feststellung des Tatbestandes ist die erste Aufgabe des Kriminalisten; sie muß der Überprüfung und Deutung der Indizien vorausgehen. In einem englischen Kochbuch beginnt das Kapitel, das die verschiedenen Arten der Zubereitung des Hasen behandelt, mit dem lapidaren Satz: „*First catch the hare!*“

### Zuerst *Collegium logicum*

Das Indiz ist eine Tatsache, die eingliedert, in ursächlichen Zusammenhang oder eine andere Beziehung zu anderen Tatsachen gebracht werden muß, um für die Tatbestandsermittlung wertvoll zu sein. Mit anderen Worten: Das Indiz erhält seinen Wert erst durch einen bestimmten seelischen Vorgang beim Untersuchenden. Von welcher Art ist nun dieser psychische Prozeß? Tatsachen untereinander in Beziehung setzen, sie miteinander so verknüpfen, daß ihre funktionale Bedeutung ersichtlich wird, das Wesentliche strenge vom Zufälligen sondern, aus bestimmten Prämissen Schlüsse ziehen — das sind logische Operationen. Die Logik ist es also, die hier das erste Wort zu reden hat? Oder das letzte?

Es ist logische Denkarbeit, so scheint es, der die Kriminalisten ihre großen Erfolge zu verdanken haben; es ist diese intellektuelle Leistung, die wir manchmal bewundern. Die Handbücher für Richter und Kriminalbeamte weisen mit Nachdruck auf die Notwendigkeit des logischen Denkens und auf die Gefährlichkeit falscher Schlüsse in der kriminalistischen Arbeit hin und diese Betonung logischer Reinheit und Folgerichtigkeit ist sehr verständlich. Wer eine einzige falsche Schlußfolgerung zieht, kann wirklich sehr weit vom Wege abkommen und immer tiefer in die Irre gehen. Das gilt bereits von der Erfassung des Zusammenhanges zwischen Spur und Täter. Eine Fußspur, eine Scharrens- spur, ein Zigarrenstummel, diese Spuren in ursächlichen Zusammenhang mit dem Handeln des Täters zu setzen — hier beginnt die logische Arbeit. Hans Gross sagt darüber in seiner berühmt gewordenen Kriminalpsychologie: „So einfach diese Feststellung bezüglich des ursächlichen Schließens ist, so wichtig ist sie für uns, weil das fortwährende und immer wieder erneuerte Fragen: Was ist hier Wirkung, wo ist die Ursache? die eigentliche und wichtigste Arbeit für uns bleibt. Wer daran festhält, sich das bis zum Überdruß oft zu fragen, kann nicht leicht einen größeren Fehler begehen.“

Als Vorbild logisch richtigen Denkens wird etwa den jungen Kriminalisten Sherlock Holmes gezeigt. Gewiß, das ist Literatur, die Hilfsmittel, die der Engländer anwendet, sind längst überholt, aber die Gabe der Beobachtung und Schlußfolgerung, die er sein eigen nennt, bleibt für den Kriminalisten beneidenswert<sup>23</sup>.

<sup>23</sup>) „*Your peculiar facility for deduction*“, nennt es sein getreuer Watson („*The Greek Interpreter*“). Holmes selbst rühmt sich dieser „*facilities of deduction which I have made my special province*“ („*The Adventure of the Copper breeches*“).

Dieser Detektiv beobachtet scharf geringfügige Einzelheiten, die niemand sonst der Beachtung wert hält, denkt über sie nach, setzt sie in Beziehung zu einander, legt sie seinen Deduktionen zugrunde. Er beobachtet die Form der Hände, der Fingernägel, der Schwielen, die Haltung eines Menschen, Details seiner Kleidung, etwa der Rockärmel, der Hosenknie, der Stiefel. Abgescheuerte Stellen der Kleidung führen ihn oft zu den verblüffendsten Schlußfolgerungen, lassen ihn mit Sicherheit den Hergang eines Verbrechens erschließen und erlauben ihm, einen verborgenen Tatbestand auf das Genaueste zu rekonstruieren. Solche Beobachtungen an sonst unbeachteten Kleinigkeiten führen zu Einsichten in den Beruf, die Lebensgewohnheiten, das gegenwärtige und vergangene Leben einer Person. Zu solcher Beobachtungsgabe tritt nun jene treffsichere Art der Schlußfolgerung, welche fast nie irrt. Lothar Philipp, der eine eigene kriminalistische Denklehre fordert, stellt Sherlock Holmes Weise der Beobachtung und Schlußfolgerung als Muster hin<sup>24</sup>.

Wären wir durch die rein äußerliche, auf Knalleffekte berechnete Art des englischen Detektivs nicht ernüchtert, wir könnten manchen Zug der hier beschriebenen kriminalistischen Technik mit der besonderen Art psychoanalytischer Beobachtung und Deutung vergleichen. Ist es vielleicht gerade diese Ähnlichkeit der Methoden, die unser Interesse erweckt hat? Hier wie dort die Beobachtung und ihre Deutung sowie die Dienste, welche sie, in besonderen Zusammenhang gebracht, zur Aufdeckung verborgener Tatbestände leisten? Gewiß, hier gibt es bestimmte Ähnlichkeiten methodischer Art<sup>25</sup>, doch sind darüber die einschneidenden Differenzen nicht zu vernachlässigen. Auch wenn man von der Verschiedenheit der Voraussetzungen und Ziele der beiden intellektuellen Prozesse absieht, bleiben noch genug und genug entscheidende Differenzen.

Im Falle der kriminalistischen Gedankenarbeit handelt es sich um ein streng logisches Schließen; es gibt einen Obersatz, einen Untersatz (oder mehrere) und eine Schlußfolgerung. Die psychischen Vorgänge beim Analytiker, der Verborgenes entdecken will, sind von anderer Art. Sie haben mit bewußter Logik wenig zu tun; der Analytiker bedient sich anderer Erkenntniswege und -mittel. Der Zweck der kriminalistischen Gedankenarbeit ist das Erkennen eines materiellen Vorganges und die Ermittlung einer unbekannt Person, das der analytischen Arbeit ist das Aufdecken eines psychischen Vorganges oder einer Abfolge psychischer Vorgänge. In der Psychoanalyse ist alles unwesentlich gegenüber der psychologischen Erkenntnis, während dem Kriminalisten der psychische Vorgang nebensächlich oder unwichtig erscheint, verglichen mit der

<sup>24</sup>) Kriminalistische Denklehre, Berlin 1927; ebenso weisen Locard, Anuschat u. a. auf Sherlock Holmes Vorbild hin.

<sup>25</sup>) Uebrigst hat S. Bernfeld auf die Ähnlichkeit des analytischen Deutungsverfahrens und der kriminalistischen Arbeit hingewiesen. („Die Krise der Psychologie und die Psychoanalyse“, Int. Zeitschr. f. Psa., Jg. XVII, 1931, Heft 2.)

Realität, die klarzustellen sein erstes und oft auch sein einziges Bemühen ist. Hier wie dort werden freilich Spuren beobachtet, verwertet und gedeutet, aber der wesentliche Unterschied liegt in der Art dieser Spuren und in der Art ihrer Verwertung. Die sachlichen Indizien sind zumeist Stücke der anorganischen Natur. Ein bißchen Staub, ein Fingerabdruck, ein Hemdkragen erzählen dem Kriminalisten ganze Geschichten, erlauben ihm bestimmte Rückschlüsse; die Objekte als solche sprechen. Der Analytiker gelangt zu ähnlichen Schlüssen in der überwiegenden Anzahl von Fällen erst durch die Beobachtung der Handlungen der Personen. Das unbelebte Objekt als solches sagt ihm nichts, wenn nichts mit ihm geschieht, wenn es nicht berührt oder bewegt wird, wenn es nicht zugleich Objekt der Aktivität jener Person wird, die ihn interessiert. Der Psychoanalytiker würde jenem kriminalistischen Ausspruche, der größte Ver-räter des Menschen sei seine Hand, in einem Sinne beistimmen können. Der Kriminalist meint z. B. den Fingerabdruck, wie er durch die Methoden der Daktyloskopie sichergestellt ist. Der Abdruck, den er an der Schublade des Tatortes findet, ist für ihn als solcher von höchster Bedeutung; er liefert vielleicht unzweideutige Auskunft über den unbekanntem Täter. Dem Psychoanalytiker hat der Fingerabdruck als solcher nichts zu sagen, aber er könnte gewisse Schlüsse ziehen, wenn er etwa einen Menschen beobachtet, der mit seinen Fingern gedankenlos mit einem bestimmten Objekt spielt oder sonst unbewußt hantiert. Man sieht, die Ähnlichkeiten beschränken sich auf einzelne Züge der Methoden und ergeben sich zum Teil aus dem gemeinsamen Bemühen, einen verborgenen Sachverhalt ans Licht zu bringen<sup>26</sup>.

Es obliegt uns jetzt, zu einer Behauptung zurückzukehren, die uns schon als wir sie aufstellten, nicht ganz richtig zu klingen schien. Wir sagten, die Wege, auf denen der Kriminalist zu seinen Resultaten gelangt, sind rein logischer Art. Die Kriminalisten selbst werden das gerne, viele sogar sehr gerne hören. Viele, namentlich die jüngeren unter ihnen, sagen, solche logische und kombinatorische Arbeit mache das Wesentliche ihrer Ermittlungstätigkeit aus. Sie stellen ihre Erfahrungen dar, zeigen die Art dieser entscheidenden Operationen, ihrer Erfolge sowie durch Fehlschlüsse bedingten Mißerfolge und bemühen sich, die Notwendigkeit, ja Unerläßlichkeit logischer Überlegungen in der Kriminalistik zu erweisen. Das kühle und sachliche Nachdenken, die Überprüfung einer Sachlage nach logischen Regeln, das „*Raisonnement*“ (L o c a r d) steht so im Mittelpunkt der kriminalistischen Denkarbeit. Liest man manche jener Handbücher, könnte man fast meinen, daß die genaue Kenntnis der verschiedenen Arten der Schlußfolgerung über den kriminalistischen Erfolg oder Mißerfolg entscheidet. Da werden die Möglichkeiten falscher Schlußfolgerungen auf das strengste differenziert und katalogisiert, da wird die verschiedene Verlässlich-

<sup>26</sup>) Edmond Locard meint, der Kriminalist baue aus den Spuren die Person des Schuldigen auf wie der Erforscher der Vorgeschichte urzeitliche Lebewesen aus ihren Überbleibseln. (Die Kriminaluntersuchung usw., S. 200.)

keit, da wird der Umfang von Obersatz und Untersatz geprüft, da werden die Gesetze des richtigen Schließens gelehrt und Zirkelbeweise, Heterozetese und Unvollständigkeit der Disjunktion in ihrer Bedeutung für die Kriminalistik gewürdigt<sup>27)</sup>.

Die Unterscheidung der Prämissen als apodiktische, assertorische und problematische soll nach dieser Ansicht dem Kriminalisten ebenso vertraut sein wie die Theorie logischer Fehlschlüsse oder Syllogismen, der Satz des ausgeschlossenen Dritten, des zureichenden Grundes, des Widerspruches usw. muß ihm ebenso wichtig sein wie die Stellung des Mittelbegriffes, die spezifische Schlußgattung oder Schlußfigur. Es wird die strenge Forderung aufgestellt<sup>28)</sup>, daß der Kriminalist „die Gesetze der Logik beachten, daß er folgerichtig denken lernen müsse“<sup>29)</sup>.

Ich bin skeptisch genug, den Wert solcher Einführung und Ausbildung in der logischen Disziplin nicht hoch anzuschlagen, ja manchmal bin ich sogar der Ansicht, sie könnten in der Aufklärung bestimmter Fälle indirekt geradezu schädlich sein, da sie die Aufmerksamkeit vom Wesentlichen ablenken. Bei der Bewertung von Indizien, fürchte ich, wird es dem Untersuchungsrichter wenig helfen, wenn er die hypothetisch-disjunktive Schlußform von der kategorischen so scharf zu unterscheiden gelernt hat, wie es die „kriminalistische Denklehre“ vorschreibt. Nehmen wir an, ein Kriminalkommissär sei mit der Aufklärung eines Einbruches betraut, so wird er kaum viel klarer sehen, wenn er sich vor Augen hält<sup>30)</sup>: „Die Anzahl der möglichen Tatbestände steht in reziprokem Verhältnis zur Anzahl der Indizien, sie verringert sich in dem Maße, wie sich die Anzahl der Indizien vergrößert.“ Vom beschränkten Wert der Warnung vor falschen Schlußfolgerungen haben wir schon gesprochen: Die Gefahr solchen Falschschließens ist als solche keineswegs so groß wie man nach der Ansicht der kriminalistischen Theorie annehmen sollte<sup>31)</sup>. Die Forscher berichten uns, daß bei den Hupa-Indianern die erlegten Hirsche vorschriftsmäßig zubereitet, serviert und gegessen werden müssen, weil nach dem Glauben dieser Stämme die anderen Hirsche dem Jäger sonst nicht mehr in den Weg laufen würden. Der

---

<sup>27)</sup> D. F. Krüger, Begriff und Grenzen der kriminalistischen Kombination. (Krim. Monatshefte 1927. I.)

<sup>28)</sup> Lothar Philipp, Kriminalistische Denklehre, Berlin 1927.

<sup>29)</sup> Anuschar, Die Gedankenarbeit des Kriminalisten, S. 7.

<sup>30)</sup> Lothar Philipp, Einführung in die kriminalistische Denklehre, S. 84. Der Satz ist übrigens nicht uneingeschränkt gültig, da es auch auf den Wert der Indizien ankommt, ihre Vieldeutigkeit in Betracht genommen werden muß usw.

<sup>31)</sup> Man vergleiche Schopenhauers berechtigte Zurechtweisung: „Der gesunde Mensch ist gar nicht in Gefahr, schlecht zu schließen, aber gar sehr, falsch zu urteilen. Falsche Urteile gibt es in Menge, hingegen falsche Schlüsse, im Ernst gemacht, sehr selten sind, sie können bloß einer Ubereilung entspringen und werden berichtigt, sobald man sich besinnt. Die Schwierigkeit und die Gefahr zu fehlen liegt im Aufstellen der Prämissen, nicht im Ziehen der Konklusionen daraus, dieses erfolgt notwendig und von selbst, aber die Prämissen finden, das ist das Schwere.“

Ethnologe Preuß behauptet, diese Gewohnheit könne nicht aus Küche- und Speisegewohnheiten entstanden sein; es müsse ihr vielmehr die magische Ansicht zugrundeliegen, daß die Reste oder Teile des erlegten Tieres das gleichartige Wild anziehen. Man wird an einen solchen Glauben erinnert, wenn man sich vergegenwärtigt, in welcher Art die Bedeutung streng logischer Überlegung für die Ermittlung unbekannter Verbrecher durch die kriminalistische Theorie dargestellt wird<sup>32</sup>.

Nehmen wir irgendeines der Beispiele, welche uns die Kriminalisten in ihrer Darstellung falscher Schlußfolgerungen liefern und durch die sie die Unerlässlichkeit logischer Kenntnisse und Unterscheidungen illustrieren<sup>33</sup>: In einem Keller hat ein Einbruch stattgefunden. Der Anzeiger A. meint, die Tat sei dem mit ihm verfeindeten M. zuzutrauen. Tatsächlich rührt eine Fingerspur an der Bierflasche, welche der Einbrecher angeblich ausgetrunken hat, von M. her. Diese Fingerspur ist ein Indiz gegen M., aber, so warnt uns der Kriminalist, es ist ein irreführendes. In unserem Falle hatte A. die Bierflasche aus dem Gartenhause M.'s in seinen Keller gebracht und den Einbruch vorgetäuscht. Die Schlußfolgerung, M. ist der Täter, ist falsch, denn, so wird uns gesagt, sie entspricht nicht den Gesetzen der Logik. In Wahrheit entsteht der Irrtum aber durch die mangelnde Einsicht in das Wesen der Fingerspuren, nicht durch logische Schwäche. Jeder vorurteilsfreie Mensch wird sagen, diese Tatortfingerspur, wie man neustens unschön sagt, beweist nur, daß ihr Verursacher den Gegenstand berührt hat, nicht, daß er den Einbruch begangen hat. „*There needs no ghost*“; es braucht kein Gespenst aus dem Grabe der formalistischen Logik herzukommen, um uns solches zu lehren. Die Schwächen dieser Art von Schlußfolgerungen entstammen der falschen, flüchtigen oder unvollständigen Beobachtung oder, wenn man es logisch ausdrücken will, sie sind schon im Untersatz enthalten, sie haben nichts mit Fehlern in der Kunst des Schließens zu tun. In der kriminalistischen Praxis zeugen die Folgerungen oft von erstaunlichem Scharfsinn, aber die Prämissen beruhen auf mangelnder Kenntnis oder mangelhafter Beobachtung. Man gelangt etwa in einem bestimmten Fall zu der Annahme, der Täter müsse auf diese Art entflohen sein. Bestimmte Umstände lassen diese Annahme als unmöglich erscheinen; sie wird als logisch unhaltbar fallen gelassen. Bald aber stellt sich heraus, daß diese „Unmöglichkeit“ in Wirklichkeit keine ist, der Täter entflohen doch so. Das Schema von Obersatz, Untersatz, Schlußfolgerung, die Methodik des logischen, abstrakten Denkens ist in solchen Fällen der Tatbestandsermittlung unangebracht. Man wird an den Spott E. A. Poes erinnert, der behauptet, die als scharfsinnig gerühmte Pariser Polizei gehe nach einer bestimmten Anzahl von Regeln vor,

---

<sup>32</sup>) Goddard, *The Hupa*, zitiert von Th. Preuss, im „Archiv für Religionswissenschaft“, IX, S. 102.

<sup>33</sup>) Polizeidirektor T e n n e r, *Kriminaltaktische Grundsätze*. Kriminal. Monatshefte 1930. Heft 12.

wenn es gelte, Verbrechen aufzuklären. Diese Regeln entsprechen indessen ihrem Zweck nicht selten so schlecht, daß man unwillkürlich an jenen Herrn erinnert wird, der seinen Schlafrock verlangte, um die Musik besser hören zu können. Folgender Fall blieb angeblich durch die Schuld logischer Mängel längere Zeit rätselhaft:

Vor mehreren Jahren begab sich einmal ein Schlächter frühmorgens an seine Arbeitsstelle und wurde in einer einsamen Straße niedergeschossen. Die Frau hatte einen jungen polnischen Arbeiter zum „Hausfreund“; dieser wies jedoch nach, daß er die ganze Zeit über, vom Abend bis zur Auffindung des Toten, zu Hause gewesen war. Mit ihm zusammenwohnende, einwandfreie und glaubwürdige Leute bestätigten das; die Wohnung lag immerhin ziemlich vom Tatorte ab. Das Verbrechen erhielt folgende Aufklärung: der Mann hatte den Weg des Schlächters vorher genau berechnet und ihm am Tage zuvor durch einen Jungen Botschaft vom Meister geschickt, er solle genau um sechs Uhr an der Arbeitsstelle sein. Einige Minuten, bevor der Schlächter nach seiner Berechnung in der Nähe des Hauses vorbeikommen mußte, suchte er das auf dem Treppenabsatz liegende Klosett auf. Dann wie der Blitz auf die Straße, auf Strümpfen eine ganze Strecke hinter dem Schlächter hergeschlichen, ihn niedergeschossen und zurück auf das Klosett. Eine Minute später schimpfte schon sein Schwager an der Tür wegen seines „langen Sitzens“.

Dieser von Anuschat angeführte Fall<sup>34</sup>, der übrigens die besondere Wichtigkeit präziser örtlicher und zeitlicher Daten beweist, kann nicht als Schulbeispiel für die besondere Bedeutung logischer Kenntnisse und Erwägungen für den Kriminalisten dienen: Es ist nicht ein logischer Fehler, der das Verständnis des Falles aufgehalten hat, es ist eher ein Mangel an Skepsis. Die Aussagen der Leute, welche das Alibi bezeugten, wurden nicht genügend auf ihre objektive Richtigkeit geprüft, sondern akzeptiert, weil es sich eben um vertrauenswürdige Personen handelte.

Immer wieder, wenn man die Handbücher der Kriminalistik studiert und überprüft, findet man, daß die Bedeutung der Logik für die Tataufklärung weit überschätzt wird. Dies gilt sowohl negativ als positiv: es werden Mißerfolge auf das Konto der Logik gesetzt, während Mängel der Beobachtung und des Wissens für sie verantwortlich sind. Es werden der Logik kriminalistische Erfolge zugeschrieben, die wesentlich durch andere psychische Vorgänge bestimmt werden. Hier ein Beispiel der zweiten Art, die Aufklärung einer schwierigen Kriminalaffäre der letzten Zeit: Man fand in Berlin-Dahlem eine Taxe, die blutbefleckt war; die eine Scheibe war zertrümmert, auf dem Trittbrett war eine Patronenhülse. Fast zur selben Stunde wurde in Ferch bei Berlin die Leiche eines Chauffeurs, der erschossen worden war, gefunden. Der Zusammenhang zwischen den beiden Funden war leicht herzustellen. Bald war

---

<sup>34</sup>) Die Gedankenarbeit des Kriminalisten, S. 28.

auch der Tote als der Taxibesitzer Fritz Ponick erkannt. Der Fall schien in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt; es waren keine brauchbaren Indizien vorhanden. Die gefundenen Patronen waren gewöhnliche Geschoße ohne jedes besondere Merkmal. Die einzige Spur, die vorhanden war, erwies sich als irreführend: Ponick hatte durch eine Gerichtsaussage einen Arbeiter um seine Stellung gebracht. Es wäre denkbar gewesen, daß dieser Mann Ponick aus Rache erschossen hätte. Die Spur wurde verfolgt und war vollkommen ergebnislos. Unübersehbar war die Fülle von einlaufenden Meldungen und Angaben; diese Fülle barg aber keinen kriminalistisch wertvollen Inhalt. Fest stand nur, daß der Mord auf der Chaussee nach Ferch verübt worden war. Die beiden Kriminalkommissäre, die mit der Aufklärung betraut wurden, fragten sich, warum der Täter gerade diese Chaussee für sein Verbrechen erwählt hatte. Sie vermuteten, daß er die Chaussee gut kannte. Gewiß kennen auch die Berliner die Straße gut, aber die Fercher kennen sie sicherlich besser; am besten vielleicht die Fercher, die dort ein Auto haben oder zumindest chauffieren können. Nun begann die kriminalistische Kleinarbeit, die von der Frage ausging: Wer kann in Ferch autofahren? Es dauerte zwölf Tage, bis man das Alibi aller Fercher, die chauffieren konnten, nachgeprüft hatte, bis man auch allen denen nachgespürt hatte, die seit kürzerer oder längerer Zeit von Ferch nach Berlin gezogen sind. Unter den Übersiedelten befand sich auch der 23jährige Johann Kablitz, dessen Alibi nicht stimmte und der als Täter eruiert wurde. Diese Verbrechensaufklärung, die man als einen Sieg der kriminalistischen Logik bezeichnet hat, ist nur zum geringsten Teil an logische Voraussetzungen geknüpft. Die Schlußfolgerung (der Mord ist in Ferch verübt worden — die Chaussee wird von einem Fercher am besten gekannt — sie wird am besten von einem Mann gekannt, der die Chaussee selbst mit einem Auto gefahren hat — der Mord wurde vermutlich von einem Bewohner von Ferch, der chauffieren kann, begangen) ist gewiß logisch und ihr Wert sowie ihre Verlässlichkeit müssen von den logischen Instanzen geprüft werden. Ihr wesentlicher Inhalt ist aber von anderer Art. Es waren, anders ausgedrückt, nicht logische Urteile, sondern psychologische Vor-Urteile, die auf die Spur des Verbrechers lenkten. Schon in den Vermutungen, warum der Täter gerade die Chaussee nach Ferch wählte, spielen solche psychologische Faktoren unbewußt eine Rolle. Der Wert logischer Überlegungen, namentlich ihr Wert als Korrektiv, soll natürlich auch in der kriminalistischen Aufklärungsarbeit nicht geleugnet werden. Es bleibt indessen unbestreitbar, daß die Erfolge der Kriminalisten in der erdrückenden Majorität der Fälle nicht logischen, sondern andersartigen seelischen Vorgängen zu verdanken sind. Das soll nicht ausschließen, daß sich diese andersartigen Vorgänge eines logischen Deckmantels bedienen. Die Logik läßt sich unschwer irreführen, unser Verstand ist nur zu willfährig, häufig von anonymen Kräften geführt. So kann man mit der einwandfreiesten Logik zu den falschesten Schlüssen gelangen.

Häufig wurden logische Fehler vorgeschoben, wenn erwiesen wurde, daß ein Justizirrtum von Sachverständigen verschuldet wurde. Man lese etwa die Gutachten von Ärzten und Chemikern, auf die sich so viele gerichtliche Urteile stützen, die nur hundert Jahre alt sind, und man wird verwundert wahrnehmen, auf Grund welcher Entscheidungen Menschen schwerster Verbrechen schuldig erkannt wurden. Und warum in die Ferne schweifen, wenn das Falsche, Schiefe, Oberflächliche so nahe liegt? Man lese psychiatrische oder psychologische Gutachten unserer Tage und vergewärtige sich ihre Tragweite für die Frage der Täterschaft eines Verdächtigten<sup>35</sup>. Man braucht kein Prophet zu sein, um vorzusagen, daß der künftige Betrachter über manche Gutachten unsrer wissenschaftlichen Autoritäten nicht wenig entsetzt sein wird. Es sind nicht die logischen Fehler, die uns bestürzt machen, wenn wir solche Gutachten lesen; es sind meistens die oberflächlichen und falschen Voraussetzungen, welche zu den verhängnisvollen Konsequenzen führen<sup>36</sup>. Die fehlerhafte Tatbestandsfeststellung auf Grund falscher Voraussetzungen ist in Wahrheit viel mehr zu fürchten als Mängel der Deduktion.

Es wurde früher gesagt, daß die gedankliche Arbeit des Kriminalisten nur selten eine rein logische ist, daß sie sich aber gerne ihres nur-logischen Charakters rühmt, es gerne sieht, wenn man ihr nachsagt, sie sei ganz auf Verstandesoperationen gestellt. Dies gilt ebensowohl vom Kriminalkommissär wie vom Untersuchungsrichter, vom Staatsanwalt wie vom Verteidiger. Dabei geschieht es sehr häufig, daß eine Behauptung als logischer Akt, als Schlußfolgerung bezeichnet und bewertet wird, während gerade die logische Qualität in der vorangehenden Überlegung oder Erwägung keine oder nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Dies tritt auch negativ hervor, indem man sich nachzuweisen bemüht, welche logischen Mängel zu einer falschen Behauptung geführt haben. Gross betont in seiner Kriminalpsychologie, daß eine wichtige Fehlerquelle in bezug auf die Verbindung von Ursache und Wirkung in der allgemeinen und tiefgreifenden Annahme liege, daß die Ursache eine gewisse Ähnlichkeit mit der Wirkung haben müsse. Als Beispiel einer solchen völlig ungerechtfertigten Verknüpfung führt er an, ein ganz intelligenter Mann habe den Verdacht wegen

---

<sup>35</sup>) Vgl. die gute Diskussion der Gutachten im Halsmann-Prozess von W. Gutmann, Das Fakultätsgutachten im Falle Halsmann, Berlin 1931.

<sup>36</sup>) Wir wählen aus einer übergroßen Anzahl von Fällen irgendein beliebiges Beispiel dieser Art. Viele ähnliche in den Büchern von Sello, Alsborg, Hellwig usw.: Otto Götz wurde am 5. Dezember 1919 wegen Giftmordes an seiner Braut zum Tode verurteilt. Das Urteil ruhte in erster Linie auf dem Gutachten eines Apothekers als Sachverständigen, der — ohne von irgendeiner Seite Widerstand zu finden — behauptete, Zyankali sei als Abtreibungsmittel unbekannt. Es war ihm freilich unbekannt, daß alle Gifte, auch Zyankali zu Abtreibungszwecken verwendet werden. Nachdem Götz neun Jahre im Zuchthaus gesessen hatte, wurde sein Fall wieder aufgenommen. Sein zweites Urteil am 27. Februar 1929 am Schwurgericht Augsburg lautete auf vier Jahre Zuchthaus wegen versuchter Abtreibung in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung.



eines begangenen Mordes gegen einen Menschen ausgesprochen, weil die Mutter des Bezeichneten gewaltsam ums Leben gekommen war. Der Zeuge blieb dabei: „Der Mensch hatte schon einmal mit dem Umbringen zu tun; er wird auch hier dabei gewesen sein“<sup>37</sup>. Gewiß liegt hier eine falsche Schlußfolgerung vor, aber nicht der logische Defekt ist das Interessante und Aufschlußreiche, sondern der Grund der psychologischen Verknüpfung. Die Konstatierung der logischen Fehlerhaftigkeit ist nur eine Vorstufe zu der entscheidenden Frage, warum der Mann eine solche Verknüpfung als notwendig annimmt. Diese Frage ist eine psychologische und kann nur durch psychologische Erforschung gelöst werden. Der rein intellektualistische Standpunkt des Beobachters führt gerade Kriminalisten und Strafrechtswissenschaftler dazu, daß diese wesentlichere Seite völlig vernachlässigt wird. Eben fällt mir eine Arbeit „Kriminalistische Beurteilung“ von Prof. von Liszt<sup>38</sup> in die Hände; sie will zeigen, wie sorgfältig der Kriminalist in seinen logischen Konstruktionen sein müsse. Gegen eine solche Sorgfalt ist sicherlich nichts einzuwenden, wenn sie nicht eine Unterschätzung der Wichtigkeit anderer Funktionen bedingt. Liszt führt zwei Beispiele falscher Schlußfolgerung an, wovon das erste dem Staatsanwalt, das andere dem Richter zur Last fällt. Hier das erste:

„Ich verteidigte einst einen bei Nacht in einem der äußeren Wiener Parks (Humboldtpark) verhafteten, wegen Diebstahls (als Leichenfledderer) angeklagten Mann. Bei seiner Verhaftung war die ganze Umgebung des Schauplatzes ebenso wie der Verhaftete selbst seitens der Patrouille mit negativem Erfolg durchsucht worden. Während der Hauptverhandlung behauptete der Staatsanwalt, ein unbekannter Diebsgenosse müsse mit der dem Betrunkenen gestohlenen Brieftasche rechtzeitig durchgegangen sein, und sagte mit Nachdruck: ‚Warum wäre der Angeklagte überhaupt bei Nacht in den Humboldtpark gegangen, wenn er nicht hätte stehlen wollen? Dorthin geht doch bei Nacht niemand, wenn er nicht stehlen will!‘ Und er schaute recht verwundert drein, als ich erwiderte: ‚Mit dem großen Unbekannten habe ich bisher nur Verbrecher manipulieren gesehen, die Staatsanwaltschaft aber sollte es unter ihrer Würde finden. Und wenn bei Nacht nur Leute in den Humboldtpark gehen, die stehlen wollen — warum geht denn überhaupt ein Dieb hin, da er doch nur Kollegen dort treffen kann? Und wie ist der angeblich Bestohlene selbst hingekommen?‘“

Gewiß ist diese Zurechtweisung berechtigt, wenngleich ihr leise triumphierender Ton, ihre belligerante Art zu denken gibt, wenn es sich nur um rein logische Operationen handelt. Ist der Irrtum des Staatsanwaltes wirklich, wie der Verteidiger meint, ein logischer, ist er wirklich eine falsche Schlußfolgerung? Wenn der Staatsanwalt behauptet, daß der Angeklagte bei Nacht in den Park

---

<sup>37</sup>) Kriminalpsychologie, S. 157.

<sup>38</sup>) Kriminalistische Monatshefte, I. Jg., Heft 5.

ging, um zu stehlen, und daß niemand dorthin gehe, der nicht stehlen wolle, so hat er psychologische Behauptungen ausgesprochen. Nicht an der Logik, an der Psychologie ist es, die Behauptung nachzuprüfen, ob Menschen nur zu dem Zweck des Stehlens nachts einen Park aufsuchen. Auch die Zurückweisung der staatsanwaltschaftlichen Behauptung — mag sie nun von schlechter oder guter Psychologie zeugen — erfolgt von psychologischen Gesichtspunkten. Der Verteidiger fragt: „Warum geht dann überhaupt ein Dieb hin, da er doch nur Kollegen dort treffen kann?“ Das ist ein psychologisches, kein logisches Problem; es ist die Frage nach menschlichen Absichten und Zielen, nach bestimmten seelischen Vorgängen. Die Form der aufgestellten Behauptungen ist logisch, ihr Inhalt psychologisch. So ist es aber häufig in Strafrechtsfällen: Unter der ausgeprägt, ja oft überscharf formulierten Außenseite gewahrt man überall die psychologische Fragestellung<sup>39</sup>. Überall, wo logische Fehlschlüsse aufgezeigt werden, hat man das Recht, auch verborgene, bewußte oder unbewußte Tendenzen zu suchen; es wird unter der falschen Fahne der Logik viel geschmuggelt, was sich frei nicht gerne sehen läßt.

Das andere Beispiel, das L i s z t anführt, ist von ähnlicher Art; es ist dieses Mal ein Beispiel „richterlicher Schlußfolgerungskunst“, wie es L i s z t sarkastisch bezeichnet: „Die Hausfrau war an der Wohnung einer eben bei offener Wohnungstür waschenden Mietpartei stehen geblieben und es entspann sich ein Wortwechsel. Plötzlich sprang die Hausfrau auf die Waschende zu, entriß ihr ein Stück nasser Wäsche, schlug es ihr um den Kopf und warf es zu Boden. Die Waschende bückte sich und hob das Wäschestück auf. In diesem Augenblick kam auch der Hausherr hinzu und drang mit erhobener Faust und Schimpfworten auf die Gebückte los. Diese richtete sich rasch auf und wollte die drohende Faust abwehren. Dabei soll sie der Hausfrau mit dem flatternden Wäschestück ins Gesicht gekommen sein. Die streitbare Hausfrau erhob deshalb die Beleidigungsklage. Ich wies durch zwei ganz bei den Streitenden stehende Zeugen nach, daß die Mietpartei keinesfalls einen Schlag gegen die Hausfrau geführt hatte und dieser höchstens — vielleicht — zufällig an das Gesicht gekommen sei. Der Richter verurteilte aber die Angeklagte mit folgender, von mir wörtlich mitstenographierter Begründung: ‚Zwar haben zwei Zeugen ausgesagt, daß die Angeklagte keinen Schlag ausgeführt hat. Aber die beiden Zeugen scheinen mit ihren Sympathien nicht auf der Seite der Hausfrau zu stehen. Und es ist psychologisch wahrscheinlich, daß eine Frau, die geschlagen wird, auch zurückschlägt.‘“

---

<sup>39</sup>) Die Art dieser Psychologie ist übrigens kaum stärker als die dieser Logik. Der Verteidiger argumentiert: Wenn (nach Meinung des Staatsanwaltes) nur Diebe nachts den Humboldtpark besuchen, warum geht denn überhaupt ein Dieb hin, da er doch nur Kollegen dort treffen kann? Die vielfache Motivierung menschlicher Handlungen kommt in einer solchen Betrachtung ebensowenig zu ihrem Rechte, wie die nicht nur theoretisch bestehende Möglichkeit, daß auch Diebe einander bestehlen.

Kein Zweifel, der Autor irrt sich hier ebenso wie früher: Der Richter weist sogar ausdrücklich auf den psychologischen Charakter seiner Urteilsbegründung hin. Zweifellos wird hier psychologisch, nicht logisch gewertet<sup>40</sup>.

Wir haben diese beiden Fälle nicht etwa als besonders repräsentative angeführt; viel eindringlichere und wirkungsvollere wären hier beizubringen. Worauf es uns ankommt, ist die Hervorhebung der Tatsachen, daß die Feststellung des objektiven und subjektiven Tatbestandes ein psychischer Vorgang ist. Hier aber erhebt sich gebieterisch eine Forderung, ein strafrechtliches, nein, ein menschliches Postulat: Wenn dies so ist, so ist es wichtiger, über die seelischen Vorgänge in Verbrechen etwas zu wissen, als über Regeln der Schlußfolgerung. Ist es nicht wichtiger, zu verstehen, was in dem aufklärenden Kriminalkommissär und im Untersuchungsrichter psychisch vorgeht, als in den Lehrbüchern der Logik Bescheid zu wissen? Man warnt den Kriminalisten vor falschen Schlußfolgerungen, übereilten Deduktionen, fehlerhaften logischen Akten jeder Art. Wer warnt ihn vor psychologischen Irrtümern? Wenn die Tatbestandsfeststellung ein psychischer Vorgang ist, ist die Gefahr, psychologisch schlecht zu urteilen, nicht näherliegender als die falschen Schließens?

### Psychologische Indizien

Einer der wichtigsten Wege zur Ausforschung des unbekanntem Verbrechen ist die Suche nach dem Tatmotiv. Kein Zweifel; hier ist die Domäne der Psychologie. Es ist kein Teil der richterlichen Pflicht, das Motiv oder vielmehr die Motive einer verbrecherischen Tat klarzustellen, aber sie bleibt rätselhaft, solange darüber keine Klarheit herrscht. Ja, man muß zugestehen, daß diese Rätselhaftigkeit von anderer beunruhigender Art ist als etwa die, welche ein zeitliches oder örtliches, nicht aufgeklärtes Moment hat. Das Fehlen jedes Motivs in einem Mordfall hat etwas Seltsames, das den Kriminalisten dazu reizen muß, den Fall immer wieder zu erforschen. Die Wichtigkeit der Erhellung der Motive für den Indizienbeweis ergibt sich nicht nur daraus, daß das Motiv als solches ein schwerwiegendes Indiz darstellt. Oft können andere Indizien nicht oder nicht nach ihrer ganzen Bedeutung gewürdigt werden, solange nicht ein Motiv für das Verbrechen gefunden wird. Die Frage nach der Tatmotivierung wird so manchmal zum Sprungbrett, von dem aus die kriminalistische Verbrechensaufklärung erfolgt. Diese Frage scheint vom Standpunkte einer naiven Psychologie leicht zu lösen: Die Natur des Verbrechens selbst scheint darüber Auskunft geben zu können. Es ist klar, daß hier ein Mord aus Rache, dort ein Einbruch zur Entwendung von Waren, dort eine Dokumentenfälschung aus gewinnstüchtiger Absicht vorliegt. Allein diese schöne

<sup>40</sup>) Auch Albert Hellwig (Kriminalistik als Lehre von den Spuren der Tat. Monatsschrift für Kriminalpsychologie, 12. Bd., 1921/22, S. 345) muß zugeben, „daß die Feststellung des Tatbestandes letzten Endes lediglich ein psychischer Prozeß ist“.

Sicherheit wird durch zwei Einwände erschüttert. Der erste weist darauf hin, wie häufig in der Kriminalgeschichte Vortäuschungen eines bestimmten Sachverhaltes vorkommen. Da wird ein Einbruch begangen, alle Laden wurden durchwühlt; es wird festgestellt, daß Geld und Wertsachen gestohlen wurden. Dieser Diebstahl ist nur vorgetäuscht; dem Täter kam es nur auf den Besitz bestimmter Briefe an, von deren Existenz die Polizei nichts wußte. Der zweite Einwand besagt: Jener Schluß vom Effekt auf die Absicht erweist sich manchmal deshalb als falsch, weil er sich auf unserer Identifizierungsfähigkeit mit dem Täter aufbaut. Vor allem erscheint dem Kriminalisten solche Identifizierung als ein vom bewußten Willen abhängiger, mechanischer Prozeß, den er nach seinem Belieben durchführen kann oder nicht<sup>41</sup>. Der Effekt einer Handlung kann sehr wohl auf eines ihrer wirksamen Motive zurückweisen, aber diese Folgerung setzt voraus, daß wir mit einem Seelenleben rechnen, das unserem ähnlich ist. Sie stimmt nicht, wenn wir es etwa mit einem Falle von Psychose zu tun haben. Ein Paranoiker hat einen Mann niedergeschlagen, weil er ihm als sein Verfolger erschien. Wir suchen den unbekannteten Verbrecher, vermuten ein uns bekanntes Motiv etwa politische Feindschaft, Eifersucht usw. Wir haben eines jener Motive vermutet, die dem allgemeinen Menschenwahn entstammen, doch keines vorausgesetzt, das nur die Psychopathologie dieses besonderen Wahnes erklären kann. Die Suche nach einem wirksamen Verbrechensmotiv kann z. B. fehlgehen, weil wir die Voraussetzungen seelischer Vorgänge bei einem Angehörigen eines fremden Volkes nicht würdigen. Ich erinnere mich an einen rätselhaften Mordfall, der die österreichischen Gerichte während des Krieges in Montenegro beschäftigte. Unser Verständnis wurde dadurch beeinträchtigt, daß wir die Bedeutung, welche die Blutrache für bestimmte Albanerstämme hat, psychologisch nicht erfaßt hatten. Wie groß die praktisch-kriminalistische Wichtigkeit der Verbrechensmotivierung ist, haben wir erst unlängst wieder anlässlich der großen Eisenbahnattentate von Jüterbog und Bia-Torbagy sowie der Anschläge von Anzbach und Neulengbach konstatieren können. Die schrecklichen Katastrophen schienen die Vermutung nahezu legen, daß eine internationale Verbrecherbande an verschiedenen Orten die Attentate ausführe, um politische Ziele zu verfolgen. Ein am Tatort vorgefundener Zettel mit der Ankündigung weiterer Attentate mußte diese Annahme bekräftigen; er wies auf eine kommunistische Aktion hin. Die mühevollen und zeitraubenden Nachforschungen in dieser Richtung waren erfolglos: der später ermittelte Verbrecher, Silvester Matuschka, war ein schwer pathologischer Mensch, der durch Explosionen und andere Katastrophen seine sexuelle Befriedigung fand und eine Art herostratischen Ruhmes ersehnte.

Man sieht, wieviel für die Lösung kriminalistischer Aufgaben von der psycho-

---

<sup>41</sup>) Philipp (Einführung in die kriminalistische Denkarbeit, Berlin 1927, S. 82): „Die restlichen Möglichkeiten prüfe man auf ihre psychologische Möglichkeit, wobei es allerdings nötig ist, daß man sich in die Psyche des vermeintlichen Täters hineinversetzen muß.“

logischen Kenntnis und Begabung abhängt. Mehr als dies: Man erkennt, wie wenig wir von den psychischen Voraussetzungen und Motiven, von der Psychogenese der Kapitalverbrechen wissen. Jenes furchtbare Wort über das Verbrechen: „Erst war's vorher, dann war's vorbei. Dazwischen ist kein Raum“, ist gerade für den Stolz des Psychologen schwer erträglich. Wir müssen uns sagen, daß wir trotz vielem Bemühen von den seelischen Vorgängen im Verbrecher noch wenig wissen. Es wird noch immer zu wenig beachtet, daß der Täter im Augenblick der Tat ein anderer ist als nachher — so sehr, daß man manchmal meinen möchte, zwei völlig verschiedene Individuen vor sich zu haben. Gerade in manchen Fällen schwerster Verbrechen wird man durch die Differenz solcher Eindrücke an den mittelalterlichen Glauben der Besessenheit erinnert. (Nietzsche hat in der „Genealogie der Moral“ ausgesprochen, daß es zu den Zügen der ferneren Entwicklung des Strafrechtes gehören wird, den Verbrecher und seine Tat voneinander zu isolieren.) Unser psychologisches Urteil, unser Instinkt ebenso wie unsere Erfahrung scheinen uns manchmal zu sagen, daß die Tat nicht zu diesem Täter, der Täter nicht zu dieser Tat paßt. Dennoch muß die Tat ein Ausdruck der seelischen Spannung des Verbrechers sein, muß seinen psychischen Voraussetzungen entstammen, seinen seelischen Bedürfnissen Befriedigung versprochen haben. Wir stehen vor einem Rätsel, weil wir nicht wissen, welches Motiv den Täter trieb. Weiß er es besser? In vielen Fällen und gerade bei den schwersten Verbrechen könnte er beim besten Willen zur Aufrichtigkeit nur unzulängliche Auskunft geben und wäre unfähig, eine feste Verbindung zwischen der Tat und der eigenen Person zu schlagen<sup>42</sup>. Man hat mit Recht daran gezweifelt, daß die psychologische Kenntnis und das psychologische Verständnis des Richters Problemen dieser Art gewachsen sind. Es ist so, wie wenn man mit einem Spaten aus einem Kinderwerkzeugkasten zu den tiefen Schichten der Erde vordringen wollte. Man spreche nicht vom gesunden Menschenverstand, der auch den Richter bei seinen Untersuchungen leitet. Die folgenschwersten Dummheiten werden noch immer im Namen des gesunden Menschenverstandes gemacht. Die Art, wie der Richter, der Staatsanwalt, der Verteidiger den Angeklagten kennen lernt, ist die denkbar flüchtigste, das Material, das ihnen zur Verfügung steht, das dürftigste, die Methoden, die sie besitzen, die oberflächlichsten. Es wäre etwa so, wie wenn ein Reisender behaupten wollte, er kenne London sehr gut, weil er eine jener Stadtrundfahrten gemacht hat. In Wirklichkeit hat er einige bemerkenswerte Punkte von London gesehen, und zwar gerade diejenigen, welche man gerne Touristen zeigt, einschließlich einiger besonders unheimlich anmutender Straßen der China-Town.

Bietet schon die Frage, welche Motive eine Person zum Verbrechen geführt haben, bestimmte Schwierigkeiten, wenn man den Täter bereits kennt, so wird sie besonders schwierig, ja manchmal unlösbar, wenn es gilt, das Motiv und von

<sup>42)</sup> Vgl. Reik, Geständniszwang und Strafbedürfnis. Internationaler Psychoanalytischer Verlag 1927.

ihm aus den unbekanntem Täter zu erraten. Hier kommt die Quartanerpsychologie der Kriminalisten oft in beschämender Art zum Vorschein. Die Frage nach dem Motiv ist, soweit sie Auskunft über den vermutlichen Täter geben soll, als solche in besonderem Grade irreführend. Wenn man nur nach dem Motiv urteilen wollte, würde sich bald eine groteske Situation ergeben. Wenn jeder, der ein Motiv dazu hat, mordete, so würde es wenige Fälle von natürlichem Tode geben.

Jenseits der Motivforschung wird die Primitivität kriminalistischer Psychologie für jeden Vorurteilsfreien erkennbar, wenn die verfängliche Frage auftaucht, ob die Tat dem A. oder B. zuzutrauen ist, mit anderen Worten, in der Bewertung von charakterologischen Indizien. In den Versuchen zur Beantwortung dieser Frage tritt eine psychologische Naivität zutage, die an die Erkundigung jenes kleinen Mädchens: „Mama, wie sieht ein Dieb aus?“ erinnert. Wie man früher annahm, es gebe eine bestimmte Verbrecherphysiognomie, wie sich geradezu ein Ohrläppchenkult entwickelte, so meint man jetzt aus dem Gesamteindruck oder aus Einzelzügen herausfinden zu können, ob man jemandem einen Mord oder Diebstahl zutrauen dürfe. Es handelt sich um psychologische Clichés, sozusagen um „standardized“ Psychologie: Diese charakterologischen Indizien sind oft unsicher und irreführend. Die berühmten Giftmischerinnen der Zeit Ludwig XIV. sahen aus wie Engel und waren von besonderer Sanftmut.

Viele Jahre hindurch hat Denke in seinem Hause, das mitten in einem schlesischen Orte stand, seine Opfer niedergeschlagen und faßweise eingepöckelt. Er galt allgemein als sehr rechtlicher, harmloser Mensch ruhigen Charakters, den Gesetzen und der Religion treu ergeben. Ebenso Angerstein, der seine Familie ausrottete, ebenso Matuschka, wegen seiner Frömmigkeit besonders verehrt, der Eisenbahnzüge voll Menschen in Tod und Verderben schickte; ebenso viele andere Massenmörder. Die bürgerliche Gesellschaft liebt es, die Kluft zwischen sich und dem Rechtsbrecher als völlig unüberbrückbar zu bezeichnen, und erschrickt, wenn es sich dann zeigt, daß auch Massenmörder Fleisch von unserem Fleisch sind und sich in allen Richtungen des Lebens so benehmen wie wir alle — jeder neben dir kann ein Mörder sein. Die Genügsamkeit der Bewußtseinspsychologie, die Oberflächlichkeit psychologischer Betrachtungsweise in der Kriminalistik kommt nirgends besser zum Vorschein, als in der Behandlung der Frage, ob man die Tat jemanden zutrauen solle oder nicht. Solcher primitiver Art des Sehens gegenüber steht noch immer Goethes Selbstcharakteristik: „Es gibt kein Verbrechen, dessen ich mich nicht für fähig hielt.“

Man erinnert sich der bedeutsamen Rolle, welche das charakterologische Indiz im Falle des Landarbeiters Josef Jakubowski gespielt hat. Dieser Mann, ein früherer russischer Kriegsgefangener, war angeklagt, sein dreijähriges Kind ermordet zu haben. Immer wieder beteuerte der Unglückliche: „Ich bin unschuldig. Ich nichts getan. Wozu viel reden?“ Noch dieses Verhalten wurde ihm

ungünstig ausgelegt. In der Urteilsbegründung findet sich der Satz, der Angeklagte sei „ein schlauer, durchtriebener und skrupelloser Mann“ dem „man einen Mord zutrauen kann“. Das Todesurteil an Jakubowski, dessen Unschuld sich später zweifelsfrei herausstellte, wurde am 15. Februar 1929 vollstreckt, nachdem die Regierung des Freistaates Mecklenburg-Strelitz es abgelehnt hatte, von dem Begnadigungsrecht Gebrauch zu machen. In diesem, nur auf Indizien aufgebauten Prozeß war das psychologische Moment eines der gewichtigsten Indizien. In wie vielen Fällen stehen diese, die psychologischen Gründe, nicht in der Urteilsbegründung und begründen doch das Urteil. Wie viele Indizienbeweise wären als mißglückt oder lückenhaft erkannt worden, wenn der Angeklagte geschickter gewesen wäre und sich umgänglicher und sympathischer gezeigt hätte. Man darf einen unbewußten, ungünstigen Eindruck auf Richter und Geschworene nicht unterschätzen; er vermindert das Mißtrauen gegen sonst sehr sorgfältig geprüfte Indizien.

Die Art psychologischen Denkens, welche die Tatbestandsdiagnostik beherrscht, wird am gefährlichsten, wenn sie als Gewicht in die Waage der Justiz geworfen wird. Es wird hier falsch gewogen, mag es sich nun darum handeln, „Sachverständige“ über das Erinnerungsvermögen von Zeugen einzuvernehmen oder sich ein Urteil über die Identität der Triebimpulse eines Verdächtigen zu bilden, um auf Grund eines solchen Gutachtens die Tatfrage zu entscheiden. Es kann nicht meine Aufgabe sein, nachzuweisen, in wie vielen tausend Fällen das naive Vertrauen in die eigene psychologische Erkenntnis oder das eigene Verständnis fremder Seelenvorgänge zu schweren und schwersten Justizirrtümern geführt hat<sup>43</sup>. Es handelt sich ja nicht darum, die Sachlage vollständig, sondern repräsentativ darzustellen. Ein Beispiel muß hier viele hunderte vertreten, ein Fall für viele stehen: In den Siebzigerjahren des vorigen Jahrhunderts saß ein reicher Bauer an einem Kirchtage in einem kleinen österreichischen Städtchen im Wirtshaus. Dort erklärte er vor allen Anwesenden einem jungen Forstadjunkten, der in die Tochter des Bauern sehr verliebt war und sich stürmisch um das junge Mädchen beworben hatte, daß von einer

<sup>43</sup>) Auf dem Londoner Gefängnikongreß im August 1925 sagte der oberste Richter Großbritanniens (*Lord Chief Justice*): „Lassen Sie uns nicht vergessen, daß die Hälfte aller zu harten Gerichtsurteile in dem mangelnden Einfühlungsvermögen, d. h. der Unfähigkeit der Richter, sich in die Seele des Täters hineinzusetzen, ihren Grund hat.“ Die Forderung nach psychologischer Ausbildung der Kriminalisten ist in den letzten Jahren so oft und so eindringlich erhoben worden, daß man — nach dem Resultat zu schließen — fast meinen könnte, sie stehe an Stelle ihrer Durchführung. Es erübrigt sich, hier Gewährsmänner aus den Kreisen der Richter und Anwälte anzuführen. Statt vieler soll nur eine Stimme gehört werden. (E. Sellio, *Die Hau-Prozesse und ihre Lehren*, Berlin 1908, S. 133 f.) „Wer als Strafrichter, Staatsanwalt oder Verteidiger mit der empirischen Alltagspsychologie auszukommen wähnt, hänge das Handwerk ruhig an den Nagel. Kein Beruf bedarf einer so strengen, wissenschaftlichen psychologischen Schulung, theoretischer wie praktischer, wie der des Strafrechtsjuristen, denn keinem liegt die praktische Lösung gleich schwieriger und verantwortungsvoller Probleme ob. Er dürfte, so paradox es klingt, eher der Rechtswissenschaften entraten, als der Psychologie.“

Heirat zwischen den beiden nicht die Rede sein könnte. Der junge Forstadjunkt saß, verzweifelt vor sich hinstarrend, an einem Tisch. Plötzlich schrie er so laut, daß alle Gäste es mitten im Lärm hören konnten: „Diesem Hund wird man es noch zeigen! Der wird sehen! Und nicht ich, er wird unglücklich werden.“ Der Adjunkt trank weiter. Der Bauer ging nach Hause. Am nächsten Tage wird der Leichnam des Bauern auf der hellbeleuchteten Straße gefunden. Zwei Obdachlose berichten, daß sie gesehen haben, wie der Forstadjunkt den Dolch, mit dem der Bauer getötet worden war, aus dem Rücken des Ermordeten gezogen habe. Man prüft den Dolch; der Adjunkt wird verhaftet. Er beteuert immer wieder: „Ich bin unschuldig.“ Man hält ihm alle so schwerwiegenden Indizien vor, nimmt ihn ins Kreuzverhör. Er bleibt dabei, daß er unschuldig sei. Er wird zum Tode durch den Strang verurteilt, zu zwanzig Jahren Zuchthaus begnadigt. Nachdem er zwölf Jahre abgebußt hatte, legt der wirkliche Täter am Totenbett ein Geständnis ab. Es wurde klar, wie der Fall wirklich lag: Im Dorfe gab es einen Bauer, der in mißlichen Geldverhältnissen lebte und wußte, daß jener andere Bauer, der Vater des Mädchens, die Brieftasche voll Banknoten bei sich hatte. Als der Forstadjunkt beim Wirtshautisch trank, stahl ihm jener Bauer heimlich den Dolch aus der Scheide und stach dann auf der Straße den heimkehrenden Bauer nieder. Der Forstadjunkt, der den Leichnam auf der Straße findet, erkennt entsetzt seinen eigenen Dolch im Rücken des Getöteten. Nun weiß er, er wird des Mordes beschuldigt werden, sein Dolchmesser wird den stärksten Beweis gegen ihn bilden. Er zieht, um sich zu retten, den Dolch aus dem Körper und wischt ihn ab — in dieser Situation wird er eben von den beiden Obdachlosen gesehen. Neben diesen Zeugenaussagen war das wichtigste Moment in der Anklage das psychologische: Die Bewertung der Wut und Verzweiflung des jungen, abgewiesenen Freiers gegen den reichen Bauern. Die wüsten Drohungen im Wirtshause bezeugten deutlich genug das Ausmaß der schweren Feindseligkeit, ja sie wiesen unzweideutig auf die Angriffsabsicht hin. Hier aber, in der Verwertung der psychischen Situation, zeigte sich in diesem Falle wie in unzähligen anderen die Armseligkeit der kriminalistischen Psychologie. Daß der Forstadjunkt jenen reichen Bauern bedroht hat, daß er ihm sogar den Tod in Aussicht stellte, muß nicht unbedingt für seine tatsächliche Schuld sprechen; es kann unter Umständen sogar dagegen sprechen, wenn man psychologisch wertet. Das gesprochene Wort, die Beschimpfung, der Fluch und die Drohung wirken oft wie ein psychisches Ventil, funktionieren häufig im Sinne einer Abzugsquelle für eine seelische Spannung. („Groß war das Wort, weil es die Tat nicht war.“) Wir wissen, in wie vielen Fällen die verbale Aktion die motorische ersetzt. Freilich ist diese Bewertung auch nach der anderen Seite hin unzuverlässig: Trotz wüstem Schimpfen und Toben kann es doch zum tätlichen Angriff, zum Mord, kommen. Wir haben kein Mittel, die Wirksamkeit der individuellen Hemmungseinrichtungen abzuschätzen.



Dostojewski hat mit Bezug auf die Psychologie im Indizienbeweis gesagt, sie sei ein Stock mit zwei Enden <sup>44</sup>. Wirklich entzieht sich die Psychologie nicht ihrem Gebrauch zur Belastung oder Entlastung des Angeklagten. Es ist Sache des Psychologen, dieses Mißverständnis seiner Wissenschaft klar erkennen zu lassen und abzulehnen. Es bliebe noch dann Mißbrauch, wenn die Mißverständnisse weniger kläglich, die Untersuchungsmethoden minder grobschlächtig, die Überlegungen der Kriminalisten dem seelischen Bereich, das sie ergründen wollen, angemessener wären. Die Deutungen menschlichen Verhaltens in solchen Untersuchungen sind oft von beschämender Naivität, die psychologischen Experimente im Verhör manchmal Kinderereien, die Beobachtungen ohne jede Kontrolle und Sicherheit, die Folgerungen daraus oft von erschreckender Weltfremdheit. Nun wäre eine solche Schlichtheit in der Auffassung psychologischer Tatbestände beim Juristen kein Malheur; sie kann es aber werden, wenn von ihr die Entscheidung über Schuldig und Unschuldig mitbestimmt wird. Der Bau der Strafrechtspflege kracht in allen Fugen, aber so lange er hält, gilt für den Richter: Soll er strafen oder schonen, muß er Menschen menschlich sehen. Überall wird im Strafprozeß die Unzulänglichkeit der kriminalistischen Psychologie offenbar. Schweigt der Angeklagte, so wird das als Ausdruck des Schuldgefühles gedeutet, ebenso, wenn er erregt spricht.

Im Ritualmordprozeß Hilsner wies der Staatsanwalt auf bestimmte Zeugenaussagen hin, die an dem Angeklagten eine gewisse Beklommenheit und Nachdenklichkeit, sowie Erröten bemerkt hatten. Der Staatsanwalt berief sich darauf und sagte: „Daß an Hilsner wirklich ein solcher Kampf, daß an ihm eine seelische Beklemmung zu erkennen war, muß ich Ihnen nicht sagen, da Sie Gelegenheit hatten, ihn im Laufe der Verhandlung zu beobachten . . . Dieses krampfhafteste Bewegungen der Finger, dieses Verändern der Farbe sind kein gutes Gewissen.“ Auch wenn wir annehmen, der letzte Satz soll ausdrücken, daß Hilsners Verhalten von keinem guten Gewissen zeuge, stellt die Behauptung eine Deutung des staatlichen Funktionärs dar und manche könnten im Sinne jener Dostojewskischen Auffassung die Zeichen im entgegengesetzten Sinn deuten. Hier wird das Janusgesicht psychologischer Betrachtung im gerichtlichen Verfahren wahrnehmbar, die Gefährlichkeit falscher und einseitiger Verwertung psychologischer Indizien erkennbar. Oft ist der Schuldige durchaus ruhig und selbstsicher, während der zu Unrecht Beschuldigte den Eindruck des Schuldbewußten macht <sup>45</sup>. Der Angeklagte stottert, ist verwirrt, beschämt, verlegen, er redet in inkohärenten Sätzen; was er sagt, macht den Eindruck dummer Ausflüchte; seine Stimme ist unsicher und stockend; im Verhör scheint er

<sup>44</sup>) In den „Brüdern Karamasow“. Schon in „Radion Raskolnikow“ heißt es von Porphyri Petrowitsch, er habe in seiner Verfolgung „gar nichts, keine Tatsachen, nichts Positives, nichts außer diesem Fieberwahn und außer der Psychologie, die ihre zwei Seiten hat.“

<sup>45</sup>) Vgl. Albert-Hellwig, Zur Frage der Befangenheit des Angeklagten. Archiv für Krim.-Anthrop. 57, S. 274; derselbe, Befangenheit als Verdachtsgrund. Ebenda 37, S. 377.

Details zu erfinden, da er nach Worten sucht und doch ist er nicht schuldig. Der wirkliche Täter, der etwa als Zeuge einvernommen wird, erscheint mit klaren Augen vor Gericht, voll Ruhe und Sicherheit; er antwortet offen und in kurzen, präzisen, vernünftigen Sätzen, ist geistesgegenwärtig und man hat den Eindruck, die Sache gehe ihm nichts weiter an. Man hat schon einigemal einen Angeklagten gesehen, der angesichts der ihm vorgewiesenen blutigen Waffe einen Kollaps bekam und doch unschuldig war. Die Überschätzung psychologischer Indizien in ihrer Beweiskraft für die Tatfrage ist noch jetzt, da man anerkennt, daß eine Erregung ebenso oft von bestimmten endokrinen Vorgängen als von der tatsächlichen Schuld zeugt, nicht gewichen. Man denke etwa daran, daß ein Angeklagter lügt, diese Lügen nachgewiesen wurden und welche psychologischen Folgerungen daraus gezogen werden. Wie viele und wie verschiedene Motive kann der Angeklagte für seine Lüge haben — selbst vorausgesetzt, daß er sie immer als solche erkennt. Die Deutung der Lüge als Schuldbeweis oder zumindest als Verdachtsgrund ist so allgemein, daß sie fast als zwangsmäßig erscheint. Im Ritualmordprozeß Hilsner, den ein berufener Anwalt „einen der beschämendsten Justizirrtümer“ nennt, war der Verdacht des Mordes auf sexueller Grundlage aufgetaucht und der Angeklagte wurde nach seinem Sexualeben gefragt. Er behauptete, impotent zu sein und wurde durch eine Zeugin widerlegt. Ebenso behauptet er fälschlich, die Leiche der Ermordeten nicht gesehen zu haben. Beide Aussagen erwiesen sich als Lügen, indessen wurde es klar, daß der Beschuldigte glaubte, durch eine bejahende Antwort seine Situation zu verschlechtern. Die Schlußfolgerungen, die man aus den beiden Lügen auf die Täterschaft zog, waren durchaus irreführend. Die naive Analogie, die der Richter in seinem psychologischen Denken häufig zeigt, ist erstaunlich.

E. Zola schildert einmal, wie verständnislos ein Untersuchungsrichter einem Manne gegenübersteht, der sich nicht im geringsten schämt, einen Diebstahl eingestehen, aber von Scham bewältigt wird, wenn es gilt, zuzugeben, daß er den Strumpf einer geliebten Frau für sich behalten hat. Es sind besonders psychologische Widersprüche, welche die Kriminalisten in Erstaunen setzen, in ein Erstaunen, das sich leicht in Erbitterung verwandelt. Diese Erbitterung äußert sich in einer Tendenz, die Aussage von solchen Widersprüchen, welche schwer erträglich sind, freizumachen. In dem früher erwähnten Werke Zolas („*La bête humaine*“) hat Roubaud aus Eifersucht einen Mann getötet. Der Untersuchungsrichter Denizet, dem der Fall übertragen wurde, kann nicht glauben, daß Eifersucht das Motiv der Tat war: Die Frau Roubauds hatte nachher auch einen Liebhaber. Warum hat er jenen getötet, nicht diesen? „Ich weiß es nicht . . . Ich habe den anderen getötet, ich habe diesen nicht getötet.“ Denizet, der auf seine psychologische Begabung und seine Kunst psychologischer Durchdringung sehr stolz ist, fährt den Verbrecher unwillig an: „Sagen Sie mir nicht mehr, daß Sie eifersüchtig sind und sich rächen wollten! Ich rate Ihnen, diesen Roman nicht den Herren Richtern vorzutragen, denn sie werden darüber

die Achseln zucken... Glauben Sie mir, ändern Sie Ihr System, nur die Wahrheit könnte Sie retten.“ Und doch ist es die Wahrheit, die Roubaud gesprochen hat<sup>46</sup>. Ähnliche Situationen spielen sich täglich vor den Kommissären und Untersuchungsrichtern der ganzen Welt ab. Es ist bemerkenswert, daß die Situation des Beschuldigten selbst den Untersuchungsrichter unbewußt in der Richtung zum ungünstigen Urteil beeinflusst. Wird der Angeklagte auf einer Lüge ertappt, so hat der Richter sozusagen Blut geleckt. Das hartnäckige Leugnen erbittert ihn unbewußt wie eine persönliche Beleidigung; es ist so, wie wenn der Beschuldigte ihn für dumm hielte, ihn betrügen wolle, und der Richter reagiert entsprechend darauf.

Meinen die meisten Menschen, daß sich das Psychologische von selbst verstehe, so ist dem Kriminalisten im Besonderen die Seele kein weites Land, sondern eher ein genau eingeteilter polizeilicher Bezirk. Es liegt in der Natur des Untersuchungsrichters, daß er Überraschungen im Psychologischen nicht liebt.

Die ethische Anschauung des Richters gestattet es ihm nicht, den Zusammenhang zwischen der Tat, deren ein Angeklagter beschuldigt wird, und seiner moralischen Haltung in anderen Angelegenheiten zu vernachlässigen. In einem Mordfalle in Osterreich hatte man es dem Verbrecher besonders verargt, daß er angesichts des Erschlagenen sein Abendessen eingenommen hatte. In einem anderen Falle, in dem die Ehefrau und der Knecht gemeinsam den Bauern getötet hatten, hatte man es den beiden besonders angekreidet, daß sie unmittelbar nachher koitirt hatten. Sie hatten sich sozusagen angesichts der Leiche unanständig benommen. Man hatte bei diesen Mördern das Zartgefühl vermißt und offenbar geglaubt, sie würden eine Art Respektpause einhalten. Es geschieht nicht selten, daß das Vorleben des Angeklagten — anständige Bürger haben kein „Vorleben“ — als Verdachtsgrund in besonderer Art erscheint. Nicht nur das Verbrechen wird beurteilt, sondern der Charakter, und eine verbrecherische Tat ist dem, der etwa einmal zynisch über Gott oder die Ehe gesprochen oder sich über die Polizei lustig gemacht hat, eher zuzutrauen als dem untertänigen Bürger. Wie sehr diese moralischen Anschauungen der Untersuchungsrichter und Geschworenen ihre Meinung über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten beeinflussen, ist bekannt genug<sup>47</sup>.

---

<sup>46</sup>) Vom vierten Band von Zolas „Evangelien“, der „Justice“ heißen sollte, sind nur wenige flüchtige und unvollständige Aufzeichnungen vorhanden. Er hätte, wäre er vollendet worden, sicherlich die Psychologie des Untersuchungsrichters ausgezeichnet dargestellt.

<sup>47</sup>) Ein paar Beispiele aus der Kriminalistik der letzten Zeit: Im Frenzel-Prozeß in Potsdam sprach der Staatsanwalt von den erotischen Beziehungen zwischen zwei (anwesenden) halbwüchsigen Mädchen als von „Schweinereien“. In dem Wiener Mordprozeß gegen Gustav Bauer, in dem die Entscheidung zum großen Teil von der Bewertung charakterologischer Indizien abhing, rief der Staatsanwalt dem Angeklagten voll Hohn zu: „Sie sind also der Mann, der zwei Frauen zu gleicher Zeit lieben kann!“ Nicht alle Menschen antworten auf Fragen solcher Art in derselben ruhigen und unbeirrten Art, wie der Arzt Dr. von Hirsch-Gereuth.

Wir haben keinesfalls die Absicht, uns über das Fehlen der psychologischen Schulung und den Mangel an psychologischem Verständnis in der üblichen Art zu beklagen. Diese Schulung ist gewiß ein Ziel, aufs innigste zu wünschen, aber nicht in dem Sinne, wie es jetzt von seiten der Strafrechtstheoretiker geschieht, um die psychologischen Indizien gegen den Verdächtigten schärfer fassen zu können und um Richter und Kriminalkommissäre sicherer in ihrer Aufgabe des Schuldbeweises zu machen. Fast würde ich es wagen, das Gegenteil zu sagen: um sie unsicherer darin zu machen. Das will heißen: Die Funktionäre, denen die Wahrheitsforschung im Strafprozeß obliegt, sollten genug Einblick in die wissenschaftliche Psychologie gewinnen, um zu erkennen, wie unzuverlässig und ungeeignet psychologische und charakterologische Indizien in der Tatbestandsdiagnostik sind, in wie seltenen Fällen und mit welcher Vorsicht sie heranzuziehen sind.

Wie bisher halten wir die Erwerbung psychologischer Kenntnisse bei den gerichtlichen Funktionären für dringend notwendig. Sie wird nicht nur der so notwendigen Korrektur der naiven psychologischen Anschauungen dienen, sondern Richter, Staatsanwälte usw. gegen ihr eigenes Urteil skeptisch machen. Sie wird dem Kriminalisten helfen, das Werden und Wesen einer verbrecherischen Tat besser zu verstehen, wenn der Täter festgestellt ist. Als Beweismittel, als Indiz für oder gegen die Täterschaft ist die Psychologie unbrauchbar. Der Mißbrauch der Psychologie im Indizienprozeß begegnet uns täglich im Gerichtssaal. Die vielen hunderte von Beispielen, welche die Strafrechtsgeschichte liefert, sind, so scheint es, nicht stark genug, solche psychologische Betrachtungen auszuschalten. Die plastischste Warnung in *Dostojewski's* „Brüder Karamasow“ eindringlicher dargestellt als in den Handbüchern der Strafrechtstheoretiker, ist ohne Nutzen verhallt. Wir lesen mit Entsetzen in den Protokollen der Hexenprozesse, welche Beweismittel man für die Schuld dieser armen Weiber anführte. Eine Zukunft, die vielleicht nicht mehr sehr entfernt ist, wird ähnlich von den heutigen psychologischen Indizien und von den Methoden, einen Charakter im Strafprozeß zu bestimmen, denken.

Die Psychologie ist, so scheint es, nicht geeignet, Menschen mittels eines entsprechenden wissenschaftlichen Verfahrens eines Verbrechens zu überführen. Ist keine Hoffnung auf eine zuverlässige psychologische Methode, den Täter eines Verbrechens zu eruieren, vorhanden? Ist von seiten der Psychologie in absehbarer Zeit keine Hilfe in der Lösung dieser Aufgabe zu gewärtigen? Ich glaube: nein. Die Gesetze des Seelenlebens kümmern sich anscheinend nicht darum, daß die Gesellschaft Unglückliche bestimmter Art Verbrecher nennt.

---

der im Meineidprozeß Kolb als Zeuge einvernommen, gefragt wurde: „Haben Sie bemerkt, daß der Angeklagte im Zustande der Erregung bisweilen Worte gebraucht, die er nicht voll verantworten kann?“ — „Das habe ich bei allen Menschen bemerkt“, antwortete der lebenskundige Arzt.

## Indizienbeweis und Psychoanalyse

Es ist nicht mehr zweifelhaft, daß das Eindringen psychoanalytischer Gesichtspunkte die Strafrechtspflege langsam verändern muß. Diese Veränderungen werden sich vermutlich nicht in der Art vollziehen, wie die einen fürchten und die anderen hoffen. Sie läßt sich schwer voraussagen, wenngleich sie in letzter Zeit von Strafrechtslehrern und Psychoanalytikern häufig und mit großer Sicherheit vorausgesagt wurde. Der Beobachter, der die Strafrechtspflege in den großen Veränderungen unserer Zeit studiert, wird sich, zu einer Ansicht herausgefordert, in einer umso schwierigeren Situation befinden, als es sich bei Kriminalisten und Analytikern nicht um zwei einander entgegengesetzte Gruppen handelt, sondern um so und so viele untereinander verschiedene Persönlichkeiten mit gesonderten Meinungen. Es ist nicht meine Absicht, in eine Diskussion der Bedeutung der Psychoanalyse für die Kriminalistik einzugehen. Es sei nur gesagt, daß wir Psychoanalytiker nicht immer unschuldig sind an den vielen und manchmal grotesken Mißverständnissen unserer Absichten auf kriminalistischem Gebiete. Ich meine, wir haben uns allzu bereitwillig in den Dienst der Strafrechtspflege gestellt, ohne ausdrücklich zu betonen, wie fragwürdig uns dieser Dienst als solcher erscheint. So schien es *Alexander* und *Staub* von vornherein richtig und wichtig, daß der Psychoanalytiker in den Gerichtssaal „hereingelassen“ werde<sup>48</sup>. Sie prophezeiten dann, die Psychoanalyse werde aus dem Gerichtssaale nicht mehr verschwinden<sup>49</sup>. In einer Besprechung des Buches von *Alexander* und *Staub*, deren Meriten in kriminalpsychologischer Richtung ich hervorhob, gab ich dem Zweifel Ausdruck, ob es denn wirklich so wünschenswert sei, daß die Psychoanalyse in den Verhandlungssaal eingelassen werde. Ich fürchtete, so führte ich dort aus, daß die Gerichtsfunktionäre die analytische Lehre falsch verstehen und daß sie jetzt mit Hilfe der neuen Theorien den Verbrecher lehren werden, daß, was er sonst getrieben frei, eins, zwei, drei dazu nötig sei.

Kaum waren diese Sätze geschrieben, als sie sich als prophetisch erwiesen: Im Vaternordprozeß gegen Philipp Halsmann hat es die Innsbrucker medizinische Fakultät als wahrscheinlich hingestellt, daß Halsmann einen Ödipuskomplex habe und diese seelische Konstellation, die man sich in Innsbruck gerne als Eigentümlichkeit einiger Menschen vorstellt, offenbar als Verdachtsgrund gegen den Angeklagten in Erwägung gezogen. *Freud* hat dann selbst gezeigt, wie die Erwägung des Ödipuskomplexes in einem solchen Falle besonders müßig und irreführend ist<sup>50</sup>. Demjenigen aber, der solche Einführung der Psychoanalyse

<sup>48</sup>) *Der Verbrecher und seine Richter*. Internationaler Psychoanalytischer Verlag, 1929.

<sup>49</sup>) „Die Analyse ist in den Gerichtssaal eingedrungen und wird von dort auf die Dauer nicht mehr verschwinden.“ (*Hugo Staub*, Einige praktische Schwierigkeiten der psychoanalytischen Kriminalistik. *Imago* 1931, Heft 2.)

<sup>50</sup>) *Freud*, Das Fakultätsgutachten im Prozeß Halsmann, sowie *Erich Fromm*, Ödipus in Innsbruck. *Psa. Bewegung* 1930, Heft 1.

in den Gerichtssaal für eine nahe Zukunft erwartet, eröffnen sich Perspektiven, die grauenhaft und bizarr, zugleich sind: Die Existenz des Ödipuskomplexes als Indiz gegen den Beschuldigten verwendet, die unbewußten Regungen, die durch Psychoanalyse gefunden wurden, als Schuldbeweis vor Gericht gestellt, ein Hexensabbath des gesunden Menschenverstandes. Nein, ich wünsche nicht, daß die Psychoanalyse in den Gerichtssaal „hereingelassen“ werde. Sie soll lieber draußen bleiben als solche Verwendung finden.

Ich meine, der Gerichtssaal ist vielleicht überhaupt nicht das richtige Milieu für die Psychoanalyse. Die Tiefenwirkung der Psychoanalyse geht in andere Richtung: Ihre Forschungen auf kriminalistischem Gebiet werden dazu führen, die Strafrechtspflege in ihrer ganzen Problematik erkennen zu lassen.

Es schien eine Zeitlang, als könnten die analytischen Gesichtspunkte auch in der Erreichung bestimmter Ziele dienlich sein, die jeder Erörterung über den Zweck der Strafe, über Strafbemessung und Strafvollzug vorangehen müssen. Ist die Psychoanalyse geeignet, einen Beitrag zur Frage nach dem unbekanntem Täter zu geben, ja vielleicht sogar diese Frage zu lösen?

Das Problem der psychologischen Tatbestandsdiagnostik taucht immer wieder auf; immer wieder hat es Richter und Laien, Geschworene und Verteidiger interessiert, zu erfahren, ob nicht ein Verfahren gefunden werden kann, das den Angeklagten nötigt, seine Schuld oder Unschuld durch objektive, seinem Willen entzogene Zeichen zu erweisen. Wenn es solche zuverlässige psychologische Methoden gäbe, so würde der Strafprozeß eine umwälzende Veränderung erfahren. Wertheimer und Gross haben eine Methode gesucht, die durch Assoziationsexperimente, unabhängig von den Angaben der Versuchsperson, erkennen lassen sollte, ob ihr ein bestimmter Sachverhalt bekannt ist oder nicht. Das Aufdeckungsverfahren für verborgenes seelisches Geschehen sollte hier zum objektiven Selbstverrat verwendet werden. In Freuds Vortrag „Tatbestandsdiagnostik und Psychoanalyse“ waren die allgemeinen Gesichtspunkte, welche ein solches Verfahren möglich machen könnten, klar dargelegt worden<sup>51</sup>. Dort war freilich betont worden, daß ein Einfluß dieses psychologischen Experiments auf die Entscheidung der Täterfrage nicht in Betracht kommen könne. Die Unterschiede in der seelischen Situation des Verbrechers und des Neurotikers, des Untersuchungsrichters und des Psychoanalytikers sind so einschneidende, daß an eine praktische Verwertbarkeit der psychoanalytischen Methode, die nicht zur Erforschung der materiellen Wirklichkeit geschaffen wurde, in der Frage der Täterschaft nicht gedacht werden konnte. Die Versuche haben ergeben, daß in manchen Fällen der Tatbestand gegen den Willen des Verdächtigten durch eine solche psychologische Tatbestandsdiagnostik ermittelt werden konnte. Ihnen gegenüber stehen Fälle, in denen die erreichten Reaktionen einen eindeutigen und sicheren Schluß nicht zulassen.

<sup>51</sup>) Gehalten Juni 1906 in Professor Löfflers Seminar an der Wiener Universität. (Ges. Schriften, Bd. X, S. 197 ff.)

Unser ceterum censeo: Die Psychoanalyse ist nach dem jetzigen Stand unseres Wissens zur Lösung der Täterfrage weder kompetent noch geeignet. Man kann nicht wissen, wie die Frage der praktischen Verwertbarkeit der analytischen Methode in der nächsten Generation beantwortet werden wird.

Die eben heraufkommende Generation analytischer Forscher scheint in dieser Beziehung außerordentlich zuversichtlich zu sein, was besonders erfreulich wäre, wenn sich dieses Gefühl auf neue Erkenntnisse stützen könnte. So glaubt Fromm<sup>52</sup>, „daß die Psychoanalyse gerade in den Fragen der Tatbestandsfeststellung ihre Einsichten durchsetzen wird, d. h. also in Fällen, wo die Psychologie dazu dienen soll, den Tatbestand zu klären, wo sie dazu verhelfen soll, festzustellen, ob ein Angeklagter der Täter ist oder nicht“. Nach diesem Autor kommt der Psychologie in diesen Fällen eine ähnliche Rolle zu, wie etwa der Chemie oder der Medizin: „Die Zahl der Fälle, in denen psychologische Erwägungen für die Feststellung, ob ein Angeschuldigter der Täter ist oder nicht, wichtig sind, ist recht groß. Es handelt sich vor allem um solche Fälle, in denen ein Geständnis des Täters nicht vorliegt und die Auffindung eines plausiblen Motivs entscheidend ist dafür, ob man ihm die Tat zutraue oder nicht, ferner um andere, in denen nicht die Tat, sondern ihre strafrechtliche Einordnung zweifelhaft erscheine. In allen diesen Fällen nun könnte die analytische Psychologie auch *de lege lata* Verwendung finden, weil sie hier nicht durch ihre Auffassung von dem Schuld-, Verantwortungs- und Besserungsproblem in einem Gegensatz zum System des heutigen Strafrechts steht, sondern innerhalb desselben dieselbe Funktion ausübt, wie es etwa die Chemie tut, wenn sie Aufklärung darüber schafft, ob ein Blutfleck von menschlichem oder tierischem Blut stammt, oder die Graphologie, wenn sie die Identität des Schreibers zweier Handschriften feststellt.“

Die hier vertretene Anschauung zeugt von einem Optimismus, dem die Tatsache, daß ihr Inhalt falsch ist, sicherlich wenig anhaben kann. Richtig ist in ihr allein die Konstatierung der Tatsache, daß die Fälle, in denen psychologische Erwägungen für die Frage der Täterschaft wichtig geworden sind, recht groß ist. Fraglich bleibt, wie weit diese Erwägungen verlässlich sind und wie weit sie nicht falsch am Ort sind. Sonst sind die Behauptungen Fromms in erstaunlicher Art irreführend. Der Vergleich, demzufolge die Psychoanalyse in diesen Fällen eine ähnliche Rolle spielen könnte wie die Chemie oder Medizin, ist durchaus schief. Der entscheidende Unterschied springt sofort in die Augen, wenn man bedenkt, daß das Anwendungsgebiet der genannten Wissenschaften eine *toto genere* verschiedenes ist. Das Reich der Chemie und Medizin ist von dieser greifbaren (wenngleich nicht immer faßbaren) Welt, es ist materiell; das der psychischen Vorgänge, das Reich der Psychologie, liegt auf einer anderen Ebene. In der Chemie gibt es feste, scharf umrissene Reaktionen,

<sup>52</sup>) Erich Fromm, Zur Psychologie des Verbrechens und der strafenden Gesellschaft, Imago 1931, Heft 2.

deren Natur vom Geruch-, Geschmacks- und Gesichtssinn entschieden wird. Man sieht im Reagenzglas die Probe darauf, ob ein Stoff von dieser bestimmten Art ist. Die Reaktion im Seelischen weist auf kein solches materielles Vorhandensein hin — und wiese sie auch darauf hin, es wäre für die psychologische Forschung nicht das Wesentliche. Es kann z. B. eine bestimmte mimische Reaktion als „Ausdruck der Gemütsbewegungen“ wie man es früher nannte, deshalb eintreten, weil ein Mensch ein Verbrechen begangen hat; sie kann sich aber auch einstellen, weil er es zu begehen wünschte. Die psychische Realität ist für die Psychologie das einzig Entscheidende, die materielle tritt zurück.

Wenn in jenem kriminalistisch-analytischen Programm der psychoanalytischen Betrachtungsweise eine besondere Bedeutung in der Frage, ob man einem Beschuldigten die Tat zutrauen dürfe oder nicht, zugeschrieben wird, so sei auf die vorangehenden Bemerkungen verwiesen. Die Frage des „Zutrauens“ einer Tat ist durch die Analyse nicht lösbar — sie gehört aber auch nicht zu den Fragen, deren Beantwortung die Analyse anstrebt. Die Analyse ist viel eher geeignet, Aufklärungen über einen Verbrecher zu geben, der die Tat sicher begangen hat und dem sie nicht zuzutrauen ist.

Im Gegensatz zu F r o m m und zahlreichen anderen Analytikern und Psychologen halte ich die Psychoanalyse für völlig ungeeignet zur Hilfe in der materiellen Wahrheitsforschung, die dem Richter obliegt. Ich sehe auch keinen Weg, unsere wissenschaftlichen Methoden so umzuformen, daß sie den Anforderungen der Kriminalistik dienlich sein können, wenn sie die Spuren des unbekanntes Verbrechens verfolgt. Greifen wir noch einmal zur Revision auf den Vergleich zurück, wie ihn F r o m m zwischen der Rolle der Psychoanalyse und der Chemie ausgeführt hat. Nehmen wir an, es sei ein Notzuchtsakt an einem Kinde vollzogen worden. Ein Landstreicher wird unter dem Verdachte, das Verbrechen begangen zu haben, verhaftet; an seiner Hose zeigen sich Flecken von auffälliger Beschaffenheit, sie werden untersucht, es sind Samenflecken. Diese Spermatozoenspuren werden sicherlich als Indizien gewertet, die zusammen mit anderen einen Tatbeweis konstituieren können. Kann die Psychologie wirklich, wie jener Analytiker behauptete, in einem solchen Falle eine ähnliche Rolle spielen wie die Chemie? Keineswegs. Der Analytiker mag es mit dem freien Einfall, mit Assoziationsexperimenten, mit der Deutung von Träumen und Fehlleistungen, mit der analytischen Verwertung anderer psychischer Aktionen probieren, er wird nichts für die Täterfrage Belangvolles hebringen können. Seine Bemühungen werden auf bestimmte psychische Erlebnisse hinweisen, aber sie werden nichts zur Beantwortung der Frage beitragen können, ob die beobachteten Reaktionen sich auf bestimmte materielle Vorgänge beziehen. Dies gilt für den günstigsten Fall, daß die Versuchsperson bereitwillige Auskunft über ihre seelischen Prozesse geben will. Und nun bedenke man die Situation eines Angeklagten, der wegen eines Verbrechens verdächtigt wird. Der Psychoanalytiker, beauftragt, sein psychologisches Gutachten über die Frage abzu-



geben, ob man dem Angeklagten dieses Verbrechen zutrauen dürfe, betritt die Zelle des Untersuchungshäftlings — wird er auch willkommen scheinen?

Ist es klar, worin der Unterschied zwischen den genannten Wissenschaften und der Psychoanalyse in ihren Anwendungsmöglichkeiten liegt? Nicht in einem Plus oder Minus an Exaktheit, nicht in der Differenz der Zuverlässigkeit und Sicherheit der Methoden, nicht in einem Unterschied des empirischen Charakters der Untersuchung, sondern in der wesenhaften Differenz des Untersuchungsgebietes. F r o m m meint, die Psychoanalyse könne in den bezeichneten Fällen innerhalb des heutigen Strafrechtes dieselbe Funktion ausüben wie etwa die Chemie, wenn sie Aufklärungen darüber schafft, ob ein Blutfleck von menschlichem oder tierischem Blut stammt, oder wie die Graphologie, wenn sie die Identität des Schreibers zweier Handschriften feststellt. Allein der Blutfleck und das Blatt mit der fraglichen Handschrift gehören der materiellen Realität an, die Vorgänge, welche der Analytiker zu untersuchen hat, der psychischen Realität. Die Diskussion mit der F r o m m schen Auffassung wurde hier nicht wegen deren Bedeutsamkeit so eingehend geführt, sondern weil sie und ihr nahestehende Meinungen geeignet sind, gefährliche Mißverständnisse über den Anwendungsbereich der Psychoanalyse zu begünstigen. Es muß jedem für dieses Gebiet interessierten Psychologen, das will heißen, jedem Psychologen am Herzen liegen, das Halbdunkel, das über diesem Problem liegt, aufzuklären und die Sachlage so scharf und eindeutig wie möglich darzustellen. Man erweist der analytischen Psychologie keinen Dienst, wenn man ihr Anwendungsgebiet ins Imaginäre erweitert; dadurch wird die Aufmerksamkeit von ihrem wirklichen Rayon abgezogen<sup>53</sup>. Es gibt gerade auf kriminalistischem Gebiete für

<sup>53</sup>) Die Polemik gegen die oben dargestellte Auffassung einiger Analytiker erscheint mir auch deshalb notwendig, weil sie irrigen Anschauungen mancher Kriminalisten und Strafrechtslehrer nahesteht. Ein so ruhiger und verständiger Beurteiler der analytischen Beiträge zur Kriminalistik, wie der Kölner Strafrechtslehrer Prof. G. B o h n e, findet es durchaus zutreffend, wenn die Psychoanalytiker annehmen, ihre Lehre werde die Kriminologie und Strafrechtswissenschaft in einschneidender Weise beeinflussen. Die grundlegende Reform des Strafrechtes, an deren Anfang wir heute stehen, werde aber nicht in der Ersetzung der Strafen durch sichernde und bessernde Maßnahmen, auch nicht in der Erweiterung der richterlichen Ermessensfreiheit, sondern vielmehr in einer völligen Umgestaltung der Beweismethoden, in einer Verarbeitung psychologischer und naturwissenschaftlicher Erkenntnisse für das Beweisverfahren bestehen. Dieses Beweisverfahren werde nicht mehr wie früher auf den äußeren Hergang des zur Aburteilung stehenden Ereignisses, auf die materiellen Spuren der Tat beschränkt sein, sondern vor allem auf die innere Konstellation des Täters, auf die immateriellen psychischen Spuren erstreckt und damit der Strafzumessung dienstbar gemacht werden. (Psychoanalyse und Strafrecht. Archiv f. Strafrechtswissensch. 1929, S. 445.) Wir sind mit Prof. B o h n e einverstanden, wenn er annimmt, die durch die Psychoanalyse notwendig gemachte Reform des Strafrechts werde am Beweisverfahren beginnen und nicht, wie viele Analytiker annehmen, im System der Bestrafung, des Strafvollzuges, der psychologischen Betrachtung des Täters usw. Dem verehrten Herrn Gegner gegenüber aber meine ich, daß diese Reform sich zuerst in der Zersetzung des bisherigen Beweisverfahrens auswirken wird. Dafür sprechen viele Zeugnisse: Dieses Buch über den stärksten Beweis des jetzigen Strafprozesses, den Indizienbeweis, reiht sich ihnen an. Die Argumente, die man

die Psychoanalyse Aufgaben, die noch nicht einmal gesehen, geschweige in Angriff genommen wurden.

Der Strafrichter, welcher fragt: „Ist dieser Mann, diese Frau der Täter?“ erwartet von den psychologischen Sachverständigen die Antwort: Ja oder nein. Der Psychoanalytiker aber kann — auch unter den günstigsten Bedingungen — nach Abschluß seiner Untersuchung über das Triebleben eines Menschen darüber nichts aussagen. Er könnte etwa in einem Falle sagen: Ich habe gefunden, daß dieser Mann, welcher das Muster zarter Rücksicht und größten altruistischen Eifers ist, schwere sadistische Triebregungen unbewußter Natur zu bewältigen hat. Der Weg von solcher Triebrichtung und -intensität zur entsprechenden Tat, zur aggressiven Ausschreitung ist ein weiter, ja, er ist kein direkter. In den meisten Menschen ist die Reaktion auf solche verpönte Triebregungen so stark geworden, daß sie jede äußere reale Befriedigung ausschließt. Die Existenz so starker verbotener Impulse hat die ganze Macht der psychischen Abwehrkräfte wachgerufen, so daß jene sich nur in Träumen und unbewußten Gedanken Ausdruck verschaffen können. Ich weiß nicht, wo ich einmal den prägnanten Satz las: „Das Mädchen war arm, aber sauber; ihre Phantasien waren das Gegenteil.“

Nun wäre die psychologische Situation nicht schwer zu erfassen, wenn sich der Tatbestand so einfach darstellte, daß verdrängte Triebkräfte von ziemlicher Stärke eine Art Garantie gegen antisoziale Triebbefriedigung bildeten.

---

gegen diese Zersetzung von seiten der Richter anführen wird und deren Bedeutung man keineswegs unterschätzen darf, werden den Eindruck nicht abschwächen, daß sie ein Rückzugsgefecht des untergehenden Strafrechtes darstellen. Es handelt sich nicht um eine „Änderung unseres durchaus ungenügenden Beweisrechtes“ (Bohne), sondern um sein Verschwinden. Gegenüber Prof. Bohne sowie meinen analytischen Kollegen (E. Fromm u. a.) vertrete ich die Ansicht, daß die psychischen Spuren keinen Platz im Beweisverfahren beanspruchen dürfen. A. Hellwig hatte ebenfalls eingeräumt, daß die Psychoanalyse für verschiedene Aufgabekreise der Strafrechtspflege Bedeutung gewinnen könne; so werde sie insbesondere für das Gebiet der Pönologie wichtig werden. (Psychoanalyse und Strafrechtspflege. Juristische Rundschau 1930. Heft 3.) Derselbe Autor gibt neuerdings seiner Entrüstung darüber Ausdruck, daß in letzter Zeit Psychoanalytiker „die mitunter nicht einmal Ärzte, geschweige denn Psychiater sind, als Sachverständige vor Gericht geladen werden.“ (A. Hellwig, Psychoanalyse und Strafrechtspflege. Juristische Wochenschrift, 23. Mai 1931.) Er weist auf die analytisch-kriminalistische Arbeitsgemeinschaft am Berliner Psychoanalytischen Institut hin, die eingerichtet wurde, „um Richter, Staatsanwälte und Verteidiger für die Lehren der Psychoanalyse zu gewinnen und sie zu veranlassen, in allen geeigneten Fällen an Stelle der psychiatrischen Sachverständigen Psychoanalytiker heranzuziehen.“ Man darf ernsthafte Zweifel daran hegen, daß dies das Ziel jener kriminalistisch-psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft war. Hellwig meint übrigens, noch ein anderes ihrer Ziele zu erkennen: „Ja letzten Endes wird sogar erstrebt, die Organe der Strafrechtspflege psychoanalytisch so weit zu schulen, daß wir imstande seien, die Hilfe eines psychoanalytischen, aber auch die eines psychologischen oder eines psychiatrischen Sachverständigen zu entbehren.“ Ich glaube dies nicht. Eher würde ich noch glauben, daß erstrebt wurde, die betreffenden Organe der Strafrechtspflege so weit zu schulen, daß wir imstande sind, sie, die Strafrechtspflege und ihre Organe, zu entbehren.

Das ist aber keineswegs der Fall. Diese unterdrückten Triebimpulse können plötzlich und an unvermuteter Stelle mit der besonderen Kraft lange gestauter Energie durchbrechen und zu sadistischen Szenen, zu brutalen perversen Aktionen und zu verbrecherischen Handlungen führen<sup>54</sup>. Wir können die Psychologie in keiner Art darüber entscheiden lassen, ob jemand seiner Triebanlage nach ein Verbrechen begangen hat oder nicht. Es ist ja nicht nur die Intensität der Triebregungen, sondern auch die der Gegenbesetzungen bestimmend, die ganze Dynamik des Triebens, die sich auf die Kräfteverhältnisse der einzelnen Determinanten bezieht, ist hier ebenso zu beachten, wie die Topik der seelischen Vorgänge. Auch quantitative Momente, die zwischen Wunsch und Ausführung, Absicht und Ausführung vermitteln und die abzumessen uns kein Mittel zur Verfügung steht, sind im Spiel.

Es sei uns gestattet, zu jenem früher zitierten Ausspruch aus der Gerichtsszene der „Brüder Karamasow“, die Psychologie sei ein Stock mit zwei Enden, zurückzukehren. Freud<sup>55</sup>, der den Satz wiederholt anführt, hebt hervor, der Ausspruch stelle eine großartige Verhüllung dar; nicht die Psychologie, sondern das gerichtliche Ermittlungsverfahren verdiene den Spott: „Es ist ja gleichgültig, wer die Tat wirklich ausgeführt hat, für die Psychologie kommt es nur darauf an, wer sie in seinem Gefühl gewollt und, als sie geschehen, willkommen geheißen hat.“ Mit diesen Worten ist nicht nur der Interessenkreis der Psychologie abgegrenzt, sondern auch die Grenze ihrer Kompetenz klargestellt<sup>56</sup>. Die Lösung der Täterfrage liegt außerhalb ihres Rahmens; sie hat andere Aufgaben und Probleme, deren Tragweite kaum geringer ist.

---

<sup>54</sup>) Die französischen Kriminalpsychologen haben diese psychische Konstellation besser verstanden als ihre deutschen Kollegen. So macht Edmond Locard (*Policiers de roman et de laboratoire*, Paris 1929, S. 145) darauf aufmerksam, daß ein anonymer Brief voll Obszönitäten fast nie von einer Prostituierten oder einem Lebemann stammt, ja kaum von einer Frau oder einem Manne mit normalem Sexualleben. Man könne den Beamten, die sich darüber verwundern, daß so schamlose Briefe von jungen „keuschen“ Mädchen aus guter Familie geschrieben werden, geradezu sagen: „*Panonymographie est un brevet de virginité*.“ Natürlich handle es sich nur um körperliche Keuschheit, die sehr wohl mit phantasierten Orgien vereinbar wäre. Der bedeutende Kriminalist setzt hinzu: „*Et je ne crois pas qu'on puisse trouver de meilleur illustration à la thèse de Freud, sous le nom de psychoanalyse, que cette prédominance de l'idée sexuelle dans des lettres où la personnalité s'exprime en se dissimulant*.“ Ein von Locard ausführlich dargestellter Fall dieser Art (S. 251 ff) zeigt die vorzügliche psychologische Beobachtung des Lyoner Kriminalisten:

<sup>55</sup>) Freud, Dostojewski und die Vätertötung in „Die Urgestalt der Brüder Karamasow“, Leipzig 1930.

<sup>56</sup>) Die Versuchung, diesen Kompetenzbereich zu überschreiten, liegt nicht nur dem Psychologen, sondern insbesondere dem Richter, dem Staatsanwalt, dem Kriminalbeamten nahe. Neuerdings sind wieder komplizierte Versuche unternommen worden, psychologische Beweismethoden zur Lösung der Tatfrage auszuarbeiten, wie etwa die in ihrer Naivität manchmal geradezu rührende Bemühung des Leipziger Landgerichtsdirektors C. Leonhardt („Psychologische Beweisführung“, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 22. Jg., März 1931, 3. Heft).

## Der Selbstverrat

Innerhalb der Indizien gibt es eine Gruppe, die auf den Beobachter einen bestimmten Eindruck macht: es scheinen Unbedachtheiten oder Unvorsichtigkeiten zu sein, die den Verbrecher verraten, während er seine Aufmerksamkeit darauf gerichtet hat, all seine Spuren zu verwischen. Solche Indizien, deren Existenz man mit der Annahme von „Dummheit“ des Verbrechers zu verknüpfen versucht, liefern ihn häufig der Strafe aus. Diese selbstverratenden Indizien können in der Art des Verbrechens, in den Werkzeugen, in Zeit und Ort der Tat, in allen Begleitumständen entdeckt werden. Am 4. Dezember 1924 meldeten die Zeitungen, daß eine Räuberbande die Villa des Direktors einer Kalksteingrube bei Stegen, Angerstein, überfallen habe. Sämtliche Anwesenden, acht Personen, wurden getötet, mit Ausnahme Angersteins selbst, der schwer verletzt wurde. Man vermutete, daß das Ziel des Überfalls ein Lohngeldraub war; die Villa selbst war von der Bande in Brand gesteckt worden. Dieser Bericht konnte sich vornehmlich auf die Aussagen des schwerverletzten Angerstein, der im Krankenhaus einvernommen wurde, stützen. Man konstatierte indessen, daß die Tat wesentlich früher begangen sein mußte, als Angerstein angab; an der Leichenstarre der acht Opfer konnte man die Todesstunde ungefähr feststellen. Diese Möglichkeit hatte Angerstein in seinem schrecklichen Mordplane nicht berücksichtigt. Ein anderes Beispiel: Dr. Erdély, der Gatte der schönen Budapester Schauspielerin Anna Forgács, reiste kurz nach der Hochzeit mit seiner jungen Frau nach Millstatt in Kärnten. Bald darauf erfuhr man, daß Frau Erdély in eine 17 Meter tiefe Schlucht in der Nähe des Kurortes abgestürzt sei. Ins Hotel gebracht, starb sie. Der Arzt konstatierte Herzlähmung und gab die Leiche zur Bestattung frei. Der Gatte schien völlig zusammengebrochen zu sein. Immerhin telegraphierte er an die Versicherungsgesellschaft, sie möge ihm sofort die 20.000 Dollar, mit denen das Leben der Frau Erdély versichert war, überweisen. Die Gesellschaft war indessen mißtrauisch geworden und drang auf Obduktion der Leiche. Dr. Erdély hatte nicht bedacht, daß Würgespuren bei durch Absturz Verunglückten nicht vorzukommen pflegen. Wenn der Verbrecher sehr vorsichtig sein will, alle Möglichkeiten genau voraussehen und berücksichtigen will, so kommt es oft vor, daß er zu „vorsichtig“ wird, sich gerade durch seine Umständlichkeit selbst verrät. Manche Kriminalisten behaupten, eine sichere Art, ein Verbrechen zu begehen, sei die, es unter der Herrschaft des Impulses zu tun. Wenn der Verbrecher dann durch glückliche Umstände begünstigt wird, wird er vielleicht niemals entdeckt. Die sorgfältig geplanten und bis ins Detail voraus berechneten schweren Verbrechen werden häufig durch einen „dummen“ Zufall verraten. Der Verbrecher sorgt z. B. für ein lückenloses Alibi, aber es ist zu sorgsam vorbereitet und gerade dadurch läßt sich eine verborgen gehaltene Lücke erkennen. Der Artist Urban, der den Direktor des Mercedes-Palastes in Neukölln tötete, gab

an, daß er um die Zeit der Tat ein Telefongespräch mit seiner Braut in Leipzig geführt hatte. Die Angabe war nahezu richtig, aber die genaue Zeit des Gespräches konnte durch die Buchung des Fernsprechamtes kontrolliert werden: Die Korrektheit und Präzision des amtlichen Apparates wurde Urban zum Verhängnis. Ein drittes Beispiel: Der Tankwärter Hoba in Wannsee bei Berlin wurde in einer Septembernacht besinnungslos in seiner Tankstelle aufgefunden. Der Mann röchelte schwer; die Schubladen waren durchwühlt, das Geld geraubt worden; alles deutete auf einen Überfall hin. Der Verletzte konnte am nächsten Tag schildern, wie zwei Männer auf einem Motorrad vorgefahren wären, die ihn niederschlugen und die Kasse raubten. Hoba hatte einen Umstand nicht genügend berücksichtigt: im Tank fehlten 165 Liter Benzin und 165 Liter Benzin konnten die Verbrecher nicht auf ihrem Motorrad mitgenommen haben. Hoba hatte der Zapfstelle Benzin entnommen und die Kassengelder unterschlagen. Der Überfall war fingiert worden.

Die Kriminalisten beweisen uns, daß solche Indizien, die sie als „Sicherung des Beweises durch den Rechtsbrecher selbst“ bezeichnen, gerade bei den schwersten Verbrechen nicht selten vorkommen. Man denke nur an die Aufzeichnungen der Massenmörder Haarmann und Denke. Der Leichtsin, dem solche verräterische Indizien zuzuschreiben sind, kontrastiert seltsam mit der großen Vorsicht bei Ausführung der Tat. In einem von W u l f f e n berichteten Falle<sup>67</sup> benützte ein Lackierer, der einen Knaben ermordet hatte, eine Scherbe des Emailkruges, den das Kind vor der Tat in der Hand getragen hatte, als Farbentopf in der Werkstatt. Er hatte diese Scherbe so achtlos auf dem Fensterbrette stehen, daß sie von einem vorübergehenden Polizeibeamten dort gesehen wurde. Niemand findet etwas Sonderbares darin, daß Verbrecher nicht ihre Visitenkarte am Tatorte zurücklassen. Es ist viel sonderbarer, daß sie es manchmal doch tun. Das „Berliner Tageblatt“ berichtet z. B. unter der Überschrift „Das durfte nicht kommen“ (30. Juli 1931), daß der Schneider Paul Kneisel der Kriminalpolizei nicht viel Probleme stellte. Dieser Mann hatte mit zwei Freunden in der Nacht zum 7. Juli 1931 einen Einbruch in ein Herrenkonfektionsgeschäft in der Berliner Krümmen Straße verübt. Die drei Freunde hatten den Wunsch, sich neu zu bekleiden. Beim Weggehen hatten sie weitere drei neue Anzüge mitgenommen, die sie dann verkauften. Kneisel allein hatte, als er seine alte Jacke am Tatort zurückließ, vergessen, seinen polizeilichen Anmeldeschein herauszunehmen.

Das Material ist hier so überreich, daß man nicht die kriminalistische Literatur bemühen muß. Was der Tag uns zuträgt, genügt für unsere Zwecke. Besonders auffällig und aufschlußreich sind Fälle, in denen sich die Züge, die man gemeinhin als Nachlässigkeit, Unachtsamkeit, Verbrecherdummheit bezeichnet, häufen und dies gerade bei Verbrechen, vor deren Ausführung jede Einzelheit

---

<sup>67</sup>) Kriminalpsychologie, S. 228.

sorgsam bedacht und geprüft wurde. Nehmen wir den Fall des Generalkonsuls von Barckhausen, dessen rätselhafter Tod (Juli 1931) viel erörtert wurde. Dr. Barckhausen, der eine glänzende Laufbahn rasch durchgemessen hatte, führte ein glückliches Familienleben und war in weiten Kreisen besonders beliebt und geachtet. Niemand ahnte, daß der lebenslustige Mann, der jugoslawischer Generalkonsul in Berlin war, mit schweren materiellen Sorgen zu kämpfen hatte und sein zur Schau getragener Reichtum seinen Ruin auf die Dauer nicht verdecken konnte. Barckhausen beschloß in seiner verzweifelten Lage, wenigstens die Zukunft seiner Familie sicherzustellen. Der Vertrag seiner Lebensversicherung lautete auf 200.000 Mark, welche seinen Angehörigen bei seinem Tode (außer im Falle des Selbstmordes) ausbezahlt werden sollten. Barckhausen arbeitete nun sehr sorgfältig einen Plan aus, der die Untersuchungskommission zu der Annahme führen mußte, daß der Konsul von Einbrechern in seiner Villa überfallen und ermordet worden war. Als man Barckhausen in seinem Arbeitszimmer erschossen auffand, sprachen alle Zeichen für einen solchen Überfall. Es war alles so inszeniert, daß man eine Ermordung durch unbekannte Täter, die durch das Fenster eingedrungen waren, glauben mußte. Erst spät entdeckte die kriminalistische Untersuchung einige Einzelheiten, welche diesen Tatbestand ausschlossen und endlich nur jenen anderen, den verschleierte Selbstmord, zuließen. Es waren ein paar Kleinigkeiten, winzige Fehler in dem Meisterwerk an Berechnung und Überlegung, das der Plan des Versicherungsbetruges darstellte. Gerade an diesen kleinen Fehlern aber scheiterte der Plan. Es sollte der Eindruck erweckt werden, daß Barckhausen Sonntag-nachts während des Schreibens ein Geräusch von Einbrechern vernommen habe, ihnen entgegengeeilt und von ihnen im Kampfe erschossen worden sei. Das war gut berechnet und alle Einzelheiten im Zimmer deuteten darauf hin, aber der Füllfederhalter, mit dem jener so jäh unterbrochene Brief geschrieben war, war geschlossen. Als man die Leiche Barckhausens fand, hielt der Tote in der rechten Hand krampfhaft einen Totschläger und eine zerrissene Krawatte. Der zu rekonstruierende Tatbestand mußte sich dem kriminalistischen Beobachter aufdrängen: Barckhausen war offenbar mit den Eindringlingen in ein Handgemenge geraten und hatte einem im Kampf den Schlips heruntergerissen. Allein auch in dieser Rechnung gab es einen kleinen, unauffälligen Fehler: der Tote hielt die Krawatte so, daß ihr Inneres nach außen lag. Hätte er seinen Mörder an der Krawatte gepackt, und sie zerrissen, so hätte er mit dem Handteller unter die Krawatte greifen müssen und der Totschläger wäre ihm entglitten. Wiesen schon diese zwei Züge daraufhin, daß ein Überfall der angenommenen Art höchst unwahrscheinlich war, so brachte das Verschwinden und das Auffinden der Briefftasche des Toten Klarheit über den Tatbestand. Als die Leiche Barckhausens entdeckt wurde, suchte man vergebens nach seinem Portefeuille. Am nächsten Tag meldete sich ein Briefträger, der beim Leeren des Briefkastens am Nachbarhause die Tasche gefunden und auf seinem Postamte abge-

geben hatte. Zur Zeit aber, als der Briefträger Sonntag nachts den Briefkasten leerte, lebte Barckhausen noch. Zu eben dieser Zeit hatte er sich zum letztenmal mit seiner Hausangestellten unterhalten. Das Fehlen der Brietasche sollte auf den Einbrecher hinweisen; der Fund am nächsten Tag sollte die Annahme des Einbruches noch bestätigen: Der Verbrecher hatte anscheinend das geleerte Portefeuille in den nächsten Briefkasten geworfen, um sich seiner zu entledigen. Barckhausen hatte aber vergessen, sich zu vergewissern, wann der Briefkasten zum letztenmal entleert werden würde. Er nahm wohl an, daß am Sonntag keine Leerung mehr erfolgen würde. Die Zeit des Einwurfes erbrachte den Beweis, daß Barckhausen selbst die angeblich geraubte Tasche in den Postkasten geworfen hatte. Hier sowie in einer großen Anzahl von Fällen, welche die Kriminalgeschichte berichtet, findet sich eine Reihe verräterischer kleiner Fehlgänge gerade in einer Aktion, die bis ins kleinste vorausgedacht und -berechnet wurde. Oft ist es nur ein winziger Lapsus, der einen ausgezeichneten Plan, ein mit vollendeter Logik aufgebautes, verbrecherisches Schema zum Scheitern bringt. Es ist immerhin auffällig, daß sich solche kleine selbstverräterische Züge, insbesondere bei schweren Verbrechen einstellen; wir werden uns zu fragen haben, ob dafür besondere Gründe erkennbar sind.

Der Verbrecher scheint den Neid der Götter zu fürchten wie die Werkmeister des Tempels von Nihko. Das Tor dieses nordjapanischen Heiligtums war von so vollendeter Schönheit, seine überreichen, erhabenen Schnitzereien so vollkommen gearbeitet, daß die Baumeister nach seiner Fertigstellung annahmen, es habe den Neid der höheren Mächte erweckt. Die Folgen eines solchen Gefühls wären schreckliche gewesen, wenn die Werkmeister nicht absichtlich an einer der Säulen einen ungeschickten Fehler angebracht hätten, um die erzürnten Götter zu versöhnen.

Oft begnügt sich ein Verbrecher damit, einen Teil der zu erwartenden Spuren künstlich zu erzeugen, aber er unterläßt es, sie weiterzuführen. In einer von einem Teich umschlossenen Villa war ein Diebstahl verübt worden. An der Parkmauer fanden sich Spuren davon, daß man dort überklettert war; ebenso waren auf dem sandbestreuten Wege bis zur Villa Fußspuren zu sehen. Eine genauere Besichtigung ergab, daß an der Parkmauer zwar Spuren vom Herunterrutschen einer Person zu sehen waren, daß aber an ihrer Außenseite Spuren vom Überklettern fehlten. Der Dieb war sonach unter den Insassen des Grundstücks zu suchen<sup>66</sup>. Verstand und scharfe Überlegung bieten keinen Schutz gegen diese „*avenging chance*“, die der kriminalistischen Untersuchung manchmal zu Hilfe kam: Ein mit allem Raffinement gefälschtes Testament datierte vom Jahre 1868. Allein das Wasserzeichen des Papiers, auf dem es fixiert war, wies das Wappen des Deutschen Reiches auf; ein großer Aufwand von Scharfsinn war vertan. Auch nachträgliche Versuche der Spurenverwischung sind

<sup>66</sup>) Weingart, Kriminalistik, Leipzig 1904, S. 123.

oft solchen Tücken des Objekts, die vom Subjekt nicht unabhängig sind, ausgesetzt. Die *Materia peccans* revoltiert hier gegen den Menschen. Ein Mann saß wegen Meineides in Untersuchungshaft. Er wurde auch einer Reihe von Diebstählen, die weit zurücklagen, verdächtigt. Es drohte seine Überführung, da man an den Tatorten Fingerabdrücke gefunden und festgehalten hatte. Der Verbrecher wollte nun die Beweiskraft der Fingerabdrücke radikal widerlegen. Er produzierte im Gefängnis seine Fingerabdrücke auf Glasscheiben; eben zur Entlassung kommende Sträflinge nahmen diese Glasscheiben mit. Bei einem neuen Einbruch deponierten die hilfreichen Kameraden diese Fingerabdrücke unauffällig, indem sie die betreffende Glasscheibe unter die zerbrochenen Scheiben eines von ihnen eingeschlagenen Fensters mischten. Der Verbrecher, dessen Fingerabdrücke hier erschienen, konnte unmöglich an der Tat beteiligt gewesen sein, da er zur selben Zeit im Gefängnis saß. Mit der gelungenen List wäre auch das ganze System der Daktyloskopie, eines der wichtigsten Hilfsmittel der kriminalistischen Untersuchung, in seiner Unzuverlässigkeit und Unzulänglichkeit erwiesen worden. Allein die List des Gefangenen mißlang; die Götter wollten sein Verderben. Das Glas mit den Fingerabdrücken war unglückseligerweise dünner als die Scheibe, die bei dem Einbruch eingeschlagen worden war. Es gibt Beispiele genug, die zeigen, daß derselbe Mensch, der mit dem eindringlichsten Scharfsinn und dem größten Raffinement alle Künste und Arrangements gewiegter Verbrecher durchkreuzte, selbst zum Verbrecher geworden, demselben dunklen Verhängnis unterliegt, dieselben Fehler und „Dummheiten“ begeht, die er bei anderen erkannt hatte. Der Generalstabsobersst Redl, der die österreichische Kundschafterstelle leitete, hatte viele Spione mit besonderem kriminalistischem Geschick entlarvt<sup>69</sup>. Viele Jahre war die Aufdeckung der gegen Österreich arbeitenden Spionage sein Fachgebiet gewesen. In seinem Bureau gab es präparierte Zigarettschachteln und Bonbonnières, die dem Besucher gereicht wurden, um so auf unverdächtige Art Fingerspuren zu erhalten; Besucher wurden ohne ihr Wissen photographiert, ihre Worte insgeheim festgehalten. Vielen Spionen wurde auf die raffinierteste Art eine Falle gelegt. So wurde der Major Ritter von Wienckovsky in Stanislau von Redl der Spionage überführt. Eine Offizierskommission nahm in der Wohnung des Verdächtigten eine Hausdurchsuchung vor. Im Kinderzimmer spielte das sechsjährige Töchterchen des Majors mit der deutschen Gouvernante. Das hübsche Kind, das anfangs sehr befangen war, starrte die fremden Offiziere an. Redl wußte die Kleine zutraulich zu machen, nahm ihr Händchen und plauderte polnisch mit ihr. Er fragte sie, wieviel zweimal vier sind, stellte sich überrascht über ihre richtige Antwort und lobte sie sehr. „Bist du auch so gescheit, daß du weißt, wo Papa seine Briefe versteckt?“ — „Natürlich“, antwortete die Kleine rasch, läuft in das Arbeitszimmer des Vaters, kriecht unter den Schreib-

<sup>69</sup>) Der folgende Bericht nach Egon Erwin Kisch, Der Fall des Generalstabschefs Redl, Berlin 1924.



tisch und deutet unter dessen linke Ecke. Das schwere Möbelstück wird umgelegt; ein verborgener Knopf wird gefunden und ein Fach mit belastenden Dokumenten geöffnet. Derselbe Mann, der so das Vertrauen eines Kindes zu erwerben und zu mißbrauchen gewußt hatte, benahm sich, als sein Geheimnis in Frage kam, kindisch genug. Niemand ahnte, daß der Leiter des Kundschaftsbureaus selbst in den Diensten der russischen Spionage stand. Angesichts der Kriegsgefahr wurde damals die Privatpost überwacht. Im März 1913 kamen zwei Briefe mit der Chiffre „Opernball B“ aus Eydtkuhnen beim Hauptpostamt Wien an. Die Briefadresse war mit Schreibmaschine geschrieben, der Inhalt hohe Geldbeträge. Redl behob den Brief erst am 24. Mai 1913 und entwischte den im Postamte wachenden Detektiven in einem Auto, das er vor dem Amte angekurbelt warten ließ. Der Wagen wurde später festgestellt, der Weg, den er genommen hatte, konstatiert. Er führte zum Hotel Klomser. Im Fond des Taxis fanden die zwei Detektive das Futteral eines Taschenmessers, eine Hülle aus hellgrauem Tuch. Vermutlich hatte der Unbekannte, der die Briefe behoben hatte, das Taschenmesser zum Aufschneiden benützt. Das Futteral wurde dem Portier des Hotels übergeben; er sollte die Gäste befragen, wem es gehöre. Eben kommt Oberst Redl die Treppe herab, legt den Schlüssel seines Zimmers auf den Tisch. Der Portier fragt: „Haben Herr Oberst das Futteral Ihres Taschenmessers verloren?“ — „Ja“, antwortet der Oberst und steckt das ihm gereichte hellgraue Tuchsäckchen gedankenlos ein, „wo habe ich es denn . . .?“ Er bricht den Satz ab, da er sich erinnert; sein Blick fällt auf einen fremden Herrn, der am selben Tisch interessiert Briefe durchsieht. Der Oberst ahnt, daß er verloren ist.

Wir haben nun genug Beispiele angeführt. Was sind das nur für dunkle Kräfte, welche die Absichten so vieler Verbrecher durchkreuzen? Es muß doch eine psychologische Erklärung für das Zustandekommen solcher typischer Übersehen und Unvollkommenheiten, die zu wichtigsten Indizien werden, geben. Die Kriminalpsychologie hat dieses Moment als die Lehre „von der einen Dummheit“ zusammengefaßt, die fast bei jedem sehr schweren Verbrechen gemacht zu werden pflegt<sup>100</sup>. Trotz dem Übereinstimmen zahlreicher Kriminalisten wollen wir es nicht glauben, daß diese typische Dummheit bei fast allen großen Verbrechen vorkommt. Die Kriminalgeschichte liefert uns eine Unzahl schwerer Verbrechen, die tadellos ausgeführt wurden und deren Täter die irdische Gerechtigkeit schweren Herzens der himmlischen überließ.

## Die Improvidenz des Täters

Die Kriminalisten haben für jene Unvorsichtigkeiten, Unbedachtheiten und Nachlässigkeiten, die allgemeine Bezeichnung „Verbrecherpech“ und für sie ist

<sup>100</sup>) Hans Gross, Handbuch für Untersuchungsgefangene, I. Teil, S. 21.

das Verbrecherpech „etwas ganz Selbstverständliches“<sup>91</sup>. Es handelt sich, wie Wulffen in seiner großen Kriminalpsychologie auseinandersetzt, eben um die „Improvvidenz des Täters“. Es scheint Wulffen keine Schwierigkeiten zu machen, diese Namensgebung eine psychologische Erklärung zu nennen. Der eben geschilderte Fall des Oberst Redl zeigt sicherlich eine solche Improvidenz in klarer Form, aber mit dieser Bezeichnung ist die kriminalpsychologische Untersuchung nicht geschlossen, sondern eröffnet. Wie konnte der so gewiegte Kriminalist jenes Futteral vergessen und wie konnte es ihm passieren, daß er sich sofort verriet, als man es ihm vorzeigte? Wie ist diese Improvidenz, um Wulffens Ausdruck beizubehalten, mit dem Höchstmaß der Vorsicht, Schlaueit und Berechnung zu vereinbaren, die der Oberst bei anderen Gelegenheiten bewies, wie mit dem besonderen Scharfsinn seiner Methoden, Verbrecher zu überführen, wie mit dem nicht gewöhnlichen Wissen darüber, wie Spione sich verraten? Wir haben gerade diesen Fall gewählt, weil die Existenz der Providenz nicht gut geleugnet werden kann und weil in ihm der Verbrecher und der Kriminalist durch Personalunion verbunden waren. Ähnlich intellektualistisch wie Wulffen urteilt auch Hans Gross, der betont, wie oft Kriminalisten von einem schon betretenen richtigen Weg wieder abglenkt wurden, bloß weil man sich sagte: „Nein, so dumm kann der Täter doch nicht gewesen sein.“ Ebenso viele Prozesse aber beweisen, daß er es doch gewesen sei<sup>92</sup>. „Ja, ich habe einmal sogar gefragt, ob das Wesen des Verbrechers nicht gerade in der Unfähigkeit besteht, große Fehler zu unterlassen?“

Wie man sieht, meinen die Kriminalisten, daß es auch bei jenem Verbrecherpech um den Ausdruck der kommunen Dummheit, einer physiologisch bedingten intellektuellen Minderwertigkeit, handelt. Diese mag wohl in vereinzelten Fällen in der Ausführung von Verbrechen in Erscheinung treten; sicherlich nicht in der großen Anzahl mit äußerster Vorsicht und Voraussicht geplanter Verbrechen, die sich doch durch einen kleinen Fehler verraten. Man muß sich nach anderen Erklärungen umsehen und die beste, welche uns die Wissenschaft bisher zur Verfügung gestellt hat, ist die psychoanalytische. Diese versichert uns, daß „die Sterblichen kein Geheimnis verbergen können“ (Freud) und daß der Selbstverrat ihnen aus allen Poren dringt. Jene kleinen Aktionen und Unterlassungen lassen sich als Fehlleistungen verstehen, in denen dem Ich unbekanntes, seelische Regungen Ausdruck gewinnen. Hier wird nun der Gegensatz zwischen der äußersten Vorsicht und Voraussicht des Rechtsbrechers und seiner „Improvvidenz“ erklärbar. Es handelt sich nicht um ein intellektuelles Versagen schlechthin, um vermeidbare Fehler. Hier wirkt ein seelischer Zwang, der nicht weniger zwingend ist, weil seine Motive anonym

<sup>91</sup>) Wulffen, Kriminalpsychologie, S. 249.

<sup>92</sup>) Handbuch für Untersuchungsrichter, S. 21.

bleiben. Läßt man die Beispiele dieser Art, welche uns die Kriminalgeschichte in bisher nicht erschöpfter Fülle liefert, Revue passieren, so wird die Annahme nicht mehr abweisbar, daß es sich in der überwiegenden Anzahl um solche unbewußt determinierte Fehlleistung der Täter handelt. Ein Mörder hat seinen Plan mit dem größten Raffinement durchgeführt, sich mit außerordentlicher List seinen Verfolgern entzogen und sich später doch durch eine kleine Unvorsichtigkeit verraten: Er weiß wohl gut sich mit der Polizei, doch schlecht sich mit dem Blutbann abzufinden.

Die Improvidenz des Täters, die uns als letztes psychologisches Motiv jener selbstverräterischen Indizien vorgestellt wurde, ist also unbewußte Providenz mit dem Ziele des Selbstverrates, ist von dunklen, dem Täter unbekanntem Absichten geführt. Sein Geheimnis ist stärker als sein Wille. Ein Gegenwille, der mächtiger ist als seine bewußten Vorsätze, durchkreuzt alle Vorsicht. Wer Verbrechen ohne Zeugen verübt hat, ist der Einzige, der darum weiß und es ist, als ob er dieses Wissen teilen, mitteilen müßte, als ob er es nicht bei sich behalten könne, als wüchse eine seelische Spannung in ihm, die ihn drängt, dieses Wissen zu verraten, koste es, was es wolle — selbst den eigenen Kopf. Die Kinder haben ein Spiel, in dem gefragt wird: „Ich weiß etwas, was du nicht weißt . . . Was ist es?“ und nun wird eine Anspielung auf dieses Unbekannte gemacht, etwa eine seiner Eigentümlichkeiten genannt, sein Ort angedeutet usw. Die Mitspielenden haben dann in Verwertung dieser Andeutungen oder, wie wir sie nennen könnten, Indizien den bestimmten Gegenstand oder die gedachte Tätigkeit zu erraten. Etwas ähnliches wie jene im Spiel auftretende Tendenz muß in dem Verbrecher unbewußt vorhanden sein und ihre Wirkungen in der Produktion der beschriebenen Fehlleistungen entfalten. Es ist so, wie wenn er (wie das spielende Kind) der Justiz ein Rätsel aufgäbe: „Ich weiß etwas, was du nicht weißt . . .“ Wenn jemand das sagt, wird es der Andere auch bald wissen, insbesondere dann, wenn der erste sich seines geheimen Wissens rühmt. Geheimnis ist nämlich jenes Wissen, das zur Offenbarung drängt. Der unbewußte Selbstverrat äußert sich gerne in vieldeutigen Worten. Wenn aber die psychische Spannung nicht mehr ertragbar ist, drängt er zu dem Worte, das nur mehr eine Deutung zuläßt. In einer Nacht des Jahres 1887 wurde der Kaufmann Kreys in seinem Laden in Berlin ermordet<sup>63</sup>. Das Verbrechen wurde erst spät am nächsten Morgen entdeckt. Früh kurz nach 6 Uhr bat ein Mann eine die Treppen hinaufgehende Zeitungsfrau um eine Nummer des Journals. Bei der Rückkehr fragte die Frau: „Na, schon gelesen?“ Der Mann antwortete: „Ach, es steht ja noch nichts drin von dem Mord“. Sie fragte: „Schon wieder ein Mord?“ — „Ja, in der Adalbertstraße.“ Der so sprach, war der Mörder selbst.

Was ist es, das die Verbrecher zur entstellten, verhüllten Mitteilung ihrer

---

<sup>63</sup>) Weingart, Kriminaltaktik, S. 165.

Tat drängt, was bewirkt es, daß Mord oft spricht in sonderbaren Zungen<sup>64</sup>? Es ist klar, daß im Verbrecher zwei seelische Kräfte um die Herrschaft ringen: Die eine, welche alle Spuren der Tat verbergen will und die andere, welche die Tat und den Täter allen zeigen möchte. Ich werde auf Wesen und Wirksamkeit dieser zweiten unbewußten Tendenz hier nicht näher eingehen, weil ich sie in einem 1925 erschienenen Werke ausführlich dargestellt habe<sup>65</sup>. Es sind insbesondere Impulse, die aus dem unbewußten Strafbedürfnis aufsteigen, die sich in dieser Art der Fehlleistungen durchsetzen. Natürlich gibt es eine unbestimmt große Anzahl von Verbrechern, die auf ihre Tat nicht in dieser Art reagieren. In einzelnen Fällen, welche die Kriminalliteratur überliefert, werden die aus dem unbewußten Strafbedürfnis stammenden Regungen so stark, daß sie den Verbrecher gleichsam überrumpeln, seine Tat zunichte machen und ihn noch vor ihrer Ausführung ins Verderben stürzen. Nur einige der Beispiele, die bei Wulfen unter der Bezeichnung Verbrecherpech oder -dummheit erscheinen, mögen hier erscheinen: Ein epileptischer Dieb brach in die Wohnung eines Arztes ein. Als er sich im Arbeitszimmer plötzlich einem menschlichen Skelett gegenüber sah, fiel er vor Schrecken in epileptische Krämpfe und wurde so aufgefunden. Ein anderes Beispiel, das Wulfen anführt, ist so merkwürdig, daß es ihn an der Improvidenz des Täters als Erklärung des Verbrecherpechs hätte stutzig machen müssen. Franz Gal aus Kaposvar in Ungarn hatte in Erfahrung gebracht, daß sein Nachbar Josef Varga seine Ochsen für 900 Kronen verkauft hatte. Er wartete, bis die Eheleute ihr Haus verlassen hatten und stahl das Geld. Das sechsjährige Töchterchen Vargás allein war zu Hause und Gal beschloß, die unbequeme Zeugin zu beseitigen. Er knüpfte einen Strick an den Deckenbalken des Vargaschen Hauses, machte eine Schlinge und forderte das Kind auf, den Kopf hineinzustecken. Die Kleine wünschte, Gal sollte ihr das vormachen. Er stieg nun auf einen Stuhl, um dem Kinde zu zeigen, wie es den Kopf in die Schlinge stecken sollte. Plötzlich stürzte der Stuhl um, so daß Gal in der Schlinge hängen blieb. Das erschreckte Kind lief aus der Wohnung. Als seine Eltern kamen, war der Einbrecher schon eine Leiche. Hier ist das Beispiel einer Fehlleistung, die sich als Unglück maskiert, ein verhüllter Selbstmord, der sich einer Ungeschicklichkeit bedient. Die Selbstbestrafungstendenzen sind hier wie manchmal in der Zwangsneurose der Ausführung einer verpönten Tat vorausgegangen und haben das Ich in den Tod getrieben, den es unbewußt über sich verhängt hatte<sup>66</sup>.

<sup>64</sup>) „For murder, though it have no tongue will speak with most miraculous organs.“ Hamlet II, 2.

<sup>65</sup>) Reik, Geständniszwang und Strafbedürfnis. Internationaler Psychoanalytischer Verlag, 1925.

<sup>66</sup>) Unlängst berichtete Polke in den „Kriminalistischen Monatschriften“ (Jg. 1928, Bd. 2, S. 205) folgenden ähnlichen Fall: Der Pole Michael Wolca, der bei einer Baustelle im Duisburger Wald Beschäftigung gefunden hatte, hatte am 2. September 1927 seinen Wochenlohn mit seinen Kollegen im Gasthause vertrunken und verspielt. Nach dem Ver-

Ähnliche Beispiele scheinen auf eine psychische Entwicklung hinzuweisen, die man als Verinnerlichung des *Jus talionis* beschreiben könnte. Jedenfalls müßten sie den Kriminalisten darüber belehren, daß es in der seelischen Unterwelt des Verbrechers Vorgänge gibt, die ihnen bisher unbekannt waren und für deren Resultat sie nur unzulängliche und banale Erklärungen zu geben hatten. Diese Erklärungen gingen manchmal von der Auffassung der Schwerverbrecher, der Mörder und Wüstlinge als „*bêtes humaines*“ aus. Die Wirksamkeit unbewußter, selbstbestrafender und zerstörender Impulse, die manchmal gerade bei den schwersten Verbrechen auftreten, zerstören diese Legende, die ja den menschlichen Narzißmus wieder aufrichten sollte, indem sie eine Distanz ungeheuerlich vergrößerte. Auf der anderen Seite darf die Existenz und Wirkung unbewußter moralischer Faktoren nicht dazu verführen, in den Schwerverbrechern Edelmenschen zu sehen und zu bewundern<sup>67</sup>.

## Die Visitenkarte des Verbrechers

Eine chemische Untersuchung der Fäkalien, welche manche Verbrecher am Tatort zurücklassen, hat in zahlreichen Fällen zur Ermittlung des Täters geführt. Diese Untersuchung war manchmal so aufschlußreich, daß ein französischer Kriminalist (Reiss in Lyon) den am Tatort zurückgelassenen Stuhl „*la carte de visite odorante*“ des Verbrechers genannt hat. Es ist leicht nachweisbar, daß der *Grumus merdae* mit mannigfachen abergläubischen Vorstellungen verknüpft wird. So meint man in Verbrecherkreisen manchmal, man habe keine „Nachjagd“, wenn Stuhl am Tatort zurückbleibt. Um die Frist zu verlängern, wird der Kothaufen häufig mit Objekten bedeckt. Volkstümliche Bezeichnungen für diese Fäkalien wie „Wächter“, „Posten“ (Deutschland), „Schuldwächten“ (Holland), „*Sentinelle*“ (Frankreich), „*Uomini di notte*“ (Italien) bezeugen den erwähnten Aberglauben. Wulffen erklärt die Kothaufen am Tatort als „sichtbare Zeichen des Übermutes des Verbrechers“<sup>68</sup>. Gewiß wird auch eine solche Absicht der Verhöhnung manchmal nachweisbar sein, es ist doch ausgeschlossen, daß sie das primäre Motiv der

---

lassen des Gasthauses ging W. zur Baubude des Unternehmers, wo die Arbeitskleider der ganzen Kolonne aufbewahrt waren. Er wollte die Kleider stehlen und verkaufen. Das Schloß der Hütte widerstand seinen Anstrengungen. W. stieg auf einen Holzballenstapel, der vor der Baubude stand. Er zwängte einen zirka zwei Meter langen Wuchtbaum zwischen Dach und Seitenwand der Hütte. Mit dessen Hilfe hob er nun das Dach so weit, daß er seinen Kopf und den rechten Arm durchzwängen konnte. Schon hatte er einige der Kleider, die an der Innenwand hingen, herausgezogen und auf den Boden geworfen, da kippte der Bohnenstapel um, und der Dieb verlor den Halt unter den Füßen. Das Dach schnellte in seine ursprüngliche Lage zurück, so daß W. zwischen Dach und Seitenwand der Bude hängen blieb. Er wurde tot aufgefunden.

<sup>67</sup>) „*There is something of the worst in the best of us, there is something of the best in the worst of us.*“

<sup>68</sup>) Kriminalpsychologie, S. 265.

seltamen Gewohnheit ist. Vorsichtiger als Wulffen hat Hellwig den Verbrecherbrauch, den er in vielen Ländern nachweist, erklärt<sup>69</sup>. Er meint, daß der *Grumus merdae* auf die Idee zurückzuführen sei, der Täter müsse irgend etwas am Tatort zurücklassen, um selbst glücklich zu entkommen. Der zugrundeliegende Gedanke sei der Glaube, daß jedes Verbrechen eine Sühne erfordere. Durch das freiwillige Opfer glaube man, entweder die Gottheit zu versöhnen oder sie geradezu zu zwingen, den Täter im übrigen straffrei zu lassen. Wie man sieht, hat sich Hellwig die Aberglaubenstheorie zu eigen gemacht. Tatsächlich ist diese geeignet, den Brauch bis zu einem gewissen Punkt zu erklären. Der Charakter des freiwilligen Opfers, der Strafablöse, wird dem am Tatort zurückbleibenden Kot von vielen Verbrechern wirklich zugeschrieben.

Zwei Momente werden uns indessen zurückhalten, die Hellwigsche Theorie als eine ausreichende psychologische Erklärung gelten zu lassen. Das erste ist eine Überlegung allgemeinerer Art, die sich als Erwerb der analytischen Praxis darstellt: Sie sagt, daß das von den Abergläubischen angegebene Motiv nichts Letztes und Eindeutiges ist, sondern selbst der psychologischen Untersuchung und Erklärung bedarf. Diese Personen geben nur einen Teil der Gründe ihres Glaubens, nämlich die bewußtseinsfähigen Motive an, während sie naturgemäß über die wichtigeren, unbewußten Tendenzen ihres Verhaltens nichts aussagen können. Wir meinen also, daß die Aberglaubenstheorie der psychologischen Vertiefung bedarf. Der andere Einwand gegen die Hellwigsche These ist von besonderer Natur; er wird klar, wenn wir vorläufig, sozusagen zu Versuchszwecken die Aberglaubenstheorie akzeptieren. Wenn der Brauch auf jenen erwähnten Aberglauben zurückgeht: muß sich nicht dem Verbrecher am Tatort manchmal die bange Frage aufdrängen, woher er, nicht der Not gehorchend, nur dem inneren Triebe, das Material für sein Opfer nehmen soll? Gewiß kommt es hier auf die Möglichkeit der Produktion an: „Bereit sein ist alles.“ Gerade in dieser Bereitschaft auf Wunsch liegt, wie mir scheint, ein Rätsel.

B. Kraft, dem die meines Wissens neueste Arbeit über den Gegenstand zu verdanken ist, weist die Theorie, derzufolge das Zurücklassen der Exkreme infolge eines alten Aberglaubens geschieht, entschieden zurück<sup>70</sup>. Er nimmt vielmehr an, daß durch die Nervosität des Verbrechers eine vermehrte peristaltische Bewegung des Darmes bewirkt wird, wodurch der Drang entsteht, sich der Faeces zu entledigen. Weiters weist dieser Autor darauf hin, daß die Erscheinung mit der Gewöhnung an das Verbrechen mehr und mehr schwindet. Er gelangt so zu der Schlußfolgerung, daß die Anwesenheit von

<sup>69</sup>) Ein eigenartiger Diebsaberglaube in Europa und Asien. Arch. für Krim.-Anthrop., 1908, S. 302 f.

<sup>70</sup>) Neues zur Kotuntersuchung in Kriminalfällen. Archiv für Kriminologie, Bd. 84, Mai 1920, S. 14 ff.

Fäkalmassen am Tatort in den meisten Fällen für die Ausführung der Tat durch eine im kriminellen Gewerbe noch nicht abgestumpfte Person spreche oder daß zum mindesten eine solche Person bei der Tat zugegen war. Kraft nimmt ferner an, daß es dieser dargestellte Grund ist, der den Anlaß zu dem erwähnten Aberglauben gegeben habe.

Wir verdanken Freud den Nachweis, daß der Kot vom Kinde als Geschenk, als Zeichen der Zärtlichkeit gewertet wird, daß sich das Kind seiner zugunsten einer geliebten Person entäußert<sup>71</sup>. Diese infantile Bedeutung des eigenen Stuhles schließt seine gelegentliche Verwendung im Sinne des Trotzes nicht aus; diese ist nur die negative Wendung der früheren primären Bedeutung. Der *Grumus merdae* würde so nach Freud beides bedeuten: den Hohn und die regressiv ausgedrückte Entschädigung. Hier findet sich die von Kraft allgemein als Nervosität bezeichnete Erregung näher bestimmt: sie ist zu ihrem wesentlichen Teile Angst. Die Entstehung jenes Verbrecheraberglaubens, der Sühne- und Schutzbedeutung des zurückgelassenen Stuhles, wird aus dem Charakter der Fäkalien als einer in infantiler Art ausgedrückten Entschädigung verständlich. Der Anteil von Hohn tritt neben der Wirkung jener regressiven unbewußten Tendenz deutlich hervor.

Der Kot vertritt als Stück des eigenen Leibes den Täter selbst; im Sinne jener infantilen Anschauung bleibt er gleichsam als *pars pro toto* am Tatort zurück. Auf einer anderen kulturellen Ebene wird sich derselbe Gedanke im Strafrecht halbwilder Völker und im Frühmittelalter in anderer Form äußern: auch Totschlag, Mord und Raub können durch Geldbußen oder durch Ablieferung einer Anzahl von Haustieren gesühnt werden.

Der demonstrative Charakter des *Grumus merdae* weist darauf hin, daß er einen Ausdruck des unbewußten Geständniszwanges darstellt: Der Stuhl erscheint hier als Ausdruck der sozialen Angst. Es stimmt gut zu dieser Auffassung, daß die Anwesenheit von Fäkalien nach Kraft für einen noch jungen oder nicht abgestumpften Verbrecher spricht. Manchmal würde man, vom Effekt auf die unbewußten Motive schließend, annehmen, daß der Verbrecher seinen Stuhl zum Selbstverrat zurückgelassen habe. Wenn wir hören, wie häufig man durch die Untersuchung des Kotes zur Verfolgung einer bestimmten Spur gelangt<sup>72</sup>, erkennen wir, daß jener Aberglaube vom Schutz des Verbrechers durch den Kot die optimistische Umdeutung jenes Glaubens ist. Er kann sich auf die Überzeugung stützen, daß der Verbrecher in dieser infantilen Form schon der Gerechtigkeit oder dem Geschädigten seinen „Tribut“ gezollt hat. Es kommt nicht selten vor, daß der Selbstverrat sich bei dieser Funktion noch in anderer Art durchsetzt. So berichtet Gross den Fall eines gefährlichen Einbrechers, Demeter Radek, der ein Geschäft in Cernowitz plünderte. Radek, der soeben

<sup>71</sup>) Freud, Aus der Geschichte einer infantilen Neurose. Ges. Schriften, Bd. 7, S. 323.

<sup>72</sup>) Hellwig, Die Bedeutung des *grumus merdae* für den Praktiker. Archiv. f. Krim.-Anthrop., Bd. 23, S. 188 ff.

aus dem Lemberger Gefängnis entlassen worden war, entleerte sich in dem erbrochenen Verkaufsraum und nahm zum Abwischen den auf seinen Namen lautenden Entlassungsschein aus dem Gefängnis.

Vielleicht geht die psychologische Erklärung, welche die Psychoanalyse für den *Grumus merdae* gegeben hat, über diesen besonderen Fall hinaus und behält ihre Geltung für eine ganze Gruppe von Indizien? Hellwig berichtet<sup>73</sup>, daß man in der ganzen Umgebung von Alecksine glaube, wenn einer einen Menschen töte, brauche er nur ein Stück seiner Kleidung auf den Ermordeten zu werfen, dann könne ihn keiner fangen. Vor ungefähr 25 Jahren ereignete sich folgender Fall, der die Natur dieses Glaubens illustriert: Eines Nachmittags geriet ein Bauer aus der Umgebung von Soho Banja mit einem anderen Bauer in einem Kaffeehaus in Alecksine in Streit. Das Lokal war gut besucht. Ein Wort gab das andere, schließlich ging der Streit in Tätlichkeiten über. Der Bauer aus der Gegend von Soho Banja zückte sein Messer und tötete seinen Gegner durch einen Stich. Hierauf zog er seine Pelzmütze vom Kopf, warf sie auf die Leiche, bahnte sich durch die umstehende Menschenmenge einen Weg und entkam. Die Leute meinten, er sei deshalb nicht gefangen worden, weil er seine Mütze auf den Ermordeten geworfen hätte. Nach dem Volksglauben in Bosnien und Herzegowina wird ein Mörder vom Blut des Getöteten derart angezogen, daß er sich vor dem Ermordeten nicht entfernen kann. Um dies zu können, müsse er einen ihm gehörigen Gegenstand, z. B. ein Gewehr auf den Toten werfen. In den Abruzzen muß der Mörder seine Waffe in bestimmter Richtung wegwerfen. In Sizilien glaubt man, daß der Mörder, welcher den Dolch behält<sup>74</sup>, von einer unwiderstehlichen geheimnisvollen Macht in die Hände der Justiz getrieben wird. Wie ein ähnlicher Aberglaube Indizien produziert, möge etwa folgendes, von Hellwig beigebrachtes Beispiel zeigen: Eine Frau setzte ihr zehn Monate altes Kind in bitterkalter Winternacht auf die Landstraße, neben ihm ließ sie ihre Schuhe zurück in der Hoffnung, ihr Name werde dann nicht ermittelt werden können. Gerade mit Hilfe der Schuhe wurde indessen die Frau ausfindig gemacht, da sich der Ortsschuhmacher erinnerte, für wen er seinerzeit die Schuhe anfertigte. Hellwig meint nun, die Schuhe wären in dem Glauben zurückgelassen worden, daß dann die Fußspur nicht erkannt, also auch nicht ermittelt werden könnte, wohin die Frau gegangen sei. In einem Falle wurde der Abdruck einer mit Blut beschmierten Hand am Tatort vorgefunden. Man schloß daraus, der Täter habe entweder seine Hand besudelt oder sie zerschnitten. Bei seiner Verhaftung gestand er, sich die Hände vorsätzlich zerschnitten zu haben, um eine derartige Spur zu hinterlassen. Der blutige Händedruck vertritt nach Hellwig im Volksglauben den Menschen selbst. Alle diese Glaubensvorstellungen der Ver-

<sup>73</sup>) Kriminalistische Aufsätze, Archiv für Krim.-Anthrop., 1908, S. 302.

<sup>74</sup>) Kriminalistische Aufsätze, S. 310.



brecher, wie sie von Hellwig und anderen Autoren gesammelt wurden, legen Zeugnis von der Annahme eines magischen Bandes zwischen dem Opfer und dem Verbrecher ab. Der Ermordete ist nach diesem Glauben nicht ganz tot und kann jederzeit Rache an seinen Mörder nehmen. Ihn oder seinen rachsüchtigen Geist, der ursprünglich mit dem körperlichen Ich des Getöteten identisch ist, zu versöhnen, gab es ursprünglich nur ein Mittel: Den Tod des Täters nach dem *Jus talionis*. Der Mörder konnte später ein solches Selbstopfer durch ein Stück seines Ichs (den eigenen Kot, sein Blut, ein Stück seiner Kleidung usw.) ablösen. Das, was später als Indiz verwertet wurde, ein Stück Material, das auf den Täter hinwies, war also einmal ein Stück des Täters selbst. Was später unbewußt vergessen wurde, was als Resultat einer unbewußten Fehlleistung zum Anhaltspunkt für die Persönlichkeit wird, war ursprünglich etwas von ihm absichtlich, zu magischen Zwecken Zurückgelassenes. Was später als Indiz Verwendung fand und die Spur des Täters wies, hat einen bestimmten Platz im lebendigen Aberglauben vieler Verbrecher. Die seelische Entwicklung hat hier zwei Vorgänge umfaßt: eine Verschiebung auf das Kleinste und eine Verallgemeinerung, die vom ursprünglich Leiblichen auf alles, was mit dem Mörder in Berührung kam, übergriff. Im Sinne der Ambivalenz hat sie die freundliche, aussöhnende, primär apotrophäische Bedeutung des zurückgelassenen Objekts als eines Sühnemittels in ihr gefühlsmäßiges Gegenteil verkehrt. Eine solche Herkunft des Indizes läßt verstehen, daß dasselbe Objekt, das den Verbrecher vor Verfolgung und Strafe schützen soll, ihn der Rache ausliefert. Der Verbrecher zeigt in seinem Aberglauben eine archaische Denkart, welche die technisch-naturwissenschaftliche Betrachtungsweise nicht ausschließt, wenn es sich um die Ausführung seines Verbrechens handelt. Die Geschichte des Indizes gibt auch Auskunft darüber, wie an Stelle der Selbstbestrafung der Selbstverrat, an die Stelle der zwanghaften Sühnungstendenz der unbewußte Geständniszwang in der Produktion von Fehlleistungen getreten ist. Die Sühnehandlung wurde durch die Fehlhandlung ersetzt, aber die Fehlhandlung ist selbst unbewußt eine Sühneaktion. Mord verlangte einst den eigenen Tod als Buße; dasselbe unerbittliche Gesetz fordert nun, unbewußt geworden, daß der Täter sich der Justiz durch den Selbstverrat ausliefere. Auch dieses seelische Gesetz kennt kein Erbarmen: *dura lex, sed lex*.

## Die Rückkehr zum Tatort

Wenn unsere Ableitung richtig ist, müßte sich noch im Glauben heute lebender Menschen ein Rest jener Anschauung, daß der Tote seinen Mörder nicht loslasse, ihn als Sühne für die Tat haben will, finden lassen. Hier soll nur auf eines der Phänomene hingewiesen werden, die mit dieser Anschauung in noch nicht erfaßtem psychologischen Zusammenhang stehen: Auf die Rückkehr des Mörders zum Tatort.

Natürlich verspüren nicht alle Mörder diese starke Tendenz und sicherlich geben ihr nicht alle Mörder, die sie verspüren, nach. Für uns Psychologen ist es wichtig, daß sich diese Absicht oft mit zwanghafter Stärke geltend macht. Was treibt die Verbrecher zu so widersinnigem Tun? Wulffen zeigt, daß in manchen Fällen praktische Zweckmäßigkeitsgründe ein so befremdendes Verhalten erklären könnten<sup>75</sup>. In einem Falle hatte z. B. ein Verbrecher vergessen, seinem Opfer die Rocktaschen zu durchsuchen. Er kehrte zurück und holte das Versäumte nach. Ein anderer hatte sein Notizbuch am Tatort verloren; er mußte es holen, weil es zum Verräter an ihm geworden wäre. Ebenso kann die Absicht wirksam sein, Veränderungen am Tatorte vorzunehmen. So zerstampfte in einem von Wulffen erwähnten Falle ein Verbrecher bei seiner Rückkehr, um einen Überfall mehrerer Personen glaubhaft zu machen, die Erde am Tatort. Solche zutage liegende Gründe brauchen nicht die einzigen und brauchen nicht die ausschlaggebenden zu sein. Könnten sich nicht hinter ihnen andere, dumpfere, unklarere verbergen und sie im Sinne der Rationalisierung vor dem eigenen Ich benützen? Auch Wulffen muß zugeben, daß die praktische Zweckmäßigkeit in einer Reihe von Fällen fehlte. So erklärte ein Mörder, er sei zurückgekehrt, um noch einmal bei hellem Tag den Tatort zu sehen, an dem die Tat ihn in der Abendstunde gewissermaßen selbst überraschte und wider eigenes Erwarten gelang. Es wundert uns freilich, daß eine solche Erklärung, die gewiß die wirksamen Motive nicht rein wiedergibt, von dem Kriminalpsychologen als Auskunft angenommen wurde. Dasselbe naive Vertrauen in die introspektive Begabung des Verbrechers zeigt Wulffen im Falle eines Mädchenmörders, der versicherte, er sei zurückgekehrt, weil ihn die Schönheit der Landschaft gerührt und er das Opfer nachträglich bedauert habe. „Bei diesem Verbrecher kamen also ästhetische Gefühle in Betracht“, meint Wulffen arglos. Indessen erkennt er, daß sich die Mörder zuweilen „selbst nicht im klaren sind, durch welche Gründe sie zur Wiederkehr bestimmt werden“, und setzt mit imponierender psychologischer Sicherheit hinzu, „wie sie überhaupt Instinktmenschen sind und wenig nach Grundsätzen handeln“. Jenseits dieser Auskunft versichert Wulffen, daß der Tatort den Mörder unwillkürlich, man möchte sagen, geheimnisvoll anziehe. Weil die Tat ihn in Gedanken noch beschäftige, fessele ihn auch ihr Schauplatz. Damit verbunden seien nun eigenartige Gefühle: Der große Verbrecher schätze seine Untat leicht als Tat ein, verherrliche sie und finde gerade am Tatort Beruhigung. So erkläre sich „die eigentümliche, uns kaum faßbare Empfindung der Sicherheit des Täters am Tatorte, die ihn gerade nicht selten dem Verfolger in die Arme liefert“<sup>76</sup>. Der Mörder könne sich in seinem eigentümlichen Dunstkreise einbilden, seine Anwesenheit verleihe ihm über denselben eine Art Herrschaft. Wulffen verweist auf die Wiederkehr Raskolnikoffs an den Ort seines zwei-

<sup>75</sup>) Kriminalpsychologie, S. 235 ff.

<sup>76</sup>) Wulffen, Kriminalpsychologie, S. 237.

fachen Mordes und seinen Wunsch, jene Wohnung zu mieten. Diese Absicht sei sehr charakteristisch, auch wenn man sie nicht ernst nehme. Sie zeige „zumindest den Gedankenwunsch Raskolnikoffs, dauernd in der Mordwohnung zu hausen, ja ein instinktives Verlangen, über die Mordstelle eine Art Herrschaft auszuüben“<sup>77</sup>.

Wenn es richtig ist, daß die tiefsten Motive so befremdender Aktionen unbewußt sind, so können wir die Auskünfte, welche uns die Verbrecher selbst geben, nur als Substrat der psychologischen Forschung, nicht als psychologische Erklärung gelten lassen. Der größere und bedeutsamere Teil der seelischen Voraussetzungen und Motive der Tat liegt im Dunkeln. Ebenso unbewußt sind für den Verbrecher seine eigenen psychischen Reaktionen auf die Tat. Was in ihm nachher vorgeht, ist zum wesentlichen Teil dem Ich entzogen, wird ihm nicht bekannt. Gerade von den schwersten Verbrechen könnte man behaupten, sie stellen ein psychisches Trauma auch für den Täter dar, ein Trauma, das er seelisch bewältigen muß. Nur die oberflächlichste psychologische Betrachtung könnte dagegen einwenden, daß ja das Verbrechen vom Täter selbst geplant und vorbereitet, „getan“ wurde. Dennoch kann sie für ihn eine Überraschung sein, dennoch kann er der eigenen Tat manchmal „persönlichkeitsfremd“ gegenüberstehen.

Wir müssen zugestehen, daß es uns nicht gelungen ist, jene seltsame Rückkehr des Mörders zum Tatorte psychologisch zu erfassen. Paradoxerweise ist solche Erkenntnis beruhigender als die psychologische „Erklärung“ des Phänomens durch die Kriminalpsychologie, welche es völlig durchschaut und nichts Rätselhaftes mehr in ihm findet. Das Wenige, das wir von seinem verborgenen Sinn zu erraten meinen, kann wohl von der unbewußten, dem Ich fremden Absicht ausgehen, die Tat seelisch zu bewältigen. Wer mit psychoanalytischen Anschauungen vertraut ist, wird nicht darüber erstaunt sein, daß diese Rückkehr auch Antriebe zur Wiederholung des Verbrechens in sich schließt, dunkle Impulse drängen dorthin, wo eine starke, dunkle Lust verspürt wurde<sup>78</sup>. Der Tatort wird vielleicht die genußvolle Erinnerung an die Tat wiederbringen, das lustvolle Erlebnis in der Phantasie wiederholen lassen. Wenn wir an den früher erwähnten Fall jenes Mädchenmörders denken, so werden wir vermuten, daß sein Bedürfnis, den Tatort bei Tageslicht wiederzusehen, vielleicht nur einem unbewußten Wunsch, den Mädchenkörper wiederzusehen, vertritt. Die Tendenz, genossene Lust wieder zu verspüren, ist sicherlich eines der verborgenen Motive, welche den Verbrecher zum Tatort zurückführt. Der seelische Mechanismus, der diese Tendenz an den Ort knüpft, ist, wenn man von banaler Begründung absieht, noch nicht klar. Ebensowenig, warum gerade Mörder solchem geheimnisvollen Drang stärker verfallen sind als Verbrecher anderer Art. Dem unbewußten Drang, alte Lust zu erinnern und wiederzuerleben, ist

<sup>77</sup>) Kriminalpsychologie, S. 238.

<sup>78</sup>) Vgl. Freud, *Jenseits des Lustprinzips*. Ges. Schriften, Bd. 11.

eine andere, nicht minder zwingende Tendenz vergesellschaftet: Das unbewußte Strafbedürfnis. Das mag paradox erscheinen, doch das Seelenleben ist voll solcher Paradoxien: Wenn alle Lust Ewigkeit will, so will sie sicher auch jene Ewigkeit der Vernichtung. Wie zwei annähernd gleiche, gegensätzliche Strömungen hier zu einer einzigen Aktion zusammenwirken, bedarf noch näherer und tieferer Untersuchung.

Die Tatsache der Rückkehr des Verbrechers ist noch nicht einmal phänomenologisch richtig dargestellt worden. Es ist fast nie der Fall, daß ein Mörder bald nach seiner Tat zum Tatort zurückkehrt. Die Rückkehr des Verbrechers ist nur die andere Seite seiner Flucht, und die eine Erscheinung ist ohne die andere nicht zu erklären. Die Tendenz zur Rückkehr setzt spät ein; ja sie ist vielleicht nur die Fortsetzung des ersten Fluchtreflexes. Die Rückkehr zum Tatort ist ein Teil der Flucht, in der sie die Richtung, nicht ihr Wesen geändert hat. Sie darf nicht isoliert, sondern muß im Zusammenhang mit den übrigen seelischen Reaktionen des Verbrechers — besser gesagt: eines Verbrechertypus — betrachtet werden.

Mörder lassen selten ihre Taten auf sich beruhen. Manche Kriminalisten behaupten, die Wahrheit würde in zahlreichen Fällen vielleicht nie herauskommen ohne solche intensive gedankliche Beschäftigung des Verbrechers mit seiner Tat. Die Art dieser Beschäftigung, die wir als Versuch der seelischen Bewältigung der Tat bezeichnen wollen, ist von verschiedener Art. Manche Verbrecher bemühen sich, die Tat einem anderen in die Schuhe zu schieben, andere verfolgen jede Einzelheit der Nachforschungen nach dem Täter; manche schreiben Briefe an die Kriminalpolizei. Diese Briefe oder Nachrichten an die Behörden sind von besonderer Art: Sie verhöhnen die kriminalistische Arbeit, machen sich über die Polizei lustig oder kündigen neue Verbrechen an. Manche Beispiele zeigen, daß es gerade durch diese Briefe der Kriminalpolizei gelungen ist, des Verbrechers habhaft zu werden; in anderen Fällen haben diese Indizien versagt. Sollte es nicht eine der unbewußten Absichten solcher Aktionen gewesen sein, den nachforschenden Funktionären Material zu geben? Eine so seltsame Art unbewußten Selbstverrates braucht jene andere Absicht, die der Herausforderung und des Trotzes, nicht ausschließen. Der Massenmörder Kürten hörte überall aufmerksam den erregten Gesprächen über die geheimnisvollen Morde zu, verfolgte die Nachforschungen mit fieberhaftem Interesse, drängte sich an die Kriminalisten, welche die Spuren verfolgten, heran und verwickelte sie in Gespräche. Nach seiner eigenen Aussage befand er sich dabei in einer seltsamen seelischen Verfassung: Er war gleichzeitig ängstlich aufgeregter und erwartungsvoll; er hatte auch ein deutliches Überlegenheitsgefühl, weil er alles viel besser wußte, weil er alles bis ins letzte Detail hätte erzählen können. Diese besondere Gefühlskonstellation läßt vermuten, daß der Trotz und das Überlegenheitsgefühl, der herausfordernde, hohnvolle Ton in den Briefen mancher Mörder die verborgene Unsicherheit, die geheime Absicht der

Selbstdestruktion verbergen sollen. Jene Reaktion, die ich die hybride nennen möchte, stellt einen Ausdruck des Ankämpfens gegen die unbewußten Kräfte, welche zur Auslieferung drängen, dar.

Die analytischen Gesichtspunkte legen gerade für die schweren Verbrechen die Annahme bestimmter Projektionsmechanismen nahe: Der Verbrecher flieht vor dem eigenen Gewissen wie vor einem äußeren Feind, ja er projiziert diesen inneren Gegner nach außen. Unter einem Druck, gegen den sich das schwächer werdende Ich des Täters vergebens zur Wehr setzt, begeht er häufig Unvorsichtigkeiten, verrät er sich. Vor der übermächtig werdenden inneren Gewalt flüchtet er zur äußeren, vermutlich, weil mit dieser Wendung eine psychische Entlastung verbunden ist, die in vielen Fällen größer ist als die Angst vor der Strafe. Wir bekommen eine Ahnung, warum die äußeren Machthaber so viel weniger zu fürchten sind als jene seelischen, wenn wir die Psychogenese des Gewissens studieren, wie sie Freud gekennzeichnet hat. Die Erinnyen, die den Orest verfolgen, sind die wiedererstandene ermordete Mutter selbst, die in vielfältigster Gestalt vor dem Verbrecher auftaucht. Vor ihr, vor solchem sichtbaren, doch unfaßbaren Wesen flüchtet der Mörder zur irdischen Gerechtigkeit, nimmt die von ihr auferlegte Strafe auf sich, weil sie barmherziger ist als jener Schrecken.

Wenn so Gewissen Feige auch aus den Verbrechern macht, so macht es, wenn es härter, quälender, unerbittlich geworden ist, Verwegene aus ihnen; dies zeigt jenes merkwürdige Phänomen der Rückkehr zum Tatort. Diese Rückkehr erscheint fast wie eine trotzigte Frage an das Schicksal, wie ein unbewußtes Orakel, mutet an wie ein introjiziertes Ordal: Wenn es mir gelingt, diesen Ort wieder zu betreten, sozusagen die Tat wieder zu begehen, ohne verhaftet zu werden, wenn es mir gelingt, davonzukommen, dann bin ich sicher, dann stehe ich unter dem Schutz von Gewalten, denen die Polizei nicht gewachsen ist. Es ist einige Male vorgekommen, daß sich ein Verbrecher mit den Untersuchungsbehörden ins Einvernehmen gesetzt hat, um sie auf falsche Spuren zu lenken, daß er im Gespräch mit Kriminalisten mit großem Vergnügen die eigene Gewandtheit und Selbstbeherrschung konstatiert hat und keine Ahnung davon hatte, daß er sich durch eine kleine Einzelheit verraten hatte. In manchen Fällen wird man die Wirkung dieser Doppeltendenz dort nachweisen können, wo der Verbrecher die Polizei irreleiten will, und sie gerade durch diese Bemühung zur eigenen Spur hinführt. Hier sträubt sich das Ich vergebens gegen den unbewußten Geständniszwang<sup>79)</sup> Die Wiederkehr des Mörders wird sich

<sup>79)</sup> F. M. Dostojewski hat diese unbewußten Tendenzen weit tiefer erkannt als die modernen Kriminalpsychologen. Petrowitsch im „Raskolnikow“ schildert das eigenartige Verhalten des Verbrechers einige Zeit nach der Tat: „...er beginnt sich selbst vorzudrängen, beginnt sich hineinzumischen, wo man ihn nicht fragt, spricht in einemfort über Dinge, über die er im Gegenteil schweigen mußte, läßt allerhand Allegorien vom Stapel, kommt selbst und fragt, warum man ihn so lange nicht festnimmt...“ Natürlich bezieht sich diese Schilderung nur auf einen bestimmten Verbrechertyp.

in diesen Zusammenhang einfügen, denn eines der verborgenen Ziele dieser Rückkehr ist die dem Ich verborgene Sehnsucht, sich dem Gerichte zu stellen<sup>80</sup>.

Der königliche Schurke Richard fürchtet seinen Traum tausendmal mehr als das rächende Heer, das ihn am Morgen erwartet:

„Bei dem Apostel Paul! es warfen Schatten  
Zu Nacht mehr Schrecken in die Seele Richards  
Als zehntausend Krieger könnten  
In Stahl und angeführt vom flachen Richmond.“

Es wäre unrichtig zu sagen, daß der Selbsthaß des Verbrechers schlechthin ihn zu diesen selbstverräterischen Aktionen treibt, die ihm nicht bewußt sind, vielleicht ist es in manchen Fällen eher das Mitleid mit sich selbst oder die Liebe zu dem im Ich introjizierten Objekt. Was bedeutet die Strenge des irdischen Richters, verglichen mit der Pein, die das Über-Ich über den Mörder verhängt? Vielleicht bedeutet es schon eine Milderung der Selbstzerstörung, eine Art Begnadigung oder Rast für den Gehetzten, wenn er dem Gesetze ausgeliefert ist. „Es ist jemand hinter mir her und das bin ich“, so hat einmal ein mehrfacher Mörder seine seelische Situation beschrieben. Auch der Schwerverbrecher dieses Typus hat Angst vor der Wut seines Über-Ichs, vor der Aggression, die von innen kommt und ihn ins Verderben stürzen will. Nach dem ungeschriebenen *jus talionis* fürchtet er nicht nur das Schicksal seines Opfers, den Tod, sondern auch alle Angst und alle Pein des Sterbens, die jenes Opfer zu erleiden hatte. Die Polizei hat in der Verfolgung dieses Verbrechers den besten Bundesgenossen in ihm selbst. Die gesetzliche Strafe kann manchmal als ein Purgatorium erscheinen, verglichen mit dem Inferno, das jene unbewußten Gewissensmächte herzustellen vermögen.

Es ist keineswegs verwunderlich, daß es gerade Schwerverbrecher, Mörder und Totschläger sind, die so starke unbewußte Impulse des Selbstverrates zeigen. Es sind auch meistens diejenigen Verbrecher, die keine Reue, kein bewußtes Schuldgefühl zeigen. Viele Fälle von *moral insanity* gehören hierher. Ihr Schuldgefühl wäre überflüssig, da es durch jene unbewußten Tendenzen der Selbstvernichtung mehr als ersetzt ist.

Die heimliche Bundesgenossenschaft der Verfolgung von außen und des Über-Ichs, jenes verborgene Einverständnis, bedient sich einer Geheimsprache, von der das Ich nichts weiß und in der sich jene zwei Faktoren über alles Trennende hinweg miteinander verständigen: Es sind eben jene unbewußt produ-

<sup>80</sup>) Petrowitsch kalkuliert: „Wenn ich nun einen solchen Herrn ganz allein lasse, ihn nicht festnehme und nicht beunruhige — aber er soll jede Stunde und jeden Augenblick wissen oder wenigstens ahnen, daß ich alles weiß, sein ganzes Geheimnis — Tag und Nacht ihn beobachten lasse, restlos über ihn wache, und wenn er sich bewußt unter eigenem Verdacht und in ewiger Angst fühlt — bei Gott, da wird er nicht aus und ein wissen, er wird tatsächlich selbst kommen . . ., was dem Zweimalzwei bestimmt ähnlich sein wird, was sozusagen wie ein mathematisches Exempel aussieht . . .“

zierten Indizien, die so deutlich sprechen. Die Indizien sind ein Ersatz für die Person des Täters selbst. In der Rückkehr zum Tatort ist der Täter endlich wirklich dorthin zurückgekehrt, wohin es ihn drängte: Er ist ein zur Person zurückgewandeltes Indiz, *totus pro parte*. Es ist erklärlich, daß sich diese Erscheinung bei den großen Verbrechern viel häufiger findet, als bei der „*petite criminalité*“ der Diebe, Fälscher, Betrüger. Auch bei dem Schwerverbrecher geht etwas in dem seelischen Raum, der ihm nicht zugänglich ist, vor, drängt sein Geheimnis nach außen, will sein unbesänftigtes Gewissen sprechen. Auch der Schwerverbrecher, der den Verfolgungen der Polizei entgangen ist, ist nicht sicher vor den Überraschungen, die von innen kommen.

Wir haben gehört, in welcher Art die Kriminalpsychologie die Indizien auffaßt und in welcher Art der Richter sie in der Beweiswürdigung verwertet. Ist es die einzig mögliche, ja ist es die einzig gerechtfertigte Art der Betrachtung der Indizien im Strafprozeß? Vielleicht darf man darauf hinweisen, daß in der unbewußten Produktion von Indizien verborgene seelische Kräfte zur Äußerung drängen, die bisher von der Rechtsfindung nicht beachtet wurden und nicht beachtet werden konnten. Die Sage erzählt, ein indischer Richter habe einen Einbrecher freigesprochen, weil dieser in Träumereien darüber versunken war, ob er dem Loch beim Einbruch die Gestalt einer Lyra oder die eines Schmetterlings geben sollte. Vielleicht gab es so kunstsinnige Richter nur im Indien der Sage, aber ein Hauch von dem psychologischen Geiste, den ein solches Urteil armer, möchte man jedem Richter gern zumuten.

## Ein Fall aus dem Jahre 1386

Ein sonderbares Interesse hat uns dazu gedrängt, uns mit der Bedeutung sachlicher Indizien zu beschäftigen. Wir sind dazu gelangt die Art dieses Interesses nicht nur fragwürdig, sondern auch der Frage und Erkundung wert zu erachten. Ist es nur das Vergnügen am Scharfsinn und an der logischen Kunst der Kriminalisten, wie sie in den Schlußfolgerungen aus der Indizienbewertung zutage treten? Unstreitig ist ein solches Vergnügen vorhanden, aber die kriminalistische Indizienforschung und -deutung ist nur zum geringsten Teil von logischer Art. Wir fanden uns auf die Psychologie zurückverwiesen. Welche psychologischen Momente sind in der kriminalistischen Indizienwürdigung bestimmend? Im Bemühen, diese Faktoren klarzustellen, mußten wir uns mit der Rolle der Psychologie im Indizienbeweis überhaupt sowie mit der Bedeutung psychologischer Indizien im Strafverfahren beschäftigen. Dabei durften wir einige prinzipiell wichtige Fragen nicht übergehen, verfängliche Fragen mitunter. Wir konnten sie in diesem Zusammenhang nicht mit der wünschenswerten wissenschaftlichen Genauigkeit behandeln, doch erforderte es unser Gegenstand, etwa das Problem, ob die Psychoanalyse zur Lösung der Täterfrage berufen sei, sowie unsere Anschauungen über die forensische Bedeu-

tung psychologischer Indizien darzustellen. Jenseits der bisher üblichen Betrachtungsweise tauchte ein neuer psychologischer Gesichtspunkt auf: Die sachlichen Indizien wiesen auf bisher nicht gekannte oder nicht gewürdigte unbewußte Tendenzen des Täters hin. Auf verborgene Impulse, deren Feststellung freilich keine große Bedeutung für die Eruiierung der Person des Täters, vielleicht aber einige für die psychologische Erforschung seiner Persönlichkeit beanspruchen dürfen.

Wir wollen es nicht beschönigen und nicht verbergen: unsere bisherige Ausbeute ist recht gering. Das logische Interesse an der kriminalistischen Deutung und Verwertung sachlicher Indizien hat sich als enger erwiesen als wir gedacht hätten. Das psychologische Interesse hat uns auf ein der Kriminalpsychologie bisher unbekanntes Gebiet geführt. Es ist mehr in die Breite und Tiefe gedrungen als wir vermutet hätten, doch vermag es nicht, das Ausmaß unserer Aufmerksamkeit für die indirekten Indizien zu rechtfertigen. Vielleicht wissen wir noch zu wenig von ihrem Wesen und Werden? Die kriminalistische Literatur gibt uns Beispiele in Fülle, aber nur Beispiele. Die unbewußte Bedeutung, welche Indizien als Mittel des geheim beabsichtigten Selbstverrates beanspruchen, hat uns zu einer neuen Fragestellung geführt: Was haben Indizien früher bedeutet? Sind sie nicht an die Stelle anderer Erscheinungen, welche früher die Beziehungen zwischen Rechtsbrecher und strafender Gesellschaft bestimmten, getreten? Die Indizien stehen ja nicht außerhalb der Abfolge der strafrechtsgeschichtlichen Entwicklung; sie ersetzen andere Institutionen der Verbrechensaufklärung und Wahrheitsfindung und werden vermutlich selbst wieder von anderen ersetzt werden. Damit aber haben wir das Reich der Geschichte betreten. Sie, die große Lehrmeisterin, und die ihr verschwisterte vergleichende Völkerkunde werden sicherlich imstande sein, die genetische Seite unseres Problems weitgehend klarzustellen.

Dürfen wir nicht den günstigen Zufall begrüßen, der uns gerade von ungefähr einen Bericht über einen schwierigen kriminalistischen Fall, der etwa 550 Jahre zurückliegt, in die Hände spielt? Er soll als Auftakt der folgenden Abschnitte willkommen sein<sup>81</sup>.

Wie in den Kreuzzügen verließen auch in dem hundertjährigen Krieg zwischen England und Frankreich die Ritter häufig auf unbestimmte Zeit Frau und Burg und vertrauten beide dem Schutze eines Freundes an. Uns erhaltene Berichte sagen, daß Jean Carouge desgleichen tat, als er im Jahre 1385 mit dem Geschwader des Admirals von Vienne nach England ging. Sein Nachbar und Freund Jacques Legris übernahm die heilige Pflicht der Sorge für Dame Maria Carouge und für die Burg. Ein Jahr später kehrte Jean Carouge vom Kriegszug zurück; er fand Maria in tiefster Niedergeschlagenheit. Nach langem Fragen erfuhr er, daß Jacques Legris ihr in Gegenwart seines Stallmeisters

<sup>81</sup>) Erzählt nach A. Gleichen-Rußwurm, Weltgeschichte in Anekdoten und Querschnitten, Leipzig 1929.



Louvet Gewalt angetan habe. Auf's tiefste in seiner Ehre getroffen, schwor der Ritter Rache. Der geliebten Gattin konnte er nicht zürnen, denn sie war nur der Gewalt gewichen. Der Stallmeister Louvet hatte sie, wie sie eingestand, festgehalten. Der Lehnsherr Graf von Alençon berief ein Schiedsgericht von Geistlichen, Rittern und Räten. Vor diesem Gericht sollten Carouge und Legris sich äußern nach ritterlichem Gebrauch und Recht. Carouge erschien vor dem Tribunal als Kläger und warf seinen Handschuh als Zeichen der Fehde gegen Legris auf den Tisch des Gerichtes. Die weisen Herren forderten zuerst die Aussage von Louvet. Dieser konnte sich indessen an nichts erinnern. Legris leugnete und warf wie Carouge seinen Handschuh in die Schranken des Gerichtes. Auch er erklärte sich bereit, seine Unschuld im ritterlichen Kampfe zu erweisen. Das Tribunal beriet lange und gelangte endlich zu dem Urtheil, daß man bei so widerspruchsvollen Aussagen keinem der beiden Ritter den Kampf, der die Frage der Schuld klarstellen würde, verweigern könne. Der König Karl VI., der sich auf dem Wege nach dem englischen Kriegsschauplatz befand, verschob die Angelegenheit bis zu seiner Rückkehr, da er selbst dem Kampfe beiwohnen wollte. Der 13. Dezember 1386 wurde als Kampftag bestimmt. Das Pariser Parlament, das jenen Entschluß gefaßt hatte, ließ die Schranken rüsten, die Tribünen bauen und bestellte die Kampfordner. Karl VI., Königin Isabeau, die Großen des Reiches mit ihren Damen und eine ungeheure Menge Volkes umgaben die Stichbahn, in der Carouge und Legris ihre Ehre verteidigen wollten. Auch Dame Marie war im Trauergewand erschienen, um dem Kampfe zuzusehen, doch wurde sie im Namen des Königs zurückgewiesen. Da sagte ihr Carouge: „Dame, für Sie bringe ich mein Leben in Gefahr, Sie allein wissen, ob meine Sache recht ist vor Gott.“ Sie antwortete: „Kämpfen Sie getrost, Ihre Sache ist gut.“ Er umarmte die Gattin, bekreuzigte sich und ging in die Schranken. Die Richter nahmen beiden Rittern einen feierlichen Eid ab, daß sie kein Zaubermittel gebraucht hätten. Der König gab das Zeichen zum Kampf. Das Lanzenstechen zu Pferd brachte kein Ergebnis. Im Schwertkampf zu Fuß, der folgte, verwundete Legris seinen Gegner an der Hüfte. Carouge erhob sich indessen rasch und stieß Legris, der sich der Gefahr nicht versah, das Schwert in den Leib. „Gestehe, daß du mein Weib entehrt hast“, rief Carouge und kniete auf dem Sterbenden. Legris beschwor seine Unschuld noch mit dem letzten Röcheln und starb auf dem Kampfplatz. Carouge trat als Sieger vor den König und beugte sein Knie. Die Leiche des Schuldigen wurde aufgehängt; seine Güter zugunsten des Siegers versteigert. Dieser aber zog ins Heilige Land, die Ungläubigen zu bekämpfen, mit seinem Knappen de Tillières, der seinerzeit bei Dame Marie in der Burg geblieben war. Als die Dame erfuhr, daß ihr Gatte im Kampf gegen die Araber gefallen war, ließ sie sich in einer Klosterzelle einmauern, in der sie noch fünf Jahre als fromme Büsserin lebte. Am Totenbette, so wird berichtet, soll Tillières viel später gebeichtet haben, daß er einst die Dame Carouge vergewaltigt habe. Ein

Mönch berichtete dieses Geständnis Tillières. Die Akten wurden dem König vorgelegt. Karl VI., den man den Wahnsinnigen genannt hat, schrieb zwei Zeilen voll Weisheit darunter: „Was ist menschliche Gerechtigkeit? Was ist Wahrheit? Spielball sind wir eines rätselhaften Geschicks.“

Seit Karl VI. diese Worte in jenen Akt schrieb, sind fast sechs Jahrhunderte verstrichen. Die Beweismittel des Gerichtes haben sich radikal geändert. Wir glauben nicht mehr, daß durch einen ritterlichen Zweikampf vor Gericht entschieden wird, ob jemand ein Verbrechen begangen hat, aber jene Worte haben nichts von ihrer eindringlichen und melancholischen Wahrheit verloren. Die Menschen des 14. Jahrhunderts waren völlig davon überzeugt, daß Gott den Schuldigen erweisen werde, indem er ihn im Lanzenstechen unterliegen lasse. Die Menschen unseres Jahrhunderts sind davon durchdrungen, daß die Wahrheit durch den Kampf mit logischen Waffen gefunden wird. Sie sind von der absoluten Geltung des Indizienbeweises so überzeugt, wie ihre Vorfahren etwa von der Unfehlbarkeit der Feuerprobe. Auch die Richter des 14. Jahrhunderts wollten auf ihre Art die Wahrheit finden und niemand kann sie tadeln, da sie sich nach bestem Wissen und Gewissen bemühten, die Täterfrage zu lösen. Es ist lächerlich anzunehmen, daß die Richter, welche im die Hexen zu schrecklicher Todesstrafe verurteilten und jene, welche im Dienste der heiligen Inquisition Mohammedaner und Juden als Ketzer verbrennen ließen, minder eifrig und gewissenhaft im Dienste der Wahrheitsfindung waren als die Strafrichter unserer Tage. Die Mittel der Wahrheitsfindung waren verschieden von den unseren, aber die Beweisgründe, über welche die Kriminalisten jener Zeit verfügten, galten ihnen genau so überzeugend wie uns etwa der Beweis durch die Daktyloskopie. Man befragte einst den Dorfgötzen, man holte sich Rat im Vogelflug, man unterwarf sich dem Ordal, um den Täter eines Verbrechens zu eruieren, und niemand kann sagen, daß dieser Weg viel unzuverlässiger war als der unsere. In den Dienst der Wahrheitsforschung trat die Folter wie jetzt das Verhör im Untersuchungsverfahren. Man wandte besondere Methoden wie Aufhängen, Daumschrauben, Aufsradflechten an. Der Drang, die Wahrheit über ein Verbrechen zu finden, hat sich nicht selten verbrecherischer Mittel bedient.

Kriminalgeschichte ist Kulturgeschichte. Wer immer sich um die Frage bemüht, wie die Gemeinschaft auf das Verbrechen reagierte, welche Mittel ein Volk anwandte, um einen unbekanntem Verbrecher zu ermitteln, wird überraschende Auskünfte über das kollektive Seelenleben erhalten können<sup>82</sup>. Vor allem ist es überraschend zu erfahren, daß vielleicht viele Jahrtausende lang dieses Problem die Gesellschaft gar nicht interessierte. Die Rechtshistorie und das vergleichende Studium der Rechtsinstitutionen, das auch die kriminalistischen Methoden wilder und halbwilder Völkerschaften erforscht, liefert

<sup>82)</sup> „Dort drängt die Menge sich zum Bösen,  
Da muß sich manches Rätsel lösen.“

(Faust, Walpurgisnacht.)

über diese Frage der Verbrechensaufklärung ein ungeheures Material, das wenig bearbeitet und geformt ist. Es ist dem Einzelnen nicht möglich, das ausgedehnte Material der Rechtsgeschichte und der vergleichenden Rechtskunde zu überblicken — könnte er es aber, er würde nichts als eine amorphe Sammlung historischer Tatsachen, eine Registrierung von Quellen, Textstellen, Urkunden und berichten wahrnehmen, ein Material, das, oft nicht einmal im größten gegliedert, geistige Durchdringung und psychologische Kontinuität vermissen läßt<sup>83</sup>. Es ist dem Studierenden überlassen, sich eine Entwicklung in bestimmter Richtung vorzustellen, das geistige Band zu suchen, das diese verstreuten Elemente vereint. Es kann nicht in unserer Absicht liegen, die rechtsgeschichtliche Entwicklung der verschiedenen Beweisverfahren zu verfolgen oder ihre verschiedenen Formen bei den primitiven Völkern zu studieren. Eine solche Darstellung ist dem Laien nicht möglich. Sie ist aber auch nicht notwendig, weil unser Gegenstand von spezieller Art ist. Wir wollen nur das Wesen und die Entwicklungsgeschichte des jüngsten Beweismittels, der sachlichen Indizien, studieren, und die verschiedenen Beweisverfahren der Antike und der primitiven Völker interessieren uns hier nur insofern, als sie uns Hinweise auf die kulturelle Entwicklung geben, welche zur Einführung des Indizienbeweises führte. An repräsentativen Beispielen, die wir mit den Methoden moderner Kriminalistik vergleichen werden, wollen wir zu erkennen versuchen, was diese Entwicklung psychologisch bedeutet.

## Anfänge der Kriminalistik

Es geschieht in der Wissenschaft nicht selten, daß schon in einer ersten Fragestellung verborgen jener Fehler liegt, der dann zu einer schiefen und ungerechtfertigt vereinfachenden Behandlung des Gegenstandes führen muß. Als einer dieser Fälle erscheint mir die bisherige Darstellung der primitiven Verbrechensaufklärung oder, wenn man will, der Anfänge des Beweisverfahrens. Wir sind natürlich bereit, anzunehmen, daß auf tiefen Kulturstufen und in prähistorischer Zeit Verbrechen in wesentlich anderer Art betrachtet wurden, ja daß, was uns als Verbrechen erscheint, damals nicht als solches angesehen

<sup>83</sup>) Wer meint, daß diese Ansicht übertrieben ist, lese etwa, was ein hervorragender Rechtswissenschaftler selbst zu der Frage zu sagen hat: „Die Rechtsgeschichte ist noch zu einseitig Institutionsgeschichte. Sie beschreibt Rechseinrichtungen und Rechtsnormen. Sie bespricht den Werdegang und die Auswirkungen dieser Institutionen ... Mit einem Worte: die Rechtsgeschichte ist zuviel Institutions- und zu wenig Geistesgeschichte. Läuft sie auf den heutigen Bahnen weiter, so gerät sie in Gefahr, eine Unsumme von Stoff zu häufen und zu beschreiben, aber Stoff ohne tiefes und festes geistiges Fundament ist tot. Die Rechtsgeschichte als Stoffgeschichte muß langsam auf ein totes Gleis laufen. Sie wird einen immer kleineren Kreis von Menschen beschäftigen, zuletzt nur noch den Rechtshistoriker selbst. Statt an der Erkenntnis des Menschengeschlechtes wird sie nur noch an der Erkenntnis des Rechtsstoffes arbeiten.“ (Hans F e h r, Gottesurteil und Folter. Festgabe für Rudolf Stammler, zum 70. Geburtstag, Leipzig 1926, S. 231).

wurde, daß es rechtliche Institutionen gab, die den unseren nicht ähnelten. Es wird uns wenig Schwierigkeiten machen, zu glauben, daß es in den Kulturanfängen keine Kriminalistik, vielleicht nicht einmal eine ganz rohe und elementare Verbrechensaufklärung gegeben habe. Für die Zeit aber, da es eine solche gab, setzen wir mit der naiven Selbstverständlichkeit des gebildeten Europäers voraus, daß die Grundlage der Strafrechtspflege dieselbe gewesen sein muß wie die unsere.

Eine jener fundamentalen Naivitäten liegt in der Annahme, daß die Reihenfolge Verbrechen — Verbrechensaufklärung — Täterermittlung — Bestrafung — die natürliche und einzig mögliche sei. Wir machen uns gar keine Gedanken darüber, daß diese Abfolge für eine von uns völlig verschiedene Kulturwelt vielleicht nicht existierte, daß schon diese unsere Voraussetzung falsch sein kann. Verschiedene Züge, wie sie noch die Strafrechtspflege der frühen geschichtlichen Antike und der halbwilden Völker des australischen Kontinents zeigt, sind geeignet, uns mißtrauisch gegen derartige Vorurteile und „natürliche“ prinzipielle Voraussetzungen zu machen. So unterscheidet sich etwa die primitive Auffassung von der unseren durch die merkwürdige Ansicht, daß nicht der Einzelne, sondern der Stamm das Verbrechen begangen habe und auch die Strafe oder Buße erleiden müsse. Die strafrechtliche Konsequenz dieser besonderen Anschauung ist in der Institution der Blutrache gegeben: Uns ist eine so primitive Ansicht von der Natur des Mordes fremd. (In Ausnahmefällen ist es freilich legitim, ja staatlich sanktioniert: der Krieg, der Pogrom, die bewaffnete Unterdrückung von Minderheiten sind solche Fälle.)

Die oben bezeichnete Auffassung überträgt unsere modernen Begriffe in eine Zeit und ein Kulturmilieu, die völlig andere seelische Voraussetzungen hatten. So seltsam dies zuerst klingen mag, einer prähistorischen Zeit und einer anderen kulturellen Schicht liegt eine Reihenfolge näher, an deren Anfang die Bestrafung und an deren Ende die Verbrechensaufklärung steht. Das erscheint auf den ersten Blick sehr befremdend, verliert diesen Anschein aber bei schärferer Betrachtung, die sich die archaischen Vorstellungen vom Wesen des Verbrechens und der Strafe vergegenwärtigt. Das Verbrechen ist für die Menschen einer prähistorischen Periode wie für die Primitiven, welche den Kultureinflüssen fast entzogen sind, eine Verletzung der großen Tabuvorschriften, welche die Organisation der Gemeinschaft bestimmen und erhalten. Rechtsbrecher ist, wer diese Gesetze, die niemand schrieb, doch jeder kennt, übertritt und so, durch die außerordentlich starke und gefürchtete Infektionsfähigkeit des Tabus seinen Clan gefährdet. Die Notwendigkeit, die Gemeinschaft zu schützen, den Verbrecher zu ermitteln und zu isolieren, gehört schon einer späteren Zeit an. Ein Bruch des Tabus straft sich ursprünglich selbst; diese automatische Wirkung macht eine Verbrechensaufklärung oder eine kriminalistische Arbeit in unserem Sinne zuerst überflüssig. Ein Mann stirbt plötzlich. Für den Primitiven besteht kein Zweifel, daß er getötet wurde, weil er eine Tabuvorschrift

verletzt hat. Er starb an dieser Verletzung eines Tabu wie eine Person an den Wirkungen eines starken elektrischen Schlages stirbt. Eine Aufklärung seines Verbrechens erübrigt sich; sie ist aber auch unmöglich. An eine Verwertung von Indizien in einem Sinne, der dem unserer kriminalistischen Methoden annähernd entspricht, ist unter so verschiedenen kulturellen Bedingungen gewiß nicht zu denken, aber auch eine andersartige Verwendung der Spuren, etwa im Sinne magischer Prozeduren, kommt auf dieser Entwicklungsstufe nicht in Betracht. Der Tote ist tabu, der Mörder ist tabu; alles, was er berührt hat, und alles, was ihn berührt hat, ist tabu. Die hohe Infektionsmöglichkeit des Tabu schießt jede kriminalistische Beschäftigung mit der Tat aus. Es müssen tiefgehende Veränderungen innerhalb der Tabureligion vor sich gehen, alte Einschränkungen aufgehoben, Glaubensvorstellungen in ihrer früher unbeschränkten Macht abgeschwächt worden sein, ehe sich das Interesse an der Verbrechensaufklärung, kühner geworden, ans Tageslicht wagte. Der moderne Priester, der dem Strafgefangenen geistliche Tröstung bringt, beruft sich freilich, seltsam genug, noch immer auf das Wort: „Die Rache ist mein“, spricht der Herr. In jener Zeit aber, die den Herrn nicht nur so sprechen, sondern auch so handeln ließ, solange Jahve ein böser und rachsüchtiger Gott primitiver Stämme war, der den Frevler im Dunklen schlug, die Hand, die sich am Verbotenen vergriff, selbst lähmte, in dieser Zeit bedurfte man keiner kriminalistischen Aufklärung. Der Gott oder der Dämon des Clans wachte selbst darüber, daß seine Gesetze eingebalten wurden, und bestrafte unbarmherzig den Rechtsbrecher. Das Auge des Stammeshäuptlings, der nach seinem Tode allmählich zum Stammesgott geworden war, war selbst das Auge des Gesetzes.

Jene uns fremd anmutende Auffassung, die erst vor den Wirkungen der Bestrafung aus zur Verbrechensaufklärung gelangt, gehört schon dieser späteren Phase der primitiven Kulturentwicklung an, welche die ursprünglich unbeschränkte Herrschaft des Tabuglaubens gelockert zeigt. Er ist da noch immer von ungeheurer Macht, und wird es trotz allen sozialen Veränderungen noch für viele Jahrtausende bleiben; noch immer ist das Verbrechen ein Bruch der Tabugesetzgebung der primitiven Gesellschaft. Das sicherste Zeichen, daß ein solcher schrecklicher Verstoß geschehen ist, ist eben das Eintreffen der Bestrafung: Ein schweres Unglück, eine Katastrophe, die über die Gemeinschaft oder über den Einzelnen hereingebrochen ist. Dieses Unglück zu bannen, der Not, der Krankheit, dem Mißgeschick und dem Tode, die als Folge des Tabubruches alle Stammesmitglieder bedrohten, entgegenzutreten, diese Motive gaben den wirksamsten Anstoß zur Verbrechensaufklärung. Man darf sagen, wenn es auf dieser Kulturstufe eine Einrichtung gibt, die ihrer Stellung nach in der primitiven Gemeinschaft der Strafe entspricht, so ist es die rituelle Reinigung, die wir als Konsequenz der Verbrechensaufklärung finden<sup>84</sup>. Die Strafe ist die

<sup>84</sup>) Die hier angedeutete Rückführung der Strafe auf ein Bußzeremoniell verdient eine eingehende Untersuchung.

Voraussetzung, die *conditio sine qua non* der Verbrechensaufklärung, nicht ihr primäres Ziel. Die uns so paradox erscheinende Umkehrung der Reihenfolge Verbrechensaufklärung — Strafe ist nicht nur in Spuren, welche Bruchstücke der Überlieferung, Sage und Folklore enthalten, erkennbar; sie findet sich auch in einer, der langen Entwicklung entsprechend veränderten Form noch lebendig bei manchen australischen Stämmen.

Die Beispiele, die einem sogleich einfallen, wenn man einmal auf jene umgekehrte Reihenfolge aufmerksam geworden ist, sind zu zahlreich, um aufgezählt zu werden. Das Wüten der Pest in Theben gibt die Veranlassung zur Aufklärung jener alten Tat des Ödipus. Die Mißerfolge des israelitischen Heeres machen es notwendig, zu erfahren, wegen welchen Verbrechens der Herr seinem auserwählten Volke zürne; eine Hungersnot, das Ausbrechen einer epidemischen Krankheit haben die gleiche kriminalistisch-religiöse Wirkung. Bekanntlich gibt es nur ausgewählte Völker; so wird ein großes Mißgeschick, das einen Stamm trifft, dem Zorne des Stammesgottes, der ihn sonst liebt, wegen eines Verbrechens, das nicht gesühnt wurde, zugeschrieben. Mythen und Märchen geben klare Auskunft über diese Anschauungen. Sie scheinen auch zu beweisen, daß der Stammesgott oft nur der avancierte Stammeshäuptling war, der nach seinem Tode den Clangenossen zürnt. Statt vieler sei hier nur ein Beispiel aus dem Leben der Kaileute in Deutsch-Neu-Guinea gekennzeichnet, jenes halbwilden Papuavolkes, über das wir ausgezeichnete Berichte des Missionärs M. Keysser haben<sup>85</sup>: Wie die meisten Naturvölker nehmen auch die Kai an, daß jeder Tod durch Zauberei verursacht sei. Der schuldige Zauberer verfällt der Blutrache; ebenso seine Verwandtschaft. Fast alle Kriege zwischen Dörfern und Stämmen kommen auf das Konto solcher Racheexpeditionen. Der Geist der Toten fordert gebieterische Rache und wird, wenn er sie nicht erhält, seine Verwandten ihre Nachlässigkeit schwer büßen lassen. Er wird ihnen nicht nur kein Glück bei der Jagd schicken, er wird Wildschweine in ihre Felder treiben, welche die Saat zertrampeln, und ihnen jede Unbill zufügen. Wenn eine Epidemie ausbricht, erkennen die Leute den Zorn des Geistes, der nur durch das Schlachten des bösen Zaubers oder sonst einer Person besänftigt werden kann. Noch die mittelalterliche Kirche hat von Krankheit, Mißernte und Niederlage im Krieg auf heimliche Sünden in der Christenheit geschlossen. Der Einzelne geht psychologisch ursprünglich denselben Weg: der Dulder Hiob erkrankt an jenem schrecklichen Aussatz. Es ist für ihn und den antiken Kulturkreis, in dem er lebt, das Natürlichste, zu denken, sein Leid sei die göttliche Strafe für ein unbekanntes oder unerkanntes Verbrechen. Seine Frage gilt nur einem Gegenstand: Welches Verbrechen habe ich begangen? Wir bemerken schon, wir stehen hier bereits an der Schwelle einer neuen Zeit, denn es handelt sich nicht mehr — oder nicht nur — um

<sup>85</sup>) Ch. Keysser, Aus dem Leben der Kaileute in R. Neuhaus, Deutsch-Neu-Guinea, III., S. 62 ff.

rituelle Fehler oder Mißgriffe, nicht mehr um Verstöße gegen die Tabugesetzgebung in ihrem ursprünglichen Sinn. Es ist notwendig, hier, wo zuerst das Problem der Gedankensünde auftaucht und uns in seine Tiefen ziehen will, abzubrechen.

Wir haben keinen Anlaß, uns in diesem Rahmen mit den langsamen sozialen und kulturellen Veränderungen zu beschäftigen, welche diese primitive Reihenfolge Strafe (eigentlich Verbrechenwirkung) — Verbrechenaufklärung in die uns geläufigere verwandelten<sup>86</sup>. Es war wichtig, den Charakter jener archaischen Phase der Kriminalistik scharf zu formulieren, denn nur aus ihren Voraussetzungen, namentlich aus der der Tabuwirkung des Verbrechens, werden sich die Entwicklungen, Wege und Methoden der frühen Verbrechenaufklärung und des ersten Beweisverfahrens verstehen lassen.

### Primitive Motivsuche

Als Leopold von Ranke einmal im Kreise seiner Fachgenossen gefragt wurde, warum er Geschichtsforscher geworden sei, antwortete er: „Aus Neugierde.“ Es wäre ungerechtfertigt, zu behaupten, daß die Gelehrten, die sich der Erforschung der Geschichte des Strafrechtes gewidmet haben, wenig von dieser Eigenschaft oder diesem Laster besitzen. Es ist indessen nicht unwahrscheinlich, daß ihre Neugierde gerne gebahnte Wege geht und unbekannte Straßen gerne vermeidet. Wie wäre es sonst möglich, daß z. B. der Ursprung der Indizien bisher nicht erkannt wurde? Dieses Ursprungsgebiet aber ist die Zauberei.

Sehr viele wilde Stämme sind der Ansicht, daß sie niemals sterben würden, wenn nicht die bösen Künste der Zauberer ihren Lebensfaden abschnitten. Es wäre vielleicht falsch, zu sagen, sie glauben nicht an einen natürlichen Tod, und richtiger, zu behaupten, daß sie annehmen, jeder Todesfall sei ein gewaltvoller, meistens durch Magie verursachter<sup>87</sup>. So meinten die Abiponer, ein jetzt ausgestorbener Indianerstamm in Paraguay, daß keiner von ihnen sterben würde, wenn nur die Spanier und die Zauberer aus Amerika verbannt würden. Selbst wenn ein Mann mit vielen Wunden oder an Altersschwäche stirbt, glauben sie fest daran, daß er verzaubert wurde. So geschah es z. B., daß in einem Streit, der zwischen zwei Männern über ein Pferd entstand, ein dritter Mann, der den Zank schlichten wollte, durch ihre Speere tödlich verwundet wurde und nach einigen Tagen starb. Uns mag es wohl so erscheinen, daß der Friedensstifter durch die Speerwunden, die er erhielt, getötet wurde, aber kein Abiponier würde dies einen Augenblick annehmen. Sie behaupten fest, daß ihr Kamerad durch die Zauberei einer unbekanntenen Person getötet wurde; ihr Verdacht fiel auf ein bestimmtes altes Weib, das als Hexe bekannt war und der

<sup>86</sup>) Auf die Analogie in den Symptomen der Zwangsneurose sei hier hingewiesen.

<sup>87</sup>) Über den Gegenstand gibt jetzt das Werk von I. G. Frazer, „*The Belief in Immortality and the Worship of the Dead*“, London, 1913, ausführliche Auskunft.

der Dahingeschiedene in letzter Zeit eine Wassermelone verweigert hatte. Man nahm an, daß sie den Mann aus Rache durch ihre Zauberkünste getötet hatte, wengleich er nach europäischen Begriffen an einer Speerwunde gestorben war<sup>88</sup>. Ebenso wenig glauben die kriegerischen Araukanier in Chile an einen natürlichen Tod. Selbst wenn ein Mann im Alter von hundert Jahren friedlich einschlummert, glauben sie, daß er von einem Feinde verzaubert worden sei<sup>89</sup>. Als Karl von den Steinen einen Bakairi-Indianer in Brasilien den Satz „Jedermann muß sterben“ in die Bakairi-Sprache übersetzen ließ, blieb der Indianer zum Erstaunen des Forschers lange Zeit schweigend. Der Fragende mußte erkennen, daß die Notwendigkeit des Sterbens für den Wilden keineswegs klar war; die Bakairi glauben, daß jede Krankheit und jeder Todesfall auf die Wirkung von Zauberei zurückzuführen sei, und wissen nichts über ein natürliches Ende des Lebensprozesses<sup>90</sup>. Ebenso allgemein ist diese Anschauung bei den Indianern von Guiana. Sie glauben, jeder Mensch habe einen Körper und eine Seele, und daß Zauberer ihre Seele aus ihrem Körper entfernen können, um weit entfernte Personen zu schädigen. Nicht immer geschieht dies unsichtbar; der Zauberer kann sich auf diesen verbrecherischen Expeditionen in eine Schlange, einen Vogel, ein Insekt oder Ähnliches verwandeln. So wird also ein Indianer, der von einem wilden Tiere angegriffen wird, nicht annehmen, daß dieses sein Feind ist, sondern der Zauberer, der sich in dieses Tier verwandelt hat<sup>91</sup>. Wir wollen die praktischen Konsequenzen eines solchen Glaubens etwa an einem Fall, den J. I. Monteiro<sup>92</sup> von den Eingeborenen des Kongo-Ufers erzählt, studieren: „Während meines Aufenthaltes in Ambrizette gingen drei Cabinda-Frauen an den Strom, um Wasser zu schöpfen. Eine nach der anderen füllte ihre Krüge; da wurde diejenige, die in der Mitte war, plötzlich von einem Alligator erfaßt, herabgezogen und verschlungen. Die Familie der armen Frau klagte sogleich die zwei anderen an, sie verzaubert zu haben, so daß sie aus ihrer Mitte von dem Alligator erfaßt wurde. Ich machte ihnen Vorhaltungen und versuchte, ihnen die tiefe Absurdität ihrer Anklage zu zeigen, aber sie antworteten: „Warum hat der Alligator gerade diese in der Mitte und nicht eine von denen, die auf jeder Seite waren, erfaßt?“ Es war unmöglich, ihnen diese Idee zu nehmen. Die beiden Frauen wurden gezwungen, die „Casca“ (Giftodal) zu trinken“. Monteiro glaubt, daß eine der beiden daran starb. Aus derselben Gegend berichtet H. M. Bentley, daß man annehme, die Zauberer verwandeln sich häufig in Krokodile oder Leoparden, um so ihr Opfer zu töten<sup>93</sup>. Die Eingeborenen versichern auf das energischste, daß die Krokodile

<sup>88</sup>) M. Dobritzhoffer, *Historia de Apibonibus*, Wien, 1784, II., 92, 240.

<sup>89</sup>) C. Gay, *Fragment d'un Voyage dans le Chili et au Cusco*, Paris, 1848, p. 25.

<sup>90</sup>) K. von den Steinen, *Unter den Naturvölkern Zentral-Brasiliens*, Berlin, 1894, S. 344, 348.

<sup>91</sup>) E. F. im Thurn, *Among the Indians of Guiana*, London, 1884, pp. 330 ff.

<sup>92</sup>) J. I. Monteiro, *Angola and the River Congo*, 1875, I., p. 65.

<sup>93</sup>) H. M. Bentley, *Pioneering on the Congo*, I., p. 275.



als solche harmlos sind. Davon sind sie so überzeugt, daß sie an manchen Stellen ohne Zaudern in den Strom steigen, um ihre Fischfallen zu besichtigen. Wenn einer von ihnen dann von einem Krokodil verzehrt wird, halten sie ein Palaver, um den schuldigen Zauberer zu entdecken, töten ihn und benehmen sich mit den Krokodilen so sorglos wie vorher. Niemand in Madagaskar glaubt an einem natürlichen Tod. Mit Ausnahme von Hundertjährigen stirbt jeder, so glaubt man, als Opfer der schrecklichen Künste der Zauberer. Die übliche Beileidsformel, die man Leuten sagt, deren Verwandte gestorben sind, lautet: „Verflucht sei der Zauberer, der seinen Tod verursacht hat“<sup>94</sup>. Wenn man in einem Malariabezirk die Krankheit erworben hat, wird sie noch immer einem Zauberer zugeschrieben, der irgend einen tödlichen Stoff in den Körper gezaubert hat. Diese Beispiele müssen viele hunderte, welche Frazer anführt, vertreten. Sie sollen uns nur auf einen grundlegenden Unterschied zwischen der primitiven und unserer kriminalistischen Einstellung hinweisen. Kein Untersuchungsrichter, kein Kriminalbeamter glaubt mehr an den Mord durch Zauber. So wären also die Ermittlungsmethoden unserer Kriminalistik durch einen Abgrund von der elementaren Verbrechensaufklärung der Naturvölker getrennt? Ja und nein. Was bedeutet es denn, wenn die halbwilden Völker etwa behaupten, dieser oder jener Zauberer habe diese Person durch Magie getötet? Sie meinen es natürlich ganz wörtlich, aber die psychologische Bedeutung eines solchen Glaubens wird erst durch die Annahme übermenschlicher oder zumindest außergewöhnlicher seelischer Kräfte klar. Diese Kraft hat vorwiegend ein Ziel: Dem Nebenmenschen zu schaden, sein Leben und sein Gut anzutasten. Es ist auch nur scheinbar so, daß die Eingeborenen diesen oder jenen Zauberer aufs Geratewohl als den Urheber der bösen Tat bezeichnen. Sie haben unbewußte Motive für diese Annahmen; sie schreiben nämlich den betreffenden Personen die böse Absicht des Tötens zu, sie nehmen an, daß dieser Mann den anderen gehaßt habe. Dabei geben sie freilich wie bei uns die Zwangsneurotiker diesen Absichten eine besondere Kraft, unmittelbar Wirklichkeit zu werden, sich zu erfüllen. Gewiß, unsere Kriminalistik geht nicht von diesen Voraussetzungen aus, aber wir fanden ein Stück jenes primitiven Glaubens, der auf eine unbewußte Gleichsetzung von Absicht und Tatausführung zurückführt, in der Frage, ob jemandem das Verbrechen zuzutrauen, wieder. Gewiß, die Unterschiede sind nicht zu übersehen; ebensowenig aber, glaube ich, die Übereinstimmungen zwischen jener elementaren Kriminalistik und der unseren: die Wilden, welche jenem Zauberer die Tat zutrauen, töten ihn auf dem kürzesten Wege. Ihr Zutrauen ist so stark, daß sie ihr primitives psychologisches Urteil als genügenden Schuldbeweis für den Verdächtigten nehmen. Manche Justizmorde der neueren Zeit haben keine stärkere Begründung als die Tatsache, daß man diesem oder jenem Manne die verbrecherische Tat zutrauen

---

<sup>94</sup>) Father Abinal, *Astrologie Madagasc. Missions Catholiques XI.*, 1879, p. 506.

könne. Wir finden also die alte Zauberatmosphäre in nur wenig modernisierter Form als psychologische Betrachtung in der modernen Kriminalistik wieder. Wir haben früher als Beispiel der allgemeinen Annahme der Naturvölker, daß jeder Tod auf eine Verzauberung zurückführt, den Fall jener drei Frauen vom Kongoufer, wie J. Monteiro ihn schildert, berichtet. Auch hier ist die psychologische Voraussetzung für die Annahme, jene beiden Freundinnen hätten die Verunglückte verzaubert, leicht erratbar: es ist die unbewußte Erkenntnis der zwischen den drei Freundinnen herrschenden verdrängten Feindseligkeiten, der die Eingeborenen nun die Kraft zugetraut haben, die eine der Frauen zu töten. Aber ist es wirklich so weit von solcher primitiver Annahme zu unseren Anschauungen, lebt jene nicht, nur leise verändert, unter uns weiter? Stellen wir jenen Fall der verunglückten Cabinda-Frau ein Beispiel aus der Kriminalgeschichte unserer kultivierten Zonen zur Seite<sup>95</sup>: Im Jahre 1886 ließ sich ein Ehepaar namens Druaux in dem kleinen Orte Malaunay nieder, wo die Ehefrau ein Schankgeschäft eröffnete. Bei ihnen wohnte ein Bruder der Frau, Gaston Delacroix. Das Zusammenleben der drei Personen war nicht friedlich. Die beiden Schwäger vertrugen sich zwar gut, aber zwischen ihnen und der Frau D. kam es häufig zu Streitigkeiten. Diese war dem Trunke ergeben, nahm es auch mit der ehelichen Treue nicht genau. Zwischen den Eheleuten war deshalb wiederholt Zank ausgebrochen, in dessen Verlauf Frau D. ihren Mann einige Male mißhandelt hatte. Die gleiche Behandlung hatte sie auch ihrem Bruder angedeihen lassen, der auf seiten ihres Mannes stand und ihr wegen ihres Lebenswandels öfters Vorhaltungen machte.

Am 6. April 1886 überraschte Druaux, als er von der Arbeit zurückkehrte, seine Frau beim Ehebruch. Er jagte sie sofort aus dem Hause und erstattete bei der Gendarmerie Anzeige. Frau D., die kein anderweitiges Unterkommen hatte, irrte am 7. April im Walde umher und kam des Abends wieder zu ihrem Gatten mit der Bitte, sie noch einmal aufzunehmen. Der Ehemann gab dieser Bitte nach unter der Bedingung, daß die Schankwirtschaft geschlossen werde. Dies geschah. Am 9. April wurden die Eheleute von Nachbarn zuletzt gesehen. Da am Sonntag, den 10. April, die Nachbarn niemanden von der Familie zu Gesicht bekamen, drangen sie in das Haus ein. Sie fanden die beiden Männer als Leichen. Der Ehemann lag tot in seinem Ehebett, die Leiche des Schwagers, vollständig bekleidet, im Erdgeschoß neben der Küchentür. Die Ehefrau war im Hause und hatte fast den ganzen Sonntag, ohne sich zu melden oder Hilfe zu holen, bei den Leichen zugebracht. Sie schien betrunken zu sein. Ein sofort hinzugezogener Arzt vermochte an den Leichen keinerlei Verletzungen oder Spuren erkennbarer Krankheiten festzustellen. Bei der Leicheneröffnung wurde konstatiert, daß die beiden Männer einer Vergiftung erlegen waren. Der Verdacht, sie durch Gift aus dem Wege geräumt zu haben,

<sup>95</sup>) Nach Erich Sello, Die Irrtümer der Strafjustiz und ihre Ursachen. 1. Bd., Berlin, 1911, S. 397 f.

konnte sich auf niemand anderen als auf die Ehefrau D. lenken. Sie wurde verhaftet und wegen zweifachen Giftmordes unter Anklage gestellt.

Sie bestritt ihre Schuld, mußte aber ihren unsittlichen Lebenswandel sowie die Tatsache zugeben, daß sie in Unfrieden mit Mann und Schwager gelebt und beide des öfteren gröblich mißhandelt hatte. Über die Vorgänge am 8., 9. und 10. April konnte sie nur folgendes angeben: Nachdem ihr Mann sie am 7. April wieder aufgenommen habe, sei die Aussöhnung durch einen Trunk gefeiert worden. Sie beide hätten stark dem Schnaps zugesprochen, der Mann so stark, daß er die nächsten Tage krank gewesen und nicht zur Arbeit gegangen sei. Er habe schon lange über Kopfschmerzen geklagt, so auch am 8. und 9. April. Am 9. April sei er dann um 4 Uhr morgens aufgestanden, um aufs neue zu trinken; um 7 Uhr habe sie ihm noch Kaffee gegeben, worauf sie beide wieder eingeschlafen seien. Erst am Nachmittag sei sie aufgewacht und habe nun entdeckt, daß ihr Mann tot neben ihr liege. Sie sei hinuntergegangen, um dies ihrem Bruder mitzuteilen, und habe auch diesen tot gefunden. Woran die beiden gestorben seien, wisse sie nicht. — Frau D. hatte gelegentlich geäußert, ihr Mann werde nicht sehr alt werden; ein anderes Mal, als er sich nicht wohl fühlte: sterben müssen wir alle; niemand ist unersetzlich. Solche Reden erschienen recht verdächtig.

Die vernommenen Sachverständigen Dr. Cerné, Dr. Pennetier und Professor der Chemie Renard bekundeten übereinstimmend, daß beide Todesfälle auf Vergiftung mit demselben Gift zurückgeführt werden müßten; doch seien in den Leichen keinerlei Spuren gefunden, die einen sicheren Schluß auf die Natur des Giftes zuließen. Mineralische Gifte ständen nicht in Frage. Als einzige Möglichkeit komme ein animalisches Gift, Cantharidin, in Betracht. Bei der mikroskopischen Untersuchung der Eingeweide des Ehemannes sei auch ein Partikelchen gefunden worden, das einem vom Cantharidin herrührenden völlig ähnlich sei.

Auf Befragen des Präsidenten gaben die Sachverständigen noch an, daß die beiden Opfer ungeheure Schmerzen im Magen und Abdomen hätten ertragen müssen und daß es „absolut unmöglich“ sei, daß der Mann neben seiner Frau gestorben sei, ohne daß diese davon etwas gemerkt habe.

Unter Zubilligung mildernder Umstände wurde die Angeklagte, obwohl nicht aufgeklärt werden konnte, woher sie das Cantharidin bekommen habe, zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt.

In das Druauxsche Gasthaus war noch im Herbst 1887 das junge Ehepaar Gautier eingezogen. Sehr bald darauf wurde Frau Gautier von Schwindel und Ohnmachtsanfällen heimgesucht, mehrere Male wurde sie besinnungslos und ganz kalt am Boden liegend aufgefunden. Eines Tages, im Mai 1888, stürzte sie in ihrer Küche tot zu Boden. Sie wies die gleichen Vergiftungserscheinungen auf wie die beiden (angeblichen) Opfer der Frau D.

Andere seltsame Umstände kamen hinzu: Fische, die Gautier in seine Räume

brachte, zersetzten sich in ganz kurzer Zeit „wie durch Zauberei“. Auch fielen des öfteren Gäste, die des Abends, um ein Glas Bier zu trinken, in die Herberge gekommen waren, nachdem sie sich einige Zeit dort aufgehalten hatten, bewußtlos nieder.

Im Jahre 1889 übernahm das Ehepaar Dubeaux, nach dem Tode der Frau Gautier, die Schankwirtschaft. Nach kurzer Zeit wurden auch sie von unerklärlichen Kopfschmerzen, Schwindelanfällen, Ohnmachten und Übelkeiten befallen. Eines Tages — Mitte der Neunzigerjahre — fiel Frau Dubeaux tot zur Erde, fast zur selben Zeit fand man ihren Gatten entseelt in der Wohnung.

Endlich kam man auf den Gedanken, daß der unmittelbar an die Wirtschaftsstube anstoßende Kalkofen des Nachbargrundstückes die Ursache dieser unerklärlichen Todesfälle sein könne. Man löschte ihn aus. Seit diesem Augenblick zeigten sich keinerlei weitere Krankheitserscheinungen bei den Bewohnern und Gästen des Nachbarhauses.

Durch Sachverständige wurde nun zweifelsfrei festgestellt, daß die sämtlichen Krankheits- und Todesfälle auf eine Vergiftung durch Kohlenoxydgas zurückzuführen waren, das vom Kalkofen durch die undichte Mauer in die Wirtsstube hatte einströmen können.

Die Witwe Druaux wurde, nachdem sie acht Jahre ihrer Strafe verbüßt hatte, freigesprochen.

Ist hier nicht derselbe Glaube wirksam, der uns bei den Eingeborenen Afrikas und Australiens so merkwürdig vorkam? Lebt nicht auch in den Untersuchungsrichtern, die den Fall zu entscheiden hatten, der Unglaube, daß die beiden Männer, die Objekte des Hasses der Frau D. waren und die an einer natürlichen Todesursache gestorben waren, einem Unfall zum Opfer gefallen seien? Wie weit ist diese Annahme von der jener Wilden entfernt? Ist es nicht so, daß die Überzeugung, welche die halbkultivierten Völker zu sofortiger Tötung des angeblichen Zauberers führt, psychologisch dem Urteil des französischen Gerichtshofes, der Frau Druaux zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilte, entspricht? Wir ahnen schon, daß eine psychologische Vertiefung in dieses Problem zu besonderen Aufklärungen über die seelischen Voraussetzungen unserer Strafrechtspflege führen muß. Wir verschieben diese Aufgabe für einen späteren Teil dieser Untersuchung und verfolgen den bisher eingeschlagenen Weg weiter. Er hat uns dazu geführt, auch im Strafrechtsverfahren der wilden Völker ein nicht bewußt gewordenes Stück Psychologie als wirksames Element wiederzufinden. Es sind, könnte man sagen, unbewußte psychologische Indizien, die in diesem rohen Strafrechtsverfahren erscheinen und irgendwie Berücksichtigung finden. Wenn etwa in unserer gerichtlichen Voruntersuchung wegen Mordes bewußt die Frage „*Cui bono?*“ erscheint und als Indiz gewertet wird, so wird sie freilich in der Welt der Primitiven nicht ausdrücklich gestellt, aber sie ist doch in der Form: „Wer hatte ein Motiv zur Tat?“ unbewußt vorhanden und lenkt vielleicht unterirdisch den Ausfall jener mystischen Verbrecherorakel.

Um zu zeigen, in welchem überraschenden Sinne diese Indizien im Leben primitiver Völker betrachtet werden, sei auf einen Bericht verwiesen, den Malinowski über den legalen Aspekt der Zauberei in Melanesien gegeben hat<sup>96</sup>. Auch dort wird jede schwere Krankheit und jeder Todesfall der schwarzen Magie zugeschrieben; die Zauberei ist als eine genuine legale Macht anerkannt. Dies wird etwa durch die Art bewiesen, in der man die Gründe findet, warum ein Mann durch Zauberei getötet wurde. Diese Untersuchung geschieht durch eine genaue Deutung bestimmter Zeichen oder Symptome, die man an dem exhumierten Körper bemerkt. Etwa 12 bis 24 Stunden nach dem provisorischen Begräbnis wird bei Sonnenuntergang das Grab geöffnet, die Leiche gereinigt, bemalt und untersucht. Unter bestimmten, dramatisch anmutenden Zeremonien wird der Leichnam mit Kokosnußsahne gewaschen und die Zeichen an ihm werden registriert und gedeutet. Diese Symptome weisen auf bestimmte Charakterzüge oder Gewohnheiten hin, welche die Feindseligkeit einer Person erregten und dazu geführt haben, den Betreffenden durch einen Zauberer töten zu lassen. Wenn z. B. der Körper Risse oder Schrammen besonderer Art an der Schulter zeigt, welche den Liebesmalen (*kimali*) während des Sexualverkehrs ähneln, heißt es, der Verstorbene habe sich des Ehebruches schuldig gemacht oder sei bei Frauen zu erfolgreich gewesen und habe so den Zorn eines Häuptlings oder eines Zauberers erregt. Dieselbe Todesursache oder vielmehr dasselbe Mordmotiv verrät sich auch auf andere Art: so wenn die Leiche z. B. mit auseinandergespreizten Beinen oder mit gespitztem Munde gefunden wird. Dieselbe Bedeutung hat es, wenn der Tote mit Läusen bedeckt gefunden wird, weil Einander-Läusen als besonders zärtlicher Ausdruck der Liebe betrachtet wird. Gewisse Symptome erscheinen schon vor dem Tod und werden in dieser besonderen Art gedeutet. Ein konkreter Fall: Ein sterbender Mann hatte einen schmatzenden Laut ausgestoßen (wie man ihn ertönen läßt, wenn man eine geliebte Person zu einem heimlichen Stelldichein ruft). Bei der Exhumierung wimmelte der Leichnam von Läusen. Es war bekannt, daß dieser Mann es sich gestattet hatte, öffentlich von einer der Frauen Numakalas, des früheren Oberhauptes des Kiriwina-Stammes, gelaust zu werden. Offenbar war er auf höherem Befehl bestraft worden. Wenn am Leichnam Zeichen gefunden werden, die an Schmuck, Gesichtsbemalung oder bestimmte Tanzverzierungen denken lassen, so hat die persönliche Schönheit dem dahingeschiedenen Don Juan den bösen Zauber zugezogen. Rote, schwarze und weiße Farben auf der Haut, Muster, ähnlich den Zeichnungen am Hause eines Edlen, Geschwülste, ähnlich den Balken eines reichen Yam-Hauses, zeigen an, daß der Tote sich zu ehrgeizige Ausschmückung seiner Hütte erlaubte und sich so den Zorn des Häuptlings zuzog. Taro-ähnliche Beulen oder ein ungewöhnlicher Appetit auf dieses Gemüse kurz vor dem Tode weisen darauf hin, daß der Verstorbene zu schöne

<sup>96</sup>) Bronislaw Malinowski, *Crime and Custom in Savade Society*. London, 1926 S. 87 ff.

Taro-Anlagen hatte oder nicht genug Abgaben von dieser Ware an den Häuptling zahlte. Der Häuptling liebt es nicht, wenn einer seiner Untergebenen das Zeremoniell nicht streng genug eingehalten und sich nicht tief genug vor ihm verbeugt hat; so ein Mann wird später in seinem Grabe zusammengekrümmt gefunden werden. Malinowsky hat durch Diskussion konkreter Fälle einen ganzen Zauber-Code für diese Leichenschau der wilden Stämme zusammengestellt.

Kein einsichtsvoller Kriminalist wird leugnen, daß die Marken oder Symptome, die so sorgsam untersucht werden, den Namen von Indizien verdienen. Wenn der moderne Kriminalist aus dem Leichenschaubefund bestimmte Schlüsse auf die Motive und die Person des Mörders zieht, so tut hier sein Kollege unter den Wilden Australiens dasselbe, und niemand kann nachweisen, daß die logischen und psychologischen Fähigkeiten, die bei solchen Überlegungen entscheidend sind, bei den Untersuchenden mit weißer Hautfarbe höhere sein müssen als bei dem schwarzen Zauberer. Wichtiger als die Unterscheidung zwischen den wahnhaften oder magischen und den mechanisch-kausalen Voraussetzungen dieser Indiziendeutung ist das, was über den Abgrund der Kulturstufen hinweg ihr Gemeinsames ausmacht: die psychologische Motiverforschung auf Grund der Leichenschau. Es ist ferner wichtig, daß sich die melanesischen Kriminalisten im Gegensatz zu den unseren mit der Konstatierung des Tatmotivs häufig begnügen, als ob sie meinten, nicht der Mörder, der Ermordete sei schuldig. Wir gelangen hier wieder zur Betonung jener Differenz zurück, die wir früher dargestellt haben: das kriminalistische Interesse auf den früheren Kulturstufen geht von der Strafe, beziehungsweise von einem Ereignis, das als Strafe gedeutet wird, aus und erhält von dort aus den Impuls zur Verbrechensaufklärung oder zur Aufhellung des Tatmotivs. Bei bestimmten Stämmen auf anderer Entwicklungsstufe werden diese Todesfälle einer direkten Tat böser Geister, nur manche der indirekten Betätigung von Zauberern zugeschrieben. Die praktischen, man möchte sagen: strafrechtlichen Konsequenzen einer solchen Unterscheidung, die man vielleicht als rein theoretische auffassen möchte, sind bedeutend. Während nämlich Todesfälle durch Zauberei nach Ansicht der Wilden gerächt werden müssen, indem man einen oder mehrere Zauberer erschlägt, kann der Tod durch böse Geister nicht gerächt werden, weil die Täter unerreichbar sind. Beachten wir die Bedeutung dieser Differenz, indem wir noch einmal zum Beispiel der Indianer von Guiana zurückkehren. Ein Missionär berichtet uns<sup>97</sup>, daß der Mediziner gerufen wird, wenn eine Person gestorben ist, und daß dieser nun zu entscheiden hat, ob der Mann durch böse Dämonen oder durch einen Zauberer zugrunde ging. Wenn der Spruch dahin lautet, daß der Mann durch die Böswilligkeit eines Geistes dahinschied, wird die Leiche ruhig begraben und niemand denkt mehr an die Sache. Wenn

---

<sup>97</sup>) Rev. J. H. Bernau, *Missionary Labours in British Guiana*. London, 1847, S. 561.

aber der Zauberer erklärt, daß die Todesursache Zauberei war, wird die Leiche genau untersucht und ein blaues Zeichen, das etwa an ihr gefunden wird, als die Stelle bezeichnet, an welcher der unsichtbare vergiftete Pfeil des Zauberers eindrang. Der beschuldigte Zauberer wird dann getötet. Für einen Mörder unter diesen Stämmen ist es also sehr wichtig, seinen Stammesgenossen die Überzeugung beizubringen, daß der Tote einem Geiste oder einem Gotte zum Opfer gefallen sei. Gelingt es dem Mörder, in dem untersuchenden Zauberer diese Anschauung zu erwecken, so ist er vor Strafe sicher, mögen auch mehrere Zeugen sein Verbrechen gesehen haben. Ein Mann mit Gott ist nach Bismarcks trotzigem Wort immer in der Majorität.

### Der Mörder wird gesucht

Die Kai-Stämme im früheren Deutsch-Neu-Guinea glauben, daß der Tote, der auf die Bahre gelegt wird, den Betel, den man ihm in den Mund steckt, ausspuckt oder ein Zeichen ähnlicher Art gibt, wenn sich sein Mörder ihm nähert. So erklärt es sich, daß die Verwandten eines Toten oder Schwerkranken gegen diejenigen, welche ihn nicht besucht oder seinem Leichenbegängnis nicht beigewohnt haben, schweren Verdacht hegen<sup>98</sup>. Bei bestimmten melanesischen Stämmen wird der Sterbende, der gleichsam schon als Toter betrachtet wird, nach seinem Mörder gefragt. Man glaubt, daß ein Tabaran (Dämon) den Kranken besessen hat, und die Antworten stammen von diesem Geist, wenn sie auch durch die Stimme des Sterbenden mitgeteilt werden. Man fragt ihn z. B.: „Wer hat dich verzaubert? Antworte schnell oder man wird dich verbrennen“<sup>99</sup>. In der Provinz Viktoria in Australien beobachtet man sorgfältig die Beine des Sterbenden; ihre Bewegungen zeigen die Richtung an, in der der Verbrecher zu suchen ist<sup>100</sup>. Bei den Narrinyerie in Süd-Australien schläft in der ersten Nacht nach dem Tod der nächste Verwandte mit dem Kopfe auf der Leiche, damit er träume, welcher Zauberer den Tod herbeigeführt hat. Am nächsten Tag wird der Leichnam auf eine Art Bahre, Ngaratta genannt, gelegt und diese auf die Schulter bestimmter Leute gehoben. Die Freunde des Verstorbenen bilden dann einen Kreis um ihn, und es werden verschiedene Namen ausgesprochen, um zu beobachten, welche Wirkung sie auf den Leichnam haben werden. Am Ende spricht der nächste Verwandte den Namen jener Person aus, von der er geträumt hat. Die Eingeborenen glauben nun, daß der Leichnam in diesem Augenblick seinen Trägern einen Stoß versetzt, dem sie angeblich nicht widerstehen können. Dieser Stoß ist das Zeichen, das beweist, daß der Name der gesuchte ist<sup>101</sup>. Noch direkter ist das Totenverhör in Neu-Eng-

<sup>98</sup>) R. Neuhaus, *Deutsch-Neu-Guinea*, III., p. 134.

<sup>99</sup>) George Brown, *Melanesians and Polynesians*, p. 197.

<sup>100</sup>) Stanbridge, *On the Aborigines of Victoria. Transaction of the Ethnological Society* (1861), I., p. 299.

<sup>101</sup>) G. Taplin, *The Narrinyerie Tribe*, p. 19. bis 20.

land<sup>102</sup>. Die Verwandten versammeln sich in der Nachr nach dem Tode vor der Hütte des Verstorbenen. Der Zauberpriester (*tena agagara*) ruft mit lauter Stimme den Geist des Toten und fragt ihn um den Namen der Person, die ihn verzaubert hat. Erfolgt keine Antwort, spricht der Tena agarara den Namen einer Person aus, die man verdächtigt. Wird wieder keine Antwort vernommen, so wird ein anderer Name genannt und so fort, bis sich endlich im Hause selbst oder in der Muschel, die der Zauberer in der Hand hält, ein Ton hören läßt. Dieser Ton im Augenblick des Aussprechens eines Namens gilt als entscheidendes Indiz. Bei den Dieri in Südost-Australien ergibt sich ein solches Hauptindiz aus der Richtung, in der der Leichnam vom Kopfe der zwei Leute, die ihn tragen und ins Grab senken, herabfällt. In dieser Richtung ist der Mörder zu suchen<sup>103</sup>. Die Antwort des Toten auf die ihm gestellte Frage ist eben dieses Zeichen, das ursprünglich grob materieller Natur ist. Wenn bei den australischen Eingeborenen der am Morde schuldige Stamm nicht anderswie entdeckt wird, löst man die Frage, indem man den Leichnam auf einen Baum legt. Man verfolgt die Richtung, den der erste Blutstropfen, der vom Leichnam auf den sorgsam geebneten Boden fällt, anzeigt<sup>104</sup>. Auch in Afrika wird der Tote selbst gefragt; in der Wüste von Guinea wird der Tote, der von einigen Männern auf die Schultern gehoben wird, verhört. Die Bewegungen, die der Tote seine Träger auf geheimnisvolle Art machen läßt, werden als ja gedeutet, sonst verbleiben die Träger unbeweglich<sup>105</sup>. In Togo gibt man dem Toten einen Stab in die Hand und trägt ihn zweimal durch das Dorf; derjenige, den der Leichnam mit dem Stocke zu bezeichnen scheint, wird schuldig geglaubt<sup>106</sup>. Die gemeinsame Anschauung, die aus diesen Beispielen erkennbar wird, ist so klar, daß wir sie nicht diskutieren, sondern lieber analoge Beispiele aus der Frühzeit der Germanen anreihen wollen. Bei den Friesen blieb die Leiche unbestattet, doch aufgebahrt, bis der Tod gerächt war. Der Tote selbst sorgte für die Entdeckung des Mörders. Als Hagen an die Leiche Siegfrieds trat, fing der Leichnam zu bluten an<sup>107</sup>. Die Bahrprobe, die man in den früher erwähnten australischen Gebräuchen wiedererkennt, hat, wie insbesondere Rudolf His wahrscheinlich gemacht hat<sup>108</sup>, ursprünglich die Absicht, aus einer Reihe von Personen den Täter herauszufinden. In Freiburg in Uechtland hat man die Bahrprobe spät auch bei Ertrunkenen angewandt; man berührte den

<sup>102</sup>) George Brown, *Melanesians and Polynesians*, p. 385 bis 386.

<sup>103</sup>) A. W. Howitt, *The Native Tribes of South-East Australia*, p. 448.

<sup>104</sup>) J. Dawson, *Australian Aborigines*, p. 68.

<sup>105</sup>) W. Bosman, *Voyage de Guinée*, 13e lettre, p. 227.

<sup>106</sup>) W. Plehn, Beiträge zur Völkerkunde des Togogebietes. Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen. III., p. 97.

<sup>107</sup>) Vgl. K. Lehmann, Das Bahrrecht. Germanist. Abhandl. f. Konrad v. Maurer, 1893. S. 23 ff.

<sup>108</sup>) Rud. His, Der Totenglaube in der Geschichte des germanischen Strafrechtes. Münster 1929. S. 15 f.



Leichnam mit dem Gerichtsstab und beschwor ihn im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, durch ein Zeichen den etwaigen Urheber des Todes anzugeben. Später ist es nicht mehr der Tote, der den Mörder angibt, sondern Gott selbst — man könnte sagen, der Tote in seiner späteren deifizierten, unendlich gesteigerten und sublimierten Gestalt. In der Szene des Bahrrechtes ist der Tote in zweifacher Art anwesend: als Leichnam, stumm und kalt, doch noch nicht ganz entseelt, in seiner irdischen Form und als Gott, zu dem der verehrte und gefürchtete Tote geworden ist, überirdisch, doch mit Erdenresten behaftet. Diese nur historisch begreifbare Verdoppelung einer ursprünglich einheitlichen Gestalt wirkt sich auch in der Verwandlung der Bahrprobe aus; sie wird zum Gottesgericht. Gott überführt nun den verborgenen Mörder durch ein Wunder, das an der Leiche erkennbar wird, statt durch ein Wunder, das die Leiche produziert. Das Bahrrecht hat sich in dieser theologisch-kriminalistischen Form noch bis zum 17. Jahrhundert erhalten. Die Marburger Juristische Fakultät hat noch im Jahre 1608 den Ausgang der Bahrprobe für ein entscheidendes Indiz gehalten<sup>109</sup>. Da bei Shakespeare der schreckliche Richard an der Bahre erscheint, ruft Anna<sup>110</sup>:

„Ihr Herren, seht, seht!  
 Des toten Heinrichs Wunden  
 Öffnen den starren Mund  
 Und bluten frisch. —  
 Erröte, Klumpen, schnöde Mißgestalt!  
 Denn deine Gegenwart  
 Haucht dieses Blut  
 Aus Adern kalt und leer,  
 Wo kein Blut wohnt.“

Shakespeares Dramen zeigen auch, wie nahe noch die Elisabethische Zeit dem Glauben stand, daß der Tote selbst den Mord und den Mörder verrät:

„*My father's spirit in arms!*  
*All is not well*  
*I doubt some foul play . . .“*

ruft Hamlet ahnungsvoll, als er von dem Erscheinen des Geistes hört (I, 2).

Bestimmte Zeichen sprechen dafür, daß dieser Glaube, daß der Tote auf die eine oder andere Art seinen Mörder bekanntgibt, selbst schon eine späte Entwicklung einer noch primitiveren und radikaleren Anschauung darstellt: näm-

<sup>109</sup>) K. Lehmann, Das Bahrrecht. S. 42. — Eine Erinnerung an die Bahrprobe lebt noch im § 88 der deutschen Strafprozeßordnung, demzufolge dem Beschuldigten die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen ist. Bei dieser Gelegenheit wird natürlich der Versuch gemacht, den angeblichen Täter zum Geständnis zu bringen. (Hans Schneickert, Verheimlichte Tatbestände. Berlin 1924. S. 21.)

<sup>110</sup>) Richard der Dritte, 1. Akt, 2.

lich, daß der Tote seinen Mord an dem Verbrecher selbst rächt, ihn verfolgt und tötet<sup>111</sup>. In dem reichen Material, aus dem wir hier nur einige Proben der Vorstellungen der germanischen Vorzeit und der jetzigen Primitiven angeführt haben, hat er sich schon mit einer bescheideneren, kriminalistischen Rolle zufrieden geben müssen. Wir können uns hier nur diesen Hinweis auf eine kulturell und sozial bedingte Entwicklung der Anschauungen, deren Spuren noch im frühen germanischen Strafrecht erkennbar sind, gestatten<sup>112</sup>. Es kommt uns hier nicht auf die prozessuale, sondern in erster Linie auf die kriminalistische Seite der Frage an. Es gilt, die Mittel, durch welche ein unbekannter Verbrecher — hier ein Mörder — eruiert wird, klarzustellen. Der Tote, der vor Gericht oder vor den Zauberpriester getragen wird, ist ursprünglich ebenso *Corpus delicti* wie Kläger selbst. Das Blut, das rinnt, die Körperbewegung, die er macht, das Zittern, das über seine Züge zu gleiten scheint, der Stoß, den der Leichnam seinen Trägern gibt, es sind Zeichen, Inzichten im strengen kriminalistischen Sinne. Der Eingeborene Zentralaustraliens, der unser Zeitgenosse auf einem fernen Kontinent ist, und der Germane aus der vorchristlichen Ära begegnen sich in dem Glauben, daß der Tote nicht ganz tot ist, daß er den Willen und die Fähigkeit hat, seinen Mörder bekanntzugeben. Eine prähistorische Zeit hat sicher geglaubt, daß der Tote selbst die Rache ausübt, die später seine Verwandten als heilige Pflicht übernehmen; die Erinnye ist ursprünglich die Ermordete selbst, die nun, zum Totengeist geworden, Orest verfolgt.

Wie steht es denn mit unserem Glauben, daß die Toten schweigen? Wir sind zwar bewußt völlig überzeugt, daß dies so ist, aber unbewußt lebt in uns die Ansicht, daß die Toten die Macht haben, ihre Mörder zu verraten und der Bestrafung zuzuführen. Ist nicht in den Methoden der modernen kriminalistischen Untersuchung eines Mordfalles noch etwas von jenem Glauben — freilich in völlig umgeformter Art — wirksam? Lebt nicht noch etwas von jenen dunklen Gefühlen, die zur Institution der Bahrprobe führten, weiter, wenn wir den Verdächtigten zum Lokalaugenschein und vor den Leichnam führen? Die Untersuchung des Toten bringt selbst Aufklärung und Zeichen, die zur Eruiierung des Mörders führen können. Dem Wilden zeigt der Blutstropfen,

<sup>111</sup>) Bei den Kpelle, einem Negerstamm in Liberia, wird dem Toten ein scharfes Messer in das Grab gelegt, damit er seinen Mörder töte. (Nach Dietrich Westermann, *Die Kpelle*. Göttingen 1921. S. 180.)

<sup>112</sup>) Im altgermanischen Strafrecht wird der Ermordete vor Gericht getragen, die Verwandten begleiten den Leichnam mit gezogenen Schwertern und erheben das formelle Klagegeschrei. Es liegt nahe, anzunehmen, daß der Tote ursprünglich selbst der Kläger ist und seine Verwandten erst später sozusagen als sein Vormund auftreten. Auch Brunner (*Deutsche Rechtsgeschichte*, 1. Bd. 1906, S. 252) ist ähnlicher Ansicht: „Nur so lassen sich die verschiedenen Funktionen des Toten im Rechtsgang, die Klage mit dem Toten, die Beredung des Toten, der Gewährschaftszwang auf den Toten, der Tote als Eidshelfer und als Zeuge und die Rolle des Toten bei der Bahrprobe unter einen einheitlichen Gesichtspunkt bringen.“ — Vgl. ferner W. His, *Der Totenglaube*, S. 18, Hans Scheuer, *Das Recht der Toten*. Zeitschrift für vgl. Rechtswissenschaft, 34. Bd. 1916.

der von dem Leichnam rinnt, die Richtung, in welcher der Mörder zu suchen ist, dem modernen Kriminalisten gibt die Art des Blutes, das vergossen wurde, die Form der Blutspritzer, der Umstand, daß kein Blut fließt usw. Hinweise, aus denen sich bestimmte logische Folgerungen ziehen lassen, die für die Verbrechensaufklärung entscheidend sind. Die Blutzeichen bei der Bahrprobe können als Ahnherren der Indizien der modernen Kriminalistik bezeichnet werden. Was hier wissenschaftlich untersucht und verwertet wird, sollte dort auf einem magischen Wege erreicht werden. Unverkennbar ist dem tieferen Blicke der verborgene Zusammenhang zwischen den heiden, anscheinend durch eine tiefe Kluft voneinander getrennten Phänomenen. Wir rufen uns die seit Kindertagen vertraute Szene aus dem Nibelungenlied ins Gedächtnis zurück, die schildert, wie die Leiche des toten Helden Siegfried zu bluten beginnt, da der düstere Hagen herantritt. Hier ist das klassische Beispiel einer altdeutschen Bahrprobe, in welcher der Tote seinen Mörder angibt. Man vergleiche mit diesem kriminalistischen Verfahren das moderne, wie es etwa Gross in einem nach mancher Richtung hin lehrreichen Fall geschildert hat<sup>113</sup>:

In einem Flusse war der vollkommen nackte Leichnam eines Bauernmädchens gefunden worden. Man hatte — es war Hochsommerzeit — sofort die sichere Annahme bereit, daß es beim Baden ertrunken war. Die trotzdem veranlaßte Obduktion ergab, daß die Ertrunkene im vierten Monate schwanger war, und jetzt wurde wieder ebenso rasch behauptet, daß sie sich aus diesem Grunde ertränkt habe. Nun trug die Leiche aber längs des ganzen Rückens und über das Gesäß auffallende, parallel dunkelrote Streifen, die beim Einschnitte vitale Reaktion gezeigt hatten. Hierdurch wurde klar, daß die Verstorbene über einen Gegenstand gestreift worden sein mußte, der in gleichen Abständen Hervorragungen hatte. Weiters hatten aber die vitalen Reaktionen dargetan, daß die Verstorbene jenen Gegenstand passiert haben muß, als sie noch am Leben war. Man vermaß und zeichnete jene Streifen, ließ den Leichnam behufs etwa nötiger neuer Vergleiche usw. einstweilen nicht beerdigen und unternahm eine Wanderung längs des Flusses in der Richtung, wo der Leichnam hergekommen war. Ein fortwährendes genaues Besichtigen des Flußbettes und aller Gegenstände, die in und an diesem irgendwie auffällig waren, ließ an einer im Wasser liegenden Baumwurzel einen Kleiderfetzen und später mehrere solche an anderen Hervorragungen entdecken. Mittlerweile hatte ein Gendarm die Identität der Verstorbenen konstatieren können. Er kam der erhebenden Kommission mit der Mutter der Ertrunkenen entgegen. Es war nun leicht, festzustellen, daß die aufgefundenen Fetzen von deren Kleidern herrührten. Das Mädchen war also keineswegs nackt ins Wasser gekommen. Erst im rasch strömenden und mit vielen Baumwurzeln u. dgl. versehenen Wasser waren die Kleider und die Wäsche vom Leichnam gerissen worden. Die Ertrunkene hatte keine Schuhe getragen, sie war barfuß gegangen. Nach langer mühsamer

<sup>113</sup>) Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. I. Teil. S. 183.

Wanderung, auf der noch Reste der Kleider und der Wäsche aufgefischt wurden, kam die Kommission an der Behausung der Verunglückten (etwa 1500 Schritte seitwärts vom Flusse) vorbei, ohne das Hindernis entdeckt zu haben, das jene striemenartigen Streifen am Körper des Mädchens erzeugt haben konnte. Mittlerweile hatte man von der Mutter der Toten erfahren, daß sie einen Geliebten gehabt hatte, der in einer Lohstampfe (mühlenartige Einrichtung zur Erzeugung von Gerberlohe) bedienstet sei. Die Lohstampfe liege noch etwas stromaufwärts. Die Kommission wanderte nun bis zur Lohstampfe. Unterhalb dieser war nun das sogenannte Mühlfluder durch einen großen hölzernen Rechen durchquert, bei dem die Querstäbe einige Zoll über den Hauptbalken emporragten, während dieser etwa eine Spanne hoch vom Wasser überflutet wurde. Vorgenommene Messungen ergaben, daß die Entfernungen jener überragenden Querstäbe genau mit der Entfernung der kratzerartigen Streifen auf dem Rücken der Verunglückten übereinstimmten. Zweifellos war also, daß sie über dem Rechen ins Wasser gefallen war, und daß dies nicht weit über diesem gewesen sein konnte, denn wie die vitalen Reaktionen bewiesen, hatte das Mädchen noch gelebt, als es über den Rechen geschwemmt wurde. Nahe ober diesem war aber die Lohstampfe, wo der Liebhaber des Mädchens wohnte, der auch der Vater des zu gewärtigenden Kindes war. Es wurde festgestellt, daß er vor zwei Tagen abends seine Geliebte zu sich bestellt, und daß niemand seitdem das Mädchen lebend gesehen hatte. Es war kaum mehr daran zu zweifeln, daß er sie ins Wasser gestoßen hatte.

Das Blut an Siegfrieds Körper und die dunkelroten Streifen an der Leiche des Bauernmädchens sind beide Indizien im Sinne des Untersuchungsrichters. Und doch, wie verschieden von uns deuten die Helden, die sich um Siegfrieds Leichnam geschart haben, die Blutstropfen. Auch jene blutigen Streifen am Körper des Mädchens geben einen Hinweis auf den Täter, auch sie drängen zu bestimmten Schlußfolgerungen und doch, wie anders wirkt dies Zeichen auf den modernen Kriminalisten ein. Die ganze Entwicklung der Menschheit — manche würden sagen: der ganze Kulturfortschritt der Menschheit — vom magischen Denken zum Glauben an kausal-mechanische Gesetze spiegelt sich in dieser Differenz.

## Die Kraniche des Ibykus und die Fliegen des Mr. Breese

In Schillers Gedicht vertraut der Sterbende, den Räuber überfielen, den vorüberfliegenden Kranichen die Rache an und der Mörder verrät sich selbst, da er die Vögel wieder sieht. Was wir in dem Gedicht miterlebten, ist ein psychischer Vorgang. Das Erscheinen der Kraniche ist nur ein auslösendes Moment für die folgende Szene, das Wesentliche ist der unbewußte Geständniszwang des Mörders<sup>114</sup>. Man ist versucht, die ursprüngliche Form der Sage von

<sup>114</sup>) Es ist beachtenswert, daß in Schillers Ballade die Szene auf dem Theater das unbewußte Geständnis des Verbrechers psychologisch vorbereitet.

der Ermordung des Ibykus zu rekonstruieren<sup>115</sup>, indem man die uns bekannten Glaubensvorstellungen antiker und primitiver Völker über die Eruiierung unbekannter Verbrecher heranzieht.

Wir fanden, daß der einfachste Weg zur Ermittlung eines unbekanntes Mörders im Glauben der Primitiven der ist, den Toten zu befragen. Hier wollen wir den Fall ins Auge fassen, daß der Ermordete diesen kriminalistischen Dienst nicht leisten kann oder nicht leisten will. Einer der Wege, der dann zur Eruiierung des Verbrechers führt, ist der des Tierorakels. So berichtet J. Dawson über bestimmte australische Stämme, daß Indizien für die Schuld des oder der Zauberer in einem Mordfalle in dieser besonderen Art gewonnen werden: wenn der Leichnam begraben ist, wird die Oberfläche des Grabes geglättet. Die erste Ameise, welche darüberläuft, zeigt die Richtung an, in welcher der Stamm wohnt, der den Tod verschuldet hat<sup>116</sup>. Diese Ameise beantwortet hier an Stelle des Toten die Frage nach dem Mörder. Bei den Watchandis Australiens<sup>117</sup> wird der Erdboden rings um das Grab von Steinen, Pflanzen usw. entblößt und dann mit besonderer Sorgfalt völlig eben gemacht. Jeden Morgen sieht man dann nach, ob ein lebendes Wesen hier passiert hat. Sicherlich entdeckt man früher oder später Spuren irgendeines Tieres (es kann auch ein kleines Insekt sein) und die so angezeigte Richtung weist auf den Ort des Stammes hin, dem der böse Zauberer angehört. Die antike Auguralwissenschaft wurde sicherlich ebenfalls zu solchen Tierorakeln herangezogen, wenn es galt, Verbrechen aufzuklären<sup>118</sup>. Die Wanyanwesi in Afrika sind überzeugt, daß der Tod immer durch Giftmord verursacht wird. Um einen solchen unbekanntes Giftmörder zu entdecken, zerteilen die *bafüme*, eine Art Oberpriester und Zauberer, lebende Hühner und geben vor, die Namen der Schuldigen in den Eingeweiden zu lesen<sup>119</sup>, ein Glaube, der sich auch bei anderen Volksstämmen nachweisen läßt.

Wer ist eigentlich jene Ameise, oder jener Skarabäus, die über das Grab kriechen und den Mörder verraten? Das läßt sich unschwer erraten, wenn man sich des bei den antiken und halbwilden Völkern verbreiteten Glaubens an die Seelentiere erinnert<sup>120</sup>. Die Seele wird später als Vogel gedacht; noch die

---

<sup>115</sup>) Diese ursprüngliche Form ist natürlich hypothetisch angenommen; sie liegt den auf uns gekommenen Berichten, welche Schiller zur dichterischen Gestaltung anregten, zugrunde. Bekanntlich hat der Dichter den Stoff dem Wörterbuch des Suidas entnommen sowie je eine Stelle aus Plutarch und aus der griechischen Anthologie verwertet.

<sup>116</sup>) J. Dawson, *Australian Aborigines*, S. 68.

<sup>117</sup>) A. Oldfield, *The Aborigines of Australia. Transactions of the Anthropological Society II.* (1865), S. 246.

<sup>118</sup>) Vgl. Ludwig Hopf, *Tierorakel und Orakeltiere in alter und neuer Zeit.* Stuttgart 1888.

<sup>119</sup>) G. P. Steinmetz, *Rechtsverhältnisse von eingeborenen Völkern in Afrika und Ozeanien.* S. 278.

<sup>120</sup>) Man vergleiche außer Wundts *Völkerpsychologie* Rudolf Kleinpaul, *Die Lebendigen und Toten.* Leipzig 1898, S. 12 ff.

Raben Odhins, die seine Begleiter sind, vertreten ihn selbst. Die Kraniche des Ibykus sind vielleicht an Stelle der Geier getreten, die von dem Leichnam gefressen haben; sie sind aber ursprünglich der Tote selbst in vervielfältigter Gestalt<sup>121</sup>. Es war ursprünglich ihr Flug, der als Anzeichen, als Indiz gewertet wurde, nicht der Ausruf des einen Mörders; es war die Richtung, die sie angaben wie die Ameise, welche über das Grab eines Eingeborenen in Australien kriecht. Kein Zweifel, für die primitiven Stämme ist dieses Indiz ebenso zuverlässig wie ein anderes sachliches Indiz für unsere Kriminalisten<sup>122</sup>.

Diese Ordaltiere, wie wir sie nennen wollen, sind vermutlich solche, welche mit dem Toten selbst in Berührung gekommen sind, vielleicht von dem Leichnam gefressen haben<sup>123</sup>. Der Begriff der Berührung wird in diesem Fall in dem weiteren Sinne genommen wie bei dem Phänomen des primitiven Tabuglaubens; so werden Tiere, die in der Nähe eines Toten waren, hier einbezogen. Die Ordaltiere erfüllen also eine magische Funktion. Die Tatsache, daß sie ursprünglich der Tote selbst in Tiergestalt sind, läßt sich leicht mit der anderen vereinen, daß sie in manchen Fällen als Geister oder übernatürliche Wesen erscheinen.

Die primitive Vorstellung, daß eine Ameise, die über das Grab eines Toten kriecht, den bösen Zauberer und Mörder angibt, muß jedem naturwissenschaftlich Erzogenen phantastisch vorkommen. Natürlich sind so abergläubische Glaubensvorstellungen, welche einen Kausalzusammenhang etwa zwischen der Richtung eines fliegenden Tieres und dem Aufenthalt eines unbekanntem Verbrechens annehmen, unserer Kriminalistik, welche mit den modernsten Mitteln der exakten Wissenschaft arbeitet, fremd. Nicht nur dies; die ganze „prälogische“ Denkungsart der Naturvölker unterscheidet sich so fundamental von dem diskursiven, streng logischen Denken der modernen Kriminalistik, daß es fast sakrilegisch ist, die beiden Betrachtungsweisen in einem Atem zu nennen. Um den ganzen Abstand, der ein gewaltiges Stück der Kulturentwicklung kennzeichnet, zu erkennen, braucht man den Beispielen der primitiven Zauberpraktiker und des ihnen zugrundeliegenden Glaubens nur einen Fall

---

<sup>121</sup>) Die Sage vom Tode des Ibykus von Rhegium hat ihre deutsche Parallele in der Erzählung vom heiligen Meinrad und seinen Raben. Die Vögel verfolgen den Mörder des Heiligen, erheben ein furchtbares Geschrei, fliegen um den Kopf und bringen so das Verbrechen zur Aufklärung.

<sup>122</sup>) Es hat eine magische Bedeutung für Hektor (Ilias XII. 329), wohin die Vögel sich wenden:

„Ob sie rechts hinfliegen, zum Tagesglanz und zur Sonne  
Oder auch links dorthin, zum nächtlichen Dunkel gewendet“.

<sup>123</sup>) Zu diesen Tieren gehört auch die Fliege. Die Brut der Leichenfliege (*Sarcophaga Mortuorum*) nährt sich von Leichen. — In der Philisterstadt Ekron gab es (2. Kön. 12) ein Fliegenorakel, zu dem der israelitische König Ahasja schickt. Der als Orakel benützte Baalzebub ist der Herr der Fliegen. Bei den skandinavischen Stämmen der Germanen waren auch die Fliegen neben den Pferden und Vögeln Orakeltiere. (Hopf, Tierorakel und Orakeltiere, S. 115 ff.)

von kriminalistischer logischer Schlußfolgerung entgegenzustellen. Warum sollten wir nicht ein Stück Genugtuung aus der Überlegung gewinnen, wie weit der Kulturfortschritt auch auf diesem, dem kriminalistischen Gebiet, gegangen ist? Ein guter Beobachter<sup>124</sup>, der die Vereinigten Staaten von Nordamerika bereist hat, erkannte einen charakteristischen Zug in der Aufschrift auf dem Bahnhofs einer kleinen Stadt, die den Reisenden in besonders großen Lettern zurief: „See us increase!“ (Sich uns wachsen!) Warum sollten wir uns nicht in ähnlicher Art unserer kulturellen Errungenschaften freuen! Da kommt uns ein vorzügliches Beispiel aus der amerikanischen Kriminalgeschichte der letzten Jahre zurecht:

Am Morgen des 5. Juni 1925 war der angesehene Millionär Mr. Ellington Breese in Philadelphia ermordet aufgefunden worden. Es bestand kein Zweifel, daß Breese durch Giftgas, das während der Nacht in seinem Schlafzimmer erzeugt worden war, getötet wurde. Breeses Diener, ein Neger, hatte seinen Herrn um 8 Uhr Morgens tot im Bette gefunden. Auf dem Kaminsims fand man eine Glasflasche mit einem Fassungsraum von ungefähr einem Liter, daneben einen Stöpsel. Das Gefäß war von der Art, wie man es in chemischen Laboratorien verwendet. Nach Aussage der Sachverständigen hatte man eine bestimmte chemische Flüssigkeit auf eine zweite gegossen, wodurch das Giftgas erzeugt worden war. Das Gas mußte sich dann rapid im Zimmer verbreitet haben. Weder an dem Glasgefäß noch an anderen Gegenständen wurden Fingerabdrücke gefunden. Jedes Lebewesen im Zimmer war unter der fast augenblicklichen Wirkung des Gases getötet worden; obwohl die beiden Fenster (Schiebefenster mit Vorhängen) zwanzig Zentimeter vom unteren Rand offenstanden. Der Stieglitz lag tot im Käfig. Viele Fliegen und Mücken lagen tot am Fensterbrett.

Zwei junge Männer, die beide Kenntnisse in chemischen Dingen hatten und die Lebensverhältnisse des Ermordeten gut kannten, wurden unmittelbar des Mordes verdächtig. Der eine war Walter Breese, der Neffe und gleichzeitig der einzig überlebende Verwandte des Toten. Der andere war Breeses Privatsekretär Adam Boardman. Beide beteuerten ihre Unschuld, beide konnten auch ein gewisses Alibi nachweisen. Polizeiliche Auskünfte ergaben, daß beide weder Schulden noch kostspielige Verhältnisse hatten. Auffällig schien nur, daß man beiden ein starkes Motiv zur Tat zuschreiben dürfte. Das Testament Breeses lautete nämlich dahin, daß die Hälfte seines großen Vermögens Wohltätigkeitsanstalten zufallen, die andere Hälfte aber, etwa eine halbe Million Dollar, zwischen dem Neffen und dem Sekretär geteilt werden sollte. Diese testamentarischen Bestimmungen waren beiden bekannt. Die ärztliche Untersuchung wurde zwei Stunden nach Auffindung der Leiche durchgeführt. Sie ergab, daß Breese mindestens vier, möglicherweise aber bereits zehn Stunden tot sei. Nach der

<sup>124</sup>) André Siegfried, *Les Etats-Unis d'aujourd'hui*. Paris. 1928.

Lage des Leichnams in seinem Bette mußte der Tod völlig überraschend eingetreten sein. Die Kriminalisten hatten den Neffen und den Privatsekretär gleichermaßen in Verdacht. Man konnte den Mörder überführen, so lautete das vorläufige Ergebnis ihrer Arbeit, wenn man annähernd die Stunde ermitteln könnte, in der das giftige Gas in Breeses Schlafzimmer erzeugt worden war. Von dieser Bestimmung hing alles ab.

Der Privatsekretär Boardman gab nämlich an, daß er sich bis kurz nach zwölf Uhr bei Breese befunden habe. Die Haushälterin Breeses, deren Zimmer unmittelbar neben dem Mordzimmer im zweiten Stock lag, sagte aus, daß der Sekretär das Haus gegen zwölf Uhr verlassen hatte. Boardman hatte mit Breese eine dringliche Angelegenheit, deren Wichtigkeit er auch vor Gericht beweisen konnte, besprochen. Er gab an, er sei noch einmal zurückgegangen, um seine vergessene Aktentasche zu holen. Bei dieser Gelegenheit hatte er auf Breeses Wunsch das elektrische Licht im Schlafzimmer abgedreht und das Fenster bis auf einen Spalt von zwanzig Zentimeter geschlossen. Nach dem Verlassen des Hauses war er direkt in seine Wohnung gegangen, die er mit zwei anderen jungen Leuten teilte. Sein Alibi für den Rest der Nacht war zuverlässig.

Der Neffe Walter Breese war verreist gewesen und war gegen ein Uhr früh unerwartet aus Washington zurückgekehrt. Die Haushälterin hatte ihn kommen hören und hatte mit ihm im Korridor des zweiten Stockwerks gesprochen. Sie hatte gefragt, ob er noch etwas wünsche. Walter Breese antwortete, er habe keinen Hunger und wolle sogleich zu Bett gehen. Er erkundigte sich noch, wie es dem Onkel gehe, und erfuhr, daß Mr. Breese noch bis Mitternacht eine geschäftliche Besprechung mit seinem Sekretär gehabt habe. Dann stieg Walter Breese in sein Zimmer, das im dritten Stock lag, hinauf. Die Haushälterin sagte noch aus, sie habe wegen ihres Rheumatismus nicht vor vier Uhr einschlafen können. Sie hätte Schritte zur Tür des Ermordeten hören müssen. Die Kriminalbeamten gelangten später zu folgendem Schlusse: Wenn Breese vor Mitternacht starb, war der Sekretär Boardman der Mörder. Wenn Breese nach Mitternacht starb, mußte der Neffe das Giftgas erzeugt haben.

Walter Breese hatte die Tat begangen. Der Schluß von den Indizien auf den ungefähren Zeitpunkt des Mordes und damit auf den Mörder ging von einer einzigen Beobachtung aus: die tot aufgefundenen Fliegen und Mücken waren sämtlich auf dem Fensterbrett und nicht im Zimmer verstreut gefunden worden. Das wies darauf hin, daß sich das Gas erst nach Tagesanbruch im Zimmer ausgebreitet haben konnte. Die Gründe für diese Annahme lagen klar zu Tage: das Giftgas mußte natürlich kleine Insekten wie Fliegen und Mücken augenblicklich getötet haben. Folglich mußten die Fliegen und Mücken sich beim Fenster befunden haben, als sie vom Gas erreicht wurden. Daraus kann man schließen, daß es um diese Zeit bereits licht im Zimmer wurde. In einem sonst dunklen Raum lockt das beim Fenster einfallende Licht die Insekten ans Fenster. Wäre das augenblicklich tötende Gift im Dunkel der Nacht oder gar bei



brennender Nachtlampe erzeugt worden, so hätte man nicht alle Insekten tot am Fensterbrett gefunden<sup>125</sup>.

Auf Grund dieser Indizien wurde Walter Breese in ein neuerliches scharfes Kreuzverhör genommen: er brach schließlich zusammen und legte ein Geständnis ab. Bei Tagesanbruch hatte er sich vom dritten in den zweiten Stock hinabgeschlichen. Spielverluste hatten ihn zu dem Verbrechen getrieben. Er wurde anfangs 1926 hingerichtet.

Niemand wird ernsthaft daran denken, die so scharfsinnigen Schlußfolgerungen der Philadelphiaer Kriminalbeamten mit den abergläubischen, auf Magie basierenden Vorstellungen australischer Medizinmänner in eine Linie setzen zu wollen. Und doch ist es eine Linie, wenngleich keine gerade, sondern eine vielfach gewundene Linie mit seltsamen Krümmungen, welche die Entwicklung menschlicher Einrichtungen widerspiegelt. Die kühle, logische Überlegung und Schlußfolgerung der Kriminalisten, die sich völlig im Abstrakten abspielt und zu so sicheren Resultaten führt, und der Aberglaube der Naturvölker, der geheimnisvolle Kausalverbindungen knüpft, die jenseits jeder uns zugänglichen Logik sind, haben nichts miteinander zu tun. Und doch: die Ameise, die über das Grab eines Ermordeten läuft, und die Fliegen im Zimmer des toten Mr. Breese — haben sie nicht dieselbe Funktion, nämlich die, zu helfen, den Mörder ausfindig zu machen? Die Überlegungen der amerikanischen Kriminalpolizei in dem dargestellten Falle gingen von einer Beobachtung aus so wie die Einsicht des australischen Zauberers — und doch scheint eine Welt zwischen den zwei Betrachtungsweisen zu liegen.

Wie gelangt der Zauberpriester der Wilden (und sein Volk) zu der Ansicht, daß die Ameise die Richtung angibt, in der sich der unbekannte Mörder befindet? Das ist so mysteriös, daß man, um es zu verstehen, etwas noch Mysteriöseres annehmen muß: nämlich daß im Glauben dieser Stämme die Ameise, die aus dem Grabe kommt, den Toten vertritt, ja ursprünglich dieser Tote selbst ist. Dieser Glaube aber hat seine tiefliegenden seelischen Voraussetzungen und Motive, von denen wir einige der wichtigsten zu erraten meinen.

Wie steht es nun mit jenem Kriminalkommissär in „*God's own country*“, den wir Inspektor Smith nennen wollen, und dessen Schlußfolgerungen die Aufklärung des Giftmordes an Mr. Breese zu verdanken ist? Nun, er ist natürlich offiziell ein Methodist oder Presbyterianer, im intimeren Freundeskreis ein „*agnostic*“. So unsinnige oder groteske Anschauungen wie die des australischen Zauberpriesters liegen ihm völlig fern. Er arbeitet nicht mit magischen Vorstellungen, sondern mit logischen Schlüssen. Für den Mordfall Breese z. B. war nicht etwa ein geheimnisvoller Glaube, sondern die Angabe entscheidend, wann

---

<sup>125</sup>) Es kann nicht unsere Aufgabe sein (es ist auch für unsere Zwecke unwesentlich), zu überprüfen, ob die hier dargestellte kriminalistische Schlußfolgerung richtig ist oder zu Einwänden berechtigt; es kommt uns lediglich auf die Rekonstruktion des psychologischen Prozesses an.

genau der Tod eingetreten war. Nach der Untersuchung des Tatortes fällt der Blick des Inspektors vielleicht noch einmal auf die Fliegen am Fensterbrett. Er hat sie natürlich schon früher bei der genauen Untersuchung bemerkt. Sie gehören ja mit zu den Tatbestandselementen und werden in der Tatortsbeschreibung erscheinen: sie sind dem Gift ebenso rasch erlegen wie der Tote im Bette. Was dem Inspektor jetzt aber auffällt, ist etwas anderes: merkwürdig, wie sie alle da auf dem Fensterbrette liegen! Und nun, so meint der Laie, vollzieht sich, von dieser keineswegs ungewöhnlichen Apperzeption ausgehend, ein präziser, rein logischer Schluß, eine exakte Verstandesoperation: die Fliegen müssen, da sie alle am Fensterbrett liegen und da sie augenblicklich vom Gift getötet wurden, in der Frühe ermordet worden sein, da sie sich erfahrungsgemäß in einem dunklen Zimmer zum Fenster drängen, wenn dort Licht einfällt. So scheint der Gedankengang des Kriminalbeamten gewesen zu sein. Ich glaube aber nicht, daß diese Beschreibung mehr als die oberste psychische Schicht wiedergibt, sie berücksichtigt die tieferen Schichten des Denkvorganges in keiner Art. In Wahrheit handelt es sich zum großen und sicherlich zum wesentlichen Teil um einen unbewußten Denkprozeß, der sich hinter diesen rein logischen Schlußfolgerungen eher verbirgt als daß er aus ihnen erkennbar wird. Der Anblick der am Fenster liegenden toten Fliegen hat den Inspektor, der den Tatort mit minutiöser Sorgfalt untersucht hat, wieder zum Gedanken an den Hergang der Tat, d. h. hier an den Ermordeten selbst, zurückgeführt. Durch eine jener unbewußten Identifizierungen, die sich in einer dem Ich unzugänglichen Ebene abspielen, wurden der Tote und die Fliegen einander gleichgesetzt, sozusagen zu einer durch dieselbe Gefühlseinstellung gebundenen, gedanklichen Einheit. Das ist ja phantastisch, könnte man einwerfen, das heißt ja, daß der nüchterne Kriminalbeamte fast auf der Stufe des australischen Wilden steht, der die Ameise auf dem Grabe und den Toten in seinem Denken miteinander in Verbindung setzt! Gerade unter dem Einflusse eines Affektes, dessen Ausmaß dem Ich nicht bekannt sein muß, kommen solche Gleichsetzungen unbewußter Art vor. Sie stellen Regressionen in eine bewußt verschwundene Vorstellungswelt dar, wie wir sie bei den wilden Völkern und bei Kindern voraussetzen dürfen. Der dünne Firnis der Kultur, dessen Haltbarkeit wir sehr überschätzen, ist für die Dauer von Sekunden abgestreift, und der Einzelne ist für diese kurze Zeit unbewußt zu einer sehr frühen und indifferenzierten Stufe des Denkens zurückgekehrt. Vermutlich steht der seelische Vorgang demjenigen am nächsten, der in der Psychogenese des Witzes von Freud rekonstruiert wurde: in unserem Beispiele ist ein vorbewußter Eindruck, eben der Inhalt jener Beobachtung („merkwürdig, wie da alle Fliegen am Fensterbrett liegen“), für einen Zeitbruchteil ins Unbewußte gesunken und hat dort eine Verarbeitung erfahren, die zu dem überraschenden Resultat führte. Das Ergebnis des seelischen Vorganges wurde vom Bewußtsein erfaßt, der Prozeß selbst blieb unbewußt und kann nur regressiv erschlossen werden. Das

Wesentliche jener unbewußten Verarbeitung geht von der Identifizierung der Fliegen mit dem Ermordeten aus, einer Gleichsetzung, die durch die Tatsachen der Anwesenheit im selben Raum, der Tötung im gleichen Augenblick und derselben Todesursache vorbereitet war. In diesem Augenblick der Absence wurde also unbewußt die Schranke zwischen Mensch und Tier, die von so fundamentaler Wichtigkeit für unsere Welt ist, im Denken des sicherlich fortschrittlich orientierten Inspektors Smith aufgehoben, ohne daß ihm dies oder die Ähnlichkeit seines Denkvorganges mit dem eines „coloured“ zum Bewußtsein gekommen wäre. Der gedankliche Vorgang von der Beobachtung (die Fliegen liegen alle tot am Fensterbrett) bis zum Denkresultat (die Fliegen und Mr. Breese wurden am Morgen getötet), muß einem Kurzschluß verglichen werden. Die Einzelheiten des psychischen Ablaufes entziehen sich noch der psychologischen Analyse, doch darf man gewisse Vermutungen über sie aussprechen, wenn man den Vorgang mit ähnlichen, uns besser bekannten psychischen Prozessen vergleicht. So glaube ich annehmen zu können, daß sich bestimmte affektive Momente schon in den Wahrnehmungsakt, der den Fliegen galt, mengten. Unbewußt war ein wirksames Stück Affektbesetzung beim Leichnam Breeses verblieben. Dieser unbewußte Affekt, der unerledigt ist, begleitet sozusagen den gedanklichen Ablauf der nächsten Minuten. Auch dieser vollzieht sich nur zum Teile in der Bewußtseinsebene. Die Tatsache, daß alle Fliegen und Mücken tot am Fensterbrette lagen, muß sich mit einem vorbewußten Eindruck, daß sie ins Freie, ins Licht, ja fliehen wollten, verbunden haben. Erst nachher, gleichsam zur Legitimierung dieses affektbetonten Zusammenhanges vor der Verstandesinstanz kam dann die Schlußfolgerung: es muß schon gegen Tag gewesen sein. So unglaublich dies auch klingen mag, der logische Prozeß geht der Erkenntnis nicht voraus; er folgt ihr vielmehr nach. Das Resultat, zu dem unser Kriminalbeamter gelangte und dessen logische Präzision wir bewunderten, ist nicht das Ergebnis scharfen oder anhaltenden bewußten Nachdenkens (oder nur zum geringsten Teile), sondern die gedankliche Verarbeitung eines aus dem Unbewußten aufsteigenden Einfalls mit den Mitteln, welche uns die Bewußtseinsinstanzen zur Verfügung stellen. Die wichtigste Funktion des logischen Prozesses wäre dann, die Erkenntnis, die auf unbewußtem Wege zustandekam, zu gliedern, ihr die Form einer logischen Operation zu geben und sie gleichzeitig auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Wir ahnen, daß die Bedeutung dieses besonderen, sekundären Charakters der logischen Prozesse weit über unseren Gegenstand hinausgeht und noch nicht genügend gewürdigt wurde.

Wie kommt es nun von dem speziellen Eindruck, der den Fliegen gilt, zu der Erkenntnis: der Mord an Mr. Breese ist vor Tagesanbruch und nicht in der Nacht geschehen? Hier greift der Vorgang auf jene unbewußte Affektbesetzung, die dem Toten gilt, zurück, erhält diese ein Stück Erledigung. Die Wahrnehmung der Situation der tot daliegenden Fliegen hat sich unbewußt mit dem Gedanken an die Mordszene verlötet. Der Gedanke oder die gedankliche

Gleichsetzung: die Fliege, die bei Tagesanbruch gegen das Fenster fliegt, zum Licht, in die Freiheit will, und der unglückliche alte Mann, der seinen Totenkampf zur selben Stunde kämpft, ist hier aktuell geworden. Wieder wird sich erst später das logische Denken dieses unbewußten Gedankens bemächtigen und ihn aus seiner amorphen Form in die einer Schlußfolgerung verwandeln, die dem forschenden und prüfenden Verstand präsentiert werden kann. Aus dem Rohmaterial solcher unbewußter Eindrücke und Gedanken schält sich gleichsam die Zeitangabe los, die vom Bewußtsein erfaßt und in ihrer Bedeutung für die Verbrechensaufklärung gewürdigt wird. Vielleicht ist noch die Schlußfolgerung: Wenn Breese bei Tagesanbruch ermordet wurde, muß der Neffe sein Mörder sein, auf demselben Wege über unbewußte Eindrücke an die Oberfläche gelangt, hat erst später Anschluß an die kausale Kategorie und an einen logischen Überbau gefunden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß auch sie aus unbekanntem psychischen Tiefenschichten aufstieg und sich erst später als Verstandesoperation verkleidet hat. Die logischen Prozesse können ihre Herkunft nicht ganz verleugnen; noch in ihnen wird ein freilich psychologisch sekundärer, künstlicher Zusammenhang zwischen Mr. Breese und den Fliegen, eine nun zeitlich bedingte Verknüpfung hergestellt. Die logische Schlußfolgerung des Kriminalisten ist nur scheinbar das Wesentliche unseres Falles; entscheidend ist vielmehr der unbewußte Vorgang, namentlich die verborgene, affektiv bestimmte Identifizierung zwischen Mr. Breese und den Fliegen. Was so überraschend, anscheinend als letztes Glied einer logischen Kette zu Tage trat, war unbewußt schon vorbereitet. Die Überraschung lag in der Begegnung und im Wiedererkennen eines bereits vorher Erkannten, das verdrängt wurde. In unserem Falle ist dieses Stück Verdrängte eben jene affektive und gedankliche Gleichsetzung von Tier und Mensch.

Ich fürchte, wir haben uns weit von unserem Gegenstand, der sich auf das Wesen der Indizien beschränkt hat, entfernt. Der Rückweg ist leicht gefunden, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Ameisen des australischen Zauberpriesters wie die Insekten im Sterbezimmer Mr. Breeses im kriminalistischen Sinne Indizien sind. Beide gehören zur „*circumstantial evidence*“, wie es der Philadelphaer Inspektor bezeichnen würde, beide weisen auf den unbekanntem Verbrecher hin. Ich glaube gezeigt zu haben, in wie tiefem psychologischen Zusammenhange noch die Betrachtungsweise der modernen Kriminalistik, die sich ihres rein naturwissenschaftlich-technischen Charakters rühmt, mit der abergläubischen Auffassung australischer Stämme auf der tiefsten Kulturstufe steht. Aller Fortschritt in der Kriminalistik konnte die animistische Denkweise unserer Ahnen nicht völlig überwinden, ja alte Denkwege mußten sich rationalistisch verkleiden und mit logischen Mitteln cachieren, wie im Kriege Wege, die vom Feinde eingesehen werden konnten, künstlich verdeckt wurden. Das Wesentliche für unsere Untersuchung liegt aber nicht im Nachweis dieser unbewußten Verhüllung, sondern in dem der Herkunft der Indizien des modernen

Strafrechtsprozesses aus dem Kreise rohester, abergläubischer Vorstellungen, die wir längst überwunden zu haben glaubten.

Unsere Zeit und die Kriminalistik unserer Zeit kennt freilich keine Tierorakel und keine Orakeltiere, welche das Altertum und die halbwilden Völker in den Dienst der Verbrechensaufklärung gestellt haben. Wir verfolgen nicht mehr mit gespannten Sinnen den Weg einer Ameise, die uns als magische Botin des Toten oder der Götter erscheint und uns zeigt, in welcher Richtung wir den Mörder zu suchen haben. Ein einziger Nachklang jener uralten Symphonie des magischen Glaubens, der einmal den Erdball umfaßte, dringt in unsere nüchterne Zeit, eine einzige Spur des alten Tierorakels ist noch erhalten, allerdings in so veränderter Form, daß sie schwer als solche erkannt werden kann. Auch handelt es sich nicht mehr um ein Orakel, sondern um ein ganz rationelles und methodisch angewandtes Hilfsmittel des kriminalistischen Ermittlungsdienstes; ich meine die Arbeit des Polizeihundes<sup>126</sup>. Er wird auf die Spur des unbekanntes Verbrechers gesetzt<sup>127</sup>, verfolgt die Fährte und verbellt den Täter, falls er erreichbar ist, noch nach Tagen. An die Stelle der primitiven Zauberpraktiken haben wir die kriminalistische Ausnützung der Dressur gesetzt.

---

<sup>126</sup>) Vgl. A. Hellwig, Verwendung von Polizeihunden. Preußisches Kommunalarchiv. Bd. 2. S. 398 ff. — Friedo Schmidt, Verbrecherspur und Polizeihund. Augsburg 1910, sowie Polizeihundeerfolge deutscher Schäferhunde und neue Winke für Polizeihundführer, Liebhaber und Behörden. Augsburg 1911.

<sup>127</sup>) Hier sei nur ein einziges Beispiel der Arbeit und des Erfolges von Polizeihunden angeführt, das ich A. Hellwig (Moderne Kriminalistik. Leipzig, 1914. S. 33 f.) entnehme: „Auf dem Gute Dallmin in der Westprieignitz war ein neunjähriges Mädchen in eine Tannenschonung gelockt und ermordet worden; am Abend fand man die Leiche. Am nächsten Morgen fuhren zwei Schöneberger Schutzleute mit ihren Polizeihunden ‚Prinz‘ und ‚Bolko‘ nach Dallmin, wo unterdessen schon ein Havelberger Polizeihund vergeblich versucht hatte, die Spur zu verfolgen. Witterung wurde an den Kleidern des Kindes gegeben. ‚Prinz‘ führte, während es fortgesetzt schneite, durch die Schonung und dann zu dem Kutscherhaus des Gutes; von dort aus war die Spur des tiefen Schnees wegen nicht mehr zu verfolgen. Doch hatte man einen gewissen Anhalt, daß der Täter unter den Gutsleuten zu suchen sei. Verdächtig war ein Arbeiter wegen seiner Kratzwunden im Gesicht und ein sechzehnjähriger Gärtnerlehrling, der aber von dem Vater der Ermordeten und von dem Untersuchungsrichter für unschuldig gehalten wurde. Dieser Lehrling wurde unter den Gutsleuten aufgestellt und dem Hunde darauf an dem unteren Teile der Schürze des Mädchens Witterung gegeben, da es sich offenbar um einen Lustmord handelte. Der Hund suchte zunächst im Zimmer herum; als er an den Lehrling kam, bellte er sofort und blickte abwechselnd seinen Führer und den Verdächtigen an. Der Lehrling beteuerte zunächst auch weiterhin seine Unschuld und gab an, er sei vom Hund nur deshalb gestellt worden, weil er beim Suchen nach der Leiche diese unter den Armen gefaßt und hochgehoben habe. Erst als man ihm vorhielt, daß der Hund nur an dem unteren Teil der Schürze Witterung erhalten habe, gab er das Leugnen auf. Er gestand auch, daß er das zur Mordtat benutzte Taschenmesser in der Schonung geworfen habe. Am nächsten Tage wurde in der Nähe des Tatortes ‚Bolko‘ an den Händen des Mörders Witterung gegeben, worauf er nach kurzer Zeit das unter einer Tanne liegende Mordmesser apportierte.“

„*Exoriare aliquis nostris ex ossibus ultor*“

Wir haben konstatiert, daß die Entwicklung der primitiven Glaubensvorstellungen dahin drängte, daß der Tote sein Amt als Rächer und Verfolger aufgab und sich mit dem Hinweis auf den bösen Zauberer, der ihn getötet hat, begnügte. Diese kriminalistische Arbeit wurde durch eine Art Verhör erreicht: die Überlebenden fragen und der Tote antwortet. Er antwortet mit seinem Körper, seinem Blut und den Bewegungen, die man an ihm zu bemerken scheint.

Viel zahlreicher sind freilich die Zeugnisse halbkultivierter Völker dafür, daß der Verbrecher auf eine andere, noch immer mit dem Toten verknüpfte Art festgestellt wird. Der Tote spricht oder vielmehr ein Teil von ihm spricht und gibt den Täter an. In der Grimmschen Sammlung findet sich das Märchen vom singenden Knochen, das aus Hessen stammt. Der ältere Bruder hat den jüngeren aus Neid von einer Brücke herabgestürzt und unter der Brücke begraben. Nach langen Jahren treibt ein Hirte seine Herde über die Brücke. Er sieht einen weißen Knochen da liegen und schnitzt daraus ein Mundstück für sein Horn. Als er zum erstenmal darauf spielen wollte, fing der Knochen selbst zu singen an:

„Ach, du liebes Hirtelein,  
Du bläst auf meinem Knöchlein,  
Mein Bruder hat mich erschlagen,  
Unter der Brücke begraben.“

Man gräbt unter der Brücke die Erde auf und findet das Gerippe des Toten; der Mörder wird ertränkt<sup>128</sup>. Wir ahnen hier, daß die Phrase, das vergossene Blut schreie zum Himmel, einmal einen wörtlichen Sinn gehabt hat. Ein dem hessischen ähnliches Märchenmotiv findet sich bei vielen Völkern, z. B. bei afrikanischen Stämmen; ihm nahe steht die Erzählung vom Arm des Ermordeten, der sich aus dem Grabe reckt. Wirklich ersteht dem Gemordeten aus den Knochen ein Rächer, wie es jener Virgilvers wünscht. Verwandte Märchen werden in vielen Gegenden gefunden<sup>129</sup>. In einem sizilianischen Märchen wird aus Knochen und Haut des Toten ein Dudelsack angefertigt, der den Mord verrät. In nordafrikanischen Märchen wächst aus dem Grabe des Toten ein Granatapfelbaum oder ein Weinstock, deren Frucht sich dann in den Kopf des Toten verwandelt.<sup>130</sup> Die Sage erzählt<sup>131</sup>, der Hund eines

<sup>128</sup>) Diesen Märchenstoff hat bekanntlich Gustav Mahler für sein „Klagendes Lied“ verwertet.

<sup>129</sup>) Grimm, Kinder- und Hausmärchen Nr. 28.

<sup>130</sup>) Monseur, *Los qui chante*. *Bulletin de Folklore* I, 39 ff., 89 ff., 2, 219 ff., 245 ff., 3, 35 ff. S. Mackensen, *Der singende Knochen*, 1923. *Schweizer Arch. f. Volkskunde* 25, 147.

<sup>131</sup>) Anton Mailly, *Deutsche Rechtsaltertümer*. Wien 1929, S. 195.

Wiener Edelmannes, der sich auf der Jagd befand, grub im Jahre 1585 aus der Erde einige Knochen heraus. Der Edelmann übergab diese Knochen einem Schwertfeger, um daraus Griffplatten für einen Hirschfänger zu verfertigen. Kaum hatte der Schwertfeger die Knochen berührt, begannen sie zu bluten. Darüber war er entsetzt, die Reue überkam ihn und er gestand, vor langen Jahren einen Kameraden erschlagen und dessen Leichnam in diesem Walde begraben zu haben.

Es ist klar, daß die Knochen als Teile des Toten jene anklägerische und rächende Funktion übernehmen, die früher das Ganze, nämlich der Körper des Toten, durchgeführt hatte. Die Knochen „sprechen“ und was sie sagen, weist die Spur. Dieselbe Anschauung, die sich in den angeführten Märchen und Sagen ausspricht, liegt der kriminalistischen Praxis, wie sie sich im Knochenorakel afrikanischer und australischer Stämme herausgebildet hat, zugrunde. Wählen wir aus den zahlreichen Beispielen etwa das Knochenorakel der Maquamba und Bawenda in Südafrika<sup>132</sup>. Ein Kaffer begibt sich zum Zauber-Doktor, um die Hexe zu ermitteln, die sein verstorbenes Kind verhext hat. Der Zauberer holt aus seinem Bündel Knochen heraus und wirft sie wie Würfel vor sich hin. Er fragt nun die Knochen, ob der schuldige Zauberer (oder die Hexe) diesem oder jenem Stamme angehört und welchem Häuptlinge er unterstellt sei. Über jede Frage entscheidet ein Wurf der Knochen. Der Zauberdoktor rät nun weiter, bis er den Kraal und die Hütte des Mannes, der das Kind tot gehext hat, erraten hat. Ein Beispiel aus dem Westen Afrikas<sup>133</sup>: In Krankheits- oder Todesfällen ruft man bei den Ganguella den Wahrsager, um zu erfahren, wer für das Unglück verantwortlich ist; er stellt sich inmitten des im Kreise herumziehenden Volkes auf. Sein Handwerkzeug besteht aus einer Kalabasse mit großen Glasperlen und getrocknetem Mais, sowie aus einem Korbe, der mit Steinen, Menschenknochen, Holzstäbchen, Vogelknochen, Fischgräten usw. gefüllt ist. Er beginnt die Geisterbeschwörung, indem er die Kalabasse in wildester Art schwingt. Dann schüttet er den Korb um und entscheidet nun je nach den Gegenständen, ob böse Geister oder Zauberer für den traurigen Fall verantwortlich sind. Im zweiten Fall nennt er den Namen einer bestimmten Person. Ebenso wird etwa im Brisban-Distrikt in Australien die Beantwortung der Frage nach dem Mörder den Knochen des Verstorbenen überlassen<sup>134</sup>. In der Moreton-Bay und ihrem Hinterlande wird die Frage von der Haut des Ermordeten beantwortet<sup>135</sup>.

Das sind gewiß Methoden der Kriminalistik, die von denen unserer Kulturschichten sehr verschieden sind. Und doch werden wir, soferne wir nicht Straf-

<sup>132</sup>) A. Schiel, 23 Jahre Sturm und Sonnenschein in Südafrika. Leipzig 1902, S. 228 ff.

<sup>133</sup>) S. Pinto, Wanderungen quer durch Afrika. Frei übersetzt von H. von Wobeter. Leipzig 1881. Bd. I. S. 121, 123.

<sup>134</sup>) W. E. Roth, *North Queensland. Ethnograph. Bulletin* 9, Nr. 13.

<sup>135</sup>) K. W. Schmidt in J. D. Lang, *Queensland*, p. 360 bis 361.

rechtslehrer und Kriminalisten sind, an sie erinnert, wenn wir erfahren, wie Mörder unserer Zeit manchmal ermittelt werden. In Hannover und Umgebung spülte die Leine eines Tages einen menschlichen Schädel ans Ufer, später einen zweiten. Nach einigen Wochen wurde ein dritter gefunden. Bei den Nachforschungen der Kriminalpolizei wurde in dem Flusse gefischt und getaucht: man fand einen großen Haufen von Knochen. Es ließen sich aus ihnen sechsundzwanzig vollständige Skelette zusammenzustellen; sie stammten alle von jungen Männern. Hier war ein Massenmörder am Werke; man fand ihn nach vielen Mißgriffen und Irrtümern, den schrecklichen Georg Haarmann, der mitten in der Großstadt zahlreiche Menschen umgebracht hatte, während er als Vigilant der Kriminalpolizei Dienste leistete.

Bei den Wilden werden die Knochen des Toten von dem Zauberdoktor und den Stammesangehörigen als mit geheimnisvollen Kräften begabt betrachtet. Die Knochen sprechen eine bestimmte Sprache, dem kundigen Priester vertraut. Die Knochen im Falle Haarmann haben ebenfalls die entscheidende Rolle in der Verbrechensaufklärung gespielt, eine Rolle, die freilich nicht mehr magischer Art war. Nicht mehr der Mediziner, aber sein Nachfolger, der Mediziner, hatte sich mit ihnen zu beschäftigen. Sie gaben ihm in Sektionssaal Kunde über den Verbrecher oder vielmehr über seine Opfer. Diese Befunde und die Schlußfolgerungen, die sich aus ihnen ergeben, werden für die kriminalistische Arbeit wertvoll. Man sieht wieder den Gegensatz: hier magische, dort wissenschaftliche Betrachtung, hier Divination, dort Schlußfolgerung.

Die Differenz der Betrachtungsweise tritt noch stärker hervor, wenn man diese Art der magischen Verwertung der Knochen usw. mit der mechanisch-kausalen Betrachtung dort vergleicht, wo sie nicht von wissenschaftlicher, sondern nur von sachkundiger Seite ausgeht. Man erkennt den Abstand am besten, wenn man Beispiele aus den so verschiedenen Sphären nebeneinander stellt: Wenn bei den Watschandis in Westaustralien der Schuldige auf keine andere Art gefunden wird, nehmen die Eingeborenen eine handvoll Staub und werfen ihn in die Luft und beobachten nun die Richtung, in die er fällt. Dort hin laufen sie nun, um den Mord an ihrem Verwandten oder Freund zu rächen<sup>136</sup>. Levy-Bruhl, der diesen Brauch anführt, bemerkt, daß die Beobachtung unvollständig ist: es sei nicht Staub oder Feuer schlechthin, die den Eingeborenen die gewünschte Richtung anzeigen. Dieser Staub, dieses Feuer haben Teil an der Person des Toten; er ist es, der durch dieses Mittel auf die gestellten Fragen antwortet<sup>137</sup>. Das Beispiel der Dajah auf Borneo, die den Rauch des Feuers, in dem der Tote verbrannt wird, sorgsam beobachten, gehört hierher. Wenn das Feuer durch Wind oder andere Ursachen schief brennt oder der Rauch in bestimmte Richtung geht, schließen sie, daß der *anzu* (Geist)

<sup>136</sup>) R. Salvado, *Memoires historiques sur l'Australie*, p. 332—333.

<sup>137</sup>) L. Levy-Bruhl, *La Mentalité primitive*. Paris 1922, S. 194.



noch nicht zufriedengestellt ist und ein anderer Tod folgen wird<sup>188</sup>. Zweifellos gibt der verbrannte Tote selbst noch, in Flammen aufgehend, den Mörder an. Es ist der Tote in seiner verflüchtigtesten Gestalt, der hier kriminalistische Dienste leistet. Die Strafe, die seiner Auskunft über den Täter folgt, ist immer der Tod. Wenn z. B. bei den Stämmen von Viktoria in Australien ein Toter verbrannt wird, glauben die Eingeborenen, die schuldige Partei werde durch die Richtung des Rauches angegeben<sup>189</sup>. Die Söhne des Hingeschiedenen oder seine nächsten Verwandten begeben sich auf eine Racheexpedition und töten durch Speerwurf den Nächtsbesten, den sie in der so bezeichneten Richtung finden, überzeugt, daß er der Mörder sei. Man stelle diesen primitiven Vorstellungen und Praktiken ein modernes Beispiel von Beobachtung eines Indizes gegenüber. F e u e r b a c h berichtet in seiner Kriminalgeschichte von jenem jungen Pfarrer, der mehrere junge Mädchen, die er geschwängert hatte, tötete. Der Priester zerlegte die Leichen sorgfältig und verbrannte die Leichenteile im Pfarrhof, um alle Spuren radikal zu entfernen. Eines Tages ging das kleine Haus, das dem Pfarrhof gegenüberstand, in den Besitz eines Metzgermeisters über. Diesem sachverständigen Beobachter fiel nun bei einer Gelegenheit auf, daß der Rauch, der aus dem Schornstein des Pfarrhofes aufstieg, eine Färbung zeigte, die er nur bei Verbrennung von Fleisch und Knochen aufweist.

Diese Beobachtung wurde dafür entscheidend, daß der Zusammenhang zwischen den abgängigen Mädchen und dem Pfarrhofe bald unzweideutig hergestellt wurde.

## Kriminalistische und magische Technik

Wir haben die Entwicklung der primitiven Verbrechensaufklärung eine bestimmte Strecke weit verfolgt. Wir meinten zu erkennen, daß zuerst der Tote selbst die Verfolgung übernahm, später den Täter ermittelte, bis er diese Aufgabe dem Zauberpriester oder seinen Verwandten (die von seinem Hauch beseelt wurden) oder Tieren, Pflanzen usw., in die er oder ein Teil seines Ichs sich verwandelt hatte, überließ. Noch immer ist es der Tote selbst; erst spät macht sich die Anschauung geltend, daß der Elefant, der jenen des Mordes Verdächtigten niedergetrampelt hat, oder der Wurm, der aus dem Grabe in die Richtung des feindlichen Stammes kriecht, gewissermaßen im Auftrage des Ermordeten handelt. Ursprünglich kann jener Denkweise gemäß, deren prälogischer Charakter seine eigene strikte und folgerichtige Logik hat, der Tote verwest im Grabe liegen und doch zugleich als Wurm über das Grab kriechen — eine Annahme, deren Charakter keineswegs absurder erscheint als etwa die christliche Lehre der Transsubstantiation. „*Hic et ubique?*“ ruft Hamlet, der des Vaters Racheruf überall hört. Wirklich, hier und überall ist der Tote. Er ist

<sup>188</sup>) Hugh L o w, *Sarawak*, p. 262—263.

<sup>189</sup>) Albert A. C. Le Soulf, „*Notes on the Natives of Australia*“ in R. Brough Smiths „*Aborigines of Victoria*“ (Melbourne and London 1878). II. 289 f.

in dem Zauberer, der den Mörder nennt, ist in den Knochen, die im Orakel auf den unbekanntem Verbrecher hinweisen, ist in dem Zweig, der aus einem Grabe blüht, und in dem Vogel, der sich von dort aus zum Flug erhebt.

Immer wieder muß man die magische Art der Verbrechensaufklärung neben die modernen kriminalistischen Methoden stellen, um sich einen starken Eindruck von gewissen Übereinstimmungen zu holen. Es ist selbstverständlich und bedarf keiner Hervorhebung, da dies ja als bekannt vorausgesetzt werden darf, welche und wie große Unterschiede zwischen diesen Arten von Kriminalistik bestehen. Für unsere Zwecke und für die allgemein-wissenschaftliche Aufklärung aber ist es wichtiger, darzustellen, aus welchen psychischen Schichten der Glaube an Indizien stammt und in welchem verborgenen Zusammenhange diese Ur-Gründe noch mit den exakten naturwissenschaftlichen Voraussetzungen der modernen Strafrechtspflege stehen.

Wir wollen einmal von den Märchenmotiven ausgehen, die ja bestimmte Rechtsanschauungen einer Zeit so getreu widerspiegeln wie andere Formen der Tradition. In einem Märchen der Siebenbürger Sachsen verrät eine Flöte einen Mord<sup>140</sup>. Sie ist aus einem Rohrstengel gefertigt, der aus dem Grabe jenes Ermordeten sprießt. Im Andersen-Märchen vom Rosenelf wird ein Mörder von den Jasminblumen getötet, die am Grabe wachsen. Wenn in diesem Märchen die Seelen des Jasminstrauches bei Nacht zum Bett des Mörders fliegen und ihn mit ihren giftigen Stacheln töten, so ist dies nur eine besondere Form der Blumenrache, die als Märchenmotiv häufig erscheint. Es ist klar, daß die Pflanze hier auf magischem Wege etwas von der Kraft und dem Willen des Toten übernommen hat. Märchenmotive dieser Art zeigen die Wirkung der Übertragungsmagie. Die örtliche Nähe hat einen magischen Zusammenhang bewirkt, der nicht mehr gelockert werden kann; eine Art infektiöser Wirkung geht nun von der Pflanze aus, die aus jenem Grabe kam. Der allgemeine Gedanke, auf dem diese Zauberwirkung der sympathischen Magie ruht, ist der, daß eine sympathische Verbindung bestehen bleibt zwischen einer Person und allem, was einmal einen Teil ihres Körpers ausgemacht hat oder mit ihm nahe verbunden war. Es ist die örtliche Nähe des Toten, welche hier den Pflanzen jene Zauberkraft, den verborgenen Verbrecher zu verraten und zu bestrafen, verliehen hat. In manchen Fällen ist eine Pflanze auch von der modernen Kriminalistik im Sinne eines Indizes verwertet worden. Auch dort ist es der örtliche Zusammenhang, der entscheidet, aber die Verwertung dieses Zusammenhanges ist nicht mehr magisch, sondern mechanistisch und rationalistisch. Stellen wir dem Märchenmotiv von der Blumen Rache und der Blumen Verrat, die so oft den unbekanntem Verbrecher ermitteln, ein modernes Gegenstück zur Seite<sup>141</sup>. Am

<sup>140</sup>) Man vergleiche ähnliche Beispiele bei Rudolf His, Der Totenglaube in der Geschichte des germanischen Strafrechts. Münster 1929. S. 16 f.

<sup>141</sup>) E. Hesselink, Ein verräterisches Eichenblattstückchen. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 80. Bd. 1927. S. 55 ff.

23. August 1910 war in einem Dorfe unweit von Arnhem in Holland ein dreizehnjähriges Mädchen vermißt worden. Nach längerem Suchen hatte man den Leichnam des Kindes im Eichengestrüpp liegend gefunden. Das Mädchen war nach dem Befund genotzüchtigt und dann mit einem Band erwürgt worden. Vom Täter fehlte jede Spur. Man hatte nicht darauf geachtet, daß der Tatort nicht verändert werden durfte; man fand dort am Erdboden nichts als dürres Eichenlaub. Versuche mit Polizeihunden blieben erfolglos. Im Verlaufe der Erhebungen am selben Tage wurden dem Untersuchungsrichter auch zwei Arbeiter A. und R. vorgeführt. R. war in der Nähe des Tatortes gesehen worden. Beide Männer wurden körperlich genau untersucht. Als bei R. die Vorhaut zurückgezogen wurde, ergab sich ein merkwürdiger Befund. An der Unterseite der Eichel zeigte sich ein kleines, dunkles Pfröpfchen, das mit etwas Watte weggenommen wurde. Als der Sachverständige Dr. W. H e s s e l i n k es untersuchte, fand er, daß es ein kleines Stück dürren Eichenblattes war. Es stimmte mit dem dürren Eichenlaub am Tatort überein. Gerade dieser Befund war wegen der versteckten Fundstelle am Penis besonders charakteristisch: Gerade bei dem betreffenden Verbrechen war diese Fundstelle für das dürre Eichenlaub am Tatort leicht zugänglich. Der Befund machte auf R., wie er selbst bezeugte, einen so überwältigenden Eindruck, daß er die Tat eingestand.

Man wird die ganze, tiefe Kluft zwischen jenem Verrat durch Pflanzen in den Märchen und der Indizienverwertung in diesem Beispiel ermessen und doch zugestehen, daß die Parallele frappant ist. Ist der tiefe Eindruck auf den Verbrecher nicht darauf zurückzuführen, daß ihm der Sachverständigenbefund selbst wie eine Zauberei, wie ein Stück Magie vorkam? Kein Zweifel, das Gutachten des Sachverständigen ist an die Stelle des Orakels des Zauberpriesters getreten und die exakte naturwissenschaftliche Beobachtung hat die Erbschaft der Divination übernommen.

Die Beispiele, die wir aus den Märchenmotiven holten, würde F r a z e r der kontagiösen Magie zurechnen, weil sie den Zusammenhang im Raum, die Kontiguität als wirksam annehmen. Von derselben Wichtigkeit für die Entwicklung der Kriminalistik sind die Prinzipien der imitativen oder homöopathischen Magie. Wir erkennen sogleich die Wichtigkeit dieser beiden Arten von magischen Prozeduren für die Kriminalistik, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die modernen kriminalistischen Methoden sich auf magische Handlungen als ihre direkten Vorstufen zurückführen lassen. Will man einem Feinde schaden, bemächtigt man sich eines Stückes seiner Person, seiner Haare, seiner Nägel, seiner Exkremente oder eines Teiles seiner Kleidung und führt an diesen Objekten eine feindliche Aktion aus. Die magische Ansicht geht dahin, daß dasselbe, was man so einem Bestandteile einer Person oder einem ihr gehörigen Dinge antut, dem Menschen widerfährt. Man schädigt einen Feind, indem man ein Bild aus Ton oder Holz von ihm macht und dieses Bild dann mit einem spitzen Nagel durchbohrt. Die Peru-Indianer formten

Bilder aus einer Mischung von Fett und Korn und verbrannten dieses Abbild eines Menschen auf dem Wege, den die betreffende Person vorüberkommen mußte. Sie nannten das das „Verbrennen der Seele“. Das moderne Gegenstück ist etwa die steckbriefliche Verfolgung eines Menschen mit Hilfe der Photographie, des *Portrait parlé*. Wir erfahren, daß magische Prozeduren auch an den Eindrücken, welche ein menschlicher Körper im Sande hinterlassen hat, ausgeführt werden können. Die Eingeborenen von Südost-Australien glauben z. B. sie könnten einen Menschen lähmen, indem sie scharfe Stücke Quarz, Glas, Knochen oder Kohle in seine Fußspuren stecken. In seinem Bericht über den Kurnai-Stamm von Viktoria erzählt A. Howitt<sup>142</sup>: „Als ich einen Tatungolung sehr lahm sah, fragte ich ihn, was ihm fehle. Er sagte: ‚Ein Kerl hat Flasche in meinen Fuß gesteckt.‘ Ich bat ihn, mich den Fuß sehen zu lassen. Ich fand, daß er wahrscheinlich an Rheumatismus litt. Er erklärte, ein Feind müsse seine Fußspur gesehen und ein Stück einer zerbrochenen Flasche hineingegraben haben“.

Die moderne kriminalistische Technik bedient sich freilich nicht mehr magischer, sondern physikalisch-mechanischer Mittel, um dieselben Objekte, Eindrücke des Körpers, Fußspuren usw. der Ermittlung und der Bestrafung unbekannter Täter dienstbar zu machen. Die magische Verwendung von Fingerabdrücken wird zum System der Daktyloskopie, die feindselige Prozedur an den Exkrementen zur Untersuchung des am Tatorte zurückgelassenen *Grumus merdae*. Wenn bei den Murrigs und anderen Stämmen von South-Wales die Zähne junger Menschen nicht in einen Sack gesteckt werden dürfen, weil sonst jene ehemaligen Besitzer in große Gefahr stürzen könnten; wenn die Basutos in Afrika fürchten, daß ein Feind ihnen schweren Schaden bringen kann, wenn er an einem ihrer ausgefallenen Zähne eine magische Handlung vornimmt; so erinnert man sich zahlreicher Beispiele aus der Kriminalgeschichte, in denen etwa ein Zahnabdruck an einem Backwerk, einem zurückgelassenen Apfel zur Eruierung des Verbrechers gedient hat. Wir denken an die außerordentlich erfolgreichen Untersuchungen berühmter Gerichtschemiker wie Jerserich, Papp u. a., welche durch minutiöse Untersuchung von Haaren, Nägeln, Spermaflecken usw. so viel zur Ermittlung unbekannter Verbrecher beigetragen haben. Ein Zauberer der Marquesas-Insulaner nimmt z. B. etwas von dem Haar, Speichel oder anderen Abfällen eines Mannes, dem er schaden will, wickelt sie in ein Blatt und steckt sie in eine Tüte aus Fäden oder Fasern, die ineinander verschlungen sind. Das Ganze wird dann unter bestimmten Zeremonien vergraben, worauf das Opfer an einer schleichenden Krankheit dahinsieht. Ein Maorizauberer, der etwa darauf bedacht ist, jemanden zu behexen, wird sich eine Strähne von dessen Haar, ein Stück abgeschnittenen Nagels, einen Fetzen von seinem Gewand verschaffen. Wenn er diesen Gegen-

<sup>142</sup>) Lorimer Fison und A. W. Howitt, *Kamilaroi and Kurnai*. Melbourne 1880. p. 250 ff.

stand erlangt hat, wird er mit einer Fistelstimme gewisse Beschwörungen und Flüche darüber singen und ihn in der Erde begraben. Während das Objekt verwest, soll auch der Betreffende, von dem die Sache genommen ist, dahinsiechen. Das moderne kriminalistische Pendant ist in vielen tausenden Fällen gegeben. Vor etwa zehn Jahren fand man auf einer Landstraße in der Nähe von Berlin ein beraubtes Auto. Der Wagen war gegen ein über die Straße gespanntes Seil gefahren, das dem Chauffeur den Kopf abgerissen hatte. In den Drahtmaschen des Seiles fand sich ein mikroskopisch kleines Teilchen einer Wollfaser. Aus der Untersuchung dieses Objektes, der Farbe und Krümmung der Faser zog man den Schluß, daß es von einem grünen Sweater stammen dürfte. Die Kriminalpolizei suchte nun den Mann mit dem grünen Sweater. Sie fand einen Verdächtigen, der so bekleidet war. Der Vergleich der Wolle ergab die völlige Übereinstimmung des Stoffes und später die Täterschaft des Verdächtigten.

Wir kennen das Prinzip, das die Magie regiert, durch die Untersuchungen Freud's<sup>143</sup>: es ist der Glaube an die „Allmacht der Gedanken“. Jedes Beispiel, das wir hier von einer magischen Handlung anführten, zeigt dieses Prinzip in seiner vollen Wirksamkeit. Es wird im Verlaufe der Untersuchung gezeigt werden, wie sich dieses Prinzip noch in der so späten Form des Indizienbeweises nachweisen läßt. Wenn man den langen Weg von der Magie, die man die Technik des Animismus genannt hat<sup>144</sup>, bis zur modernen Kriminalistik, die eine der Techniken unseres wissenschaftlichen Zeitalters repräsentiert, ermißt, wird man über die Zähigkeit und Langlebigkeit alter Glaubensvorstellungen verwundert sein. Hier soll uns der zweite charakteristische Zug, den die magische Prozedur mit der Indizienverwertung unserer Kriminalistik gemeinsam hat, beschäftigen: das Phänomen der Verschiebung auf ein Kleinstes. Die Erscheinung ist gewiß auf beiden Gebieten nicht immer zu beobachten, doch ist sie besonders für die späteren Entwicklungsstufen charakteristisch. Die besondere Wertschätzung kleiner Anzeichen, sonst unbemerkter Details in der Kriminalistik ist in den vielen angeführten Beispielen deutlich geworden. Die Verwertung und Deutung gerne übersehener, kleiner Züge, unscheinbarer Indizien hat in der Verbrechensaufklärung des letzten Jahrhunderts oft die Hauptrolle gespielt. Die magischen Prozeduren, die uns von den primitiven Völkern berichtet werden, zeigen denselben Zug, daß sich nämlich der psychische Akzent langsam auf entfernte, vom ursprünglichen magischen Objekt weit abliegende, kleine Gegenstände verschiebt. Im Falle der Aufklärung des Mordes haben wir früher einige Beispiele gegeben, die von diesem Verschiebungszwang Zeugnis ablegen.

Das Verständnis für die beiden charakteristischen Züge des Glaubens an die

---

<sup>143</sup>) Freud, Bemerkungen über einen Fall von Zwangsneurose. Ges. Schriften Bd. VIII, und Totem und Tabu. Ges. Schriften Bd. X.

<sup>144</sup>) Hubert und Mauss in „*Année sociologique*“ VII. Bd. 1904.

Allmacht der Gedanken und des Verschiebungsprozesses auf ein Kleinstes, wie sie in der Magie deutlicher, in der kriminalistischen Technik nur umgeformt und entstellt erscheinen, wird am besten durch den Vergleich mit der Neurosensymptomatologie gewonnen. Man wird natürlich nicht erwarten dürfen, daß die Symptome einer nervösen Krankheit genau dieselben Erscheinungen zeigen wie eine Reihe magischer Handlungen oder eine kriminalistische Untersuchung. Es handelt sich nur um Ähnlichkeiten, deren tiefliegende psychische Voraussetzungen dem Analytiker klar werden. Man vergleiche etwa den Glauben an die Allmacht der Gedanken und die Gemeinsamkeit des Verschiebungsmechanismus, die in den bisher angeführten Beispielen deutlich wurden, mit den analogen Zügen in dem Symptomen einer Patientin, die mit Zwangsgedanken zu kämpfen hat: Sie will einen Rahmen für die Photographie ihres Vaters kaufen. Sie kann keinen Rahmen kaufen, denn der erste, den sie sieht, ist aus schwarzem Holz. Die Vorstellung des schwarzen Holzstreifens um die Photographie hat sie an einen Sarg erinnert. Sie kann diesen Rahmen (später überhaupt einen Rahmen) nicht kaufen, sonst würde ihr Vater sterben. Dies entspricht völlig dem primitiven Glauben an den magischen Effekt einer Handlung. Es ist vielmehr den magischen Vermeidungen und Vorsichten an die Seite zu stellen, die wir bei vielen primitiven Völkern finden. Ein anderes Beispiel von derselben Patientin soll uns noch deutlicher die Angst vor der eigenen Gedankenallmacht, sowie den Vorgang der Verschiebung auf ein Detail zeigen, wie sie die magischen Aktionen antiker und primitiver Zauberpriester aufweisen: Die Patientin will ihrem kleinen Neffen ein Spielzeug kaufen und betrachtet in einer Auslage ein kleines schönes Modell, das ein Känguruhweibchen darstellt, aus dessen Beutel ein Junges seinen Kopf herausstreckt. Die Dame will das niedliche Modell, das ihr wohlgefällt, schon kaufen, da überfällt sie ein schrecklicher Gedanke: Das Känguruhweibchen hat sie an die ältere Schwester, die Mutter des zu beschenkenden Neffen, erinnert, die gerade wieder vor einer Geburt steht. Das Modell mit dem kleinen Känguruh im Beutel des Weibchens hat in ihrer Vorstellung die Möglichkeit eines Abortus bei der geliebten und unbewußt beneideten Schwester wachgerufen, eine Möglichkeit, gegen deren Erfüllung sich die Kranke wehrt, indem sie sich den Kauf des Spielzeuges verbietet. Wie in der Magie<sup>145)</sup> wird hier vorausgesetzt, daß die Relationen, die zwischen den Vorstellungen bestehen, auch zwischen den Dingen selbst vorhanden sein müssen. Auch der Vorgang der Verschiebung auf ein Kleinstes ist in diesem Beispiel gut zu studieren. Das neurotische Symptom zielt freilich auf die Abwehr des unbewußten Wunsches, die Schwester möge eine Fehlgeburt haben: Es läßt ein starkes Sträuben gegen jene unbewußt lustbetonte Vorstellung erkennen.

Die kriminalistischen Aufklärungsarbeiten sind am ehesten mit jenen magischen Prozeduren zu vergleichen, die einen bösen oder feindlichen Zauber auf

<sup>145)</sup> Frazer, *The Magic Art*. I., p. 120, 122 u. 2.

eine entfernte Person ausüben, eine Person festhalten, hemmen oder schädigen sollen. Hier begegnen Verbrecher und Kriminalist einander, indem dieser sich dem unbekanntem Verbrecher gegenüber derselben Mittel bedient, die man sonst als verbrecherische bezeichnen würde. Wir verstehen diese Gleichartigkeit besser, wenn wir uns vor Augen halten, daß die angewandten Methoden beider Gruppen ursprünglich im Dienste magischer Absichten standen. Bei den Primitiven gibt es neben der privaten, später geheimen und verbotenen Magie eine öffentliche Zauberei zum Wohle des Ganzen, der Gemeinschaft. Der Kriminalist und der Sachverständige, die an der Verbrechensaufklärung arbeiten, sind Nachfolger jener Zauberpriester im Dienste der offiziellen Magie.

## Orakel und Ordal

Wir sind mißtrauisch gegen jene angeblich zuverlässigen Mittel geworden, welche einen verborgenen oder geheimnisvollen Tatbestand genau rekonstruieren wollen. Viele Jahrhunderte lang gab es keinen Zweifel an der Zuverlässigkeit der sonderbarsten Mittel der Wahrheitsforschung. Das Orakel, das Gottesurteil, der Eid bestimmten, welcher der Tatbestand gewesen war. Die Frage, die etwa in einem Ordal gestellt wurde, war durch den Ausgang der Probe eindeutig beantwortet. Gottes Rede war: „ja, ja — nein, nein“. Erst später wurde sie ausführlicher, aber auch dunkler und unsicherer.

Die vorausgehende Untersuchung hat gezeigt, daß das Gottesurteil nicht eine sehr primitive Form der Wahrheitsforschung sein kann, obwohl es vermutlich durch eine lange Periode kultureller Entwicklung bei allen Völkern existierte<sup>140</sup>), denn der Gefragte war ursprünglich nicht ein Gott, sondern der Tote — oder wenn man will — die Toten. Diese Toten, die freilich nicht ganz tot waren, wurden nach dem unbekanntem Verbrecher gefragt und die Toten beantworteten die Frage auf ihre Art. Es war dies sozusagen der Anfang ihrer divinatorischen Fähigkeit, denn später bezogen sich die Fragen, die man ihnen stellte, auf sehr verschiedene Dinge, auf Unternehmungen des privaten und des Stammeslebens, auf Krieg, Jagd usw. Nichts mehr im Wesen der späteren, der Religionsorganisation angehörigen Einrichtung des Orakels, etwa jenes von Delphi oder von Dodona, weist auf diesen seinen Ursprung hin: Kein toter Häuptling mehr ist der Gefragte, sondern ein Gott, Phoebus Apollo, aber vielleicht ist Apollo nur ein später Nachfahr eines zum Gott gewordenen, vergessenen Häuptlings der Danaer. Wir haben eine Entwicklung verfolgt, die ethnologisch und kulturhistorisch nachzuweisen ist und die zeigt, daß zuerst der Tote auf die ihm gestellte Frage antwortet, dann entscheiden Teile seines Kör-

---

<sup>140</sup>) A. E. Crawley in „*Encyclopaedia of Religion and Ethics*“ (VI. Vol. S. 507) macht darauf aufmerksam, daß diese Periode annähernd mit Hilfe zweier Tatsachen abgegrenzt werden kann: Die kulturell tiefstehenden Australneger kennen kein Ordal und die europäischen Völker haben das Gottesurteil im ausgehenden Mittelalter verlassen.

pers (Knochenorakel usw.), Objekte, die mit diesem in Berührung waren, und auch Dinge, die in einer manchmal für uns nicht mehr aufklärbaren, assoziativen Verbindung mit ihm standen. Wenn wir die Reihe solcher primitiver strafrechtlicher Entscheidungen Revue passieren lassen, könnte es scheinen, als ob sie einen gemeinsamen Zug aufweisen: das entscheidende Indiz oder die Indizien, die in ihnen erscheinen, sind Zeichen am Körper des Toten oder stehen mit ihm in Beziehung. Es ist derselbe Willensakt des toten Körpers, der den australischen Verwandten antwortet, wer den Dahingeshiedenen verzaubert hat, oder der die Bahrträger in Westafrika in die Richtung des Hauses des unbekanntes Mörders stoßt.

Diesem Teil der Ordalien aber steht ein ungleich größerer und ausgebreiteter Teil gegenüber, in dem die Indizien am oder im Körper der Verdächtigten erscheinen. Die vergleichende Volkskunde und die Kulturgeschichte liefern ein viel reicheres Material von dieser Art der Ordalien. Wählen wir einige Beispiele afrikanischer Kraft- und Geschicklichkeitsproben, denen sich der eines Verbrechens Beschuldigte unterwerfen muß und die keinerlei Verbindungen mit dem Toten mehr erkennen lassen. In Badagry setzt man dem Angeschuldigten eine große Mütze aus Holz, die mit drei Ecken versehen ist, auf. Sieht man, daß die Mütze auf dem Haupte des Verdächtigten zittert, wird er verurteilt. Macht sie keine merkbare Bewegung, so wird er freigesprochen<sup>147</sup>. Diesem ganz ähnlich ist das Ordal des Wassertragens bei den Bafioten: die Inquisiten müssen einen zum Überlaufen mit Wasser gefüllten Topf aufheben oder eine ziemlich vollgegossene Kürbisflasche auf den Kopf nehmen und getreu die Bewegungen des Uganga, des Zauberpriesters, der einen Tanz aufführt, nachahmen. Der Priester entdeckt nun den Schuldigen durch die Bewegungen des Wassers, je nachdem es vorwärts, rückwärts oder seitwärts verschüttet wird<sup>148</sup>. Das Ordal des Nadelstiches, das an der Zunge oder dem Ohrläppchen des Beschuldigten durchgeführt wird, die Augenprobe, bei welcher Einträufelungen in dieses Organ über Schuld oder Unschuld entscheiden, die verschiedenen Giftproben, die Feuer-, Heißwasser- und Heißölproben, die Kaltwasserordalien, die Kesselprobe usw. reihen sich hier an. Allen diesen Ordalien ist gemeinsam, daß die Schuldkriterien am Körper des Beschuldigten gesucht werden: es ergibt sich hier ein auffallender Gegensatz zu der früher bezeichneten Gruppe von Indizien.

Wir erinnern uns zur rechten Zeit, daß unsere moderne Bezeichnung Indizien sich auf beide Gruppen von Anzeichen — und noch auf viele andere Gruppen — bezieht. So wird z. B. in einem Mordfalle sowohl die Wunde des Toten als auch ein verlorenes Taschentuch des Täters als Indiz gewertet. In der vorliegenden Untersuchung, die sich bemühte, die Herkunft des Begriffes der Indizien aus der Sphäre magischer Vorstellungen abzuleiten, sind wir von den

<sup>147</sup>) A. H. Post, Afrikanische Jurisprudenz. Leipzig 1887. Bd. II, S. 149.

<sup>148</sup>) E. Peschuel-Loesche, Volkskunde von Loango. Stuttgart 1907, S. 112.



Anzeichen am Körper des Toten ausgegangen. Das Auftauchen jener zweiten Art von Indizien legt uns die Frage nahe, welche Anzeichen Anspruch auf den Charakter des Primären erheben dürfen. Wie haben wir uns die historische und psychologische Entwicklung der beiden Gruppen vorzustellen? Und welches ist die Beziehung zwischen den beiden? Wie kommt es zur Beobachtung und Verwertung andersartiger Indizien, die sich diesem Schema nicht einfügen? Einige Überlegung ergibt, daß man der Lösung dieser Fragen näherkommen könnte, wenn man die beiden Gruppen von Indizien scharf gegeneinander kontrastiert und die Herkunft jener zweiten Art untersucht. Es ist ziemlich gleichgültig, an welchem Beispiel von Ordal man diese Untersuchung vornimmt; es soll nur zwei Bedingungen erfüllen. Es müßte von repräsentativer Art sein, so daß es dem beschriebenen Totenordal oder -orakel entspricht, und es müßte sich auf die Aufklärung desselben Verbrechens beziehen, d. h. auf Mord. Ich wähle als Beispiel, das diesen Anforderungen entspricht, die Probe der Giftwirkung im Körper eines Verdächtigten, das Giftordal. Diese Bezeichnung ist freilich falsch gewählt: sie greift einen besonderen Fall aus einer umfassenderen Gruppe von Ordalien heraus und vernachlässigt die anderen Fälle, die zur selben Kategorie gehören. Das Wesentliche dieser Art von Proben ist, daß der Verdächtige etwas zu essen oder zu trinken erhält und daß die Wirkung dieses Bissens oder Trankes auf seinen Organismus seine Schuld oder Unschuld erweisen soll. Man beraubt sich einer bestimmten Chance des Verständnisses, wenn man in der Untersuchung diese Art des Ordals auf die speziellere der Giftprobe einschränkt. Das vom Verdächtigten verzehrte oder eingenommene Objekt muß nicht immer Gift sein; es ist freilich immer von besonderer Art, eine Zaubersubstanz, die ihre magische Wirkung hervorbringt. Es sei gleich bewiesen, wie sehr jene ungerechtfertigte Einschränkung auf die Giftbeispiele geeignet ist, den Blick vom Wesentlichen beim Studium dieser Probe abzulenken. Curt W i e d e m a n n, der sich besonders gewissenhaft mit den Gottesurteilen afrikanischer Stämme beschäftigt hat, bemerkt<sup>149)</sup>: „Während im Mittelalter so ziemlich alle wichtigen Arten von Gottesurteilen in Anwendung kommen, wird es nicht gelingen, ein Beispiel für die Giftprobe zu finden.“ Dies würde dem Forscher nicht wunderlich erscheinen, wenn er berücksichtigte, daß das christliche Mittelalter das Abendmahl als Beweismittel an die Stelle des Giftordals gesetzt hat. Das Charakteristische der Giftprobe ist, daß erwartet wird, die Substanz, die der Verdächtige zu sich genommen hat, werde eine ganz bestimmte Wirkung auf seinen Organismus ausüben. Gewöhnlich stirbt oder erkrankt der Schuldige von dem Mittel, während es der Unschuldige ohne Schaden bei sich behält oder erbricht. Nach dem Glauben des Mittelalters würde aber der Sündige bei der Abendmahlprobe sterben, während der Unschuldige die Hostie mit ruhigem Gewissen nehmen kann. Es handelt sich

---

<sup>149)</sup> Die Gottesurteile bei den Bantuvölkern, Sudannegern und Hamiten. Weida i. Th. 1909.

zweifellos um dieselbe Art von Ordal, das im Mittelalter eine christliche Gestalt angenommen hat<sup>150</sup>. Daß hier eine Umformung desselben Ordals vorliegt und daß die Giftprobe auch in der Frühzeit der europäischen Völker im Rechtsleben bestanden haben muß, beweisen Redensarten wie: „Darauf will ich Gift nehmen“. Auf ähnliche Ordalien weisen Ausdrücke wie z. B.: „Es soll mir der Bissen im Halse stecken bleiben, wenn nicht...“ Ich schlage vor, für die Zwecke unseres Studiums an Stelle der zu speziellen Bezeichnung Giftordal nach dem Organ, an dem sich die Prüfung abspielt, den umfassenderen Namen „orale Probe“ oder „orales Ordal“ zu gebrauchen.

## Das orale Ordal

Aus dem reichen ethnologischen Material geben wir ein paar afrikanische Beispiele: In Atakpame stellt man Gift aus der Rinde des Baumes *iroko* her; dieser Baum ist dem Fetisch geheiligt und darf nur von Fetischleuten berührt werden. Der zerriebene Giftstoff wird in Wasser oder Öl gelöst. Der Fetischpriester reicht dem Verdächtigten diesen Trank; der Ankläger sagt: „*Two kpo ni*, du hast getötet.“ Der Beschuldigte erwidert: „*Kpa (i) wo*, töten (tust) du (durch deine Anklage).“ Erbricht der Angeklagte das Gift, so gilt er als unschuldig. Andernfalls erliegt er unter heftiger Atemnot und Krämpfen dem Gift und wird an Ort und Stelle verscharrt, nachdem man der Leiche das Herz herausgeschnitten hat<sup>151</sup>. Bei den Beronga in Südostafrika werden dem Gifttrank Fett eines lange vorher an Aussatz Verstorbenen, das man konserviert hat, und Pulver aus einem verbrannten Knochen desselben Aussätzigen beigemischt. Läßt der Angeklagte nach dem Gifttrank bestimmte körperliche Symptome erkennen, gilt seine Schuld für erwiesen. Nach der Schilderung von *Compiegne*<sup>152</sup> zieht der Fetischpriester in Jombc eine Furche in den Sand,

<sup>150</sup>) Neben dem Abendmahl gehört auch die Brotprobe (*judicium offae*) in diese Gruppe; der Bissen mußte ungekaut geschluckt werden; bleibt er im Halse stecken, ist die Schuld offenbar. Felix Dahn (Studium zur Geschichte der germanischen Gottesurteile. München 1857. S. 13) ist der Meinung, das Abendmahl würde zum Gottesurteil in Anlehnung an das heidnische Ordal des Probessens umgewandelt. Er verweist auf den Ausdruck *communicare*, der ebenso von dem kommunizierenden Priester als auch von dem Brot und Käse verschluckenden Angeklagten gebraucht wird. Ein berühmtes geschichtliches Beispiel für die unter Provokation augenblicklichen Todes vollzogene Kommunion gibt der Bericht, wonach der Papst Gregor VII. in seinem Streite mit Kaiser Heinrich IV. das Abendmahl genommen hat, indem er plötzlichen Tod auf sich herabbeschworen, wenn er der von der kaiserlichen Partei ihm zur Last gelegten Verbrechen schuldig sei. — Zum Ordalcharakter des Abendmahles vgl. den Ausspruch des Radbertus, daß, wer das Fleisch Christi unwürdig esse und sein Blut unwürdig trinke, sich selbst das Gericht esse. (Benno Hilde, Das Gottes-Urteil der Abendmahlprobe. Berlin 1867. S. 50.): Der Angeklagte empfing die Hostie, nachdem er gesagt hatte: „*Si aliter est quam dixi et juravi tunc hoc domini nostri Jesu Christi corpus non pertranseat guttur meum, sed haereat in faucibus meis, strangulet me suffacet me ac interficat me statim in momento*“. (F. Dahn, Bausteine. Berlin 1879. II. S. 16.)

<sup>151</sup>) Müller im Globus. Bd. 81. S. 280.

<sup>152</sup>) De Compiegne, *L'Afrique équatoriale*. Paris 1875. S. 309, 320.

etwa zehn Schritte vor dem Verdächtigten, dem er die mit dem Gifttrank gefüllte Schale reicht. Dieser muß sie auf einen Zug leeren und auf ein Zeichen des Feischpriesters vorwärtsschreiten. Fällt er unter Krämpfen zu Boden, bevor er die gezogene Furche erreicht hat, so ist seine Schuld erwiesen. Sein Todeskampf wird durch die wütende Menge der Zuschauer, die den Mann in Stücke hauen, verkürzt. Gelingt es dem Beschuldigten dagegen, die Furche zu überschreiten, so gilt er für unschuldig. Bei den meisten afrikanischen Stämmen gilt für unschuldig, wer das Gift erbricht, für schuldig dagegen, wer das Gift behält oder bei dem es als Laxiermittel wirkt. In Papabella reicht man als Ordal einen Aufguß der Kaska-Rinde. Wer das Gift nicht erbricht, wird von den Eingeborenen mit plumpen Messern zérhackt und über langsamem Feuer gekocht. Dieses Ordal nimmt nach J o h n s t o n<sup>163</sup> jeder auf sich, der für einen Todesfall verantwortlich gemacht wird. Die Massai trinken eine Mischung von Blut und Milch als legales Ordal<sup>164</sup>. Im alten Griechenland wurde Stierblut im Ordal verwendet<sup>165</sup>. Die Israeliten nahmen den Staub des goldenen Kalbes in Wasser vermischt ein — eine Art kollektiven Ordals. In ähnlicher Weise mußte im alten Indien ein Verdächtigter Wasser trinken, in dem man die Bilder der „schrecklichen Götter“ gebadet hatte. Während er es trank, wandte er sich zu den Göttern und sagte: „Ich habe dies nicht getan<sup>166</sup>.“ In Madagaskar wurde ein starkes Gift *tanghin* für das Ordal verwendet<sup>167</sup>. Der Angeklagte hatte zuerst ein wenig Reis zu essen, dann legte der Ankläger seine Hand auf den Kopf des Verdächtigten und begann seine Beschwörung der *tanghin* mit den Worten: „Höre, höre sorgfältig! Sei aufmerksam! Manamango! Du bist nur ein einfacher Samen, ganz rund, ohne Augen und doch siehst du klar, ohne Ohren, und du hörst, ohne Mund, und du sprichst. Durch dich zeigt Gott seine Wünsche.“ Über die Opfer des *tanghin* gibt es natürlich keine Schätzung; nach den Angaben des Volkes stirbt jede fünfte Person von denen, die es nehmen. Im letzten Jahrhundert wurde etwa ein Zehntel der Bevölkerung von Madagaskar der Probe unterworfen, was dem Tode von 40.000 bis 50.000 Personen in einer Generation oder 1500 bis 2000 Todesfällen durch Ordal in jedem Jahr gleichkommt. Ein französischer Beamter erzählt, daß bei den Neyaux an der Elfenbeinküste ähnliche Ordalien die Bevölkerung vermindern, da jeder einzelne Todesfall den Tod von vier oder fünf Personen verursacht. Beim Tode eines Häuptlings gingen fünfzehn Männer und Frauen durch Giftordal zugrunde. Die französische Regierung hatte große Schwierigkeiten, das Ordal zu unterdrücken, da die Eingeborenen von der Gerechtigkeit der Probe vollkommen überzeugt waren und sich ihr im Bewußtsein ihrer

<sup>163</sup>) J. H. Johnston, Der Congo. Aus dem Englischen. Leipzig 1884. S. 375.

<sup>164</sup>) *Encyclopaedia of Religion and Ethics*. Vol. IX. S. 526 ff.

<sup>165</sup>) Vgl. Frazer, Pausanias. London 1898, IV. S. 175.

<sup>166</sup>) Zitiert nach *Encyclopaedia of Religion and Ethics*. Vol. IX. S. 508.

<sup>167</sup>) *Encyclopaedia of Religion and Ethics*. Vol. IX. S. 526 ff.

Unschuld gerne unterwarfen<sup>158</sup>. Von demselben tiefen Glauben an das Giftordal sind die Eingeborenen von Calabar erfüllt; das läßt sie selbst an das Ordal appellieren, um ihre Unschuld zu erweisen. Nach dem Zeugnis des Missionärs Rev. Hugh Goldie<sup>159</sup> hat sich ein kleiner Stamm Uwet im Hügelland von Calabar durch die beständige Anwendung von Ordalien fast selbst vernichtet. Bei einer bestimmten Gelegenheit trank der ganze Stamm, um seine Unschuld zu beweisen, das Giftordal.

Was soll das orale Ordal bedeuten? Was soll es z. B. heißen, welchen Sinn soll es haben (wofern es überhaupt einen Sinn hat), daß derjenige, der das Gift oder die Zaubersubstanz bei sich behält, schuldig erkannt, während der andere, der sie erbricht, als unschuldig angesehen wird? Bisher ist keine irgendwie plausible Erklärung für eine solche Annahme der wilden Stämme gegeben worden. Die analytische Deutungstechnik lehnt es ab, einen Volksbrauch, eine Glaubensvorstellung für unsinnig oder absurd zu halten, weil sie auf den ersten Blick so erscheint. Sie sucht hinter der oft unverständlichen äußeren Fassade einen verborgenen Sinn, einen bewußt, verlorenen, psychologischen Zusammenhang. Folgen wir solchen Deutungsprinzipien auch in dem vorliegenden Falle, so ergibt sich ein verblüffendes Resultat. Unbeschadet aller anderen Bedeutungen des oralen Ordals muß nach analytischen Voraussetzungen das Gift oder die Substanz, welche der Beschuldigte zu sich nimmt, ursprünglich (und unbewußt noch jetzt) in irgend einer Beziehung zu dem Verbrechen stehen, zu dessen Aufklärung das Ordal durchgeführt wurde. Die Art dieser Beziehung ist nicht schwer zu erfassen: Im Falle des Mordes z. B. stammt die Substanz jenes Giftes oder jener magische Stoff von dem Toten selbst, ist vielleicht ein Stück seines Körpers, ist von seinem Blute oder ersetzt dieses. Wenn diese Annahme richtig ist, wären wir zu einer ersten Aufklärung über den latenten Sinn der oralen Probe gelangt: sie ist, was immer sie sonst noch sein mag, eine Wiederholung des Verbrechens (eventuell an einem Ersatzmaterial) zu Inquisitionszwecken. Nun, das ist trotz seinem vorläufigen und unzulänglichen Charakter ein Ergebnis, das des Überdenkens wert wäre. Verhehlen wir uns nicht, daß es auch bedenklich klingt, ja daß es sich als unwahrscheinlich und grotesk darstellt. Schieben wir indessen vorläufig unsere Einwände und Bedenken zur Seite und akzeptieren wir versuchsweise diese unsere Annahme: In der oralen Probe nimmt der Beschuldigte ein Stück vom Leichnam des Ermordeten zu sich. Das würde also im Sinne des Ordals bedeuten: das Fleisch oder das Blut des Erschlagenen werde sich an dem Täter rächen, ihn schwer erkranken oder sterben lassen; wenn er aber unschuldig ist, werde er das Ver-

---

<sup>158</sup>) *Gouvernement Général de l'Afrique Occidentale Française. Notices publiées par le Gouvernement Général à l'occasion de l'Exposition Coloniale de Marseille. La Côte Ivoire.* Corbeil 1901. p. 570—572.

<sup>159</sup>) *Calabar and its Mission.* Edinburgh and London. 1901. p. 34 ff.

zehrte ausbrechen wie etwas, an dem er keinen Teil haben will. Nun darf sich auch das zurückgedrängte Bedenken wieder melden: Wir sagten, die Substanz der oralen Probe muß in einer besonderen Beziehung zu der Tat, zu dem Verbrechen stehen, dessen man den Inculpanten bezichtigt. Dieses Verbrechen aber ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Mord oder Totschlag. Die orale Probe wird freilich auch in anderen Fällen, z. B. bei Diebstahl oder Ehebruch durchgeführt, doch ist diese Verwendung eine spätere und abgeleitete. Welches könnte nun die besondere Beziehung sein, die wir zwischen dem Verbrechen und dem besonderen Akt des Verzehens eines Stückes des Toten vermuteten? Das Verständnis der unbewußt wirkenden Gesetze des Seelenlebens führt zu einer psychologisch unentrinnbaren Folgerung, die allein dem archaischen *Jus talionis* entspricht. Wenn der Schuldige in diesem oralen Ordal nach dem Essen eines Stückes des Leichnams stirbt, so bestand sein Verbrechen im Verzehren dieser selben Person. Diese Folgerung verliert ihren für uns befremdenden Charakter, wenn wir bedenken, daß für eine niedrige Kultursstufe Ermorden und Fressen eines Menschen dasselbe bedeutet, daß der Mörder sein Opfer auch auffraß. Unsere Folgerung lautet demnach: Das orale Ordal bezog sich ursprünglich auf den Kannibalismus.

Dieser Ursprung des oralen Ordals ist mit der steigenden säkularen Verdrängung kannibaler Tendenzen dem Bewußtsein verloren gegangen, aber der Effekt weist noch in den späten Entwicklungsphasen dieser Probe auf das primäre Motiv zurück. Hinter dem magischen Zusammenhang, der allein dem Ich zugänglich ist, wird noch der psychologisch wirksame erkennbar, da die zu büßende Tat in den späteren Formen der Probe an einem anderen Material wiederholt wird. Hier ist die Stelle, wo wir unsere Hypothese noch weiter zurück in eine prähistorische Zeit fortführen können. Das will heißen, daß die Form des oralen Ordals, die wir jetzt bei halbwilden Völkern antreffen, eine späte und abgeschwächte Fortentwicklung einer ursprünglich viel krasseren Probe ist, die durch die Macht der säkularen Verdrängung verschwunden ist. Ursprünglich mußte der Beschuldigte wirklich ein Stück von dem Leichnam einer ermordeten Person fressen oder von ihrem Blute trinken. Taucht hier nicht wieder der Gedanke an die christliche Eucharistie auf; sollte die mittelalterliche Verwendung des Abendmahles nicht als Ordal eine Rückkehr zu einer früheren Form bedeuten? In jenem Glauben, wer als Sündiger den Leib des Herrn genießt, müsse sterben, wird die kannibalische Natur der Abendmahlprobe klar erkennbar.

Ein Einwand läßt sich hier vernehmen. Er wird darauf hinweisen, daß das orale Ordal keineswegs auf Mord beschränkt ist und in anderen Fällen eine talionsartige Wirkung der von uns vermuteten Art ihren Sinn verlöre. Wählen wir der Abwechslung halber ein Beispiel aus dem Südwesten Chinas, vom Stamme der Lolo, von denen Colborne Baber berichtet, daß das orale

Ordal bei ihnen häufig angewandt wird<sup>100</sup>: Wenn z. B. ein Gegenstand von einigem Wert gestohlen wurde und der Dieb unentdeckt bleibt, werden die Leute vom Medizinmann versammelt; jeder Person wird eine Handvoll roher Reis serviert. Es folgt eine Zeit feierlichen Kauens. Sein Ergebnis wird ausgespien und ein Blutfleck an dem gekauten Bissen verrät mit absoluter Sicherheit den Schuldigen. Man versichert, daß das Zahnfleisch des Schuldigen blute und daß ein Geständnis nachfolge. Hier wie in zahlreichen analogen Fällen gibt es keinen Toten und der Probeschien steht in keinerlei ersichtlicher Beziehung zur Art des Deliktes. Unsere Ableitung bezieht sich auf den angenommenen Ursprung der Sitte und wir können nicht sagen, wie sie sich weiter entwickelt hat und zu welchen Gestaltungen sie durch später hinzutretende Faktoren bestimmt wurde. Die psychischen Mechanismen der Verschiebung und Verallgemeinerung haben es dahin gebracht, daß der ursprüngliche Zusammenhang gelockert wurde. Je seltener das Verbrechen des Kannibalismus unter dem Drucke der Verdrängung wirklich begangen wurde, um so leichter konnte die Verschiebung der Durchführung der oralen Probe auf die Ermittlung andersartiger Delikte erfolgen. Die kulturellen Veränderungen wurden für diese Verschiebungen auch in anderer Art bestimmend: Nun erscheint das orale Ordal auch dort, wo kein kannibalisches Verbrechen, kein Mord und Totschlag in Frage kommt, doch ein Delikt, das jenen an Schwere nahekommt. Der ursprüngliche Bissen vom Körper des Toten, der Schluck von seinem Blut wird nun durch eine andersartige Substanz ersetzt, später nur symbolisch angedeutet. Noch immer findet sich freilich, obwohl schwer erkennbar, eine Spur der alten Figur des Erschlagenen, schimmert durch die überlagernden Schichten das alte Gewebe. Wenn bei den Bukongo dem Verdächtigten die Kaska-Rinde gegeben wird, so glaubt man, der Delinquent werde auf diese Weise „den Teufel heraufbringen und ihn mit der Galle herauswerfen“<sup>101</sup>. Bei den meisten Stämmen Afrikas gilt der Baum, aus dessen Rinde die Substanz der oralen Probe bereitet wird, als Fetischbaum. In Angola bezeichnet man das Giftnehmen als *nuam kissy*, Fetischverschlucken. Es klingt wie ein symbolischer Ausdruck der primären Bedeutung der oralen Probe, wenn sich in Loango bei schweren Diebstählen folgender Vorgang abspielt: Dem Fetisch, der bei der Ermittlung des Schuldigen helfen soll, wird eine Banane oder ein Tropfen der Maniokwurzel in den Mund gesteckt. Der Bezichtigte muß denselben mit seinem Munde herausnehmen und verzehren. Hat er das fragliche Verbrechen begangen, so schwillt ihm der Leib an und der Tod ist die sichere Folge. Ergibt dies nicht, nur durch das Medium der Banane verdeckt, das ursprüng-

<sup>100</sup>) *A Journey in W. Issu-ch-uan. Royal Geographical Society. Supplementary Paper.* London 1886. I. S. 70.

<sup>101</sup>) Peschuel-Loesche, *Völk Kunde von Loango.* Stuttgart 1907. S. 434 f.

liche Bild, der Beschuldigte frißt vom Fetisch, verzehrt das Heilige?<sup>162</sup> Daß aber der Fetisch ursprünglich den toten Häuptling vertritt, ist nicht zweifelhaft.

Unsere Untersuchung, die sich freilich nur auf ein repräsentatives Beispiel jener zweiten Gruppe von Indizien beziehen konnte, hat uns zu einem unerwarteten Resultat geführt. Jener Unterscheidung zwischen der einen Art der Indizien, die am Körper des Toten beobachtet werden, und der anderen Art, die aus der Beobachtung des Körpers des Verdächtigten gewonnen werden, kann keine tiefgreifende Bedeutung zuerkannt werden: Die Analyse des oraten Ordals beweist, daß sein Wesen gerade in der Einverleibung eines Stückes des Toten durch den (angeblichen) Täter liegt. Die orale Probe darf, sowohl was ihre Verbreitung als auch was ihren primitiven Charakter anlangt, als das bedeutsamste Beispiel eines Beweises, der sein Objekt am Körper des Beschuldigten hat, angesehen werden. Noch immer ist hier ein Stück der mystischen, magisch wirkenden Substanz das wichtigste Element des Ordals. Ihre Wirksamkeit im Körper des Beschuldigten wies uns ja den Weg zur analytischen Deutung des oralen Ordals: Jene Substanz zeigt noch alle charakteristischen Zeichen des Lebendigen und Aktiven, auch wenn sie in unseren Augen ein Stück toten Fleisches ist oder in den späteren Ersatzbildungen vertritt. Wir vermuten nun, daß dieses Element als das magisch ursprüngliche und wirksamste in den meisten Ordalien nachzuweisen sein wird, mag es sich um Feuer-, Heißwasser- oder Heißölproben handeln. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die spezielle Art dieser latenten, unbewußt gewordenen Verknüpfung bei jeder einzelnen Gruppe von Ordalien nachzuweisen<sup>163</sup>. Es müßte einem Vertreter der vergleichenden Rechtsgeschichte gelingen, mit Hilfe der analytischen Methode das psychologisch wie kulturhistorisch gleich interessante Problem der Lösung näherzuführen<sup>164</sup>. Wir sind dahin gelangt, eine der frühen Formen der Verbrechensaufklärung in der Deutung von magischen Indizien, die vom Körper des Toten stammen, zu erblicken. Am Körper, durch Berührung mit ihm oder einem Teil von ihm wird der Schuldige erkannt, gleichgültig, ob diese Berührung nun in der Form der Bahrprobe, des Knochenorakels oder des Giftordals vor sich geht. Das Indiz ergibt sich als Erfolg dieser Berührung. Wir haben vermutet, daß sich die Indizien zuerst am Körper des Toten zeigten und dann auf den des Beschuldigten übertragen wurden. Diese Übertragung geschieht in einer Art,

<sup>162</sup>) Das Erbrechen, d. h. das Herausgeben des Gefressenen ist das Vorbild des Geständnisses. Es ist sozusagen die primitive Form der Reue. Wer das Gefressene, den verzehrten Leichnam „bei sich behält“, nicht erbricht, ist schuldig.

<sup>163</sup>) Die Psychoanalyse kann manche bisher unaufgeklärte Formen der Ordalien durch den Hinweis auf die Symbolik verstehen. So wird z. B. bei den Lattuka in Afrika eine der ehelichen Untreue bezichtigte Frau gezwungen, eine glühende Lanzenspitze anzufassen. (Fr. Stuhlmann, Mit Emin Pascha ins Herz von Afrika. Berlin 1894. S. 781.)

<sup>164</sup>) Im Sinne des antiken und primitiven Denkens wird auch die Divination, durch welche etwa der Zauberpriester einen unbekanntem Verbrecher ermittelt, durch eine Berührung ausgelöst. Der Geist des Toten hat von dem Priester Besitz genommen; der Zaubrer ist von ihm besessen.

die man am besten mit der Infektion vergleichen kann. Man könnte sich getrauen, die besondere Art der Infektion entsprechend der Entwicklung der Ordalien in ihren einzelnen Gruppen zu unterscheiden. Unser gegenwärtiges Interesse an dem Problem ist erschöpft, wenn wir in der Analyse des oralen Ordals erkannt haben, daß noch in dieser so weitgehend entstellten Form der Tote lebendig genug ist, seinen Mörder zu überführen.

Noch ein Schritt in das Prähistorische führt über das gewonnene Resultat hinaus: er müßte zur Annahme einer Schicht führen, welche das Tabu der Toten noch viel wirksamer zeigt. Das Bahrrecht hängt sicherlich mit diesem Tabu zusammen. Der Mörder, der den Toten, doch nicht Entselten berührt, erfährt die geheimnisvolle Tabuwirkung. Verbrechensaufklärung und Strafe, Beweiserhebung und Strafvollzug fallen hier noch zusammen. Die Berührung ermittelt den Schuldigen und sühnt zugleich die Schuld, beides auf magischem Wege.

### Keine Sühne ohne Wiederholung der Tat

In der analytischen Zurückführung des weitverbreiteten Giftordals sind wir zu einer Darstellung des prähistorischen, ursprünglichen Ordals gelangt, die merkwürdige Züge zeigte. Unsere Rekonstruktion erhielt den Charakter einer Reduktion, führte zu einer einzigen, bestimmten Form der später so viel differenzierten, vielgestaltigen oralen Probe. Wir fanden, daß das orale Ordal darin besteht, daß man den Angeschuldigten sein kannibalisches Verbrechen andeutungsweise und am Verschiebungersatz noch einmal begehen läßt. Wie, müssen wir uns fragen, im Strafrechtsverfahren, gerade im Laufe einer Aktion, welche die Sühnung eines Verbrechens zum Ziele hat, sollte man den Täter dazu verhalten, es noch einmal zu begehen? Mit einer solchen Behauptung wäre ja das Paradoxe zur These erhoben, würde das Widersinnige den Rang einer wissenschaftlichen Hypothese erhalten! Andererseits kann man nicht abweisen, daß alle Züge des oralen Ordals, soweit sie in unserer Deutung erkennbar wurden, den Charakter einer Wiederholung der Tat konstituierten. Die Unwahrscheinlichkeit einer derartigen Annahme gegenüber diesem Anschein will uns zu dem Schlusse drängen, daß unsere Deutung völlig in die Irre gegangen ist. Vielleicht wird es zur Beruhigung in solcher Kontroverse beitragen, wenn man daran erinnert, daß es ja nicht in erster Linie ein Strafverfahren, sondern ein Beweisverfahren ist, in dem das Ordal die entscheidende Rolle spielt. Durch das Ordal soll erkannt werden, wer der Schuldige oder vielmehr, ob der Angeschuldigte wirklich der Schuldige ist. Wie aber wird dies bewiesen? Indem man den Verdächtigten das Verbrechen am Phantom, am Verschiebungersatz noch einmal begehen läßt. Die Phänomenologie der primitiven Strafrechtspflege läßt keinen Zweifel zu, daß dies den ursprünglichen Charakter des Ordals ausmachte. In der Bahrprobe soll der mutmaßliche Mörder den Toten noch einmal berühren (später sich ihm nur nähern), im oralen Ordal der Ver-



brecher noch einmal ein Stück Fleisch von dem Ermordeten essen. Freilich ist nicht zu leugnen, daß das Ordal zugleich ein Strafverfahren ist, daß es mit der Strafe endet wie unser Strafprozeß. Ist dies aber der ursprüngliche Zweck des Ordalverfahrens, ist Strafe sein primäres Ziel? Wir zweifeln daran. Wieder drängt sich an dieser Stelle eine Erscheinung im individuellen Symptomenkomplex der Zwangsneurose zum Vergleich auf. Im klinischen Bild dieser Erkrankung spielt eine eigenartige symptomatische Verhaltensweise der Kranken eine Rolle, die Freud nach ihrer unbewußten Tendenz als Ungeschehenmachen bezeichnet hat. Diese Bezeichnung ist sicherlich berechtigt, doch tritt der Buß- oder Sühnecharakter dieser neurotischen Praktiken ebenfalls so deutlich hervor, daß es richtig wäre, ihn in der Namengebung zu berücksichtigen. Es handelt sich zumeist um kleine unauffällige Aktionen, Handlungen oder Bewegungen harmlosen Charakters, die manchmal einen unsinnigen oder läppischen Eindruck machen. Da werden bestimmte Schritte rund um einen Gegenstand gemacht, die rechte Hand wird ausgestreckt, ein Gegenstand berührt, es wird in den Spiegel gesehen usw. Die Kranken geben an, daß sie einen Zwang verspüren, diese Bewegung auszuführen, und daß die Unterdrückung dieses Zwanges, das Unterlassen dieser kleinen Aktionen Angst oder zumindest lebhaftes Unbehagen auslöst. Die Aussagen der Kranken führen zu der Schlussfolgerung, daß die Maßregel den Zweck habe, frühere Handlungen und Bewegungen aufzuheben oder zu sühnen, die Wirksamkeit, die ihnen von den Kranken zugeschrieben wird, zu paralysieren. Erst durch Anwendung der analytischen Technik wird es möglich, den latenten Sinn dieser Praktiken zu erkennen und die Natur jener zu büßenden oder zu annullierenden Handlungen zu erschließen. Ich gebe ein Beispiel aus der Beobachtung eines zwangskranken Mädchens: Die Patientin ist genötigt, nahezu hundertmal im Tage zum Wasserhahn zu gehen und sich zu überzeugen, daß er geschlossen ist, so daß er nicht tropfen kann. Über den Sinn ihres Tuns weiß sie fast nichts anzugeben. Er wird im Verlaufe der Analyse klar, als es mir gelingt, ihr groteskes Verhalten mit ihrem Sexualleben in gedankliche Verbindung zu setzen. Jene so oft wiederholte Handlung stellt den symbolischen Ersatz einer anderen Vorsicht dar, die sich ihr im Liebesspiel mit ihrem Bräutigam notwendig erwiesen hat und die sie davor schützen soll, noch vor der Ehe schwanger zu werden. Der Verschiebungsmechanismus hat den Sinn soweit entstellt, daß er ihrem Bewußtsein entzogen blieb. In der ersten Zeit der Analyse erfuhr das Symptom die übliche passagère Steigerung und Verschlimmerung, bevor es völlig aufgeklärt wurde und verschwand. In dieser Zeit macht es neben der Intensivierung noch eine deutliche Veränderung durch. Es war zuerst als Schutzmaßregel, als Vorsicht- oder Abwehrsymptom aufgetreten: der Wasserhahn mußte abgesperrt sein, kein Tropfen sollte herausfließen. Vielleicht darf man sagen, diese Vorsicht am Verschiebungersatz sei etwas spätzutage getreten, aber dies ist eben der Charakter derartiger neurotischer Symptome, welche früher

Geschehenes auf magische Art ungeschehen machen. Im Abwehrkampf wurde nun die Sorgfalt, sich zu überzeugen, so sehr gesteigert und geschärft, daß das Mädchen den fest geschlossenen Wasserhahn immer wieder öffnete, um sich zu vergewissern, daß er versperrt sei. Die unterdrückte Triebregung hatte sich innerhalb der Abwehr immer entschiedeneren Ausdruck verschafft, bis er schließlich die Abwehrkräfte in den Hintergrund drängte und im Verschiebungersatz siegreich blieb. Der Charakter des Ungeschehenmachens tritt in der Verschiebung zuerst klar hervor, das Symptom setzt als Reaktion auf das Geschehene, auf die sexuellen Spiele ein. Das Abwehrsymptom enthält freilich schon das Abgewehrte, enthüllt sich immer mehr als Mischprodukt und Kompromißausdruck zwischen abgewehrten und abwehrenden Regungen, um in der Endphase unter der Maske besonders gesteigerter Triebunterdrückung den verpönten Impulsen Befriedigung zu geben. Diese Entwicklung der Zwangssymptome darf einen bestimmten typischen Charakter beanspruchen: sie beginnen im Zeichen starker Triebabwehr und enden, während sie diese anscheinend steigern, mit dem Triebstieg, mit der umgeformten Wiederholung der verbotenen Tat.

Auch das Ordal scheint eine Entwicklung durchgemacht zu haben, welche in der Genese und Veränderung jener zwangsneurotischen Phänomene ihre psychologische Analogie findet. Sicherlich ist das Ordal ursprünglich eher eine Sühnemaßregel als eine Strafe — die Strafe gehört einer fortgeschritteneren oder vielmehr einer späteren Zeit an — es hat sich vermutlich aus den Reinigungs- und Sühnezereemonien entwickelt, die wir bei den primitiven Völkern vorfinden, wenn ein Tabu des Stammes verletzt wird. Als Sühne für ein Verbrechen hat es begonnen; es müssen sich in ihm die im Verbrechen wirksamen Triebregungen immer mehr Ausdruck verschafft haben, bis die Durchführung des Ordals zu einer entstellten Wiederholung des Verbrechens am Verschiebungersatz (analog dem dargestellten Fall von Zwangsneurose am Wasserhahn) wurde. Unsere frühere Annahme muß dahin korrigiert werden, daß das orale Ordal keine sehr primitive Erscheinung sein kann. Gerade die Wiederkehr des Verdrängten aus der Mitte des Verdrängenden beweist, daß es sich um eine späte Gestaltung handelt, da die primären Züge weitgehend entstellt und verallgemeinert wieder auftauchen und die alten Triebregungen in veränderter undurchsichtiger Maske Befriedigung erhalten. Von dieser Stufe der Ordalien aus gab es keine Weiterentwicklung dieser Rechtsinstitution mehr! Andere Institutionen werden nun den alten Konflikt zwischen Abwehr und Durchbruch verpönter Triebregungen in neuen Gestaltungen fortsetzen.

Das orale Ordal als von der Gemeinschaft befohlene Wiederholung einer verbrecherischen Tat am Verschiebungersatz erinnert in vielen wesentlichen Zügen an eine grundlegende Einrichtung der primitiven Religion: an die feierliche Tötung und Verzehrung des Totemtieres durch den Stamm. Auch wenn man die einschneidenden Differenzen zwischen den zwei Phänomenen berück-

sichtigt, könnte man dem Totemmahl den Charakter eines kollektiven Ordals zuschreiben. Das kollektive Moment scheint freilich eines der entscheidenden Unterschiede darzustellen, doch kennen wir zahlreiche Beispiele aus der Welt der Primitiven, in denen sich ganze Stämme oder Dörfer einem Ordal unterwarfen. Immerhin werden wir hier auf einen Unterschied aufmerksam: Im Totemmahl machen sich alle des Verbrechens wieder schuldig; durch die Sanktion der Gesellschaft geht aber der Charakter des Verbrechens verloren, wird das Verbrechen zur Pflicht. Nicht nur der Krieg ist ein von der Gemeinschaft gebilligtes, ja gefordertes Verbrechen. Das gemeinsame Töten und Verzehren eines Totemtieres hatte vermutlich für unsere Urahnen dieselbe Gefühlsbetonung, wie für uns die staatliche Aufforderung zum Massenmord, die in der Kriegserklärung enthalten ist. Indem alle vom Fleisch und Blut des sonst verbotenen Totemtieres genießen, haben sie die alte verbrecherische Tat wiederholt, die Erinnerung an sie erneuert und die in ihr zum Durchbruch gekommenen Triebregungen noch einmal befriedigt. Diese Befriedigung unter der Sanktion der Gemeinschaft ist doch von der ursprünglichen wesentlich unterschieden. Sie soll die Tischgenossen vereinigen in der Gemeinschaft mit dem Totemtier und untereinander und soll gleichzeitig eine Garantie für die sonstige Abstinenz geben. Das Kollektivordal des Totemmahles, wenn man es so nennen mag, zeigt als Urbild der oralen Probe bereits alle jene uns nun bekannten Kompromißzüge, aber es ist unstreitig eine geheiligte Wiederholung einer sonst verbotenen Tat. Noch in der christlichen Eucharistie tritt dieses Kennzeichen hervor.

Hat unser Blick den Jahrtausende langen Weg vom Giftordal des Mittelalters bis zum Totemmahl prähistorischer Tage zurückverfolgt, so wendet er sich nun der Entwicklung des Ordals zu bis zu jener späten Zeit, da es anderen Institutionen wich. Ein wesentliches Stück des latenten Sinnes des Ordals, nämlich das der Wiederholung der Tat zu ihrer Aufklärung und Buße, wird noch in den spätesten und differenzierten Gestaltungen, welche das Ordal ersetzen, erkennbar. Diese Wiederholung wird gewiß nicht mehr denselben dramatischen und plastischen Ausdruck erlangen wie in der Zeit des Ordals. Die fortschreitende Entstellung der ursprünglichen Bedeutung wird sich auch in einer abstrakteren Form geltend machen. Mag sich auch die Gestalt des Ordals ändern, mag es in einer Welt veränderter kultureller Anschauungen auch im Strafprozeß eine völlige Wandlung erfahren, es wird doch nur langsam an Bedeutung verlieren. Es ist noch nicht verschwunden, ein Überbleibsel, ein *survival* des Ordals ragt fast unverändert in eben jenen modernen Strafrechtsprozeß und beweist täglich, welche Macht es in seiner magischen Natur noch über die Gemüter hat: ich meine den Eid. So wie dieser das Wort an die Stelle der ursprünglichen Aktion setzt und sie nur in einer begleitenden Handbewegung an die Peripherie der Bedeutung drängt, so muß sich jene ursprünglich dramatische Wiederholung des Verbrechens am Verschiebungersatz jetzt

des Wortes bedienen, um einen ziemlich bescheidenen, kulturgemäßen Ausdruck zu erlangen. Die Verhöre, die Beweiserhebungen, die Erzählungen des Angeklagten, die Berichte des Sachverständigen, die Plaidoyers — das sind alles fragmentarische Beiträge zur Erfüllung jener Aufgabe, der Wiederholung des Verbrechens im Wort. Diese Wiederholung hat durch die Einflüsse der kulturellen Veränderungen teilweise ihre Funktion verändert, wurde zu einer Forderung des Beweisverfahrens, ist allmählich komplizierter, schwieriger, anspruchsvoll und zeitraubend geworden, daher ihre Verteilung auf mehrere Akteure; ihr Hauptanteil aber fällt noch immer dem Angeklagten zu. Es ist gewissermaßen der Held in der Tragödie, die da gespielt wird, und es ist nur diese tragende Rolle, die uns gegenwärtig interessiert. Im Sinne meiner vorangegangenen Ausführungen soll der Angeklagte sein Verbrechen ungeschehen machen. Er kann dies aber, paradox ausgedrückt, nur tun, indem er es wiederholt: indem er gleichsam zeigt, wie es dazu gekommen ist, und wie er dazu gekommen ist. Man versteht die psychische Wirkung des Geständnisses besser und tiefer, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es eine Wiederholung des Verbrechens in seiner abgeblaßtesten Form, in Worten, darstellt. Mit dieser Wiederholung aber ist eine Art Ungeschehenmachen in magischem Sinn erfolgt. Der Versuch des Ungeschehenmachens durch das Wort und die Geste ist freilich, wenn sich nicht eine starke affektive Reaktion einstellt, unzureichend. Er bleibt doch ein Versuch der psychischen Bewältigung der Tat. Eine solche seelische Wirkung der Tatwiederholung mag zuerst sonderbar erscheinen; sie wird vielleicht verständlicher, indem man die Sachlage beschreibt, wenn eine derartige Wiederholung der Tat im magischen Sinn nicht erfolgt. Da diese Wiederholung im partiellen Bewußtwerden der Genese und der Bedeutung des Verbrechens liegt, ist Buße oder Reue ohne sie nicht möglich. Ein tiefgehendes Schuldgefühl und damit eine wirksame Sühnetendenz ist nur zu erreichen, wenn die triebhafte Befriedigung am Verbrechen in ihrer ganzen Tiefe bewußt geworden ist. Solches Bewußtwerden aber ist an die Bedingung der Erinnerung und ihrer Übersetzung in Wortvorstellungen sowie an ein affektives Wiedererleben geknüpft: Wir würden sagen, sie ist ohne eine bestimmte Art der Wiederholung der triebhaften Befriedigung (am Verschiebungersatz) nicht möglich. Ohne sie bleibt die Tat dem Bewußtsein so entzogen, wie etwa Inschriften, die irgendwo tief in ägyptischer Erde seit drei Jahrtausenden verborgen ruhen, dem Wissen. Dem Lichte und der Luft entzogen, werden sich die Hieroglyphentafeln durch die Jahrtausende konservieren. Erst ihre Ausgrabung, ihre Begegnung mit dem Licht, setzt sie dem allgemeinen Los der Vergänglichkeit aus; ihre Zersetzung endet dann in einer „Staubexplosion“. In der analytischen Praxis erleben wir die phantasierte Wiederholung dessen, was der Kranke als verbrecherisch oder sündhaft in sich empfunden hat, als Voraussetzung jener seelischen Erschütterung, die zur psychischen Bewältigung früherer pathogener Erlebnisse führt. Hier wirken also

inneres Wiedererleben der Tat sowie ihre Besetzung mit Wortvorstellungen zusammen im therapeutischen Erfolg.

Ohne solches Wiedererleben der Tat und der in ihr enthaltenen Befriedigung ist, so meinten wir, ein bewußtes Schuldgefühl des Verbrechers nicht zu erreichen. Ein bewußtes Schuldgefühl aber scheint uns eine unerläßliche Voraussetzung jeder Sühne. Ohne diese Voraussetzung verliert der Begriff Sühne oder Strafe jeden Sinn oder sinkt zur Bezeichnung einer rein äußerlichen oder mechanischen legalen Maßregel herab. Die Sühne wird in diesem Falle nicht erlebt, sondern nur passiert. Es ist so, wie wenn ein Mensch ein undressiertes Tier für sein natürliches Verhalten und seine Folgen mißhandelte; es müßte erst aus seiner Dumpfheit erwachen und erkennen, was dieses Verhalten bedeutet, sonst wäre die Strafe sinnlos — vorausgesetzt, daß sie sonst einen Sinn hat.

Das Wort: Tat darf den Psychologen nicht irreführen. Der Verbrecher führte die Tat aus; häufig aber sollte man eher sagen: das Verbrechen geschah durch ihn. Das Zurkenntnisnehmen der Beteiligung des Ichs an dem Verbrechen ist nur durch die mit Affekt verbundene Erinnerung, das will aber heißen, durch die am Vorstellungersatz sich abspielende Wiederholung der Tat, zu erlangen. Es kommt nicht darauf an, den Täter zur Überzeugung seiner Schuld im legalen Sinne („b e k e n n e n sie sich schuldig?“), sondern zum Bewußtsein der eigenen psychischen Verantwortung zu bringen („e r k e n n e n Sie sich als schuldig?“). Die tiefergehenden Gedanken und Einfälle, die wichtigen und interessanten Fragestellungen, die sich hier anfügen wollen, müssen wir für eine andere Gelegenheit sparen.

Als bisher letzten Ausläufer der Entwicklung des Ordals stellt sich uns der moderne Strafprozeß dar. In seinem Gefüge ergibt sich (freilich für einen neuen Zweck, den der Wahrheitsfindung) die Rekonstruktion des Verbrechens, die wir am Grunde der Institution des Ordals fanden. Das Ordal brachte die Tatwiederholung am realen Verschiebungersatz; der moderne Strafprozeß strebt sie in der Form sprachlicher Mitteilung und logischer Ineinanderfügung am Vorstellungersatz an. Der Indizienbeweis unseres Strafprozesses bildet heute vielleicht das wesentlichste Stück einer solchen notwendigen Rekonstruktion.

Als eine Art von Nachtrag sei noch eine Bemerkung früheren Marginalien zur Entwicklungsgeschichte des Ordals angefügt. Wenn in einem Gerichtssaale Beifalls- oder Mißfallensäußerungen seitens der Zuhörer laut werden, wird der Vorsitzende mit erhobener Stimme die Zuhörer ermahnen. Selten wird er verfehlen, seinem Tadel hinzuzufügen: „Wir sind hier nicht im Theater!“ Solche Ermahnung hat gewiß nicht den Sinn, die Zuhörer zu orientieren, sondern den, den ernsten Charakter des Strafprozesses gegen unerwünschte Kundgebungen zu sichern. Nicht jeder Gerichtsvorsitzende weiß, wie nahe die beiden Institutionen, die er in seiner Mahnung so scharf auseinander hält, einander

ursprünglich waren. Wir sagten früher, das Ordal sei eine Art dargestellter Wiederholung der Tat. Man könnte es, falls unsere Redaktion auf seine ursprüngliche Gestalt zu Recht besteht, eine Sühneaktion in dramatischer Darstellung nennen, ein Ungeschehenmachen der Tat, indem man sie in einer plastischen Verschiebung noch einmal geschehen läßt. Nun von einer anderen Seite betrachtet: Der Inhalt der antiken Tragödie ist nichts anderes als die Darstellung eines schweren Verbrechens, der Auflehnung gegen das Gebot der Götter, seiner Aufklärung und Sühnung. Diese Kennzeichnung trifft aber nicht nur das älteste griechische Drama, welches das Verbrechen des göttlichen Bockes darstellt. Sie gilt auch für die Handlung des „Oedipus rex“ und für die Passionsspiele des Mittelalters, mit denen die dramatische Produktion des Christentums einsetzt. Die Wiederholung des Verbrechens innerhalb des gerichtlichen Verfahrens in der Ersatzform des Ordals und die in der Darstellung des Theaters sind genetisch und formal miteinander verbunden. Was dort ein Einzelner sühnt, wird hier von der Masse in der Identifizierung, nach der Formel des Aristoteles in Furcht und Mitleiden mit einem sie vertretenden Einzelnen seelisch bewältigt.

### Der Eid und die Folter

Eine naive Anschauung vom historischen Werden läßt uns annehmen, daß, wo immer eine soziale Institution auf eine andere folgt, die erste völlig verschwindet, da sie der neuen Platz macht, diese dann langsam altert, sich völlig „über-lebt“ und neuen Einrichtungen weicht. Das ist nur im Größten richtig: Die neue Institution ist häufig nur die durch wirtschaftliche und andere Faktoren modifizierte alte, aber auch diese selbst lebt in der ursprünglichen Form noch Seite an Seite mit der „neuen“ Einrichtung lange weiter und taucht auch dort, wo sie untergegangen scheint, noch öfter, nur unter neuer Namensgebung wieder auf. Manchmal hat sie nur zeitweise ihrem Abkömmling den Weg überlassen, um ihn später selbst in derselben oder einer abweichenden Richtung weiterzugehen oder ihn einer anderen ihrer Gestalten zu überlassen. Eine gesellschaftliche Institution hat häufig mehrere Erben wie ein Mensch.

Dieser Sprossungsvorgang ist auch auf dem Gebiete, das uns hier beschäftigt, zu beobachten. Einer der Sprößlinge des alten Ordals lebt nun, wie erwähnt, schon halb verblüht noch im Strafrechtsverfahren unserer Tage: der Eid. Er ist eine späte Differenzierung des Ordals; das Wort spielt in ihm anfänglich keine Rolle. Der auf das Schwert geschworene Eid, der Schwur unter dem Rasen, der Schwur mit Berührung des Felles eines wilden Tieres und alle jene vielen Formen des Eides, welche uns die historische und völkerkundliche Forschung kennen gelehrt hat, sind ursprünglich keineswegs symbolische Akte, sondern magische Handlungen. Sie sind wirkliche Ordalien: Man erwartete, daß der Meineidige, besser gesagt der falsch Beschwörende durch das Schwert umkommen werde, unter die Erde begraben oder von einem wilden Tiere ver-

schlungen werden würde. Die Selbstverfluchung, als die wir den Eid in der Antike und bei den halbkultivierten Völkern der Gegenwart antreffen<sup>165</sup>, ist selbst schon eine späte und differenzierte Form der anfänglich magischen Prozedur. Was wir als begleitende Geste, als Ausdrucksmittel oder unterstützende Aktion neben dem Worte im Eid erkennen, ist ein Überbleibsel des früher allein Wichtigen in der Durchführung des alten Ordals. Ein solches ist der Ureid nämlich und seine spätere Form, welche zuerst die einzige war, nämlich die des Reinigungseides des Beschuldigten, zeugt noch von dieser seiner Natur. Das Beschwören ging dem Schwören voraus. Es lebt und wirkt in diesem weiter. Im Ordal sollten die verehrten Toten des Stammes, die Ahnengeister den Schuldigen bestimmen und bestrafen; beim Eid wird ursprünglich erwartet, daß die Götter den Meineidigen bestrafen werden. Die völlig abstrakt gewordene, zu einem leeren Symbol degradierte, zur legalen Zeremonie herabgesunkene Form des Eides in unserem Strafverfahren ist, so nichtssagend sie bei allem Wortreichtum ist, ein entarteter Rest der Magie im Recht. Ihr Fortleben zeigt, welche außerordentliche Zähigkeit und Langlebigkeit den sozialen Gebilden eignet.

Das hier nicht anzuführende historische und ethnologische Material läßt erkennen, wie oft in einer entwickelteren Phase der Ordalien der Beschuldigte als Probe oder Bestätigung seiner Unschuld das Giftgericht auf sich nimmt. Im Eid ist dieses Initialstadium des Ordalvorganges, die Beteuerung oder Beschwörung sozusagen isoliert, das Übrige des Ordals dagegen auf Andeutungen beschränkt und an die Peripherie gedrängt. Die späten Formen des Eides werden nur mehr in kleinen Handlungen und begleitenden Gesten (Handaufheben beim Schwur) die Erinnerung an den Ursprung aus dem Ordal festhalten. In den Ordalien der Naturvölker erscheint die Beteuerung oder Beschwörung noch heute entweder gar nicht oder wird nebensächlich behandelt, das Wesentliche ist die Durchführung der Probe selbst. Die Beispiele sprechen dafür, daß die Unschuldsversicherung oder Beschwörung eine später hinzugekommene Erscheinung ist. Die Entwicklung vom Ordal zum Eid ist im Wesentlichen durch die Wirkung zweier seelischer Mechanismen bestimmt: Ein Stück des ursprünglichen Vorganges wurde vom Ganzen abgetrennt und trat in den Vordergrund; während der Rest mehr und mehr bedeutungslos wurde und schließlich der Vergessenheit anheimfiel. Es sind dieselben Mechanismen der Isolierung und der Verschiebung des psychischen Akzentes, deren Wirkung wir in der Symptomatologie der Neurosen studieren.

Ein anderer Sprößling der Entwicklung des Ordals ist die Folter. In den Proben halbkultivierter Völker haben wir häufig solche getroffen, die dem Beschuldigten arge körperliche Schmerzen bereiteten. Es sieht manchmal so aus,

<sup>165</sup>) Das babylonische Wort für Eid *Mamêtu* kann auch für Fluch gebraucht werden. Ich muß im Sinne der Raumersparung für die folgenden Ausführungen auf die Beibringung von belegendem wissenschaftlichen Material leider verzichten.

als wäre ein solches Ordal sozusagen eine Partialstrafe, der die eigentliche Strafe für den schuldig Erkannten folge. Wenn wir etwa in einem mittelalterlichen Bericht von einem Diebe lesen, der die Probe des glühenden Eisens zu bestehen hatte, „das Eisen verbrannte ihm die Hand und der Bischof ließ ihn hängen“<sup>166</sup>, so drängt sich die Frage auf, warum der ehrwürdige Vater es nach dem Ordal nicht genug sein ließ des grausamen Spiels. Tatsächlich zeigen uns die Quellen, daß das Ordal und die Strafe für das Verbrechen häufig zusammenfielen. Wer sich im Giftordal den Tod trank, hatte seine Strafe dahin. Wir nehmen an, daß sich die grausame Tendenz innerhalb des Ordals verstärkt haben muß, denn auch hier wurde wie beim späteren Eide ein Stück des Ordalvorganges, nämlich sein Ende isoliert, machte eine Sonderentwicklung durch, die schließlich zu einer völligen Selbständigkeit führte. Auch einen anderen Vorgang, den wir in der Ausprägung neurotischer Symptome beobachten, nämlich die Neumotivierung und Umgestaltung der Erscheinungen zu einem vom alten verschiedenen Ziel kann man in der Entwicklung des Eides und des Ordals studieren. Das Ordal war eine Beschwörung gewesen, der Eid wird seines Ordalcharakters mehr und mehr entkleidet. Sein Ziel wird, je später umso deutlicher ein anderes: Aus einem magischen Anrufen der Dämonen wird er zu einer feierlichen Bestätigung einer Behauptung (zuerst nur der Behauptung der eigenen Unschuld im Reinigungseid). Nur in dem vereinzelt Zug, daß dem Meineidigen schreckliche Strafen von höheren Mächten drohen, ist noch eine Spur der ursprünglichen Natur des Eides erhalten. Das Absinken des religiösen Glaubens hat an Stelle der Angst vor solchen überirdischen Mächten die Furcht vor staatlichen Strafen gesetzt.

Namentlich Hans F e h r hat gezeigt, wie oberflächlich und schief die übliche Auffassung der mittelalterlichen Institution der Folter noch immer ist. Wie mir scheint, hat er Recht mit seiner Meinung, daß die Verbindung zwischen Gottesurteil und Folter noch immer eine sehr starke ist, daß die Folter sozusagen die Erbschaft des Ordals angetreten hat. Ihr ursprünglicher Zweck war nach F e h r ein magischer: der Teufel, der den Verbrecher besessen hat, sollte ausgetrieben werden. Erst sehr spät wurde die uns geläufige, sicherlich sekundäre Motivierung des Folterns, die Erlangung des Geständnisses, zum Ziel. In den mittelalterlichen Zeugnissen erweisen die Vorbereitungen und das sakrale Zeremoniell sowie andere Züge der Tortur ihre Abkunft vom alten Ordal.

Auch der Zeugenbeweis trat keineswegs so spät und ohne Vorbereitung in den Strafprozeß, als man nach der Lektüre vieler Kompendien der Rechtsgeschichte annehmen müßte. Man könnte eher behaupten, er wurde erst spät in seiner materiellen Bedeutung erkannt. Auch die Institution der Zeugenaussage hatte ihre magischen Vorläufer: man erkennt sie in dem Auftreten der Eideshelfer im frühgermanischen Strafprozeß wieder. Jene ehrbaren Freunde und Nachbarn sollten nicht etwa mit ihrem Eid die Realität, nicht den objek-

<sup>166</sup>) Hermann K u r z in *Germania*. 15. Bd. S. 235.



tiven Tatbestand bestätigen, sondern die Rache der Götter auf sich selbst herabbeschwören, wenn der Freund schuldig wäre. Erst allmählich wurde unter dem Einflusse einschneidender kultureller Veränderungen aus solchem magischen Brauch die rationale, der Tatbestandsfeststellung geltende Aussage der Zeugen unter Eid. Natürlich war diese Aussage schon früher im Strafprozeß aufgetaucht, aber erst mußte ihr magischer Charakter zurücktreten, ehe sie in ihrer eigentlichen Bedeutung für die Wahrheitsfindung erkannt werden konnte. Noch dem Urkundenbeweis haftet für lange ein Rest solcher verborgener magischer Natur an.

Der magische heidnische Charakter dieser gesetzlichen Einrichtungen wird auch darin deutlich, daß das Christentum sie ursprünglich ablehnt. Das Ordal wurde zuerst von der Kirche verdammt, erst spät assimiliert und nach ihren Grundsätzen umgeformt. Ebenso wurde die Folter zuerst von der Kirche nicht anerkannt und erst spät *ad maiorem Dei gloriam* herangezogen. Der Eid war ursprünglich ein magisches Mittel, Schuld und Unschuld des Angeklagten festzustellen. Es war ein Bestandteil des Inquisitionsverfahrens ebenso wie die Folter, die ja ein modifiziertes Ordal ist. Beide traten dann in den Dienst des Beweisverfahrens und wurden allmählich zu Beweismitteln. Diese Umwandlung geht zuerst langsam und unmerklich vor sich, dann immer rascher und deutlicher, je schwächer der Glaube an die Bedeutsamkeit und Wirksamkeit dieser Mittel wird, je mehr der Zweifel an ihnen nagt. Es ist so, als ob Eid und Folter, da ihre Funktion in der Verbrechensaufklärung erlischt, immer größere Bedeutung als Beweismittel erlangen wollten. Das Verhör trat schließlich an ihre Stelle<sup>167</sup>. Diese umgekehrte Proportionalität von Glaube und offizieller Ausbreitung und Bedeutung trat uns schon in der Entwicklung des Ordals entgegen. Hier taucht sie wieder auf. Sie wird sich auf dem Gebiete des Indizienbeweises wiederholen<sup>168</sup>.

## Vom magischen zum wissenschaftlichen Indizienbeweis

Wir haben unser entschiedenes Mißtrauen gegen die traditionelle Auffassung der Rechtsgeschichte, die eine Aufeinanderfolge: Ordal, Eid, Folter, moderne Beweiserhebung, insbesondere Indizienbeweis annimmt, ausgesprochen. Eine solche Annahme, sagten wir, sei nur im Größten zutreffend; jede tiefere Betrachtung der Vorgänge, die das Werden und Vergehen sozialer Institutionen bestimmen, muß die Unrichtigkeit einer derartigen äußerlichen Geschichtsauffassung erkennen lassen. Jedes Geschlecht und jede Zeit hat, soferne sie

<sup>167</sup>) Die amerikanischen Kriminalisten nennen eine bestimmte Art des Verhörs noch immer „*the third degree*“, der Slang umschreibt das Verhör eines Angeklagten mit „*to put him on the grill*“.

<sup>168</sup>) Dasselbe Phänomen konnte ich in der Genese und der weiteren Gestaltung einer anderen sozialen Institution studieren und darstellen: Je mehr der Glaube an das Dogma als Heilswahrheit schwand, um so schärfer und scharfsinniger wurde es präzisiert, um so größer wurde seine offizielle Bedeutung, um so spitzfindiger und auführlicher wurde es bewiesen (Reik, Dogma und Zwangsidee, Internationaler Psychoanalytischer Verlag 1930).

überhaupt die Verbrechensaufklärung wünschte, den Indizienbeweis gekannt, nur die Art und die Deutung der Indizien waren verschieden. Die Rechtshistoriker sehen freilich keinen Zusammenhang zwischen einem Knochenorakel und dem Indizienbeweis auf Grund einer chemischen Analyse<sup>169</sup>, uns ist aber eine inhaltliche und psychologische Verbindung zwischen beiden Institutionen evident geworden.

Im Falle der Indizienverwertung beim Mord war eine Entwicklung von der einen Form zur anderen nachweisbar. Das Bahrordal ruhte auf der animistischen Überzeugung, daß der Tote seinen Mörder anzeige. Wenn nach altem germanischem Recht eine des Totschlages verdächtige Person zum Körper des Erschlagenen geführt wurde, so waren die Wunden, die frisch zu bluten begannen, Indizien wie die in unserem Strafprozeß geltenden. Die Sitte wurde später in anderer Form gehandhabt. Wenn der vermutliche Mörder nicht vor die Leiche geführt werden konnte, wurde folgendes Verfahren eingeschlagen: Die Leiche wurde vor Gericht beschaut, das heißt, die Gerichtsfunktionäre überzeugten sich sorgfältig davon, ob die Person wirklich getötet worden war. Es wurde dann das Gewand des Ermordeten aufbewahrt, um, wenn der Täter gefangen eingebracht wurde, die Stelle des begrabenen Leichnams einzunehmen. Wir sind hier schon auf dem Wege zur modernen Indizienverwertung, wenngleich noch immer im Banne der alten animistischen Auffassung. Ursprünglich glaubte man gewiß, die Kleider des Toten hätten dieselbe magische Kraft, die man früher seinem Körper zuschrieb. Auch in unserem Untersuchungs- und Beweisverfahren werden dem vermutlichen Täter die Kleider des Opfers vorgelesen, freilich nicht als magisch wirkende Objekte. Der Übergang von der einen zur anderen Bedeutung wird am besten durch die Einrichtung des „Scheingehens“, wie es etwa im alten Bamberger Stadtrecht und anderen fränkischen Rechten erscheint, faßbar. Nach Grimm<sup>170</sup> war zur Verurteilung eines Verbrechers nötig: „Gichtiger Mund“ (Geständnis), „handhafte Tat“ (Betretung bei der Missetat) oder „blickender Schein“ (augenfälliger Beweis). Das Wort Schein ist vom mittelhochdeutschen *schîn* abgeleitet. Das Scheingehen wurde etwa folgendermaßen vollzogen: Man, d. h. meistens der Kläger, löste eine von den Händen des Ermordeten ab und legte sie bei versammeltem Gericht auf den Tisch, vor den sich der Angeklagte, bis auf die Schamteile entkleidet, zu begeben hatte. Er mußte dreimal nach einander knieend unter Auflegung seiner Finger auf das „Schein“ die Hand des Toten oder das betreffende Objekt berühren und unter Aufhebung desselben seine Unschuld beteuern. War er schuldig, so mußte, so glaubte man, an der Hand ein Zeichen geschehen (z. B. Blut „erscheinen“). Erfolgte kein solches Zeichen, so wurde der Beschuldigte freigelassen. Schröder und andere Rechtshistoriker fassen den

<sup>169</sup>) Zumindest bin ich in der mir zugänglichen, rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Literatur keinem derartigen Hinweis begegnet.

<sup>170</sup>) Deutsche Rechtsaltertümer. Haltaus 172, 1607 u. a.

„blickenden schin“ als eine Art gerichtlichen Augenscheines in unserem modernen Sinne auf. Was bedeutete jene Hand des Ermordeten ursprünglich? Ist sie mit dem Beweismittel unseres Strafprozesses identisch? Davon kann natürlich keine Rede sein. In einer solchen Auffassung spiegelt sich sicherlich nicht der Geist jener Zeiten, sondern der Herren Rechtshistoriker eigener Geist. Es handelt sich zuerst um ein echtes Totenorakel, worauf sowohl die erwarteten Zeichen an der Hand als auch das ganze Zeremoniell hinweisen. Wir erkennen hier wie in früher behandelten Prozessen die Wirksamkeit der seelischen Verschiebung auf einen Teil, der dieselbe magische Kraft besitzt wie das Ganze. Der Glaube, daß an der Hand Zeichen erscheinen, ist als solcher schon das Produkt einer späteren Phase der animistischen Anschauung. Wenn diese Hand aber selbst zum Zeichen wird, zum Beweismittel im modernen strafprozessualen Sinn gehört dies nicht mehr der Gefühls- und Gedankenwelt des Mittelalters an; es steht schon an der Schwelle einer neuen Zeit. Nicht mehr die magische Kraft, sondern der materielle Charakter der aufgezeigten Spuren wurde nun für den Schuldbeweis bestimmend.

Es muß den Rechtshistorikern überlassen bleiben, den hier erschlossenen Weg innerhalb seiner einzelnen Strecken zu verfolgen und darzustellen. Sie werden zu zeigen haben, wie der alte Ordalprozeß langsam dem Inquisitionsprozeß wich, in der neuen Ordnung aber doch verhüllt weiterlebte, wie allmählich der psychische Akzent auf die Tatsache des Verständnisses verlegt wurde und wie nach dem Verbot der Ordalien durch die Kirche (1215) langsam eine neue Form des Ordals, die „peinliche Frage“, allen Beweiswert erhielt.

Das Ordal war ein Verfahren, das man einen primitiven Indizienbeweis im magischen Sinne nennen könnte. Die sozialen und kulturellen Veränderungen ließen den Glauben an die magische Kraft dieser Art von Indizien abschwächen. Das neue Reichsrecht, die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 kennt natürlich bereits Indizien, doch verwendet es sie in einem abweichenden Sinne. Diese peinliche Gerichtsordnung bestimmt nämlich, daß eine Verurteilung niemals auf Grund von Indizien erfolgen dürfe, weil diese nur Vermutungen der Schuld; niemals aber Gewißheit schaffen können. Dagegen darf der Angeklagte auf Grund „genügsamer Anzeigung“ peinlich gefragt und gefoltert werden. Eine Verurteilung durfte nur auf Grund eines Geständnisses („eygen bekennen“) oder gestützt auf zwei oder drei „glaubhaftige, gute“, sogenannte klassische Zeugen erfolgen (C C C Art. 22 und 67). Solches Geständnis zu erlangen, gab es in den meisten Fällen nur ein Mittel: die Folter.

Als diese Art der peinlichen Frage dem Rechtsgefühl immer unerträglicher wurde, setzte eine Reaktion ein. Unter dem lebhaften Widerspruch der Autoritäten, welche den nahen Zusammenbruch jeder Moral und jeder sozialen Ordnung prophezeiten, schränkte man die Folter ein und schaltete sie endlich aus. Man kehrte zu dem bisher unterdrückten Indizienbeweis zurück; trotzdem wirkt das alte Mißtrauen gegen ihn nach. Es äußert sich besonders in der Auf-

stellung fester Regeln, an welche die Gerichte beim Anzeigenbeweis streng gebunden waren. Die Rechtsautoritäten unterscheiden genau die Arten der Indizien, geben einen Katalog von solchen, die allein als maßgeblich in Betracht kommen können, und schreiben vor, daß eine Verurteilung nur auf Grund einer bestimmten Anzahl von Indizien, und zwar von Indizien verschiedener Gruppen zulässig sei. Die Kriminal-Gerichtsordnung Josefs II. von 1788, aber auch das österreichische Strafgesetzbuch von 1803, S. 213, gebrauchen mit Recht den Ausdruck „Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände“ für den Indizienbeweis. Es gab hier ein förmliches und ausgearbeitetes System: was nicht hineinpaßte, gab es sozusagen nicht, wurde nicht als existent anerkannt. Es war die scholastische Zeit der Beweisführung, in der nicht so sehr das Inhaltliche der Indizien, als ihre dialektische Natur und ihre methodische Gruppierung über ihren Beweiswert entschieden. Anscheinend war diese Präzision und Genauigkeit da, um den Angeklagten zu schützen und um zu verhüten, daß ein Unschuldiger verurteilt werde. In Wirklichkeit aber war hier der Inquisitionsprozeß zu einem Höhepunkt gelangt, da alle Gerichtsfunktionäre darin wetteiferten, gerade jene Arten von Indizien zu finden, welche den „Inkulpanten“ schuldig werden ließen. Mit einer Gewissenhaftigkeit, die nur der zwangsneurotischen verglichen werden kann, wird nun auf das sorgfältigste untersucht, ob alle Indizien genau den im Beweissystem dargelegten Regeln entsprechen, aber wunderbar genug, das Material paßt sich den Regeln meist an, es erweist sich trotz aller Starrheit der Tatsachen als plastisch und gefügig. Die alte Folter ist verschwunden („müßig liegt das Eisen in der Halle“), doch das Verhör nach dem neuen Beweisrecht wird eine Art psychischer Folter. Es muß diese zum Extrem getriebene Auffassung des Beweisrechtes im Sinne eines neurotischen Systems mit dem Gegensatz von bewußten und unbewußten Absichten und seiner Tendenz der Isolierung gewesen sein, welche in ihrer Überspitztheit und ihrem abstrakten Charakter zu einer neuen Reform führte.

Als ein neuer Durchbruch alter Tendenzen entsteht die Strafprozeßordnung des 19. Jahrhunderts, mit Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens und dem entschiedenen Charakter des Anklageprozesses. Mit der Erneuerung war eine Änderung des Beweisrechtes verbunden. Man erweiterte den Katalog der Indizien und erklärte später sogar die Anführung der Anzeigen nur als beispielsweise, „um der richterlichen Reflexion vorzuleuchten“. Man verzichtete schließlich auf die Forderung, daß die Indizien verschiedenen Gruppen angehören müßten. Die letzte Phase der Entwicklung kennt keine gesetzlichen Beweisregeln mehr. Der Richter hat nicht mehr nach formalen äußeren Kriterien zu entscheiden, sondern allein nach seiner freien Überzeugung. Sein Urteil wird sich auf die Eindrücke gründen, die das vor seinen Augen und Ohren geführte Verfahren auf ihn macht<sup>171</sup>. Der Richter darf alles,

<sup>171</sup>) „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.“ (§ 261.)

was ihm auf das Verbrechen und auf die Täterschaft des Angeklagten hinzudeuten scheint, als Indiz heranziehen. Er muß sich selbst schlüssig werden, wie er die einzelnen Indizien nach ihrer Beweiskraft einschätzt. Der indirekte oder Indizienbeweis ist nun dem direkten Beweis gleichgestellt, er kann auch der Verurteilung zu den schwersten Strafen zugrundegelegt werden.

Der Indizienbeweis hat sein ursprüngliches Anwendungsgebiet mehr und mehr erweitert. In der Tat kann ein Schluß, den man aus richtig gewerteten Indizien zieht, unter Umständen genau so zwingend sein, wie der Schluß aus direkten Zeugenaussagen. Man weiß, wie vielen Einwänden der Indizienbeweis ausgesetzt ist. Richter und Staatsanwälte, Strafrechtslehrer und Kriminalisten versichern uns, daß er besser ist als sein Ruf. Die Geschichte der zahlreichen Justizirrtümer, die sich auf Indizienbeweise gründeten, spricht indessen eine eindringlich mahnende Sprache.

Die Angriffe gegen den Indizienbeweis richteten sich insbesondere gegen die Schlüsse, die aus Zeugenaussagen abgeleitet sind und so oft verhängnisvoll werden. Die Psychologie der Aussage hat gezeigt, daß die fehlerhafte Aussage nicht eine Ausnahme, sondern die Regel ist. Die neueste Phase der Beweismittelführung ist durch die hohe Schätzung der sachlichen Indizien charakterisiert. Wenn man vom Indizienbeweis im engeren Sinne spricht, ist dieser auf sachliche Momente aufgebaute Beweis gemeint. Diese Indizien können nicht lügen, nicht falsch oder verzerrt aussagen, sich nicht in Widersprüche verwickeln — es sind ausgezeichnete, unbestechliche Zeugen. Das Odium, das dem indirekten Beweis anhaftete, scheint durch die außerordentliche Bedeutung sachlicher Indizien verschwunden. „Ist auch“, so sagt einer unserer bekanntesten Kriminalisten<sup>172</sup>, „ist auch bei diesem sachlichen Indizienbeweis ein Irrtum nicht völlig ausgeschlossen, so ist bei Verwendung erfahrener Sachverständiger zur Deutung der sachlichen Indizien die Möglichkeit eines Irrtums doch so gering wie bei keinem anderen Beweis, ausgenommen vielleicht durch ein Geständnis des Verdächtigen.“ Nach den Zeugnissen hervorragender Kriminalisten war die Überzeugung, die von diesem Richter ausgesprochen wird, noch vor kurzem fast allgemein: „Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß dem sachlichen Indizienbeweis die Zukunft gehört...“ Das klang beruhigend und voll Zuversicht, wie eine Paraphrase jener Voraussage: „*Quidquid latet apparebit; Nil inultum remanebit*“. Unser Zweifel will trotz der Sicherheit solcher Prophezeiung nicht verstummen.

## Der latente Charakter der Indizien.

Da die Auskünfte, die wir von der vergleichenden Rechtswissenschaft erhalten konnten, so unbefriedigend waren, haben wir es gewagt, rechts-historische und rechtsvergleichende Studien auf eigene Faust zu unternehmen.

<sup>172</sup>) Albert Hellwig, *Moderne Kriminalistik*. Leipzig 1914. S. 89.

Ungenügend vorbereitet und mit unzulänglichen Mitteln durchgeführt, werden sie sicherlich alle jene Mängel aufweisen, die laienhaften Versuchen anhaften. Immerhin gelangten sie zu einem Forschungsergebnis, das trotz oder wegen seiner Sonderbarkeit ernsthafte Nachprüfung zu verdienen scheint: Das Ursprungsgebiet der Indizien ist die Zauberei. Die prähistorischen Indizien waren von ähnlicher Art wie die Indizien unserer Kriminalistik, konnten auch wie diese zur Verbrechensaufklärung herangezogen werden; sie wurden freilich anders gewertet und gedeutet. Der Zusammenhang jener magischen Anzeichen mit den modernen Indizien ist trotz allen Kulturdifferenzen unverkennbar.

Als eine frühe Form solcher magischer Indizien haben wir Zeichen angesehen, die sich am Körper ermordeter Personen fanden und die von den Primitiven in bestimmter Art gedeutet wurden. Von dort ging der Begriff auf Zeichen am Verdächtigten oder Schuldigen über, an seinem Körper, seiner Waffe, seinem sonstigen Eigentum, aber auch auf die Zeit und den Ort des Verbrechens, kurz auf alles, was mit ihm assoziativ verbunden ist. Wir haben keine genaue Vorstellung darüber, wie es zu einer solchen Verschiebung kommen konnte; die Tatsache selbst ist indessen nicht zweifelhaft und wir müssen, wollen wir sie erklären, unsere Zuflucht zu einer Hypothese nehmen. Sie bietet sich dar, wenn wir den durchgängigen starken Glauben an die Macht und Wirkung des Tabus in primitiven Kulturen bedenken. Das Verbrechen ist ursprünglich ein Bruch des Tabus; der Verbrecher muß durch die Wirkungen seines Verstoßes gegen diese geheimnisvolle Macht erkannt werden. Es gibt keine Zeugnisse, welche unmittelbar jene gekennzeichnete Entwicklung beweisen, zahlreiche dagegen, welche sie wahrscheinlich machen. Ich führe hier ein einziges an, weil es eindringlich genug zeigt, wo der Ursprung der späteren Indizien zu suchen ist, und weil es sogar den Weg erkennen läßt, der von der magischen Auffassung zur modern-naturwissenschaftlichen führt. Das Beispiel zeugt auch für die Wahrscheinlichkeit unserer Hypothese, derzufolge die Verschiebung der magischen Anzeichen bzw. Indizien auf den von den Tabugesetzen gekennzeichneten Wegen erfolgte.

Die Kaileute in Deutsch-Neu-Guinea, unter denen der Missionär Ch. Keyser lange gelebt hat<sup>173</sup>, ziehen sich nach einer erfolgreichen, kriegerischen Expedition rasch zurück, um noch vor Anbruch der Nacht heil zu Hause oder zumindestens im Schutze eines befreundeten Dorfes zu sein. Ihr Motiv für die Eile ist ihre schreckliche Angst, in der Nacht von den Geistern ihrer erschlagenen Feinde eingeholt zu werden. Diese mächtigen Geister verfolgen die Spuren ihrer Feinde wie Bluthunde im Dunkeln: Sie wollen sie erreichen, um durch die Berührung mit den blutbedeckten Waffen ihrer Mörder den Lebensstoff wiederzugewinnen, den sie verloren haben. Erst bis sie dies erreicht haben, können sie Ruhe und Frieden finden. Deshalb werden die siegreichen Mörder

<sup>173</sup>) Ch. Keyser, Aus dem Leben der Kaileute in R. Neuhauss, Deutsch-Neu-Guinea III.

besonders darauf achten, ihre Waffen vorläufig nicht in ihr Dorf zurückzubringen, sondern sie im Busch irgendwo in sicherer Entfernung zu verstecken. Dort lassen sie sie für einige Tage, bis man annimmt, daß die getäuschten Geister die Jagd aufgegeben haben und traurig und wütend zu ihren verstümmelten Leichnamen und in die verkohlten Ruinen ihres alten Heimes zurückgekehrt sind. Die erste Nacht nach der Rückkehr der Krieger ist immer die gefährlichste Zeit. Alle Dorfbewohner sind dann auf der Hut vor den Geistern. Wenn aber diese Nacht ruhig vorbeigegangen ist, weicht ihr Schrecken nach und nach und sie fürchten sich nur mehr von den überlebenden Feinden.

Der Glaube an die magische Anziehungskraft des vergossenen Blutes, das die Geister wiedergewinnen wollen, erweckt eine schreckliche Angst, führt zu der überstürzten Flucht und zwingt die siegreichen Krieger, die Mordwaffen zu verstecken. Vielleicht dürfen wir eine Vermutung hinzufügen, welche uns durch anderes ethnologisches Material nahegelegt wurde. Jenes Verstecken der Waffen ist auch bedingt durch die allgemeine Angst der Ansteckung der totbringenden Kraft, die der blutbefleckten Lanze oder Axt innewohnt. Die Angst, die Waffe könnte sich später im Dienste der Talion gegen den Sieger kehren, ist hier leicht zu vermuten. Jedenfalls ist es eine Sicherheitsmaßregel, die durch den Tabuglauben diktiert wird, wenn die Wilden diese Waffen im Busch verbergen. Ich glaube, wir haben alle Berechtigung, die Lanze, die Blutflecken aufweist, in dem dargelegten Sinne ein magisches Objekt oder ein magisches Indizvorbild zu nennen. An die Stelle der alten Angst vor den Geistern der Erschlagenen, die ihre Mörder verfolgen, und die ihren Weg durch das an den Waffen haftende Blut finden, wird später die Angst vor der Kriminalpolizei treten, der die blutbefleckte Waffe ein wichtiges Indiz liefert, ohne daß jene primitive Angst verschwunden wäre. Unbewußt wirkt noch im Mörder unserer Kulturschicht wie in dem siegreichen australischen Krieger die Angst vor den Geistern der Erschlagenen, die von der totbringenden Waffe angezogen werden. Die Waffe wird bei den Primitiven versteckt, um die Geister nicht auf die Spur der Krieger zu lenken; auch der moderne Mörder wird die verräterische Waffe verstecken. Das Motiv hat nur seine Gestalt, nicht sein tiefstes Wesen gewechselt. Die Indizien werden aus magisch wirkenden Objekten zu rational betrachteten Zeichen. Die Bedeutung, die ihnen eignet, verschiebt sich von der Sphäre der psychischen auf die der materiellen Realität. Einst wurden sie vom Zauberer untersucht, jetzt vom Gerichtschemiker.

Der magische Charakter der ursprünglichen Indizien hat eine bestimmte psychologische Voraussetzung: die animistische Weltauffassung. Jene in unserem Sinne anorganischen, sachlichen Indizien sind nicht nur belebt, sondern haben auch einen persönlichen Willen, den sie zum Ausdruck bringen; sie verraten z. B. den Verbrecher, weil sie ihn der Strafe zuführen wollen. Das Blut sickert, wenn der unbekannte Mörder naht; es tut dies, weil es ihn bekannt-

geben will. Ein vom Verbrecher am Tatort zurückgelassener Zettel gilt uns als ein lebloses Stück Papier. Gewiß sprechen wir gelegentlich davon, daß es etwas „sagt“, etwas verrät, aber das ist nichts als eine poetische Redensart. Einmal war es doch mehr als eine Redensart. Wir messen die Fußspur des flüchtigen Verbrechers, wir nehmen einen Abguß seiner Zahnabdrücke, wir halten die Linien seiner Hand fest, um sie mit anderen zu vergleichen, wir lassen den Faden seines Anzuges, den wir fanden, im gerichtskemischen Laboratorium untersuchen. Indem wir so den unbekanntem Täter ermitteln, wird der Weg zu seiner Festhaltung und Bestrafung eröffnet. Wir behandeln das Indiz, als wäre es ein Stück von jenem Verbrecher, das uns Aufschluß über ihn geben kann. Für den Fetischpriester der Primitiven ist es aber wirklich ein Stück von ihm und er behandelt es entsprechend dieser Auffassung und im Sinne seiner Zaubprinzipien. Er steckt einen Nagel in die Fußspur, um den unbekanntem Verbrecher festzuhalten, verbrennt ein gefundenes Haar, murmelt Verwünschungen über einen Zahn.

Das Wesentliche für unsere Zwecke ist nicht nur der Nachweis dieser Differenz in der Auffassung der Indizien, sondern die Tatsache des Fortlebens und Fortwirkens der animistischen Anschauung innerhalb der naturwissenschaftlich-rationalen. Das will heißen, daß wir unbewußt jene anorganischen Objekte, die wir als Indizien betrachten, noch immer als belebt und mit magischen Kräften ausgestattet glauben. Einer durchaus rationalistischen Ansicht, welche Indizien nur nach den Gesetzen der Naturwissenschaft und Logik bewertet, steht eine geheime Tendenz gegenüber, die in ihnen selbsttätige Objekte, mit Macht beladen, sieht. Oft treffen beide Absichten auf verschiedenen Wegen beim gleichen Ziel zusammen, wobei die rational-moderne Tendenz manchmal den Spuren ihrer geheimen, magischen Vorgängerin folgt. Im Falle des empirischen Indizienbeweises feiert die angewandte Wissenschaft manche Triumphe. Es kommt nicht selten vor, daß Richter und Geschworene, Staatsanwälte und Sachverständige, ihrer Logik und Vernunft allzu sicher, sich von den unsichtbaren Gewalten lenken lassen, welche einmal über Schuldig oder Unschuldig entschieden haben. Die Sicherheit der richterlichen Entscheidung ist durch den unbewußten animistischen Glauben, welcher der rationalistischen Anschauung trotz, noch immer gefährdet. In manchen Fällen würde der Richter einen Fehlspruch eher vermeiden, könnt' er Magie von seinem Pfad entfernen.

## Indizienbeweis und Justizirrtum

Der berühmte Fall des jungen Bäckergesellen, der vor einigen Jahrhunderten unschuldig zum Galgen geführt wurde, hatte den venezianischen Senat zu einem Beschluß geführt: jedesmal, wenn es sich um eine Anklage auf Tod und



Leben handelte, erschien ein Abgesandter des Senats vor den Richtern und sprach feierlich die Mahnung: „Gedenket des armen Bäckergehilfen!“

Hätte sich eine solche Institution bis in unsere Zeiten erhalten, so müßte der Funktionär, der so furchteinflößende Erinnerungen des Gerichtes zu erwecken hat, einen ganzen Katalog von Justizirrtümern aufzählen. Noch dieser Katalog wäre weit von der wirklichen Ziffer schrecklicher Fehlurteile entfernt, da eine große Anzahl von ihnen nie bekannt wurde und nie bekannt werden wird. Nun könnte man annehmen, die große Zahl der Justizirrtümer früherer Zeit sei auf die fehlerhaften Ermittlungsmethoden zurückzuführen und der moderne Strafprozeß mache mit seiner sorgfältigen Beweiserhebung Fehlurteile zu seltenen Ereignissen. Das reiche Material, das uns die Sammlungen von Sello, Alsberg, Hellwig, Rittler und anderen bieten, zeigt indessen, wie zahlreiche Justizirrtümer gerade auf Grund des Indizienbeweises, auf den sich der Strafprozeß unserer Zeit fast ausschließlich gründet, vorkommen<sup>174</sup>.

Wenn wir nun als Psychologen daran gehen, das vorliegende Material zur Pathologie der richterlichen Urteilsbildung zu untersuchen, so wird niemand die Legitimität unseres Unternehmens bestreiten können, solange wir uns auf psychologisches Gebiet beschränken. Gewiß könnten wir an zahlreichen Beispielen bald diesen, bald jenen Zug herausgreifen und zeigen, wieviel er zum Zustandekommen eines Justizirrtums beigetragen hat. Es erscheint mir aber vorteilhafter, zunächst zu versuchen, an einem einzigen Fall von repräsentativer Bedeutung die Wirksamkeit seelischer Faktoren in der Genese von Fehlurteilen zu zeigen. Ich kenne die Einwände, die sich gegen ein solches Verfahren vorbringen lassen, und will die wichtigsten von ihnen sogleich selbst erwähnen. Die Darstellung eines solchen Falles kann nicht alle psychologischen Möglichkeiten lehren; sie läßt notgedrungen viele psychische Prozesse, die wichtig sind, außer Betracht. Dies ist wirklich so, aber es liegt mir auch nur daran, einige seelische Momente zu zeigen, die für die Psychogenese des Fehlurteils von besonderer Bedeutung sind. Die anderen Faktoren werden von mir nicht behandelt und bleiben anderen Untersuchungen und anderen Forschern vorbehalten. Wie auf Bildern mancher Maler fällt ein besonders intensives Licht hier nur auf einen Teil des Darzustellenden, während ein anderes Stück des seelischen Kräftespiels nur angedeutet erscheint und ein drittes völlig im Dunkeln bleibt. Gewiß kann ein einzelner Fall nur Gelegenheit bieten, bestimmte Seiten des Problems zu zeigen; ich werde andere psychologisch wesentliche Seiten darzustellen versuchen, indem ich verschiedene Beispiele von falschen Indizienbeweisen in Verkürzung dem einen anreihe. Ich darf gewiß nicht hoffen, auf diese Art dem Reichtum an Variationen, den das Material

<sup>174</sup>) Erich Sello, Die Irrtümer der Strafjustiz. Berlin 1911. — Albert Hellwig, Justizirrtümer. Minden 1914. — Theodor Rittler, Der Indizienbeweis und sein Wert. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 43. Jahrg. 1929. Vgl. ferner das reiche Material in den Schriften von Max Alsberg, Groß u. a.

bietet, gerecht zu werden, es bleibt aber die einzige Möglichkeit, auf ihn hinzuweisen<sup>175</sup>. Die breite Darstellung des einen Beispiels wird durch die Notwendigkeit, an ihm die wesentlichen seelischen Vorgänge, die wir im Auge haben, zu studieren, gerechtfertigt.

Wo finden wir aber einen solchen Fall, der besonders repräsentativ und für die psychologische Untersuchung geeignet ist? Wählen wir einen der bekannten Kriminalfälle der letzten Vergangenheit, die im Gedächtnis aller Zeitgenossen leben, so haben wir gewiß manche Vorteile für uns. Sollen wir den Fall Dreyfus, den Mordprozeß Halsmann, den Prozeß Gustav Bauer, der sich an den Leichenfund im Lainzer Tiergarten anschloß, wählen, sollen wir den Justizmord, der an dem russischen Kriegsgefangenen Jakubowski begangen wurde, studieren? Ich meine, wir sollten auf jene leicht bestimmbaren Vorteile lieber verzichten, weil die Diskussion dieser Fälle vielleicht die Gefahr mit sich bringt, Leidenschaften zu erwecken, welche der objektiven Beurteilung abträglich sind, weil nationale oder konfessionelle Momente die vorurteilslose Betrachtung stören könnten. Wir wollen keinen sensationellen, sondern einen repräsentativen Fall von Justizirrtum studieren.

Ich glaube, daß das nun darzustellende Beispiel unseren Anforderungen entspricht. Es ist ein Mordprozeß, der über 40 Jahre zurückliegt, nur auf Indizien aufgebaut war und dessen einzelne Stadien sehr sorgfältig studiert wurden. An seinem repräsentativen Charakter als einem eklatanten Justizirrtum auf Grund eines Indizienbeweises kann schwer gezweifelt werden. Er erscheint als solcher in den Sammlungen von Sello und Hellwig und wurde sowohl von Strafrechtslehrern wie von Richtern und Staatsanwälten häufig ausführlich dargestellt und wissenschaftlich untersucht. Von vielen Seiten betrachtet und von den Vertretern der Kriminalistik häufig angeführt, entbehrt er doch der Kennzeichen des Sensationellen und des Aktuellen, die wir als störend ausschließen wollten. Kein Vorurteilsfreier wird sich nach dem Studium dieses Falles der Einsicht verschließen, auf wie schwachen Füßen menschliche Gerechtigkeit steht.

Am Morgen des 28. Oktober 1886 wurde in der Nähe des kleinen Marktfleckens Finkbrunnen im südlichen Österreich die Leiche der Magd Juliane Sandbauer gefunden<sup>176</sup>. Sie lag unter dem Vordach einer Scheune, die einem gewissen Andreas Ulrich gehörte. Der Kopf wies eine Anzahl furchtbarer Verletzungen auf, vor allem war das Knochengerüst des Schädels vollständig zertrümmert. Nach der Auffindung der Leiche gab es im ganzen Ort nur eine Stimme, daß niemand anderer als der Lederarbeiter Gregor Adamsberger der Mörder sei.

<sup>175</sup>) „Was ist das Allgemeine? Der einzelne Fall. Was ist das Besondere? Millionen Fälle.“ (Goethe.)

<sup>176</sup>) Der Bericht über den Fall, den Staatsanwalt Nemanitsch in: Gross, Archiv, Bd. VI. S. 272 ff., gegeben hat, gibt nur die Vornamen. Die hier hinzugefügten Namen sind erdichtet und nur im Interesse leichterer Darstellbarkeit angeführt.

Juliane Sandbauer war mehrere Jahre bei dem Lederer Adamsberger als Magd bedienstet gewesen. Gregor Adamsberger, der jungverheiratet war und zwei Kinder hatte, hatte mit der um acht Jahre jüngeren Juliane sogleich ein Verhältnis begonnen, dem im Laufe der ersten vier Jahre ebensoviel Kinder entsprangen. Obwohl Juliane bald aus den Diensten des Gregor austrat, verkehrte sie tagtäglich in seinem Hause. Sowohl der Lederer als seine Geliebte standen in schlechtem Leumund. Die Juliane galt als leichtsinnige Person, Gregor war als roh, rachsüchtig und gewalttätig bekannt<sup>177</sup>. Man erzählte sich in dem Marktflecken, daß beide zur Nachtzeit Streifzüge auf fremden Feldern unternahmen. Wiederholt war es zwischen Gregor und Juliane, die immer wieder Geldansprüche an ihren früheren Liebhaber stellte, zu heftigen Auftritten gekommen. Ein Zeuge Hans Berger hatte am Sonntag vor der Tat gesehen, wie die Juliane nach einem Streit aus dem Hause des Gregor lief und mit geballten Fäusten drohend schrie: „Ich werde euch beim Bezirksgericht anzeigen.“ Man bezog die Drohung auf einen Vorfall, der im Dorfe bekannt war. Am 30. September 1879 war nämlich ein dem Gregor Adamsberger gehöriges Wirtschaftsgebäude abgebrannt. Gregor hatte damals von der Versicherungsgesellschaft 3000 Gulden Brandentschädigung erhalten. Im Jahre 1882 vertraute die Juliane verschiedenen Leuten an, sie habe damals auf Anstiften ihres Dienstherrn Gregor das Feuer gelegt, um ihm die Versicherungssumme zu verschaffen. Am Nikoloabend 1881 hatte sie in ihrer Wut auf offenem Markt dem Gregor zugeschrien: „Du hast mich angestiftet, daß ich dein Wirtschaftsgebäude angezündet habe. Für dich habe ich schon mehr als zweihundert Gulden gestohlen“. Später hatte die Juliane gesagt, sie habe solche Drohungen nur im Rausch ausgestoßen und sich an Gregor, der sie mißhandelte, gerächt. Es war bekannt, daß Gregor die Frau oft schlug; einige Male hatte er Juliane mit Stöckschlägen aus seinem Hause getrieben. Ein Nachbar Gregors, Franz Pulver, gab später vor Gericht an, die Juliane habe ihm nach Streitigkeiten mit Gregor wiederholt gesagt, sie werde ihren früheren Geliebten wegen der Brandstiftung anzeigen. Noch in der letztvergangenen Woche habe sie erklärt, wenn der Gregor jetzt kein Geld für sie und ihre Kinder hergebe, werde sie mit der Anzeige zum Bezirksgericht gehen. Gregor selbst habe wiederholt mit Bezug auf die Juliane gedroht: „Ich werde den Teufel erschlagen!“

Gregor mußte zugeben, daß die Juliane die letzten Stunden vor ihrer Ermordung in seinem Hause gewesen war. Die Aussage seiner im Orte angesehenen Schwiegermutter belastete ihn sehr. Sie berichtete, am Abend des 27. Oktober seien die beiden Kinder Gregors um die Zeit des Avemarialäutens zu ihr in das

<sup>177)</sup> Der Staatsanwalt Dr. August Nemanitsch, der diesen Strafprozeß im Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. 6, 1901, dargestellt hat („Ein fataler Indizienbeweis“), sagt, Juliane sei im Orte „als Tochter der *Venus vulgivaga*“ verschrien gewesen. Von Gregor behauptet er dagegen, „der Mann hätte leicht sein Auslangen finden können, wenn er nicht zuviel dem Bacchus und der Venus gefrönt hätte“. So mythologisch drückten sich die Staatsanwälte um die Jahrhundertwende aus, wenn sie Angeklagte zu beurteilen hatten.

Zimmer gestürmt mit der Nachricht, sie seien von ihrer Mutter fortgeschickt worden, weil der Vater mit der Juliane in Streit geraten sei und sie auf das Heftigste auszanke. Es schien, als habe man in der Schwiegermutter Gregors geradezu eine Ohrenzeugin gefunden, denn sie gab weiter an: „Ich hörte dann bald darauf im Hause des Gregor einen plötzlichen Aufschrei, der mir von der Stimme der Juliane herzurühren schien; worauf dann alles still wurde“. Es fand sich niemand, der die Juliane nach diesem Auftritte lebend gesehen hätte; am nächsten Morgen war ihre Leiche auf jenem Felde gefunden worden.

Man legte dem beschuldigten Gregor diese Tatsachen vor. Er stellte seine Täterschaft entschieden in Abrede. Er gab zu, die Juliane habe sich an dem fraglichen Abend bei ihm aufgehalten, sei aber, kurz nachdem sie zu ihm gekommen, wieder gegangen. Sie habe gesagt, sie wolle zu ihrem Geliebten, dem Sohne des Bäckermeisters Anton Kunze gehen; seither habe er sie nicht wiedergesehen. Das erste Vernehmungsprotokoll Gregors, das diese Angaben enthielt, schloß mit seiner Erklärung, mehr könne er nicht angeben.

Immerhin fügte er einige Tage darauf vor dem Untersuchungsrichter noch einige Einzelheiten hinzu. So erzählte er, die Juliane habe ihm schon früher öfter gesagt, daß sie mit dem jungen Bäcker Franz Kunz häufig in der Laubhütte seiner Eltern Zusammenkünfte gehabt habe. Dabei habe Franz Kunz ihr Speisen und Getränke zugesteckt. Auch an jenem Abende habe sie mit dem Franz im Garten von dessen Eltern eine heimliche Verabredung gehabt. Er, Gregor, selbst habe ihr vorher einen alten abgetragenen Rock geliehen, da sie gesagt habe, es sei ihr kalt. Wirklich hatte man an der Leiche der Juliane einen alten Männerrock gefunden, der später als Eigentum des Gregor erkannt wurde. Warum aber hatte dieser nicht früher von jenem Rocke gesprochen, warum hatte er solange gewartet, bis man das Kleidungsstück als ihm gehörig agnosziert hatte? War dieser Umstand schon verdächtig, was sollte man erst von seinen Angaben in Bezug auf Franz Kunz denken? Franz war ein schwächlicher halbwüchsiger Bursche von 16 Jahren, der im Orte als bescheiden und sittenrein bekannt war. Es war äußerst unwahrscheinlich, daß der unscheinbare Junge mit Juliane, einem unschönen, übel beleumundeten Frauenzimmer, die mehr als doppelt so alt war, ein Verhältnis gehabt hatte, von dem niemand in dem kleinen Marktflecken auch nur eine Ahnung hatte. Die Angaben Gregors, bei denen er nach Art dummer Lügner trotz allen Vorhaltungen hartnäckig blieb, waren offenbar erfunden. Was jenen Abend anlangte, wurde dies schon durch die bestimmte Erklärung der Mutter des Franz Kunz erwiesen. Sie gab an, ihr Sohn, der im elterlichen Hause als Bäckergehilfe arbeitete, sei am 27. Oktober um 6 Uhr Abends mit ihr und seinen Geschwistern in den Schlafrum im ersten Stock gegangen. Er habe sich sogleich zu Bett gelegt und sei erst um Mitternacht aufgestanden, um zur Arbeit in die Bäckerei hinunterzugehen. Franz Kunz selbst stellte irgendwelche Beziehungen zu Juliane in ruhiger und unbefangener Art in Abrede; die Geschichte mit dem nächtlichen Rendezvous sei

„selbstverständlich“ eine Erfindung. Er verwies auch auf die ortsbekannte Tatsache, daß die Juliane wieder ein Kind von dem Beschuldigten erwartet habe. Seine Aussage schloß mit den Worten: „Ich habe noch zu bemerken, daß hier allgemein bekannt ist, daß Juliane Sandbauer von Gregor Adamsberger unmenschlich mißhandelt wurde. Ich selbst weiß, daß sie einmal schreiend zu unserem Hause gelaufen kam, Kopfverletzungen zeigte und beifügte, daß ihr Gregor Adamsberger dieselben beigebracht habe“.

Bei einer späteren Vernehmung versuchte Gregor den von ihm ausgesprochenen Verdacht gegen den Bäckerjungen Franz noch zu verstärken, aber was er angab, erwies sich als völlig unwahr und machte ihn noch mehr verdächtig. Die Juliane habe ihm, so behauptete er, selber erzählt, am 27. Oktober habe sie durch ihren dreizehnjährigen Sohn Johann einen Zettel an den Franz Kunz geschickt. Auf diesem Zettel habe sie diesen gebeten, Geld für sie bereit zu halten. Diese Zeilen habe ihr Junge nun versehentlich dem Brotausträger Valentin Pirgauer ausgehändigt. Sie, Juliane, sei dann von Franz Kunz wegen ihrer Unvorsichtigkeit ausgezankt worden. Der Sohn der Juliane erklärte diese Angaben als unwahr. Valentin Pirgauer gab an, daß diese ganze Geschichte aus der Luft gegriffen sei, und setzte hinzu: „Ich glaube übrigens nichts von diesem Verhältnis, weil Franz Kunz noch zu schüchtern und zu jung ist und ein solches Verhältnis in einem Orte wie Finkbrunnen gewiß nicht unbekannt geblieben wäre“. Die Funktionäre, welche die Untersuchung führten, waren nun mehr denn je überzeugt, der Beschuldigte Gregor habe die ganze Erzählung erfunden, um sich aus seiner höchst gefährdeten Situation zu retten, indem er den Franz belastete.

Das Verhalten Gregors in der Folgezeit machte eine solche Annahme noch wahrscheinlicher. Nachdem er eingesehen hatte, daß seine Verdächtigungen des Franz Kunz nicht den gewünschten Erfolg hatten, suchte er den Verdacht auf einen anderen Nachbarn zu lenken, der angeblich mit der Ermordeten in Feindschaft gelebt hatte. Eine Haussuchung bei diesem Verdächtigten verlief völlig ergebnislos.

Die allgemeine Überzeugung, daß Gregor Adamsberger der Mörder sei, wurde von jedem Dorfbewohner, der als Zeuge einvernommen wurde, ausgesprochen<sup>178</sup>. Der Lokalaugenschein, der am 28. Oktober von dem Erhebungsrichter durchgeführt wurde, ergab, daß die Leiche auf dem Rücken liegend, das

---

<sup>178</sup>) Als Beispiel der so laut gewordenen *Vox populi* sei die Äußerung des greisen Franz Pürnagl angeführt: „Ich kann mich der festen Überzeugung nicht verschließen, daß niemand anderer als Gregor Adamsberger, um dem ewigen Drängen wegen Geld zu entgehen und die Mitwisslerin seines Geheimnisses zu beseitigen, an Juliane Sandbauer Hand angelegt hat und wird diese Überzeugung von den meisten Bewohnern von Finkbrunnen geteilt. Ich wüßte auch nicht, wer außer Gregor Adamsberger an dem Tode der Juliane Sandbauer, die ja gar kein Vermögen besaß, ein Interesse hätte.“ An der Aufrichtigkeit einer solchen Meinung ist auch dann nicht zu zweifeln, wenn man sich darüber verwundert, daß die Bauern von Finkbrunnen ein typisches Juristendeutsch sprechen.

Gesicht abgewendet, aufgefunden worden war. Der Ort, jene Scheune — österreichisch „Harpfe“ genannt — dem Andreas Ulrich gehörig, lag unmittelbar hinter dem Marktflecken auf freiem Felde. Der Körper der Ermordeten wies zwölf zum großen Teil schwere Verletzungen auf, die schwersten am Kopf. Die Obduktion ergab noch eine andere Tatsache, die von besonderer Bedeutung war: es wurde festgestellt, daß Juliane schon im 7. Monate der Schwangerschaft war. Hatte nicht Franz Kunz bereits auf das Gerücht über ihre Schwangerschaft hingewiesen? Wurde hier nicht das eigentliche Motiv des Mordes klar erkennbar? Die Gerichtsärzte erklärten in ihrem Gutachten nach der Obduktion, die Verletzungen seien mit einer scharfen Hacke zugefügt worden. Sie behaupteten ferner, daß der Täter den Mord nach reiflicher Überlegung und nicht im Affekt ausgeführt habe.

Sonderbar mutete die Aussage jenes Besitzers der Scheune Ulrich an, der die Leiche gefunden hatte. In der Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 7. November 1886 gab Ulrich an, die Kleider der Juliane seien hinaufgezogen gewesen, als er die Leiche fand. Er sowie ein gewisser Rudolf Mausbacher, der hinzugekommen war, waren deshalb zu der Ansicht gelangt, die Juliane sei im oder nach dem Sexualverkehr ermordet worden. Sie hätten die Röcke (aus Schicklichkeitsgründen) dann hinuntergezogen, so daß sie beim gerichtlichen Augenschein nicht mehr in dem früheren Zustand gewesen wären.

Die Staatsanwaltschaft, der verschiedene Punkte im Obduktionsprotokoll nicht klar erschienen, beantragte, die Leiche wieder auszugraben. Dem Antrag wurde stattgegeben, eine neuerliche Untersuchung durch die Sachverständigen angeordnet und am 7. Januar 1887 ein zweites Gutachten erstattet. Dieses konstatierte nun, jene Vermutung des Zeugen Ulrich, die er auf Grund der Lage der Kleider Julianens geäußert hatte, könne nach dem objektiven Befund an dem fraglichen Tage nicht den Tatsachen entsprechen. Ferner erklärten die Sachverständigen mit absoluter Sicherheit, der Mord könne nicht an der Fundstelle der Leiche verübt worden sein, da die Kleider trotz den furchtbarsten Verletzungen nur geringe Blutspuren aufweisen; am Boden selbst sei sehr wenig Blut zu konstatieren. Sie erklärten auch, daß die Schneide einer Holzhacke, die man bei dem Lederarbeiter Gregor gefunden hatte, genau in eine der Kopfverletzungen der Leiche hineinpasse. Eine halbmondförmige Schulterverletzung, so lautete ihr Befund, war offenbar durch ein Messer mit gebogener Klinge verursacht — jener Art von Messer, wie es die Lederer zum Sohlenschneiden benutzen.

Das Gutachten schloß die Möglichkeit aus, daß der Fundort der Leiche der Tatort war. Es war nun unwahrscheinlich, daß der Mörder den Körper allein an den Fundort hätte tragen können. Man kam so zu der Vermutung, daß die Juliane im Hause Gregor ermordet worden sei und daß der Beschuldigte und seine Frau die Leiche gemeinsam an die Stelle getragen hatten, wo sie am nächsten Tag gefunden worden war. Nun erschien auch jene durchtriebene

Kombination Gregors in neuem Licht: Er selbst hatte dann die Kleider der Toten so gerichtet, daß der von ihm ausgesprochene Verdacht nach jener bestimmten anderen Richtung wahrscheinlicher würde.

Sicherlich hatte die Ehefrau dem Gregor geholfen. Selbstverständlich mußte sie die Geliebte ihres Mannes gehaßt haben. Sie hatte sich auch durch ihr Benehmen am Tage nach der Tat verdächtig gemacht. Eine Nachbarin Maria Bilse gab am 1. November vor dem Untersuchungsrichter zu Protokoll, sie sei zu dem Ehepaar Gregor und Maria Adamsberger gegangen, als sie erfuhr, daß die Juliane ermordet gefunden wurde. Sie habe die Ehefrau des Lederers sogleich gefragt: „Wo habt ihr denn die Julie? sie ist ja erschlagen.“ Maria Adamsberger wiederholte das Wort ‚erschlagen‘, ohne irgendwelche Veränderungen merken zu lassen. Da trat Gregor Adamsberger, welcher meine Worte durch die offenstehende Türe in das Zimmer gehört hatte, heraus in die Küche und ich sah, daß er zuerst im Gesicht ganz rot war, diese Farbe aber alsbald einer auffallenden Blässe wich. Gregor Adamsberger bemerkte: „Wie ist denn das möglich; gestern war sie bei mir, ich lieh ihr meinen Rock und sie ging dann durch den Hohlweg, der auf das Feld hinausführt, um Milch zu holen.“ Ich weiß aus Erfahrung, daß Juliane sehr furchtsam war und sich nicht getraute, in der Nacht allein herumzugehen. Ich verließ darauf das Haus des Gregor Adamsberger und erfuhr durch Susanne Zuckerl und Franziska Klein, daß Maria Adamsberger sogleich, als ich dem Hause den Rücken gekehrt hatte, mir nachfolgte und zum Bach ging, woselbst sie etwas sehr eilig gewaschen haben soll.“ Diese bäuerliche Zeugin, die sich, wenn man dem Protokoll glaubt, eines so korrekten Curialstils bediente, bemerkte noch, daß Juliane, so oft sie von Gregor in der Hoffnung war, von ihm schwer mißhandelt wurde. In solchen Fällen sei Juliane zu ihr, der Zeugin, gekommen, habe ihr ihre Verletzungen gezeigt und geklagt, daß der Gregor sie umbringen wolle. Jene beiden einvernommenen Frauen bezeugten, daß Maria Adamsberger wirklich heimlich zum Bache geeilt war. Was lag daher näher als die Annahme, daß Maria Adamsberger Kleidungsstücke und Wäsche vom Blut gereinigt habe, da sie eine Haussuchung voraussehen mußte?

Das Motiv für die Tat lag zu Tage: Gregor wollte sich der äußerst unbecquemen Geliebten sowie der Verpflichtungen, die das neue Kind mit sich brachte, entledigen. Es galt auch, die stets geldgierige Mitwiserin jenes gefährlichen Geheimnisses, der Brandstiftung und des Versicherungsschwindels, loszuwerden. Die Anklage auf vorsätzlichen Mord, die gegen Gregor Adamsberger erhoben wurde, hätte eigentlich zur Verurteilung zum Tode führen müssen. Es gab da einige formale Schwierigkeiten, deren nähere Natur den österreichischen Juristen angeblich völlig klar ist und die es in diesem besonderen Falle nur erlaubten, Gregor Adamsberger zu lebenslänglichem Kerker zu verurteilen<sup>179</sup>.

<sup>179)</sup> Es war die Brandstiftung, deren ihn die Geschworenen gleichfalls schuldig gesprochen hatten, die ihn vor dem unvermeidlichen Todesurteil rettete. Die Kerkerstrafe für dieses

Gregor meldete zunächst die Nichtigkeitsbeschwerde an, zog sie aber bald zurück und trat seine Strafe am 30. Juli 1887 an. Eine schwere Bluttat schien so ihre Sühne gefunden zu haben. In keinem der Funktionäre, welche an dem Strafprozeß gegen Gregor Adamsberger beteiligt waren, scheint der leiseste Zweifel an dessen Schuld aufgetaucht zu sein. Nun schien er sich selbst zu seiner Tat zu bekennen, da er die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgezogen hatte. In einem Falle wie diesem, da alle sachlichen und psychologischen Anzeichen unzweideutig und widerspruchslos die Schuld des Angeklagten verkündeten, konnte man seines ausdrücklichen Geständnisses entraten.

Zwei Jahre, nachdem der Mörder in das Zuchthaus gekommen war, trat eine entscheidende Wendung ein. Seit dem Frühjahr 1889 hatte der Bäckermeister Georg Halter in Seefeld einen Gesellen, mit dem er sehr zufrieden war, denn er war heiteren Gemütes und festen Charakters, mied die weibliche Gesellschaft und verbrachte seine freien Stunden mit Laubsägearbeiten und Zitherspielen. Es war jener Bursche Franz Kunz, den Gregor Adamsberger in so leichtfertiger Art und so leicht durchschaubarer Absicht des Mordes bezichtigt hatte. Am 20. Januar 1890 übergab Franz dem Sohne seines Meisters zwei Briefe und sagte ihm: „Bestell' die Briefe an ihre Adresse; ich bin seit vier Jahren ein unglücklicher Mensch.“ Er schloß sich in sein Zimmer ein. Der Meister, der die Tür sprengte, fand ihn mit aufgeschnittenen Adern. Dem herbeigerufenen Arzte gelang es, die Verblutung aufzuhalten. Die beiden Briefe, die an den Gerichtshof in Marburg und an die Eltern Franz' gerichtet waren, gaben Auskunft über das Motiv des Selbstmordversuches. Sie enthielten ein ausführliches Geständnis des Mordes, den Franz an der Juliane begangen hatte: der Verbrecher konnte den Gewissensdruck nicht mehr ertragen. Er wiederholte später sein Geständnis mündlich vor Gericht. Er gab an, er sei von Juliane, die im März 1886 Backware bei ihm kaufte, verführt worden, als er allein mit ihr im Zimmer gewesen sei. Seither hatten sie sich wiederholt heimlich in der Laubhütte des elterlichen Gartens getroffen. Niemand im Orte hatte etwas von ihren Beziehungen geahnt, da sie sie sorgfältig geheim hielten. Nach einiger Zeit gestand ihm Juliane, daß sie von ihm guter Hoffnung sei und begann, ihn mit Drohungen und Erpressungen einzuschüchtern. Er mußte seinen Eltern Lebensmittel, Branntwein und Geld entwenden, um sie ihr zustecken. Sie drohte, daß sie ihm das Kind auf die Stiege des väterlichen Hauses legen werde. Zwei Tage vor der Tat habe sie wieder acht Gulden von ihm verlangt, die er ihr nicht geben konnte. Das Leben sei ihm unter dem Druck ihrer ständigen Erpressungen so unerträglich geworden, daß er beschlossen habe, sich um jeden Preis von Juliane zu befreien.

---

Verbrechen konnte nach österreichischem Rechte als Verschärfung der Todesstrafe angesehen werden, was durch das Gesetz verboten ist. Gregor wurde nicht zum Tode verurteilt, weil er mehr als den die Todesstrafe rechtfertigenden Mord begangen hatte. Die Anwendung des Gesetzes führt in ihrer strengen Logik gelegentlich zu nützlichen Konsequenzen.



Er schilderte nun genau den Hergang der Tat. Als Juliane ihn am Nachmittag des 27. Oktober um das Geld gemahnt habe, habe er sie für den späten Abend in den väterlichen Garten bestellt. Um 6 Uhr legte er sich in dem Zimmer, in dem auch sein jüngerer Bruder Viktor schlief, zu Bett. Gegen 7 Uhr schlich er unbemerkt aus dem Schlafzimmer über die finstere Treppe in den Garten. Er forderte die dort wartende Juliane auf, mit ihm aufs freie Feld zu gehen, da er sich dort sicherer fühlte. Heimlich holte er die kurzstiellige Holzhacke, die er Tags zuvor neben der Hütte versteckt hatte, hervor. Bei der Scheune des Andreas Ulrich angelegt, hatte sich Juliane ungeheißsen auf einen Möhrenhaufen gelegt und zum Sexualverkehr die Röcke hinaufgezogen. „Ohne etwas zu sprechen, kniete ich zwischen ihre Füße nieder; sie forderte mich auf, schnell zu tun, ich aber suchte mit der rechten Hand, da die Nacht finster war, ihren Kopf und führte mit der in der linken Hand gehaltenen Hacke (ich bin Linkshänder) einen kräftigen Hieb auf ihren Kopf, wahrscheinlich mit der Schneide.“ Franz schilderte, wie er nach dem Tode der Juliane nach Hause geeilt sei und am nächsten Tag die zersägte Hacke in den Abort geworfen habe. Dort fand man auch, tief in alte Exkrementmassen versenkt, die vollkommen verrostete Waffe.

Im Wiederaufnahmeverfahren wurde Gregor Adamsberger von der Anklage des Mordes freigesprochen, Franz Kunz, der zur Zeit der Tat noch nicht zwanzig Jahre gewesen war, zu sieben Jahren schweren Kerkers verurteilt.

Es ist den Juristen und Kriminalisten nicht schwer geworden, eingehende und scharfe Kritik an dem Ermittlungsverfahren und der Urteilsbegründung im Prozeß gegen Gregor Adamsberger zu üben. Solche kritische Bemerkungen finden sich in der bereits zitierten ausführlichen Darstellung des Staatsanwaltes N e m a n i t s c h, in der Besprechung des Falles bei Sello und Hellwig, sowie in seiner Diskussion durch Professor H. G r o s s<sup>180</sup> und Professor S t o o ß<sup>181</sup>.

Wir haben keinen Anlaß, diese Erörterungen ausführlich wiederzugeben, und beschränken uns darauf, einige wesentliche Punkte aus ihnen hervorzuheben. N e m a n i t s c h betont, daß hier gewiß nicht der Zufall allein sein loses Spiel getrieben habe; anderseits könne keinem der rechtfindenden Faktoren eine Schuld an dem Fehlsprüche zugeschrieben werden. Der Justizirrtum sei einzig und allein auf das Konto der suggerierenden Macht der Volkstimme zu setzen. Nach Ansicht dieses Staatsanwaltes handelt es sich in diesem Falle um einen Justizirrtum, der nicht vermeidbar gewesen wäre, um ein tragisches Verhängnis. Auch S t o o ß macht die öffentliche Meinung für das Fehlurteil verantwortlich, allein es ist für ihn zweifellos, daß die Sachver-

<sup>180</sup>) G r o s s, „Anmerkungen“ (Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. VI, S. 290 ff.), sowie: „Ein fataler Indizienbeweis, Gegenbemerkungen zu den Bemerkungen in diesem Falle“ (ebendort, Bd. VII, S. 323 ff.).

<sup>181</sup>) S t o o ß, „Ein fataler Indizienbeweis“ (ebendort, Bd. VII, S. 312 ff.).

ständigen und Richter von ihr nicht hätten beeinflusst werden dürfen. Hier taucht also die Frage auf, ob es nicht möglich gewesen wäre, sich von dieser Massensuggestion freizuhalten. Auch Hans Gross weist mit Nachdruck auf die suggerierende Kraft der öffentlichen Meinung hin. Der Altmeister der Kriminalistik tadelt die Flüchtigkeit der ersten Erhebungen, für die er die Volkstimme verantwortlich macht, nicht ohne sie, die so oft von den Kriminalisten als *vox dei* gewürdigt wurde, als „diese unheilvolle feile Dirne“ zu bezeichnen<sup>192</sup>. Im Übrigen benützt er die Gelegenheit dieses „fatalen Indizienbeweises“, um gegenüber den vielen Gefahren der Zeugenaussagen die Vorzüge des indirekten Beweises zu preisen. Er sieht den künftigen Strafprozeß beherrscht von den Realien, jenen „unbestechlichen untrüglichen und objektiven Momenten, wie sie zu beschaffen die Kriminalistik lehrt und die sich mit fortschreitender Forschung und Erkenntnis ins Unabschbare vermehren, sichern und verbessern lassen“<sup>193</sup>. Der Strafrechtslehrer Carl Stoß sieht in dem Prozeß Gregor Adamsberger nicht wie Gross gerade einen Anlaß, alles Heil der Wahrheitsfindung vom Indizienbeweis zu erwarten, immerhin beweise der Fall nichts gegen dessen Verwertbarkeit; der Prozeß mahne nur zur äußersten Vorsicht in der Indizienbewertung. Wenn die Organe der Justiz sich vorurteilsfrei die Frage gestellt hätten: Ist erwiesen, daß Gregor die Juliane ermordet hat, so mußten sie bei nüchterner Würdigung aller Umstände zu einem negativen Ergebnis gelangen. Negativ sei nämlich das Ergebnis auch dann, wenn zwar Anzeichen für die Täterschaft einer bestimmten Person vorliegen, diese Anzeichen aber nicht derart sind, daß die Tatsache, auf die sie hindeuten, als geschichtliches Ereignis außer allem Zweifel steht. Wenn der Richter nach anderen Grundsätzen urteile, so gelange er zu „Verdachtsstrafen“; er spreche einen Menschen schuldig, „weil er schuldig sein kann, nicht weil er schuldig sein muß und nicht unschuldig sein kann“. Auch Hellwig, selbst Richter, urteilt, daß ein schuldhaftes Verhalten der Richter vorliegt. Hätte man den Fall mit der geborenen Vorsicht behandelt, so hätte aller Wahrscheinlichkeit nach der Justizirrtum vermieden werden können und vermieden werden müssen. Die öffentliche Meinung habe die Sachverständigen und vor allem die Richter so sehr beeinflusst, daß sie ihre Erhebungen nicht mit derjenigen Sorgfalt vornahmen, die am Platze gewesen wäre. Gregor Adamsberger hätte auf Grund der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe niemals verurteilt werden dürfen, wenn Untersuchungsrichter und Staatsanwalt, von der öffentlichen Meinung unbeeinflusst, den Sachverhalt objektiv gewürdigt hätten. Aus dem vorliegenden Falle ergebe sich so lediglich die Mahnung, bei der Prüfung der Indizien kritisch vorzugehen.

<sup>192</sup>) Archiv. Bd. VI. S. 290.

<sup>193</sup>) Archiv. Bd. VII (1901). S. 327.

## Zur Psychopathologie der Urteilsbildung

Wir haben unseren Eindruck nicht verhehlt, daß die Erklärungen der kriminalistischen und juristischen Fachleute über die Genese des Fehlspruches, den wir als repräsentativ bezeichneten, den Charakter psychologischer Vorläufigkeiten tragen. Wir meinen, daß sie keinen tieferen Einblick in die seelischen Vorgänge der Gerichtsfunktionäre geben, daß Begriffe wie Macht der Volksstimme, Mangel an moralischer Kraft, der Vorwurf des Außerachtlassens bestimmter Vorsichten uns für den Ausfall psychologischen Verständnisses in keiner Art entschädigen können. Es war gewiß leicht, einige der Faktoren, die am Zustandekommen des Urteils mitwirkten, namhaft zu machen, doch wurden dadurch weder die seelischen Motive noch die Mechanismen, weder die psychischen Voraussetzungen noch die verborgenen Ziele solcher Justizirrtümer freigelegt. Es war auch nicht zu erwarten, daß die entscheidenden Vorgänge in der Psychogenese der Urteilsbildung durch die Untersuchung von Kriminalisten und Juristen, die ja Psychologie durchaus im Sinne der Laien treiben, aufgeklärt werden könnten. Ihre Auskünfte glichen eher Versprechungen als Erklärungen. Es war vergleichsweise so, als wollte man den Hunger eines Mannes beschwichtigen, indem man ihm Speisekarten als Lektüre gibt.

Schon der Ausgangspunkt jener psychologischen Untersuchungen von Seiten der Kriminalisten ist nicht glücklich gewählt. Es war ihnen selbstverständlich, den forensischen Akt der Beweiswürdigung und der Urteilsbildung als isoliertes Objekt anzusehen und zu studieren. Solche künstliche Isolierung versperrt vom Anfang an den Weg zum psychologischen Verständnis jener Prozesse. Man gelangt am leichtesten zu ihm, wenn man seelische Vorgänge dieser Art mit anderen Phänomenen vergleicht, die von der Forschung besser studiert worden sind. Doch wo finden sich solche Phänomene und welche Art der Forschung könnte sie nach ihren Zielen und Voraussetzungen verständlich machen?

Die psychoanalytische Forschung bietet uns eine ganze Reihe von seelischen Erscheinungen, die in ihrer psychischen Struktur dem Phänomen des Fehlurteils ähnlich sind. Es kann sich vorläufig gewiß nur um Analogien in den seelischen Prozessen handeln, wenn wir z. B. das Charakteristische eines Indizienbeweises mit der Begründung eines neurotischen Systems vergleichen. Welche Gemeinsamkeiten sollten zwischen diesen voneinander so entfernten Erscheinungen bestehen? Ich darf versichern, daß sich ein Vergleich zwischen ihnen lohnt.

Wo liegt das Auffällige im Urteil im Strafprozeß Gregor, was sind die wesentlichen Züge, welche die Gerichtsfunktionäre dazu verführten, ihr Fehlurteil auszusprechen? Wenn wir die Beweiserhebung und -würdigung noch einmal Revue passieren lassen, müssen wir sagen: Jedes einzelne Indiz schien

auf Gregor Adamsberger als den Mörder hinzuweisen und die Verbindung zwischen den einzelnen Ansichten ließ augenscheinlich keine andere Möglichkeit zu. Das einzelne Element klagte ihn ebenso an wie ihre Vereinigung, das kleine Anzeichen wie der Totaleindruck aller Indizien<sup>184</sup>. Die zwingende Logik der Tatsachen sprach laut genug gegen ihn und an den wenigen Stellen, wo ein Zweifel möglich schien, konnten der Verstand und das Wissen der Richter und Sachverständigen die Lücken leicht und sicher ausfüllen. Alle Erhebungen und alle Beweise wiesen in die eine Richtung. Die Richter wie die Geschworenen, die Sachverständigen wie die Zeugen gelangten angesichts dieses Beweismaterials zu dem gleichen Resultat. Der Hergang der schrecklichen Tat war dem Weisen wie dem Toren in gleicher Art verständlich. Scharfe Beobachtung, präzise wissenschaftliche Untersuchung, aber auch alle erhältlichen Angaben der Zeugen kamen zu demselben Bilde. Nur Gregor kam als Mörder in Betracht. Nur die Annahme seiner Täterschaft erfüllte alle Ansprüche der Logik und tat den Forderungen psychologischer Art Genüge; sie allein ließ die Aneinanderreihung der einzelnen feststehenden Daten verständlich erscheinen.

Und dennoch war alles falsch, dennoch zeigte sich dem, der von der späteren Entdeckung weiß, wer der Täter war und wie die Tat ausgeführt wurde, jener Zusammenhang, der zuerst der einzige und der einzig natürliche schien, als künstlich hergestellt. Trügerisch und verzerrt schien, was die Kräfte des Verstandes zur Entscheidung beigetragen hatten; zweideutig war plötzlich die psychologische Betrachtungsweise, unsicher alles an Argumenten und Beweisgründen, auf Sand gebaut alle aufgewandte Logik. Woran erinnert uns Psychoanalytiker doch solche doppelbodige seelische Erscheinung? Woran dieses seltsame Spiel der Einzelheiten, die einen bestimmten Zusammenhang unzweideutig zu beweisen scheinen, während sie einen anderen, tiefer liegenden und wichtigeren verbergen?

Eriinnern wir uns aller entscheidenden Indizien im Beweisverfahren des Strafprozesses und vergleichen wir ihr Ensemble mit einer Erscheinungsreihe, die weit abseits liegt: mit der bewußten Erklärung der Entstehung und des Wesens einer Psychoneurose. Hier ein frappantes Beispiel: Ein jüngerer Baumeister in einer größeren Provinzstadt war plötzlich in eine schwere Depression verfallen, die bedrohlich aussah und seine Verwandten und Freunde ängstigte. Der pflichttreue, arbeitsfreudige und ernsthafte Mann vernachlässigte völlig seine Arbeiten, weigerte sich, in sein Bureau zu gehen, lag dumpf verzweifelt in seinem Bett, weinte stundenlang, aß nur wenig und ungen, wollte niemanden

<sup>184</sup>) Bierling (Juristische Prinzipienlehre, Tübingen 1911, Bd. IV, S. 117) führt als Grundgedanken des Indizienbeweises zwei Erfahrungen an: Die erste besagt, daß aus einer einzelnen konkreten Tatsache niemals ein sicherer positiver Schluß auf eine andere konkrete Tatsache gezogen werden kann, wenn auch ihre Beweiskraft um so größer wird, je eigenartiger sie ist. Die zweite Erfahrung zeigt, daß mehrere an sich wenig bedeutende Tatsachen, die unabhängig voneinander sind, unter Umständen eine sehr starke Wahrscheinlichkeit für eine andere, noch nicht festgestellte Tatsache begründen können.

schen und erklärte, mit seinem Leben sei es zu Ende. Zu dem Leidenden, der mir flüchtig bekannt war, gerufen, fand ich ihn in einer verzweifelten Stimmung; gleich am Anfang unserer Unterredung versicherte er mir, nichts und niemand könne ihm helfen, alles sei verloren, seine Existenz vernichtet. Was war dem Manne zugestoßen? Er wurde zu den geachtetsten Vertretern seines Berufes gezählt, lebte mit seiner Mutter ein behagliches Junggesellenleben, das neben der Arbeit genug Raum für die Annehmlichkeiten geselligen Verkehrs hatte, und hegte vielerlei, namentlich künstlerische Interessen. Sein Ruf war im Ansteigen, neue Aufträge drängten, versprachen Bestätigung seines Ansehens und sicherten den Zulauf neuer Kunden. Der Gesundheitszustand des etwa 35jährigen, liebenswürdigen, etwas feminin aussehenden Mannes war ausgezeichnet; auch psychisch war er seinen Freunden vorher nie labil vorgekommen. Die Erklärung, die er mir für seine schwere Verstimmung gab, ließ diese freilich verständlich erscheinen. Bei ernsterer Lebensauffassung, wie sie der Patient zweifellos hatte, konnte man sich auch nicht über ihre Tiefe wundern, zumal wenn man den Ehrgeiz des Mannes, seine Besorgtheit um seinen Namen und den der Firma, die er allein repräsentierte, kannte.

Der von ihm dargestellte Sachverhalt war folgender: Einige Wochen vorher hatte er im Auftrage eines seiner besten Kunden ein großes Miethaus nach langer sorgfältiger Arbeit fertiggestellt. Das stolze Gebäude sollte demnächst den zahlenden Bewohnern übergeben werden, die angesichts der Wohnungsnot der Nachkriegszeit schon sehnsüchtig dem neuen Heim entgegensahen. Dem Baumeister, der natürlich den Bau leitete und besichtigte, gefiel sein Werk nach der Fertigstellung gut. Seine Erzählung ließ es in charakteristischer Art unsicher, wann und unter welchen Umständen der erste Zweifel an der baulichen Sicherheit des neuen Gebäudes aufgetaucht war. War er spontan und plötzlich, ohne eine äußere Anregung erschienen oder hatte er sich im Anschluß an eine flüchtige Bemerkung eines der Herren von der Baukommission, welche die Baufestigkeit und Dauerhaftigkeit des Gebäudes zu überprüfen hatte, erhoben? Der Patient selbst glaubte eher, es sei nach dieser Prüfung, die nach Vollendung des Baues in seinen wichtigsten Teilen (Mauern, Decken, Dach und Treppen) stattfand, gewesen, daß in ihm der Gedanke auftauchte, das Haus sei durch Grundwasser gefährdet. Man weiß, es handelt sich dabei um das durch poröse Bodenschichten gesickerte und auf jener tieferen undurchlässigen Schicht angesammelte Wasser. Weinend schilderte mir der Patient nun, welche Vorsichtsmaßregeln er vor dem Bau getroffen hatte, wie sorgfältig der Baugrund untersucht worden war. Seine Ausführungen kehrten immer wieder zu seiner festen Überzeugung zurück, daß das Grundwasser bei den gerade dort bestehenden Bodenverhältnissen in absehbarer Zeit das Gebäude zusammenstürzen lassen würde. Er schilderte in einer sogar mir Laien anschaulichen Art, die zugleich das präzise Wissen des Sachverständigen erkennen ließ, die ungeheure Gefahr, welche unter bestimmten Umständen die

Bewohner des Hauses bedrohe. Eine entsetzliche Katastrophe, an der er allein Schuld trage, werde über alle hereinbrechen. Der Gedanke an diese naheliegende Möglichkeit verließ ihn nicht mehr, immer wieder müsse er sich alle Folgen eines solchen schrecklichen Ereignisses ausmalen. Auf sein dringendes Ansuchen hatte eine nur zu diesem Zwecke zusammengestellte Kommission von Baufachleuten — unter ihnen Professoren der technischen Hochschule — das Gebäude nach seiner Festigkeit sowie den Boden noch einmal genau untersucht. Das ausführliche, in alle Einzelheiten gehende Gutachten, das der Patient mir vorlegte, konnte ich nach den sachlichen Belangen natürlich nicht überprüfen, doch wies mich der Patient selbst auf einige Punkte hin, in denen — freilich in einer sehr bedingten Form und in einer Sprache, die mir durch das Übermaß von Fachausdrücken schwer zugänglich war — die Möglichkeit der Gefährdung der Baufestigkeit durch das Grundwasser bedingungsweise zugestanden wurde. Andere Aussagen in diesem Gutachten schienen freilich eine solche Gefährdung auf lange Zeit auszuschließen oder zumindest auf lange Zeit als unwahrscheinlich hinzustellen. Der scharfsinnige Kranke konnte es mir aber auf Grund seiner Fachkenntnisse plausibel machen, daß diese Befunde nur in verhüllterer Form dasselbe aussagten wie die anderen.

Der nicht analytische Beobachter, der die Klagen des Patienten und seine klaren Befürchtungen hörte, hätte bei wiederholter und sorgfältiger vergleichender Exploration nichts Auffälliges in dem von dem Kranken dargelegten Zusammenhange zwischen dem Unglück, das ihn betroffen hatte, und dem Ausmaße seines Affektes gefunden. Ist es ungereimt, wenn ein junger, ehrgeiziger Baumeister, der nach monatelanger Bautätigkeit findet, daß sein Gebäude zahlreiche Menschenleben gefährde und damit den Zusammenbruch seiner Existenz verbinden muß, einer schweren Verstimmung verfällt? Die Intensität seiner Depression schien, je mehr man von jenen Befürchtungen hörte und verstand, den von ihm angegebenen Ursachen immer angemessener zu sein. Sein Bericht machte einen ausgezeichnet geordneten und logischen Eindruck, der von ihm dargestellte Zusammenhang war klar und konsequent. Verschiedene Umstände, die ich hier nicht ausführlich darstellen kann, schienen die Richtigkeit seiner Erzählung zu bekräftigen. Wer, durch den detaillierten Bericht des Patienten orientiert, das Gutachten der Baukommission zum zweiten- und drittenmal las, konnte als Laie und durch seine Erklärungen verlockt, darin eine Art Bestätigung seiner Befürchtungen erkennen. Alle Daten paßten ausgezeichnet zueinander, die Angaben, die der Kranke machte und von denen einige leicht nachprüfbar waren, stimmten. Und doch war alle Logik nur scheinbar, doch war der Zusammenhang ein künstlich hergestellter, lagen ganz andere verborgene Ursachen seiner Verstimmung zugrunde. Dem sorgfältigen Beobachter mußte es freilich rückblickend auffallen, daß, so begreiflich auch der Schmerz und der melancholische Charakter der Depression sein mochten, gewisse Züge im Verhalten des Kranken nicht zu dem Bilde, das er mir ent-

worfen hatte, passen wollten. Manche Sätze in dem Gutachten, auf die er sich berief, konnte man nur mit einigem Zwang in dem von ihm gezeigten Sinn deuten, manche seiner Begründungen machten einen sophistischen Eindruck. Wenngleich der logische Schein für sie sprach, wollte der Zweifel an ihrer Echtheit nicht verschwinden. Das Gefüge seiner Erzählung war fest; dennoch gab es darin einige kleinere Inkonsequenzen; alles darin war natürlich und doch schienen einige wenige Einzelzüge gewaltsam.

An einer bestimmten Stelle unserer Unterredungen, die zumeist von seinen Klagen und den Ausbrüchen seiner Verzweiflung über den bevorstehenden Zusammenbruch seiner Existenz ausgefüllt waren, erwähnte er in einer Parantese auch den Umstand, daß er keine eigene Wohnung besaß und zusammen mit der Mutter wohnte. Es war ganz beiläufig, vielleicht sogar (da er es im Zusammenhang mit seinem Baumeisterberuf erwähnte) fast scherzhaft gesagt worden, dennoch hinterließ es in mir eine psychische Spur. Es würde nun zu weit führen, wenn ich darstellen wollte, in welcher Art sich später bei langsamer Überprüfung eine Erlebnisreihe enthüllte, die in eine überraschende Richtung wies. Erst die mühselige, einer Mosaikarbeit vergleichbare Zusammenstellung vieler Andeutungen, die in langen Intervallen auftauchten, ergab Stück für Stück eine befremdende Rekonstruktion der seelischen Vorgänge, welche die Psychogenese der Depression bestimmt hatten. Diese Rekonstruktion zeigte folgende wesentliche Züge: Der junge Baumeister, der mit seiner Mutter die Wohnung teilte, war vor einiger Zeit in Beziehungen zu einer verheirateten Frau getreten. Das sexuelle Verhältnis, das sich rasch aus der Bekanntschaft entwickelte, hatte mit vielfachen Schwierigkeiten — nicht nur äußeren — zu kämpfen. Nicht die geringste von diesen war die Frage, wo die beiden Verliebten ihre Zusammenkünfte halten sollten. In der kleinen Stadt, die dem Klatsch frönte, gab es wenig Möglichkeiten eines unverdächtigten Zusammenseins. Gerade in der Zeit, als unser Baumeister mit jenem wichtigen Hausbau beschäftigt war, war diese Sorge besonders akut geworden. Die Frage stellte sich ihm auch in der Form, ob er sich, ohne Aufsehen zu erregen, eine eigene Wohnung nehmen könnte oder ob nicht eine andere Möglichkeit innerhalb der Stadt gefunden werden könnte. Zur selben Zeit aber war ihm eine ganz andersartige Sorge genaht: Bei seiner alten Mutter waren bestimmte Krankheits-symptome aufgetreten, die es ratsam machten, einen erfahrenen Gynäkologen zu konsultieren. Dieser hatte dem Sohn gegenüber vorsichtig die Vermutung ausgesprochen, daß ein Fall von Gebärmutterkrebs vorliegen könne, und seine endgültige Diagnose von einer zweiten Untersuchung abhängig gemacht. Der Patient wurde nun von der Sorge gequält, die geliebte Mutter könnte von der gefürchteten Krankheit befallen sein. Alles dies erfuhr ich erst viel später und in einem Zusammenhange, der von der angegebenen Verursachung seiner Verstimmung weit entfernt war. Es erschien aber auffällig, daß die Sorge um die Mutter so gar keinen Anteil am Zustandekommen der

Depression des Sohnes gehabt haben sollte. Meine Rekonstruktion, die in dieser Richtung nicht mehr als einige Schritte über das Feststellbare hinausging, ließ indessen einen besonders innigen Zusammenhang zwischen der Verzweiflung des Sohnes und der schweren Erkrankung der Mutter vermuten. Freilich war es nicht die Sorge um das Leben der Mutter schlechthin, welche seine Depression produzierte. Bestimmte Anzeichen, die sich immer wieder darboten, drängten zu einer psychologischen Annahme besonderer Art: An einem Abende jener sorgenvollen Zeit war mitten im Kummer, welcher der Gesundheit der Mutter galt, in dem Sohne der sehnsüchtige Gedanke an jene Frau sowie die Erinnerung an die Schwierigkeiten, die mit diesem Verhältnis verbunden waren, aufgetaucht. Jene beiden Gedankenreihen begegneten einander für einen bestimmten Augenblick und plötzlich tauchte, aus dem Unbewußten durchbrechend, ein Einfall auf, den er entsetzt zurückwies. Der „schreckliche“ Gedanke, wie er ihn später oft bezeichnete, war der folgende: Wenn die Mutter jetzt stürbe, könnte ich die Wohnung für mich allein haben und meine Freundin dort ungestört und ungeniert empfangen. Der Gedanke, auf seine primäre Form zurückgeführt, hatte wohl den Charakter eines Wunsches.

Die psychische Reaktion auf diese plötzlich auftauchende Regung, das Entsetzen vor ihr, die verstärkte Trauer wegen der Krankheit der Mutter und die reaktiv gesteigerte Zärtlichkeit für sie — hier sind die verdeckten Probleme der Erkrankung zu suchen. Wo sind die seelischen Verbindungen zwischen dieser unbewußt seelischen Kausalreihe und der von dem Kranken angegebenen? Wie sollen wir uns das Verhältnis der beiden zueinander vorstellen? Es besteht kein Zweifel, daß der Patient bewußt unter der Sorge wegen des Neubaus leidet, daß er wegen dessen Baufestigkeit bekümmert ist und sich wegen seiner mangelnden Vorsorge schwere Selbstvorwürfe macht. Auf der anderen Seite bezeugt die analytische Rekonstruktion, daß in ihm Gedanken und Wünsche aufgetaucht sind, die sich auf die Erkrankung und den wahrscheinlichen Tod der Mutter bezogen und die er erschreckt abwehrte.

Die wirkliche tiefliegende Begründung der schweren Verstimmung ist unbewußt; da dieser Zusammenhang dem Ich entzogen ist, muß ein sekundärer, nachträglich hergestellter konstruiert werden. Die Herstellung eines solchen Ersatzzusammenhanges, einer solchen Verständlichmachung des Unbekannten, welches das Ich in allen seinen Tiefen erschüttert, ergibt als Resultat ein System, dessen besondere Eigenschaften wir in der Psychoanalyse so gut kennen lernen. Der hier geschilderte Fall zeigt ein schönes Beispiel von psychoneurotischer Systembildung. Wir wissen, welche starke Motive dazu drängten, die Vorstellung vom Tode der Mutter als lustvoll erscheinen zu lassen und welche seelischen Mächte sich einem solchen Gefühl entgensetzten und es verdrängten. Der geheime Gedanke lautet: vielleicht wird der Gebärmutterkrebs, der so zerstörend wirkt, die Mutter töten. Die Umordnung dieses latenten psychischen Materials nach einem neuen Ziele erfolgt dadurch, daß es auf den



Neubau, der eben zu Ende geführt wurde, bezogen wurde. Es lassen sich auch die psychischen Brücken zwischen dem verdrängten Stoff und dem bewußtseinsfähigen Material erkennen: es war ja der Wunsch nach einer Wohnung, der zu den stärksten Motiven jenes rasch unterdrückten Todeswunsches gehörte. In jenem von ihm aufgeführten Neubau gab es nun solcher kleiner Wohnungen, die für ihn gepaßt hätten, genug. Wir sind jetzt in der Lage, das neurotische System und die ihm zugrundeliegenden verborgenen Gedanken nebeneinander zu stellen und miteinander zu vergleichen. Die bewußtseinsfähige Gestalt des gedanklichen Zusammenhanges wird bekanntlich durch die sekundäre Bearbeitung bestimmt. Sie ist es, welche das seelische Material neuordnet, Verbindungen zwischen einzelnen Elementen herstellt und dort, wo der wahre Sinn dem Ich nicht mehr zugänglich ist, einen zweiten herstellt. Dieser künstliche Zusammenhang, wie er sich dem Bewußtsein nach der erfolgten sekundären Bearbeitung darbietet, läßt sich etwa folgendermaßen beschreiben: Das Haus, das ich baue, steht nicht auf festem Grunde, die unterirdische und unablässige Arbeit des Grundwassers wird es langsam zerstören, bis es stürzt. Diese Katastrophe wird auch meine Karriere und mein Leben vernichten. Das entsprechende verdrängte gedankliche Material läßt sich grob so darstellen: Meine Mutter ist lebensgefährlich erkrankt, die verborgene destruktive Arbeit des Krebses macht schreckliche Fortschritte; sie wird bald sterben. Deshalb bin ich so verzweifelt.

Unschwer lassen sich die gemeinsamen Elemente zwischen dem verdrängten und dem bewußtseinsfähigen Material festhalten. So entspricht die ärztliche Untersuchung der Prüfung durch die Baukommission des manifesten Zusammenhanges, so wird in symbolischer Ausdrucksweise der kranke Leib der Mutter dem gefährdeten Gebäude gleichgestellt, die unterirdische Macht des Grundwassers ersetzt gewiß die im Verborgenen weiterwirkende Gewalt der Krankheit, die eine Katastrophe die andere. Natürlich kann die Ersetzung keine vollständige sein; auch die sekundäre Bearbeitung kann nicht alle Elemente neu ordnen und für alle ausfallenden Teile und Teilchen eine genau entsprechende zweite Garnitur beistellen. Manchmal schimmert durch alle logische Konsequenz und alle gedankliche Strenge die alte unbewußte Triebunterlage durch wie ein armseliges Gewand durch einen prunkvollen, doch zu kurzen Oberwurf. So entstehen jene kleinen Lücken, jene kaum wahrnehmbaren Inkonsequenzen und Willkürlichkeiten, jene Sprünge und Risse im System, welche nur scharfer Beobachtung wahrnehmbar sind, durchaus analog den Fehlern und Mängeln, welche die Kritik in der Urteilsbegründung des Prozesses gegen Gregor Adamsberger festgestellt hat.

Wer Stück für Stück den Indizienbeweis in diesem Mordprozeß überprüft, findet, wie jedes einzelne Element zweimal eingereiht werden kann. Es ist verständlich, wenn es von dem Standpunkt, Gregor ist der Mörder, betrachtet wird, und es ist verständlich und richtig, wenn es von der Voraussetzung des

wirklichen Sachverhaltes aus verstanden wird<sup>185</sup>. Das ganze Material erscheint vernünftig und wirkt widerspruchsfrei, sobald es unter dem Gesichtspunkt der Täterschaft Gregors erfaßt wird. Ebenso werden die Depressionen jenes Patienten und ihre einzelnen Symptome durchaus verständlich, wenn man sie als Reaktion auf die angeblich drohende Gefahr des Gebäudeeinsturzes erkennt. Dennoch würde jeder, der hier den wahren, das will heißen, den wirksamen Zusammenhang sehen wollte, in die Irre gehen.

Was hier im Bewußtsein und im Unbewußten des Einzelnen vorgeht, darf zwanglos den seelischen Vorgängen in dem Untersuchungsrichter, in dem Sachverständigen und in den anderen gerichtlichen Funktionären verglichen werden. Die schwere Verstimmung, die den Baumeister befiel, forderte eine Erklärung, und das Bewußte, das die verdrängten Faktoren nicht erfassen konnte, bemächtigte sich des erstbesten — doch nicht des crstbesten — psychischen Materials, das sich darbot, unter der Nötigung der Verständlichkeit. So wurde ein intelligibler Zusammenhang hergestellt, wo sonst ein unerklärbares und chaotisches Gebilde Verwirrung brachte. Nur so konnte eine Möglichkeit des Verständnisses gewonnen, nur so jene befremdende Erfahrung in den Zusammenhang der bekannten Lebenserscheinungen eingereiht werden. Die Erklärung: Meine Depression ist der Ausdruck meiner Verzweiflung über den drohenden (von mir verschuldeten) Zusammenbruch des fertiggestellten Hauses, leistet diese Dienste der Verständlichmachung. Sie imponiert uns nicht nur als eine synthetische Produktion einer Ichfunktion. Sie dient auch dazu, die Fernhaltung des unbewußten Zusammenhanges zu verstärken und zu verdecken. Der Erfolg dieser Absichten zeigt klar, daß die tieferliegende Kausalreihe nicht erkannt werden sollte. Die Gerichtsfunktionäre in jenem Prozeß standen vor der Frage: Wer hat den Mord begangen? Die Nachforschungen ergaben eine lange Reihe von Momenten, die nur auf Gregor Adamsberger hinwiesen, jedes dieser Indizien schien das andere zu unterstützen. Ein anderer Täter kam offenbar nicht in Betracht. Wenn man nicht die Täterschaft Gregors annehmen wollte, stand man vor einem Rätsel — dort wo man am wenigsten zu stehen wünschte. Gregor Adamsberger war zwar nicht der Täter, aber er hätte der Täter sein können.

Besser noch als in der Neurosensymptomatologie wird die Wirksamkeit jener psychischen Funktion, der wir den Aufbau der Systembildung zuschrieben, in der Psychose erkennbar. In der Paranoia z. B. ist das ganze Krankheitsbild vom System beherrscht, und, was uns als Wahn so starken Eindruck macht, ist zum großen Teil das von der sekundären Bearbeitung umredigierte, seelische Material. Der kombinatorische Scharfsinn des Paranoikers bringt es zustande,

<sup>185</sup>) Auch für den Indizienbeweis gilt mit einigen Einschränkungen, was Erich Kaufmann im Referat über Gleichheit vor dem Gesetz auf der Tagung deutscher Staatsrechtslehrer 1926 von der juristischen Technik behauptet hat, sie sei eine Hure, die jedem zu allem willig sei.

daß das ganze Weltbild eine Verschiebung oder Verzerrung im Sinne der Systembildung erfährt, eine Neuordnung, deren Folgerichtigkeit und Logik uns imponiert. Die Leistungen der sekundären Bearbeitung können wir am eigenen Seelenleben in jenem psychischen Produkt, das dem Wahne am nächsten steht, beobachten: am Traume. Der Traum, der uns nach dem Erwachen oft so wirr und zusammenhanglos anmutet, macht manchmal einen sehr „vernünftigen“, sinnvollen und kohärenten Eindruck. Was so geordnet und logisch erscheint, verdeckt und vertritt den wirklichen Zusammenhang der latenten Traumgedanken. In einzelnen Traumpartien paßt so ein Element zum anderen, ist alles sinnreich komponiert, aber diese so glatte und vernünftige Außenseite täuscht und soll täuschen: sie ist selbst Ausdruck der Traumstellung, ist Erfolg späterer Deutung. Was Ordnung scheint, ist bereits Umordnung, was so genau und natürlich zusammenpaßt, späterer Einschub, was wie unlösbar und von Anfang an miteinander verbunden aussieht, ist mühsam gekittet. Hier ein Beispiel einer solchen durch sekundäre Bearbeitung entstandenen Traumfassade: Eine Traumpartie schildert die Szene einer künstlerischen Vorführung. Die Träumerin erzählt: „Das Publikum klatscht dem Tanze Beifall. Jemand sagt: ‚Das ist nicht in Takt; das ist etwas Modernes.‘“ Dieses Stück des manifesten Trauminhaltes paßt vorzüglich zum anderen Teil; alles ist ausgezeichnet verständlich geordnet, scheint organisch aus der Situation zu wachsen. Es sind solche außerordentlich klare und logisch folgerichtige Traumstücke, die dafür verantwortlich zu machen sind, daß noch immer der manifeste Trauminhalt mit den latenten Traumgedanken verwechselt wird. Diese Versuchung ist besonders groß, wenn wie im vorliegenden Falle rezentes Erinnerungsmaterial vorliegt, so daß es aussieht, wie wenn der Traum einfach eine wenig bearbeitete Reminiszenz an das Erlebte des Vortages wäre. Die Träumerin hatte nämlich an diesem Tage der Vorführung einer Schule rhythmischer Gymnastik beigewohnt und es waren wirklich Tanzgruppen gezeigt worden. Wie sehr wächst der Anschein, als drücke der manifeste Trauminhalt als solcher die Meinung des Traumes aus, wenn die Analysandin zu berichten hat, es sei eine exotische Melodie gespielt worden und sie habe beim Anhören gedacht: das ist etwas Modernes. Und welcher Hörer moderner Musik wollte leugnen, daß man von vielen Kompositionen unserer Zeit den Eindruck erhält, sie seien „nicht im Takt“? So drängt also ein Teil der Assoziationen der Träumerin selbst in die Richtung, die unser Denken einschlagen will. Freilich nur ein Teil, ein anderer will sich nicht in diesen Rahmen fügen. Man kann es im Zusammenhange noch gut verstehen, wenn die Träumerin berichtet, sie sei an diesem Tage mit verschiedenen Gedanken über das Generationenproblem beschäftigt gewesen. Es klingt vorerst wie eine Bestätigung unseres Eindruckes: vielleicht haben sich Gedanken über den Gegensatz der Musik der alten und der neuen Generation im Traum Ausdruck verschafft, Gedanken, die vielleicht beim Hören jener Komposition erwacht sind? Ein solcher Zusammenhang, der

zuerst so natürlich erscheint, könnte aber angesichts der nun folgenden Einfälle der Analysandin nur mit sehr künstlichen Mitteln aufrechterhalten werden und würde einen besonders unnatürlichen Eindruck machen. Sie erzählt nämlich, wie sie zu jenem Gedanken des Generationenproblems gelangt sei; sie sei unilänglich eingeladen worden, in einem Frauenverein einen Vortrag zu halten, und habe eben jenes Thema, insbesondere den Gegensatz von Müttern und Töchtern, gewählt. Dabei seien ihre Gedanken, wie so häufig in letzter Zeit, zu dem Konflikt zurückgekehrt, den sie selbst als junges Mädchen mit der Mutter gehabt hatte. Sie habe sich allen Vorschriften der konventionellen Moral ihrer Zeit gefügt: als sie ziemlich spät heiratete, sei sie Jungfrau gewesen. In den Jahren vorher hatte sie einen heftigen Kampf gegen ihre starke Sinnlichkeit durchzukämpfen gehabt. Wenn sie an die heutige Jugend denke, werde sie von bitteren Gefühlen gegenüber ihrer strengen Mutter bewegt. Kein Mädchen von heute lege besonderen Wert auf die Erhaltung der Virginität: es sei nicht wichtig, daß in der Hochzeitsnacht das Hymen intakt sei. Der Ehemann erwarte das gar nicht, das sei nicht modern. Sie vermag jetzt selbst das Traumbuchstück der Deutung näherzubringen: das ist ja nicht intakt, das ist etwas Modernes oder in einer Umkehrung, die leichterem Verständnis zuliebe erlaubt sein mag: es ist etwas Modernes, daß das nicht intakt ist. Dieser Gedanke bezieht sich also nicht auf die Musik, sondern auf die sexuelle Moral und auf die Frage der Virginität, die sie in dem beabsichtigten Vortrage ebenfalls diskutieren wollte. Die Außenseite des Traumes, die von so großer Klarheit schien, ist eine sekundäre Bildung, ihre Folgerichtigkeit nur eine künstlich hergestellte und trügerische: die eine harmlose Reihe von Gedanken wurde zur Vertreterin einer anderen, versteckten. Die Traumfassade hat uns den wirklichen, bedeutsamen Kern eher verdeckt als entdeckt. Ebenso wie wir uns hier von den Taschenspieler-Kunststücken der Bewußtseinsinstanzen narren ließen, wie wir hier ungewarnt und unbelehrt einem Irrtum unterlagen, in ähnlicher Art werden die gerichtlichen Funktionäre in ihrem logischen Bedürfnis häufig vom Anschein verlockt, wenn es die Täterfrage gilt. Der Zwang, der von der synthetischen Ichfunktion ausgeht, ist so stark, daß er uns manchmal ein Stück bedeutsamer Differenz einfach übersehen läßt; ja uns dazu bringt, die Wahrheit des vorliegenden Materials unbewußt zu verfälschen. Oft genügt es für seine Ziele, wenn ein unscheinbares, scheinbar unwichtiges Detail etwas verschoben oder verzerrt, ein bißchen „eingesrichtet“ in den vorbereiteten Zusammenhang gelangt. Man beachte in unserem Beispiel den Satz: „Das ist ja nicht in Takt“, der so gut in die von der Erwähnung von Tanz und Musik bestimmte Gedankenreihe zu passen scheint. Waren wir nicht sogleich bereit, hier einen sehr verständlichen, ja fast selbstverständlichen Hinweis zu erkennen? Haben wir nicht ohne weiteres angenommen, daß es „in Takt“ lautet? Wie selbstverständlich haben wir *m*

statt *n* gehört. Wir haben gar nicht daran gezweifelt, daß es „im Takt“ heißt, denn das stand in bester Übereinstimmung mit unserer Erwartungsvorstellung; wir nahmen sofort an, es handle sich um die Musik und nur das brachte uns dazu, das Ganze als einheitlich zu erfassen.

Von unzähligen Beispielen aus der kriminalistischen Praxis, die sich hier zum Vergleich darbieten, sei nur ein einziges hierhergesetzt: Es läßt erkennen, in welchem Ausmaße dieselben seelischen Faktoren uns auch dort, wo wir wachend und mit scharfen Sinnen die Außenwelt erfassen, in die Irre führen. Es handelt sich um eine Einzelheit in dem Strafprozeß wegen der Ermordung Katharina Fellners. Frau Katharina Fellner, die aus Triest nach Wien gekommen war, wurde am 17. Juli 1928 im Lainzer Tiergarten erschossen aufgefunden. Die Wiener Polizei entfaltete eine fieberhafte Tätigkeit zur Aufklärung des Mordes: Nachdem man die Tote durch einen überraschenden Zufall identifizieren konnte, erforschte man ihr Vorleben. Sie war früher Kellnerin gewesen, war dann zur reichen Lebedame geworden und hatte später einen schlecht beleumundeten Mann, einen Ungarn Andreas Fellner, geheiratet, von dem sie sich aber bald wieder trennte. Es hatte freilich schon lange keine Beziehungen mehr zwischen Frau Fellner und ihrem Manne gegeben, dennoch aber, so schloß die Wiener Polizei, deren psychologischer Scharfsinn berühmt ist, hätte der Mann das plötzliche Verschwinden seiner Frau, die entfernt von ihm lebte, bemerken müssen. Sein Schweigen darüber wirkte wie der Ausdruck des schlechten Gewissens. Ferner hatten einige Leute in der Nähe jenes Parkes bei Wien, in dem die Leiche gefunden worden war, einen dämonisch aussehenden Mann gesehen, den sie als Südländer mit herabhängendem Schnurrbart schilderten. Auch diese Beschreibung konnte bei einiger Phantasie auf Andreas Fellner passen. Neben diesen Indizien gab es eine entscheidende Tatsache: Fellner, der sich seit längerer Zeit dauernd in Italien aufgehalten hatte, hatte sich in der Nacht vor dem Morde auf der Fahrt nach Wien befunden. Das bewies die Eintragung seines Namens bei der Paßstelle in Maribor am 17. Juli 1928. Er hatte also gerade an diesem Tage die italienische Grenze in der Richtung nach Wien überschritten. Nun aber brach sich die lange und mühsam gedämmte Energie der Wiener Polizei Bahn: Der geschiedene Gatte der Ermordeten wurde im Sommer 1928 in Abazzia ausgeforscht und verhaftet. Die Nachforschungen hatten ergeben, daß Andreas Fellner ein mehrfach abgestraftes Individuum war. Es fehlte anscheinend nichts mehr zum Schuldbeweis. Da fügte es ein Zufall, daß der Verhaftete einwandfrei nachweisen konnte, daß er gerade am 17. Juli 1928 in dem istrianischen Dorfe Oderzo einen Kraftwagenunfall erlitten hatte und von dem dortigen Arzte behandelt worden war: er konnte an demselben Tage unmöglich die Grenze überschritten haben. Es mußte ein Irrtum seitens der recherchierenden Beamten vorliegen. Der Irrtum konnte darauf zurückgeführt werden, daß sich nach ungarischem Brauch die

Ehefrau mit Vor- und Zuname des Gatten nennt und nur eine kurze Nachsilbe hinzufügt. In jenem Grenzprotokoll stand: *Fellner Andreas ne*, das heißt: die Frau des Andreas Fellner. Wirklich hatte in jener Nacht Frau Katharina Fellner, das spätere Opfer, die Grenze überschritten. Die ganze Konstruktion der Wiener Polizei brach zusammen.

Der Vergleich des unbewußten Mißverständnisses jenes Satzteiles „nicht in Takt“ mit der hier angeführten kriminalistischen Fehlkonstruktion ist in mehr als einer Richtung psychologisch lehrreich. Wie dort handelt es sich hier um das Übersehen eines Details, aber die falsche Deutung hätte hier fast zu tragischen Konsequenzen geführt. In beiden Fällen sehen wir dieselbe psychische Instanz, die ein bestimmtes Moment mehr oder minder gewaltsam umdeutet, um es in einen vorher angenommenen Zusammenhang zu bringen, wirksam. In beiden Fällen geschieht diese Umordnung des Materials unbewußt. Eine Reihe solcher Umdeutungen, miteinander in Beziehung gesetzt, führt dann zu einem System, das in der Neurose den wahren Zusammenhang verhüllt.

Auch eine andere Erkenntnis kann aus dem Vergleich der Bedeutung der sekundären Bearbeitung im Traum und im kriminalistischen Denken abgeleitet werden. Wir haben aus der Deutung von Träumen gelernt, besonders vorsichtig und mißtrauisch gegen jene Traumstücke zu verfahren, die so gut komponiert und folgerichtig, so besonders klar und logisch aussehen. Gewöhnlich verbergen gerade solche Träume oder Traumpartien wichtige Gedanken, die sich geschickt hinter der „vernünftigen“ Traumfassade verstecken. Der Kriminalist und der Untersuchungsrichter werden bei der Aufklärungsarbeit eines Verbrechens ebenfalls ein besonderes Mißtrauen gegenüber Tatbeständen, die einfach und leicht verständlich erscheinen, hegen. Es kommt vor, daß Verbrecher sich mit vollem Bewußtsein jener natürlichen Vorliebe für das Einfach-Verständliche im Kriminalisten anpassen und einen Tatbestand so erscheinen lassen, wie er sich der sekundären Bearbeitung darstellen würde. Sie dürfen darauf rechnen, daß auch bei den besten Kriminalisten ein starkes Bedürfnis besteht, den Zweifel rasch auszuschalten und eine naheliegende Möglichkeit für die Wirklichkeit zu halten. Oft bleibt nur eine höchst unwahrscheinliche Möglichkeit übrig, wenn man sich nicht für das Nächstliegende entscheidet. Freilich wird gerade auf dem Gebiete des Verbrechens manchmal das Unwahrscheinliche Ereignis.

Richter und Geschworene, Staatsanwälte und Sachverständige fühlen die Versuchung, die Lücken in dem ihnen vorliegenden Material, das sich auf die Wahrheitsfindung bezieht, in dem hier dargestellten Sinne auszufüllen. Auch sie unterliegen dem psychologischen Zwang, den Ablauf der Ereignisse folgerichtig zu verstehen und sich selbst eine „vernünftige“ Erklärung zu geben. Es ist indessen nicht ihre Aufgabe, eine vernünftige Erklärung des Sachverhaltes zu geben, sondern die zutreffende.

## Psychologischer Scharfsinn eines Kriminalisten

*(Intermezzo capriccioso)*

Die geschilderte Überschätzung der Verständlichkeit, der logischen Aufeinanderfolge, des vernünftigen Charakters einer Gedankenreihe hat den Fortschritt der Wissenschaft ebenso lange aufgehalten wie den der Justiz. Es ist nicht wahr, daß die Menschen die Wahrheit nicht erfahren wollen. Das größte Hindernis, das sich der Erringung einer Erkenntnis entgegensetzt, ist vielmehr die feste Überzeugung, daß man die Wahrheit bereits besitzt. In solchem Glauben genießt sowohl der Wissenschaftler als auch der Kriminalist oft das Vorgefühl hohen Glückes.

Der Zufall ließ mich unlängst ein Beispiel finden, welches das eben dargestellte Phänomen in hellste Beleuchtung rückt. Das Beispiel ist um so hübscher, als es einen Forscher an der Arbeit zeigt, der zugleich Kriminalist war, und der seine medizinischen und psychologischen Kenntnisse und, was mehr bedeutet, Erkenntnisse gerade auf kriminalistischem Gebiete verwertet hat. Es handelt sich eben um die Wirkungen der „sekundären“ Bearbeitung, welche sich in die Denkarbeit des Forschers ebenso einschleicht wie in die Überlegungen des Kriminalisten, welche die Wahrheitsfindung hier wie dort stört. Das Beispiel entnehme ich einem Aufsätze „Zum Mechanismus des Versprechens“, den der bekannte Medizinalrat und Kriminalist Dr. P. N ä c k e im „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“ 1908, veröffentlicht hat. Der Kriminalpsychologe bezieht sich in seinem Aufsatz auf das F r e u d sche Buch „Zur Psychopathologie des Alltagslebens“ und auf die dort gegebene Theorie der Psychogenese des Versprechens. „In der Kritik dieses Buches“, so bemerkt N ä c k e strenge, „mache ich darauf aufmerksam, daß sicher dieser Modus nicht der alleinige sei, daß F r e u d eben überall und stets übertreibt. Ein hübsches Beispiel hiefür las ich soeben in der Leipziger Abendzeitung vom 12. April 1908, das ein ähnliches Versprechen aufweist, wie ich es früher von mir selbst erwähnt hatte. Dort wird uns berichtet, daß ein protestantischer Geistlicher Kirchenexamen mit seinen Konfirmanden abhält. Die Kinder befanden sich natürlich alle mehr oder weniger in einem Zustand der Aufregung. Der Pastor beginnt eben das Wort Christi zu sagen: ‚Wachet und betet, damit ihr nicht in Anfechtung fallet‘ und fordert ein Mädchen auf, das Weitere zu sagen. Sie platzt mit: ‚denn der Geist ist willig, aber das Fleisch ist teuer‘ heraus. Tableau! Hier liegt gewiß nicht eine Wirkung eines abgespalteten Affekts vor, denn das Wort ‚willig‘ hat zunächst den Klangreim billig erklingen lassen, welcher wieder mit Bezug auf das Wort Fleisch in die nahe Kontrastassoziation teuer auslief“. So konstruiert N ä c k e den psychologischen Vorgang. Das sehr hübsche Beispiel zeige, „wie Angst, Erregtheit, Erwartung usw. aber ebenso gewisse psychotische Zustände die Zielvorstellung verfehlen lassen und die naheliegenden und banalen Klangassoziationen oder die des

Kontrastes, die auf der Hand liegen, auf die Bühne bringen. Die Apperzeption ist geschwächt, würde W u n d t sagen, und nun verläuft der Assoziationsprozeß ohne Richtungslinie, anscheinend „als ziellos, wenngleich immer natürlich gesetzmäßig. Dabei ist nicht ausgeschlossen, sogar sehr wahrscheinlich, daß, da das Mädchen in den letzten Zeiten sicher viel über die Fleischpreise klagen hörte, dies auch mit nachklang und so das Wort „teuer“ auch noch mit „Fleisch“ verkettet war.“

Klingt diese Erklärung nicht wahrscheinlich? Hat sie nicht viel Bestechendes in sich? Dennoch mutet sie, die zuerst so natürlich und plausibel klingt, uns sonderbar künstlich an, wenn wir näher hinsehen; sie macht den Eindruck des *ad hoc* Konstruierten, erscheint, um einen Ausdruck des Films zu verwenden wie „gestellt“. N ä c k e nimmt an, der Satz „der Geist ist willig“ habe den Reim „billig“ und dann als Gegensatz den Gedanken „aber das Fleisch ist teuer“ erweckt. Das klingt folgerichtig und logisch unangreifbar und gibt sicherlich ein Stück des Sachverhaltes wieder, es ist aber nicht vollständig und es bleibt im Psychologischen an der Oberfläche. Die Angst und die Erregung des Mädchens werden als Ursache der Konfusion hingestellt, aber von welcher Art ist diese Angst, diese Erregtheit?

Es handelt sich um Mädchen im Pubertätsalter, die hier Konfirmandenunterricht erhalten. Man weiß, wie sehr dieser Unterricht mit Hinweisen auf die Bewahrung der Keuschheit durchsetzt ist. Wenn der Pastor das Wort Christi rezitiert: „Wachet und betet, damit ihr nicht in Anfechtung fallet“, so wird nicht nur die Christengemeinde der Erwachsenen, sondern jedes Mädchen im Konfirmandenunterricht verstehen, daß der Begriff Anfechtung den Sinn der sexuellen Versuchung hat. Aufgefordert, die Fortsetzung des Satzes zu sagen, schiebt sich der Gegensatz „Geist — Fleisch“ im nächsten Satz selbst vor. Dabei ist Fleisch von dem Mädchen unbewußt oder vorbewußt eindeutig so gemeint, wie von der Christengemeinde: es weist auf die sinnliche Lust hin. Die vorangehende Warnung vor Anfechtung hat ja die Gedanken des halbwüchsigen Mädchens in diese bestimmte Richtung gelenkt — soferne sie nicht schon in diese Richtung gingen. Der Geist ist willig; nun sollte die Fortsetzung kommen: aber das Fleisch ist schwach. Statt dessen taucht ein früher unterdrückter Gedanke auf: Die Vorstellung Anfechtung, der Hinweis auf das Fleisch in der Bedeutung grob-sinnlicher Lust hat in dem Mädchen die Vorstellung an jene Frauen wachgerufen, die — zumindestens in der Phantasie einer kleinen Leipzigerin — uneingeschränkt der Sinnenlust leben und dafür noch gut bezahlt werden. Der Einfall war naheliegend: das Fleisch ist schwach, das will doch heißen: der Mensch erliegt leicht der sexuellen Versuchung. Der Vorstellungsweg, der zu dem Resultat der Fehlleistung führt, ist klar: Fleisch — Sinnesgenuß, man wird dafür noch gezahlt — das Fleisch ist teuer. Es muß seinen guten Sinn haben, daß der Satz „das Fleisch ist schwach“ durch den anderen „das Fleisch ist teuer“ ersetzt wurde.



Es scheint, als sei jenes Mädchen durch den Konfirmandenunterricht in ihren moralischen Anschauungen noch nicht gekräftigt genug, noch nicht so rein im Herzen, wie es wünschenswert wäre. Der intendierte Satz wies auf die bekannte Schwäche des Widerstandes und des Willens gegen die verpönte Sinneslust hin. Was sich aber störend vordrängt, will sagen: und viel Geld kriegt man auch noch dazu! Die Kleine hat in ihrem Satz weniger ihre Verträutheit mit dem Kleinhandelpreis verschiedener Fleischgattungen verraten, wie N ä c k e meint; viel eher ihr Wissen um die Prostitution in dem „kleinen Paris“. Mehr als dies: Der entstellte Satz weist darauf hin, daß sie darüber verwundert ist, daß man für genossene Lust noch ziemlich viel Geld bekommt. Sie wird später sicher besser verstehen, warum der Protest gegen den strengen Geist auch durch die Verlockung des Geldes unterstützt wird. Jenes Versprechen zeigt aber, daß sie schon jetzt nicht nur um das Verständnis der christlichen Lehren bemüht ist.

Vermutlich ging der Assoziationsverlauf wirklich über billig und benützte den Reimklang, wie N ä c k e meint; es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß das Mädchen über die teuren Fleischpreise klagen gehört hat. Entscheidend ist aber, daß manche Gedanken über die Prostitution, über die Verbindung von Sexualität und Lust nicht zur Klärung in ihr kamen und jetzt störend in ihre Redeabsichten eintraten. Wer etwa daran zweifeln sollte, daß Mädchen sogar im Konfirmandenunterricht von dergleichen depravierenden Gedanken heimgesucht werden, weiß noch nicht, wie wenig mächtig sich der heilige Unterricht gegen die Tücke des Bösen erweist<sup>186</sup>. Wie man sieht, hat sich nicht einmal ein Kriminalpsychologe und ärztlicher Sachverständiger eines solchen Überfalles versehen: den Teufel spürt das Völkchen nie und wenn er sie beim Kragen hätte.

Was die Form des Versprechens, die Art seiner Entstehung und die Natur des unterdrückten Gedankens anlangt, sei an einen Ausspruch Nietzsches erinnert, den uns die Fehlleistung der Konfirmandin ins Gedächtnis zurückruft. Von ihm stammt das böse, gegen die Frauen gerichtete Wort: „Das Fleisch ist willig, aber der Geist ist schwach.“

Die Theorie des Kriminalisten und ärztlichen Psychologen N ä c k e legt deutlich Zeugnis von der Wirksamkeit der sekundären Bearbeitung in unserem Sinne ab, ja sie ist selbst ein Musterbeispiel einer solchen innerhalb der wissenschaftlichen Arbeit. Sie zeigt, wie ein Kriminalist einen psychologischen Tatbestand beurteilt, und sie läßt ahnen, warum er ihn so beurteilt. Was drängte N ä c k e dazu, die Erklärung, welche die nächstliegende war, sogleich anzunehmen und nun alle Tatsachen des Falles nur unter diesem Gesichtspunkte zu

---

<sup>186)</sup> Eine Patientin erinnert sich, daß sie in einem Alter, das dem der Konfirmandin entspricht, gewöhnlich statt Südf Früchte Sündfrüchte las. Das Verlesen ist natürlich durch die unbewußte Erinnerung an die Bezeichnung „Früchte der Sünde“ in schlechten Romanen bestimmt.

sehen? Natürlich ordnen sie sich ihm dann einheitlich und verständlich ein, aber man hat sich, diesem ersten Impuls folgend, vom Augenschein narren lassen wie die Vögel, die auf die gemalten Früchte des Apelles losflogen, um an ihnen zu picken.

## Materielle und psychische Realität

Eine psychoanalytische Untersuchung des Justizirrtums, der verschiedenen Fehlerquellen zugeschrieben werden muß, ist hier nicht geplant. Wir wollen nur einige wenige, unbewußt wirkende Momente zeigen, deren Einmischung in das bewußte und rationale Denken zu Irrtümern geführt hat.

Wenn wir zur Erörterung des Strafprozesses Gregor Adamsberger zurückkehren, so interessiert uns nicht so sehr das strafprozessual wichtige Verhältnis von Indizien und Gegenindizien als vielmehr die Frage: Was drängte die Richter und Geschworenen neben den rationalen Überlegungen zu ihrem Schuldspruch? Was ließ sie die Überzeugungskraft der Indizien überbewerten, was die ihnen entgegenstehenden Möglichkeiten geringerschätzen oder ganz übersehen?

Unsere Aufmerksamkeit soll zuerst dem Opfer dieses Justizirrtums, dem Lederarbeiter Gregor Adamsberger, gelten. Ist es nur ein tückisches Spiel des Zufalls, das ihn zum Objekt dieses Justizirrtums gemacht hat? Ist es gleichgültig, wer ein solches Schicksal erlebt, wer von einem solchen Schicksal getroffen wird? Das ist eine Frage, die den Richter, den Staatsanwalt, die Geschworenen nicht beschäftigt. Sie geht heute die untersuchenden gerichtlichen Funktionäre nichts an — niemand kann sagen, ob sie sie morgen auch nichts angehen wird. Auch heute kann dieser Gesichtspunkt nicht hochmütig ausgeschaltet werden, wenn die angewandte Psychologie wahrscheinlich machen kann, daß er für die Wahrheitsfindung von besonderer Bedeutung ist, daß ein bisher unbekannter, das heißt seinem Wesen nach nicht erkannter psychischer Faktor die Wahrheitsermittlung stören kann.

Es wäre natürlich Unsinn, in der Genese jedes Justizirrtums auf Grund von Indizienbeweisen die Lösung des Rätsels in der Persönlichkeit des fälschlich Verurteilten zu suchen. Es gibt eine ganze Reihe von solchen Justizirrtümern, bei denen diese Person keinerlei Rolle spielt, eine ganze Reihe von Fehlsprüchen, die auf dem Zusammenwirken äußerer Umstände und Zufälligkeiten beruhen und die mit psychischen Vorgängen in dem Verdächtigten nicht das Mindeste zu tun haben. Innerhalb der Gruppe der vermeidbaren Justizirrtümer gibt es aber eine Reihe von Fällen, deren Untersuchung es dem Psychologen gestattet, im Verhalten des Angeklagten selbst einige seelische Faktoren klarzustellen, welche seine Verurteilung, beziehungsweise die Genese der richterlichen Überzeugung wesentlich mitbedingen.

Wie alle Zeugen übereinstimmend aussagen, war Gregor Adamsberger ein

brutaler und jähzorniger Mensch, der die frühere Geliebte oft roh mißhandelte. Er hat manchmal gedroht, die Juliane zu töten. Die Drohungen waren sicherlich als psychologische Indizien in der Beweisführung, die zu dem Urteil führte, von großer Bedeutung. Sie waren freilich nur Ausdruck der HaßEinstellung Gregors gegen die unbequem gewordene Geliebte, aber dieser Ausdruck wurde für die Bildung der richterlichen Überzeugung wichtig.

Jenseits der Bedeutung der bewußten Würdigung dieses Hasses beginnt nun ein bisher unbekanntes Gebiet: Ich meine die unbewußte Wahrnehmung der Intensität und der Tendenzen dieses Hasses. Das klingt zuerst grotesk; dieser Eindruck darf indessen nicht von der Überprüfung einer solchen Annahme abhalten. Ein Einwand meldet sich sogleich: Dieser Haß hat keinen unbewußten Charakter; er hat sich in genügend heftigen und zahlreichen Zeichen manifestiert. Wir wollen dem nicht entgegenhalten, daß die Drohungen und Beschimpfungen Adamsbergers nicht so ernst genommen wurden, daß Mißhandlungen der Frau in diesem Milieu nicht unbedingt als Äußerungen wütenden Hasses gewertet werden müssen. Wenn wir auch zugeben, daß der Lederarbeiter die frühere Geliebte gründlich gehaßt hat, ist dieser bewußte Haß stark und wirksam genug, um einen Mord zu planen und auszuführen? Wir wissen es nicht, wir wissen nur, daß Gregor den Mord nicht ausgeführt hat. Was ich hier nachdrücklich behaupten will, ist aber, daß es die Fortsetzung jener Wut oder jenes Hasses in das Unbewußte war, deren Echo sich bei den Richtern und den Geschworenen bemerkbar machte und ihren Fehlspruch mitbestimmte. Ich meine, die unbewußte Intensität dieses Hasses war eines der Momente gewesen, welche das Gericht zu dem Urteil Schuldig gelangen ließen, gerade jener Grad und jene Tendenz dieses unbewußten Haßgefühles, die zur Ausführung eines Mordes drängten. Aber ist diese Annahme nicht grotesk? Wie, die Tatsache, daß der Lederarbeiter Adamsberger einen so tiefen Haß gegen die Juliane hegte, daß er sie umbringen wollte, soll zu dem Urteil, daß er sie wirklich umgebracht hat, entscheidend beigetragen haben? Auf welchem Wege sollten die Gerichtsfunktionäre von den unbewußten Vorgängen bei dem Angeklagten Kenntnis erhalten haben? Wir würden antworten: An bestimmten Zeichen<sup>187</sup> erkennt das Unbewußte der gerichtlichen Funktionäre jene unbewußten (oder nur zum Teil bewußten) Vorgänge beim Angeklagten und reagiert darauf so, als wären sie Bekenntnisse der materiellen Täterschaft. Es ist so, als ob die Richter und Geschworenen geheime Gedanken, Wünsche, Impulse so beurteilten und verurteilten, als ob sie reale Taten wären. Die Richter reagieren auf die Ausdrucksbewegungen der Angeklagten in dem Sinne, daß die psychische Realität von ihnen der materiellen gleichgesetzt wird. Allen Ernstes willich behaupten, daß die Verwechslung

<sup>187</sup>) Auch im Leben sonst deuten wir mimische Zeichen, Betonungen, Gesten, die wir bewußt nicht apperzipieren, im Sinne der unbewußten Regungen der Anderen und schlagen so eine Brücke zwischen dem Unbewußten des Anderen zu dem unseren.

von unbewußt wahrgenommener psychischer Realität mit der materiellen Wirklichkeit einen bisher nicht gewürdigten wichtigen ätiologischen Faktor des Justizirrtums darstellt. Die nähere Natur jener Kommunikation von zwei Unbewußten, am ehesten dem instinkthaften Erkennen der Tiere vergleichbar, bleibt nach wie vor rätselhaft.

Nun sollte ich meine These durch die Darstellung anderer Beispiele wahrscheinlich machen. Es geht nicht an, hier an einer großen Reihe von Fällen den neugefundenen Faktor in der Genese von Justizirrtümern zu zeigen. Nur noch ein weiteres Beispiel sei angeführt, um einige Züge, die noch nicht betont wurden, an ihm analytisch zu untersuchen. Es ist der Fall Steiner, der 1878 in Wien spielte<sup>188</sup>. Die Prostituierte Katharina Steiner wurde angeklagt, ihre Nachbarin Katharina Balogh ermordet zu haben. Man fand die Balogh am Morgen des 3. April gegen 9 Uhr in ihrem Zimmer erwürgt. Die Hausleute sagten aus, daß noch um sieben Uhr morgens ein junger Mann bei der Prostituierten Balogh gewesen sei und mit ihr gefrühstückt habe. Die Tat mußte also zwischen sieben und neun Uhr morgens verübt worden sein. Katharina Steiner leugnete beharrlich, obwohl die gründliche Voruntersuchung zahlreiche objektive und subjektive Verdachtsmomente gegen sie ergeben hatte. Die Anklageschrift stellte geradezu das Muster eines sachlichen und vollkommen überzeugenden Indizienbeweises dar. Die getötete Balogh war besonders schön gewesen; zwischen ihr und der Steiner hatte es oft Streit gegeben, weil die Steiner in hohem Grade eifersüchtig war. Einzelne Zeugen hatten gehört, daß die Steiner die Balogh bedroht hatte. Die Angeklagte hatte einen gewältätigen Charakter; man kannte ihre ungebändigte Wildheit. Die Erforschung ihrer Vergangenheit ergab, daß sie öfters auch wegen Diebstahls bestraft worden war. Bei der Entdeckung des Mordes benahm sie sich auffällig. Seit dem Tode der Balogh fürchtete sie sich, allein zu sein, was als Ausdruck ihrer Gewissensangst gewertet wurde. In gleichem Sinne wurden ihr unruhiges Wesen, ihr Aufschreien im Traum, einzelne Reden, die sie mit ihren Zellengenossinnen geführt haben sollte, bemerkt und angemerkt. Widersprüche und Lügen waren in ihren Ausführungen leicht nachzuweisen. In der Schwurgerichtsverhandlung benahm sie sich nach dem Zeugnis ihres Verteidigers „so beispiellos frech und ungeschickt, daß sie sich um jegliche Sympathie brachte. Mit bunten Bändern aufgeputzt, liebäugelte sie mit dem Publikum; ihr Mienenspiel und ihr herausforderndes Wesen standen im schroffsten Widerspruch zur Schwere der Anklage. Zugleich legte sie eine so ungestüme Heftigkeit an den Tag, daß eine Disziplinarstrafe von drei Tagen Dunkelarrest über sie verhängt werden mußte“. Sie wurde wegen Mordes zum Tode verurteilt. Ihr Verteidiger Neuda berichtet, daß ihm von dem

---

<sup>188</sup>) Der Verteidiger Neuda hat ihn in Katschers „Schuldlos verurteilt“, Leipzig 1895, S. 74 f., dargestellt. Ebenso Sello in „Die Irrtümer der Strafjustiz“, S. 212 f.

Generalprokurator wie von den Richtern beider Instanzen<sup>189</sup> stets versichert worden sei, es sei nach reiflicher Erwägung des Falles und nach eingehendem Studium der Akten ihre unerschütterliche Überzeugung, daß niemand anderer als Katharina Steiner die Balogh ermordet habe.

Solche Unerschütterlichkeit war indessen keine Gewähr gegen den Justizirrtum. Nach vier Jahren (das erstrichterliche Urteil gegen die Steiner war später zu einer Kerkerstrafe von sieben Jahren abgemildert worden) stellte sich der wirkliche Mörder. Es war der junge Mann, der am 3. April 1878 früh um 7 Uhr mit der Balogh gefrühstückt und das Mädchen dann erwürgt hatte.

Hier hat sich unzweifelhaft die Wahrnehmung der unbewußten Wünsche der Steiner als Indiz verkleidet und maßgebend zur richterlichen Entscheidung beigetragen. Auch hier handelt es sich um die unbewußte Fortsetzung von Haßregungen, die zu Todeswünschen geführt haben, denn es gab ja Streitszenen zwischen den beiden Frauen und es fehlte nicht an Drohungen der Steiner. Wenn aber die Gerichtsbeamten so die psychische mit der materiellen Realität verwechselt haben, so ist ihnen jemand anderer vorausgegangen: die Angeklagte. Diese war wütend auf die Balogh wegen ihrer Schönheit, sicherlich hat sie ihr bewußt oder unbewußt den Tod gewünscht und nun wird die Rivalin eines Tages wirklich ermordet aufgefunden. Die Steiner weiß natürlich, daß sie die Balogh nicht umgebracht hat — sie stellt ja den Mord sogleich in Abrede, aber wollte sie sie nicht umbringen? Hier nun, in dieser Koinzidenz von Wunsch und Realität, liegt die Lösung einer der wichtigsten Fragen, die uns nicht nur dieser Fall von Indizienbeweis aufgibt. Dieses Zusammentreffen liefert nicht nur das psychische Material zu einem wesentlichen Grunde, der die Richter zu der Entscheidung „Schuldig des Mordes“ brachte. Daneben läßt diese sonderbare Begegnung psychischer und materieller Tatsachen vieles in der Haltung der Steiner verstehen, was sonst unverständlich bleiben muß, da sie ja die Tat nicht ausgeführt hat. So wird ihr Benehmen bei der Entdeckung des Mordes, das als so auffällig geschildert wird, psychologisch verständlich. Es mußte auffällig sein, denn es war Ausdruck jenes vehementen Schreckens, den Menschen verspüren, wenn sich plötzlich und ohne ihr Zutun einer ihrer dringendsten verbotenen Wünsche erfüllt. Diese Bestürzung der Steiner wird als Schuldbeweis gewertet und ist auch ein Schuldbeweis, wenn man nur die psychische Realität in Betracht zieht. Das unerwartete Zusammentreffen von psychischer und materieller Realität, das die Steiner mit blitzähnlicher Wucht treffen mußte, erklärt analytisch ihre Furcht, nach dem Morde allein zu sein (aus der Angst vor der Rache der getöteten Balogh), ihr unruhiges Wesen usw., die als Ausdruck des bösen Gewissens der Mörderin als erstklassige Indizien gewertet wurden. Sie sind auch Ausdruck des bösen Gewissens, aber jenes, das sich auf die Mordwünsche bezieht. Das Gericht hat so geurteilt, wie wenn nicht der wirkliche Mörder, sondern der morden wollte, schuldig wäre.

<sup>189)</sup> Dr. Neuda hatte die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil eingebracht.

Statt ähnliche Beispiele anzuführen, sei betont, daß die Zeichen von Schrecken, Bestürzung und Schuldgefühl, die man als psychologische Indizien anführt, oft aus einem solchen überraschenden Zusammentreffen einer materiellen Realität, wie es das Resultat eines Verbrechens darstellt, und einer endopsychisch wahrgenommenen starken Triebregung, die zu einem bestimmten Wunsche führte, zu erklären sind. Dasselbe gilt auch für ein Zusammentreffen von gewissen Umständen. So werden Ausdrucksbewegungen und mimische Zeichen von Richtern und Geschworenen häufig fälschlich oder vielmehr nur psychologisch richtig als verräterische Indizien gewertet. Da zeigt sich z. B. ein Angeklagter bestürzt, da er hört, ein Mord sei zu einer bestimmten Zeit verübt worden, und diese Überraschung wird als verdächtig registriert. Sie ist psychologisch sehr verständlich, wenn sich der Angeklagte z. B. erinnert, daß er gerade um diese Zeit voll Wut an den Ermordeten gedacht hat. Andere Zufälle zeitlicher und anderer Art, die unübersehbare Reihe von Fällen, in denen bestimmte Umstände für den Angeklagten überraschend zusammentreffen, können denselben psychischen Effekt auslösen und werden häufig im Sinne von Indizien für die Schuldfrage gedeutet.

In anderen Fällen von Justizirrtümern auf Grund von Indizienbeweisen ist es nicht die Intensität einer unbewußten Triebregung, die als nicht erkanntes Indiz in die Überlegung des Richters einfließt; es sind dann verdrängte, bewußtseinsunfähige Tendenzen, deren Wahrnehmung in der Genese des Urteils eine bestimmte Rolle spielt. Als klassisches Beispiel dieser Art empfiehlt sich etwa der Ritualmordprozeß. Die besondere Blutschuld der Juden ließ die Masse die verdrängten sadistischen und kannibalistischen Triebtendenzen, die schon in prähistorischer Zeit der Verfehlung verfielen, ahnen und jenen real unsinnigen Verdacht entstehen. Gerade der Gegensatz der verdrängten Triebwelt und der bewußten psychischen Situation wird hier schicksalsbestimmend. Der besonders betonte Patriotismus eines Dreyfus und sein ziemlich snobistischer Drang, als Jude eine Rolle inmitten einer christlich-nationalen Offizierskamarilla zu spielen, hat natürlich nichts mit irgendwelcher Tendenz, sein Vaterland zu verraten, zu tun. In dem jüdischen Offizier muß doch ein Stück unbewußten Ressentiments gegen den hochmütig, christlich betonten Chauvinismus seiner Kameraden wirksam gewesen sein. Gewiß hätte ihn dies niemals zu irgend einer Aktion gegen den Generalstab getrieben; gerade seine isolierte Stellung, seine Langmut und seine bewußte Gleichgültigkeit gegen die Antipathie, die man ihm zeigte, haben vermutlich aufreizend gewirkt. Die unbewußte Wahrnehmung seiner militärischen Vorgesetzten hat sich wahrscheinlich gerade jener Gegenströmungen der Wut und des Aufruhrs, des Ressentiments bemächtigt. Seine Verurteilung ist sicherlich zum Teil durch die Mitwirkung dieser latenten, unbewußt gebliebenen Wahrnehmung verdrängter Affekte gegen seine Umgebung bedingt.

Wir haben bei früherer Gelegenheit den Fall des Ehepaares Druaux kurz dar-

gestellt, in dem gar kein Verbrechen vorlag und doch eine verdächtige Person wegen Mordes verurteilt wurde. In diesem Falle kann für den Psychologen wohl kein Zweifel bestehen, daß sich das Fehlurteil auf der unbewußten Wahrnehmung der Triebregungen der Beschuldigten aufbaute. Gerade solche Fälle, in denen kein Verbrechen vorliegt und nachweisbar ein Justizirrtum an einem Verdächtigten begangen wurde, sind für den hier dargestellten Zusammenhang besonders lehrreich. Neue Beispiele könnten unseren Eindruck wohl verstärken, doch nicht verändern. Dieser Eindruck geht dahin, daß Richter und Sachverständige, Staatsanwälte und Geschworene häufig der bezeichneten unbewußten Verwechslung von psychischer und materieller Realität verfallen. Wie, Männer von Lebenserfahrung und -kenntnis, besonnen und der tätigen Seite des Daseins zugewandt, sollten solchem Trug unterliegen? Und dies geschieht nicht etwa zur Zeit der Hexen, sondern in der des Radios, des Luftschiffes und der Traktoren? Dennoch gibt es keine Gewähr dagegen, daß sich Justizirrtümer dieser Art gerade zur Stunde, da diese Zeilen geschrieben werden, wiederholen. Gibt es keine Gewähr, so könnte man doch gewisse Vorsichten beachten; freilich nur wenn man weiß, wovor man sich zu schützen hat. Bisher hat meines Wissens noch niemand diese hier bezeichnete, psychologisch bedingte Quelle des irrtümlichen Indizienbeweises dargestellt. Vielleicht wird die vorliegende Abhandlung dazu beitragen können, durch Würdigung der hier klargewordenen unbewußten Faktoren Fehlurteile dieser Art mehr und mehr zu vermeiden.

Sind wir unserem gegenwärtigen Thema, dem der Vernachlässigung der unbewußten Vorgänge innerhalb der Wahrheitsfindung, gerecht geworden? Ich meine, nein, solange wir nicht betont haben, wie wenig Grund unsere Richter haben, auf ihre Vorgänger bei den Primitiven, die Zauberer und Schamanen, voll Verachtung herabzusehen. Wir haben das verborgene Band entdeckt, das von deren rohen und abergläubischen Vorstellungen zu denen einer hochentwickelten Strafrechtspflege führt. „*Justitia est fundamentum regnorum*“. Aber was wäre das für ein Staat, der auf Magie aufgebaut ist? Es sind zum großen Teil doch dieselben Momente, welche den Urteilsspruch des modernen Richters und den des Zauberers im australischen Busch bestimmen. Überlegen wir etwa den Fall der Frau Druaux: man findet den Mann und den Bruder unter verdächtigen Umständen tot, die Frau halbbetäubt. Die Männer sind an Gift gestorben. Niemand zweifelt nach dem vorangegangenen Streit daran, daß sie von der Frau vergiftet wurden. Die Richter verurteilen sie wegen Mordes. Die Australneger der niedrigsten Kulturstufe glauben ausnahmslos, daß jeder Tod auf Zauberei zurückgehe. Sir George Grey sagt uns z. B. von den Stämmen von West-Australien, daß „die Eingeborenen nicht zugeben, daß es etwas wie Tod durch natürliche Ursachen gibt; sie glauben, sie würden, wenn es nicht Mörder und die Böswilligkeit der Zauberer gebe, ewig leben“. Wenn ein Eingeborener etwa durch einen Unfall oder durch irgend eine natürliche Ursache stirbt, so werden die Eingeborenen mit Hilfe bestimmter Zeremonien

herausfinden, in welcher Richtung der böse Zauberer lebt, dessen böse Praktiken den Tod verursacht hat<sup>100</sup>. Frazer gibt eine Unzahl von Beispielen dafür, daß jener Glaube bei den primitiven Stämmen universal ist<sup>101</sup>. Bei den Primitiven wird der Unfall als solcher nicht anerkannt, oder vielmehr als von einem bösen Zauberer bewirkt angesehen. Unterscheiden sich jene modernen französischen Richter, welche Frau Druaux wegen Vergiftung ihres Gatten und Bruders verurteilten, wirklich in ihren kriminalistischen Grundansichten so sehr von den australischen Zauberern, die einen Todesfall zu untersuchen haben? Bei beiden ist die Wahrnehmung der unbewußten Aggressionstendenz ein den Schuldspruch entscheidend beeinflussendes Element. Wenn die Beantwortung der Schuldfrage in unserem repräsentativen Fall, dem des Lederers Gregor Adamsberger, mit der Entscheidung eines Zauberpriesters in einem Mordfall verglichen werden soll, wenn etwa der Bericht über das magische Ermittlungsverfahren bei bestimmten zentralaustralischen Stämmen und der Bericht über den Mordprozeß Juliane studiert wird, fällt der Vergleich nicht unbedingt zu Gunsten des zivilisierten Strafrechtsverfahrens aus. Welche Mittel wendet so ein primitiver Richter in der Wahrheitsfindung an? Nehmen wir der Abwechslung halber das Beispiel afrikanischer Stämme. Nach Nachtigals<sup>102</sup> Bericht entdeckt man den Zauberer, der den Mord eines Stammesgenossen verschuldet hat, unter den versammelten Männern durch die Bewegungen eines Bündels bestimmten Grases oder Laubes. Nachdem dieses auf den Kopf eines weisen Mannes gelegt worden ist, treibt es diesen anscheinend hin und her, führt ihn nach mannigfachen Schwanken und Taumeln zum Schuldigen hin und fällt vor ihm zu Boden. Was hindert uns, das mannigfache Schwanken und Taumeln und die Bewegungen des Grasbündels auf dem Kopfe jenes weisen Mannes mit den Überlegungen des Landesgerichtsrates Z. in der Beweiswürdigung im Mordprozeß Gregor Adamsberger zu vergleichen? Der weise Mann, welcher durch die Entscheidung des Grasbündels den Neger U für schuldig des Mordes erklärt, hat für seinen Spruch vielleicht ebenso gute Gründe wie jener Landesgerichtsrat. Wenn die psychische Realität mit der materiellen verwechselt wird, wie wir in der Analyse verschiedener Justizirrtümer erkannt haben, taucht hier unerwartet ein Gesichtspunkt auf, der den Richter in London, Paris, Berlin und seinen schwarzen ungelehrten Kollegen über den Abgrund der Kulturen hinweg verbindet.

Dieser Gesichtspunkt ist am besten als unbewußte Anerkennung der Allmacht der Gedanken zu bezeichnen. Die Forschungsreisenden und Missionäre berichten uns von den wilden und halbwilden Völkern, wie tief eingewurzelt dieser

<sup>100</sup>) Sir George Grey, *Journal of two Expeditions of Discovery in North-West and West-Australia*. London 1841, II., S. 238.

<sup>101</sup>) J. G. Frazer, *The Belief in Immortality and the Worship of the Death*. London 1913. I. Bd.

<sup>102</sup>) S. Nachtigal, *Sahara und Sudan*. Berlin 1879. II. Bd. S. 686.



Glaube ist und daß er seine guten psychologischen Gründe hat. Pechuel-Loesche erklärt uns in seinem Bericht über die Loango-Expedition<sup>103</sup>, daß es manche Personen gibt, die sich selbst für Hexen im schlimmsten Sinne halten. Dies ist verständlich, da ja die feindliche Gesinnung genügt, um zu schaden und zu töten, der böse Wille der Tat gleichgesetzt wird. Wir werden an die Psychogenese mancher Urteile, die sich auf Indizienbeweise aufbauen, gemahnt, wenn wir von den Negern lesen: „Böse Gedanken können scheinbar Erfolg haben, bedingen böses Gewissen, sogar Selbstanklagen oder doch ein Betragen, das in Anderen Verdacht erweckt und sie zu Beschuldigungen ermutigt, zumal die mannigfaltigen persönlichen Beziehungen recht gut durchschaut werden.“ Es ist dieselbe unbewußte Würdigung der Allmacht der Gedanken, die für manche Justizirrtümer unserer Kulturen verantwortlich zu machen ist.

Ein alter deutscher Spruch sagt: „Für's Denken tut man ein' nicht henken“. Die analytische Erforschung der Ätiologie des Justizirrtums zeigt, daß man „für's Denken“ schon zahlreiche Personen gehenkt hat und daß der Spruch falsch ist wie so viele gute, alte, deutsche Sprüche.

## Zur Zukunft der Strafrechtspflege

Es wurde hier dargestellt, daß die Personen, denen die Verbrechensaufklärung und die Beweiswürdigung obliegen, manchmal einem Trugbild unterliegen, da sie die psychische Realität mit der materiellen verwechseln, indem sie unbewußt Gedanken wie Taten behandeln. Die gerichtlichen Funktionäre würden im einzelnen Fall, da ihnen eine so fatale Verwechslung nachgewiesen würde, sicherlich den Gedanken an ein solches Tun entsetzt von sich weisen. Vielleicht ist ein solcher Irrtum gerade dadurch ermöglicht, daß die Gedanken, die unbewußt Taten gleichgesetzt werden, keineswegs die geringschätzig, ja verächtliche Behandlung verdienen, die wir ihnen bewußt angedeihen lassen.

Es wurde hier versucht zu zeigen, welche Bedeutung unbewußten Gedanken im Rahmen der Strafrechtspflege für die Beweiswürdigung zukommt, ja wie sie in der Entscheidung über Tod und Leben von Angeklagten verborgen mitwirken. Hier tauchen neue Fragen auch für die Strafrechtspflege auf, die einer Generation vor uns nicht nur unbekannt, sondern unvorstellbar gewesen wären.

Man kommt ihrem Verständnis am besten durch folgende Überlegung nahe: Die Warnung vor der unbewußten Überschätzung der Macht der menschlichen Wünsche, wie sie auch in der Psychogenese der richterlichen Überzeugung häufig erkennbar ist, hat die andere Seite des Problems erkennen lassen. Jene unbewußte Überschätzung ist dadurch bedingt, daß wir in einer Hypertrophie rationalistischen Eifers die psychische Wirksamkeit unbewußter

<sup>103</sup>) Eduard Pechuel-Loesche, Die Loango-Expedition. Stuttgart 1907. 3. Abt. 2. Hälfte. S. 335.

Gedanken unterschätzt, ja gar nicht erkannt haben. Sie haben sich gleichsam gerächt, indem sie die Grenze zwischen Tat und Gedanke, verbrecherischem Delikt und verpönte Wunschregung verwischt haben, selbst wenn es die richterliche Entscheidung über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten galt.

Vielleicht ist eine solche verhängnisvolle Grenzüberschreitung geeignet, uns vor die Frage zu stellen: ist die verbrecherische Tat wirklich etwas so Ungeheures und Unvorstellbares, so fern von uns Liegendes, wie wir bekennen? Wenn wir alle so böse Wünsche in uns beherbergen und ihr Bereich so weit geht, daß Richter manchmal auf Grund der Wahrnehmung dieser unbewußten Wünsche zu Fehlsprüchen kommen, bildet es wirklich eine Welt von Unterschied, wenn die Grenzscheide zwischen Wunsch und Tat durchbrochen wird? Ist die Strafe wirklich die adäquate Reaktion auf einen solchen Durchbruch von der einen Ebene zur anderen? Muß nicht jede tiefere Betrachtungsweise dazu führen, die Fragwürdigkeit dieser Maßregel zu entdecken?

Man sage nicht, daß eine solche Überlegung praktisch wenig Wert hat und keine Aussichten für die Zukunft gebe. Der Minister des alten Österreich Metternich hat über diesen Staat geäußert: „Unsere Feinde können uns nicht vernichten, weil sie nicht wissen, was sie an unsere Stelle setzen können.“ Eine solche Verlegenheit ist freilich auch in der Diskussion des Strafproblems vorhanden, aber jener Optimismus hatte, wie man weiß, dennoch eine recht beschränkte Geltung. Die Zukunft ist uns verborgen, aber die Vergangenheit, von der wir immerhin einen Schimmer haben, zeigt, daß es mehrere radikale Veränderungen in der Strafrechtspflege gegeben hat. Der Wechsel menschlicher Anschauungen wird auch die Auffassung von Schuld und Strafe nicht unberührt lassen. Gerade die Geschichte des Strafrechtes zeigt, daß jahrhundertealte gesetzliche Institutionen gleichsam über Nacht verschwinden. Wer von unseren Urhahnen hätte sich die Einrichtung der Bewährungsfrist träumen lassen? Das Strafrecht der antiken Völker kannte nur den absoluten Verbrechensbegriff, für den es keine Rücksicht auf die Individualität des Täters gab. Der Erfolg der Tat entschied allein über ihre Beurteilung. Ihr „Täter“ war für sie verantwortlich, auch wenn er sie nicht beabsichtigt hatte, auch wenn er nur ein zufälliges Werkzeug war. Von dort gab es einen langen Weg bis zu der Stufe, auf der nicht der objektive Tatbestand, sondern das subjektive Verschulden, die Gesinnung des Täters entscheidend ist. Verwundert lesen wir die Berichte über jene Anschauungen einer überwundenen Strafrechtspflege. Vielleicht, nein, sicher wird eine Generation künftiger Kulturhistoriker von der Beweisführung unserer Prozesse so mitleidig denken, wie wir von der der Hexenprozesse.

Die großen Veränderungen in der Strafrechtspflege werden gerade von den neuen Anschauungen, die wir der Wissenschaft von den seelischen Prozessen verdanken, ausgehen. Sie zeigt, daß die Begriffe schuldig und unschuldig, die häufig schon gegenüber den grob materiellen Tatbeständen versagen, unzu-

länglich sind<sup>194</sup>. Die Waage Justitias ist den neuen Anforderungen nicht gewachsen. Wenn, wer einen Mord nur gewünscht hat, völlig unschuldig ist, während derjenige, der ihn etwa durch Zufall verursacht hat, schwerere Strafe erleidet, so wird die Idee der Gerechtigkeit zur Phantasmagorie.

Heute können wir uns nicht vorstellen, daß Begriffe wie Schuld, Strafe und ähnliche, einmal verschwinden werden. Die hohe strafrechtliche Wertung der Tat als solche stammt aus einer Kulturphase, die jetzt zu Ende geht. Ein großer Dichter hat gerade am Beispiel eines Indizienbeweises gezeigt, wie unzulänglich ein solcher Tatbegriff wird, wie problematisch unsere Strafrechtspflege noch immer ist. Der tiefste Sinn des Karamasoffromanes erschließt sich erst dem, der die Nichtigkeit des sogenannten objektiven Ermittlungsverfahrens erkennt. Es ist nicht so wichtig, welcher von den drei Brüdern die Tat ausgeführt hat; psychologisch kommt es mehr darauf an, wer sie gewünscht hat, und alle haben sie herbeigesehnt. Von hier aus führen nur einige Schritte zu einem Standpunkte, der annimmt, daß wir alle schuldig werden.

Die Vertrauenskrise der Justiz geht viel weiter, als sich auch entschiedene Reformer träumen lassen, und ihre Voraussetzungen sind von tieferer Art, als etwa Alexander und Staub in ihrem Buche annehmen. Es handelt sich nicht nur, wie jene analytischen Autoren in ziemlich kurzsichtiger Art meinten, um Klassifizierung der Rechtsbrecher, um Unterscheidungen des Beteiligungsgrades des Ichs usw. Andere Fragen werden zur Diskussion stehen und, was uns heute utopisch erscheint, wird einer künftigen Zeit vielleicht als Banalität, unsere Kulturerrungenschaften ihr als Barbarei vorkommen. Die Tat als solche, die jetzt als integraler Teil des Strafrechtes gilt, wird vermutlich eine veränderte Wertung erhalten, die Psychologie dann eine anders geartete Rolle spielen<sup>195</sup>.

Vielleicht aber ist unser Blick zu optimistisch, vielleicht sehen wir schon nahe, was erst in weiter Ferne schwebt. Vielleicht gilt auch für die allgemeineren Gesichtspunkte der Strafrechtspflege, was wir an ihren Veränderungen im Einzelnen beobachten: Auf unseren Opernbühnen erscheinen manchmal Chöre von tapferen Kriegeren, die voll Entschlossenheit singen: „Wir marschieren, wir marschieren!“ und dabei Marsch auf der Stelle machen, ohne einen Schritt vorwärtszukommen. Manchmal möchte man meinen, es werde hier Gehaben und Gangart der Strafrechtsreform dargestellt.

### Die „Allmacht der Gedanken“ im Strafprozeß

Von den dargelegten psychologischen Annahmen aus erklären sich auch manche Züge in der Haltung und im Benehmen vieler Beschuldigter. Wenn

<sup>194</sup>) „Das Recht ist und bleibt ein verhältnismäßig ganz grobes Instrument, ein Beil, kein Rasiermesser oder Mikrotom“ (J. J. Anossow, Tat und Täter. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 22. Jahrg., Sept. 1931, 9. Heft).

<sup>195</sup>) Der vorzügliche Artikel von J. J. Anossow, „Tat und Täter“ (siehe oben), bringt einige solcher Perspektiven der künftigen Strafrechtspflege.

ein verborgenes Schuldgefühl wirksam ist, wird die intellektuelle Ablenkung verständlich, die sich in Widersprüchen und dummen, unstichhaltigen Verantwortungen äußert, die in scharfem Gegensatz zur sonstigen Intelligenz des Angeklagten steht. Ein Musterbeispiel dieser Art bietet der Fall Halsmann; die Aussagen des (unschuldig) wegen Vatermordes Angeklagten waren mit den Tatsachen und mit anderen eigenen Aussagen in unlösbarem Widerspruch. Seine Angaben waren nach dem Eindruck guter Beobachter „so blöd erfunden, daß er sich durch dieselben geradezu die Anklage zuziehen mußte“. In solcher Lage scheint es manchmal, als ob sehr kluge Angeklagte von Vernunft und Logik verlassen wären und nur ihren geheimen Affekten folgten. Widersprüche, die von dem Angeklagten sonst sicherlich als solche erkannt würden, werden hartnäckig festgehalten. Einer der Sachverständigen im Prozeß Halsmann hat sich in seinem Gutachten über das Benehmen des Angeklagten folgendermaßen geäußert<sup>190</sup>: „Vor allem macht sich bei der Verhandlung seine vordringliche Rechthaberei und kniffige Rabbulistik unangenehm bemerkbar. Halsmann machte der Verteidigung auch dadurch Schwierigkeiten, daß er sich ihrer Führung schlecht fügte, immer wieder selbst eingriff, um in aufdringlich langatmigen Darlegungen und Wiederholungen Umstände, die seiner Sache förderlich erschienen, zu Gehör zu bringen. Eigensinnig kämpfte er dabei nicht selten um Dinge, die entweder nebensächlich oder schon überholt sind.“ Derselbe Sachverständige betont, Halsmann trage „ein herausforderndes Benehmen zur Schau, das in Anbetracht der schweren Belastung einen üblen Eindruck machte und selbst die Verteidiger manchmal bewog, Halsmann abzuwinken“. Ein so sonderbares Verhalten zeigt sich manchmal bei unschuldig Angeklagten; es ist, als wollten sie durch ihre Streitlust und Arroganz die Antipathie des Gerichtshofes geradezu herausfordern. Gewiß ist dieses Verhalten zum Teil durch die falsche Anschuldigung psychologisch erklärbar, indessen ist es oft durch die verborgene Gedankenschuld mitbestimmt. Es besteht sicherlich keine Staatsbürgerpflicht, den gerichtlichen Funktionären sympathisch zu sein, aber auch keine Verpflichtung des Gegenteils. Das geschilderte Benehmen hat meistens die unbewußt gewollte Wirkung und seine Beurteilung tritt häufig als geheimes Verbindungsglied in die Indizienkette ein. Es wird oft vom Richter und Staatsanwalt als Ausdruck des Trotzes und Schuldbewußtseins gewertet. In manchen Fällen besteht kein Zweifel, daß diese vom unbewußten Schuldgefühl diktierte Reaktion der Sache des Angeklagten sehr geschadet hat. Der Verteidiger der Katharina Steiner, deren Fall ich früher berichtet habe, erzählt, sie „benahm sich im Schwurgerichtssaal so frech und ungeschickt, daß sie sich um jegliche Sympathie brachte. Mit bunten Bändern aufgeputzt, liebäugelte sie mit dem Publikum. Ihr Mienenspiel und ihr herausforderndes Wesen standen im schroffsten Widerspruch zur Schwere der Anklage, zugleich legte sie eine so

<sup>190</sup>) Professor Meixner, zitiert in W. Gutmann, Das Fakultätsgutachten im Falle Halsmann. Berlin 1931. S. 59.

ungestüme Heftigkeit an den Tag, daß eine Strafe von drei Tagen Dunkel-arrest über sie verhängt werden mußte.“ Ähnlich unsympathisch muß die Wirkung des Verhaltens des Kapitän Dreyfus gewesen sein. Gute Beobachter versichern, daß dieser elsässische Jude mit seinen kurzsichtigen Augen hinter dem Kneifer, dem hölzernen Benehmen und linkischen Gesten bei seinem Auftreten vor dem Militärgericht wenig vom Offizier an sich hatte. Nicht nur Anatole France, der im Kampf um Dreyfus' Unschuld in der ersten Reihe kämpfte, hat bemerkt, wie unsympathisch die Persönlichkeit des fälschlich Angeklagten wirkte; sein eigener Verteidiger Demange mußte in seinem Plädoyer vor dem Kriegsgericht in Rennes diesen Punkt erwähnen<sup>197</sup>.

Es bildet keinen Gegensatz zu dieser psychologischen Erwägung, wenn Dreyfus sein Verhalten nach dem Urteil änderte. Hier sind seelische Mächte im Spiel, deren Intensitäten sich in ihrem Widerstreit nicht abwägen lassen. Nachdem ihm, der sich unbewußt wegen seiner revolutionären Tendenzen gegen das feudale Offizierskorps und die Armee schuldbewußt fühlt, das Schmähhchste widerfahren ist, was ihm angetan werden konnte, da erhebt sich dieser kleine Mensch vor dem Schicksal, das ihn zermalmt. Die Szene der Degradierung im Kriegsschulhof am 5. Jänner 1895 wird von allen Zeugen übereinstimmend geschildert: Dreyfus hebt beide Hände, die in Fesseln sind, in die Höhe und schreit: „Ich bin unschuldig!“ Trommelwirbel setzen, wie befohlen, immer ein, wenn er sprechen will. Und nun kommt, nachdem die Abzeichen heruntergerissen worden waren und der Säbel zerbrochen war, das Defilé des Verräters vor der Truppe. Die Menge die sich gegen das Gitter drängt, brüllt: „*À mort, à mort!*“ Dreyfus stößt die am Boden liegenden Abzeichen mit dem Fuße beiseite und tritt, ohne die Aufforderung abzuwarten, in die Mitte der Soldaten, die das schmachvolle Defilé zu eskortieren haben. Er marschirt fast vor ihnen her, seine Gestalt scheint gewachsen; er reckt sich, sein Schritt ist hart, sein Blick erhoben. So macht er die Runde. Einer der Offiziere, erbost über soviel Hochmut eines Schweinehundes, ruft laut: „Der Kerl geht ja wie ein Offizier an der Spitze seiner Abteilung!“ Es ist psychologisch nicht unwahrscheinlich, daß Dreyfus zum erstenmal in dieser Situation so ging.

Andere, sonst unerklärbare Einzelzüge erhalten in diesem Zusammenhang einige Aufhellung: Durch die Einwirkung des unbewußten Schuldgefühls werden vermutlich manche unschuldig Verurteilte davon abgehalten, den „Kampf ums Recht“ aufzunehmen, dazu geführt, auf die Wiederaufnahme zu verzichten<sup>198</sup>. Ein alter Rechtspruch behauptet: „*Volenti non fit injuria.*“ Auch

<sup>197</sup>) „Erklären Sie mir, bitte, wie es kam, daß Dreyfus, wenn er wirklich ein Verräter wäre, sich so unbeliebt gemacht hätte, wie es hier behauptet wurde. Wäre er ein Verräter gewesen, so hätte er sich gewiß mit allen seinen Kameraden auf guten Fuß gestellt...“ (Sept. 1889).

<sup>198</sup>) Von der psychischen Wirkung des Glaubens an die Allmacht der Gedanken zeugen auch die Selbstbezeichnungen verschiedener Art. Ihre analytische Untersuchung würde eine besondere Arbeit erfordern und lohnen.

wenn man von den zahlreichen Willkürakten und Dummheiten der Ämter absieht, ist der Spruch seinem Wortsinne nach nicht ganz richtig. Das Unbewußte eines Beschuldigten kann gerade das wollen, was er bewußt mit ganzer Energie von sich fernhalten will.

Wir gelangen so wieder zu dem Problem, das in der seelischen Reaktion von Richtern, Geschworenen, Staatsanwälten auf das unbewußte Wollen des Angeklagten enthalten ist. Wenn die Annahme einer solchen unbewußten Wirkung, die durch analytische Forschungen auf anderen Gebieten nahegelegt wird, zu Recht besteht, so muß sich auch in diesen Gerichtsfunktionären ein Stück des Allmachtsglaubens unbewußt lebendig erhalten haben. Diese geheimen Tendenzen werden sich mit Vorliebe gerade dort, wo man sie am wenigstens vermuten sollte, auf dem Gebiete der Logik, besonders im Bereiche des Indizienbeweises durchsetzen können. Natürlich handelt es sich dabei um eine hochsublimierte Form der Triebbefriedigung, die von grausamen und Bemächtigungsimpulsen gefordert wird. In logischen Schlüssen, im Aufzeigen von Widersprüchen, im Kreuzverhör des Angeklagten wird sich das Allmachtsstreben als „zwingende“ Logik verkleidet geltend machen. Jene aus dem Unbewußten stammenden Tendenzen werden sich im Aufbau eines lückenlosen Indizienbeweises am unverdächtigsten äußern dürfen. Der „Wille zur Macht“ erscheint hier als Wille zur Wahrheit. Mit Recht hat man darauf hingewiesen, daß Rechtsprechen ja nicht eine abstrakte logische Operation, sondern ein Akt des Willens, eine Tat ist<sup>199</sup>. Die Metaphern und Bilder, die wir etwa vom Indizienbeweis gebrauchen, weisen deutlich auf diesen sadistischen Untergrund hin: Man sagt, das Netz des Indizienbeweises schließe sich immer enger um den Angeklagten. Wir hören von der unerbittlichen Logik des Staatsanwaltes, von der „räumlich-zeitlichen Einkreisung des Täters“<sup>200</sup>. Die Verwandtschaft bestimmter Vernehmungstechniken mit der Tortur ist unverkennbar. Der vielleicht hervorragendste Kriminalist der letzten Jahrzehnte, Hans Gross, legt unfreiwillig Zeugnis von diesem Charakter der Vernehmung als *tortura spiritualis* ab, wenn er schreibt<sup>201</sup>: „Vor allem fordere ich vom Untersuchungsrichter einen bedeutenden Grad jener Eigenschaft, die sich einzig und allein mit ‚Schneidigkeit‘ bezeichnen läßt. Es gibt nichts Traurigeres und Unbrauchbareres als einen langweiligen, mattherzigen und schläfrigen Untersuchungsrichter: ich glaube, ein Kavallerist dürfte eher noch diese Eigenschaft haben als ein Untersuchungsrichter; und wer keine Schneidigkeit in sich fühlt, der wende sich ja gewiß zu einem anderen Zweige juristischer Tätigkeit...“

<sup>199</sup>) „Rechtsprechung ist nicht nur rein juristisch-technische Kunst, ist auch Willensakt, ja in viel höherem Maße als jene.“ Deinhardt, Erfahrungen und Anregungen zur Kunst der Rechtspflege. Jena 1909. S. 43.

<sup>200</sup>) Max Rumpf, Der Strafrichter. Berlin 1912. S. 98.

<sup>201</sup>) Handbuch für Untersuchungsrichter. I. Teil. S. 34.

Nicht nur der hier angeführte Vergleich entspricht dem Geiste der *Justitia militans*.

Jener Allmachtsglaube wird als gedankliche Repräsentanz narzißtischer und grausamer Triebregungen dort am klarsten, wo er, wie in der Konstruktion eines Indizienbeweises, von falschen Voraussetzungen aus die Realität unter seine Gesetze zwingen will. Ich habe früher dargestellt, wie aus kleinen Verdachtsgründen, zuerst unter sorgsamer Selbstkritik, dann immer kühner und sorgloser, zuerst peinlich überprüft, dann in seltsamer Verblendung, eine Konstruktion aufgebaut wird, deren Logik dieselbe ist wie die eines Wahnsystems. Die Kooperation bewußter und unbewußter Triebregungen wird von dem Richter nicht als solche erkannt, da sich Abkömmlinge des Verdrängten als Bewußtseinsmomente verkleiden. Richter und Geschworene sind meistens stolz darauf, daß dunkle Gefühle keine Macht über sie haben, wenn es die Beweiserhebung und -würdigung gilt, daß sie nur die „Sprache der Tatsachen“ gelten lassen. Der Untersuchungsrichter ahnt in bestimmten Fällen nicht, daß er unbewußt alle Tatsachen seiner Theorie anpaßt und in seinen Gedanken die Realität nach seinem Willen umformt wie nur ein Gott. Die Zeugen werden unbewußt in die bestimmte Richtung gedrängt, dem Angeklagten Lügen und Widersprüche nachgewiesen, jedes seiner Worte im Sinne jenes Systems gedeutet, jede Tatsache ihm angepaßt. Im Falle Gregor Adamsberger haben wir die ungeheure Macht des Irrtums, die zähe Energie des Vorurteils, die Unbeirrbarkeit der falschen Logik und die hoffnungslose Unfähigkeit des sogenannten gesunden Menschenverstandes zu erkennen geglaubt. Alle diese Züge sind psychologisch nur erklärbar, wenn hinter dieser Treibjagd der Indizien, die als Beweiserhebung erscheint, umso heftigere Leidenschaften wirksam sind, je „vorurteilsloser“ und scheinbar sachlicher die Wahrheitsfindung angestrebt wird. Jene sadistische Triebwelle, die sich in vergeistigtester Art im Zwange logischer Prozesse auswirkt, wird in der Endphase des Strafprozesses deutlicher: Die Beweiskette ist gewissermaßen der provisorische Ersatz der Sträflingsketten. Sichtlich steigert sich der Eifer des Richters und Staatsanwaltes, die Beweisführung wird durch Widerspruch reizbarer, die eigene Meinung wird umso zäher festgehalten und verfochten, je unwahrscheinlicher sie zu werden droht. Den Indizienbeweis lückenlos zu gestalten, wird unbewußt zu einer intellektuellen Leistung von sozusagen sportlichem Charakter. Hinter dem narzißtischen Stolz auf den eigenen Scharfsinn wird doch der grausame Triebanspruch fühlbar. Die Treiberkette der Indizien entlang geht die Jagd bis zum Halali des Urteilsspruches. Im Verlaufe des Verfahrens ist der Ehrgeiz des Richters und Staatsanwaltes wach geworden; ihr Eifer geht nun dahin, den Indizienbeweis unangreifbar zu machen. Jenes Allmachtsstreben des Richters ist erst befriedigt, wenn die Welt sein Wille und seine Vorstellung geworden ist. Er hat bewiesen, daß richtig ist, was er gedacht hat, daß seine Vermutungen mit

der Wirklichkeit übereinstimmen. Der Beweis ist gelungen: *quod indiciis demonstrandum erat* <sup>202</sup>.

Bei solcher heimlicher Mitwirkung triebhafter Faktoren, die umso wirksamer sind, je sorgsamer der Richter bewußt auf die „reine“ Logik bedacht ist, wird die Häufigkeit des Justizirrtums auf Grund von Indizienbeweisen nicht überraschen <sup>203</sup>. Es ist eher überraschend, daß sie nicht häufiger sind.

Auch der Sieg der Logik über die Widersprüche der Realität ist ein Sieg der Allmacht der Gedanken. Das Rätsel hat etwas höchst Unbefriedigendes für den menschlichen Geist. Schon seine Existenz ist geeignet, unser Selbstgefühl zu beeinträchtigen. Die Versuchung, jene dadurch bedingte psychische Spannung durch Einwirkung des gedanklichen Willens, der die Welt durch Ausfüllung von Lücken verständlich macht, loszuwerden, ist groß. Man ahnt, daß hinter solchem Ehrgeiz der Trieb seine Befriedigung sucht, die Grausamkeit des sozialen Menschen nach verborgener Sättigung verlangt <sup>204</sup>. Kein Zweifel: Die Überzeugung des Richters, der Geschworenen usw. ist selbst eines der ernstesten Indizien in der Tatfrage. Der unbewußte Drang ist auf die Bestätigung der eigenen Ansicht gerichtet. Das Selbstgefühl in einer Welt, die uns an allen Ecken und Enden unsere Hilflosigkeit fühlen läßt, wird durch solche Bestätigung gehoben <sup>205</sup>.

---

<sup>202</sup>) So hat Calvin auf Grund äußerst scharfsinniger logischer Beweisführung in vier Jahren über fünfzig Personen aus theologischen Gründen hinrichten lassen. Luther meinte bei dieser Gelegenheit, daß „die Henker nicht die besten Doktores“ seien.

<sup>203</sup>) Kein Geringerer als Emile Zola hat geschildert, wie sich aus kleinen Verdachtsgründen beim Untersuchungsrichter eine bestimmte Überzeugung bildet und sich gegen alle Argumente siegreich erhält, sogar Absurditäten in den Kauf nimmt, Zufälle ausschließt, wo sie nicht in das gedankliche System passen, Unwahrscheinlichkeiten gelten läßt und alle widerstrebenden Momente in ihrem Sinne umdeutet („*La Bête Humaine*“). Zola zeigt, wie ein Untersuchungsrichter dem Geständnis eines Mörders einen unbesiegbaren Unglauben entgegenbringt, weil einige Einzelheiten in dessen Erzählung nicht in das System passen. Der Untersuchungsrichter folgt seiner mit großem Scharfsinn aufgebauten und gestützten falschen Theorie mit der unbewußten Leidenschaftlichkeit, die Monomanen zeigen. Der Vorgang des Verbrechens muß sich so abgespielt haben und nicht anders; auch hier wird der Glaube an die Allmacht der Gedanken für die Beweiserhebung verhängnisvoll.

<sup>204</sup>) Jetzt haben auch andere Beobachter unter dem Einflusse der analytischen Lehren auf die Wirksamkeit dieser unbewußten Triebregungen hingewiesen (z. B. Max Alsberg, *Das Weltbild des Strafrichters*. Berlin 1930). Sello (*Psychologie der cause célèbre*, Berlin 1910. S. 19) zitiert den Ausspruch eines erfahrenen Verteidigers während der Verhandlung eines sensationellen Mordprozesses: „Die Sache steht schlecht, es ist zuviel Blut darin.“ Dieses Zuviel bezieht sich auf den Richter; auch seine Phantasie hat Blut geleckert. — Der wahn-sinnige Lear erkennt, daß im Richter dieselben Triebkräfte, die im Verbrechen ihre Befriedigung fanden, in der Urteilsbildung latent wirksam sind: „Sieh, wie jener Richter auf den einfältigen Dieb schmält! Horch' unter uns: den Platz gewechselt und die Hand gedreht, wer ist Richter, wer ist Dieb?“

<sup>205</sup>) Der Verteidiger Max Alsberg bemerkte, es sei unter deutschen Richtern nicht selten der Aberglaube anzutreffen, „das Eingeständnis, die zur Verurteilung erforderliche Überzeugung nicht gewinnen zu können, diskreditiere über den Einzelfall hinaus die ganze Strafrechtspflege“. Der Anwalt setzt hinzu: „Ich schöpfe nicht aus dem hohlen Faß, wenn ich offen ausspreche, daß es Richter gibt, die in einer Freisprechung ein Armutszeugnis erblicken,



Ein deutliches Zeichen, wie stark jenes triebhafte Element in der Genese der Beweiswürdigung und des Urteils ist, ist das deutliche Sträuben des Richters und der anderen maßgeblichen Faktoren gegen den Wiederaufnahmeantrag eines Prozesses. Ich kann natürlich nicht auf die juristische Seite dieses Problems eingehen, auch mit Bezug auf die psychologische muß ich mich auf eine Bemerkung beschränken<sup>206</sup>. Es ist bekannt, wie feindlich die Stellung der meisten Richter gegenüber einem Wiederaufnahmeantrag ist. Es ist klar, daß ein solcher Antrag ihrem narzißtischen Stolze abträglich ist. Hirschberg betont mit Recht<sup>207</sup>, es müsse „die Zumutung, das eigene Urteil, besonders wenn es für den Angeklagten vernichtend war und wenn es schon jahrelang verbüßt ist, als Fehlurteil anzuerkennen, auch bei dem hochstehenden Richter, und vielleicht gerade bei diesem, heftigen Widerstand auslösen“. Das unbewußte Schuldgefühl wird sich in jenem Sträuben neben der narzißtischen Kränkung geltend machen. Nur so ist es zu erklären, daß die betreffenden Gerichtsstellen manchmal, wie es ein geistreicher Schriftsteller<sup>208</sup> nur mit geringer Übertreibung ausgedrückt hat, „den Justizmord der eigenen Kompromittierung bei weitem vorziehen“.

## Die Verdrängung in der Beweiserhebung

Der Fall des Lederarbeiters Gregor Adamsberger erweist sich als lehrreicher als wir gedacht, denn er kann, analytisch gesehen, über mehr als eine Gefahr, die mit dem Indizienbeweis verknüpft ist, Aufklärung geben. Gegen den Angeklagten bestand eine Reihe von Indizien, deren Beweiskraft sich auf Zeit, Gelegenheit und Motiv der Tat bezog. Wir wissen, daß ihr Gewicht durch

---

das man nicht ausstellen könne ohne das bittere Gefühl, der Strafrechtspflege in ihrer Gesamtheit zu schaden.“ (Zitiert nach Rudolf Olden und Josef Bernstein, Der Justizmord an Jakubowski, Berlin 1928, S. 6. Die Gelegenheit soll nicht vorbeigehen, ohne das Studium dieses kleinen Buches demjenigen, der sich für den Indizienbeweis interessiert, zu empfehlen.)

<sup>206</sup>) Man erzählt, daß der Löwe, der einen Sprung getan und sein Opfer nicht erreicht, beschämt von dannen zieht. Etwas von dieser Scham lebt unbewußt in dem Richter, der einen Angeklagten freisprechen muß, weil der Indizienbeweis nicht ganz gelungen ist. Gegen die Annahme einer solchen unbewußten Gesinnung des Richters, Staatsanwalts usw. werden gewiß manche Einwände geltend gemacht werden können. Manche Beobachter leugnen freilich auch jenen Kleinmut des Löwen in der bezeichneten Situation, aber nur wenige dürften behaupten, daß der Löwe befriedigt, sein Opfer schonen zu können, nach dem Fehlsprung froh seines Weges geht.

<sup>207</sup>) Hirschberg gibt (Zur Psychologie des Wiederaufnahmeverfahrens. Monatschrift für Kriminalpsychologie, 21. Jahrg., 7. Heft, 1930. S. 407) viele Beispiele solchen Sträubens gegen das berechnete Wiederaufnahmeverfahren, ebenso Sello (Die Irrtümer der Strafjustiz. I. Band. Berlin 1911. S. 462). Im gleichen Sinne spricht sich Alsberg (Justizirrtum und Wiederaufnahme. Berlin 1913. S. 47 ff.) aus. — Der Richter betrachtet es, wie Hirschberg meint, als eine moralische Niederlage, „wenn er anerkennen soll, daß der Staat an einem Nichtschuldigen die Vernichtung vollzogen hat“.

<sup>208</sup>) Ich glaube: Alfred Polgar.

einen verborgenen Umstand verstärkt wurde, durch die Wahrnehmung der unbewußten Tendenzen Gregors, Juliane umzubringen. Wer aufmerksam den Bericht über den Prozeß verfolgt und sich die Beweiserhebung noch einmal vergegenwärtigt, wird sich fragen: Hat nicht Gregor Adamsberger ausdrücklich ausgesagt, daß Juliane am Abend ihrer Ermordung erzählt habe, sie wolle zu ihrem Geliebten, dem Sohne des Bäckermeisters Anton Kunz, gehen? Später gab er zu Protokoll, Juliane habe ihm erzählt, daß sie schon öfters mit Franz Kunz in der Laubhütte seiner Eltern Zusammenkünfte gehabt habe. Auch an jenem Abend sei sie von Franz Kunz zu einer heimlichen Verabredung bestellt gewesen. Das waren deutliche und unzweideutige Mitteilungen. Was ist mit ihnen geschehen? Die Richter, der Staatsanwalt und die Geschworenen konnten unmöglich später sagen, sie wären nicht zu ihrer Kenntnis gelangt. Besser begründet wäre die Angabe, sie hätten diese Aussagen nicht zur Kenntnis genommen. Sie konnten freilich darauf hinweisen, wie unglaubwürdig diese Mitteilungen Gregor Adamsbergers klangen. Die Mitteilungen von des Mordes dringend Verdächtigten klingen dem Untersuchungsrichter freilich immer unglaubwürdig, hier aber war dieser Klang besonders eindringlich. Der kaum sechzehn Jahre alte, unscheinbare Junge, der als schüchtern und sittenrein bekannt war, sollte mit der mehr als doppelt so alten, unschönen, berüchtigten Frau ein Verhältnis haben? Und niemand in dem kleinen Marktflecken sollte davon eine Ahnung gehabt haben? Es wäre auch unglaublich und unglaubhaft gewesen, wenn das Alibi des jungen Bäckergehilfen nicht festgestanden hätte. Seine eigene ruhige Aussage ließ so unwahrscheinliche sexuelle Beziehungen noch unglaubwürdiger erscheinen. Nun aber, zumal sich noch eine Angabe Gregor Adamsbergers über den angeblichen Verkehr zwischen Juliane und Franz Kunz als völlig unwahr erwies, erkannte man klar, daß die Aussage des Beschuldigten frei erfunden war. Man erinnert sich, jene Angabe hatte von einem Zettel wissen wollen, den angeblich der dreizehnjährige Sohn der Juliane dem Franz Kunz geben sollte und in dem sie den Bäckerjungen aufforderte, Geld für sie bereitzuhalten. Gregor fügte als Detail der Erzählung Julianes noch hinzu, Franz Kunz habe sie wegen ihrer Unvorsichtigkeit ausgezankt. Es war alles erfunden und erlogen.

Die Angaben Gregors über Franz Kunz waren klar und bestimmt gewesen. Gewiß, sie stimmten nicht mit anderen Tatsachen überein und niemand würde dem Burschen eine solche Tat zutrauen. Alles sprach für die Schuld Gregors und gegen die Schuld des Bäckerlehrlings. Und doch — es muß etwas Unausprechliches gegen die Schuld Franz Kunz' gesprochen haben. Es muß neben allen Vernunftgründen, über allen Vernunftgründen ein starkes, aus den Tiefen kommendes Vorurteil bei Richter und Geschworenen die Annahme der Schuld von Franz Kunz zurückgewiesen haben. Wir glauben es zu erkennen, wenn wir dem heimlichen Sinn jener rationalen Gründe nachforschen, wenn wir nicht hören, was sie sagen, sondern was sie sagen wollen. Es ist äußerst

unglaublich, daß der schwächliche Bäckerlehrling mit seinen sechzehn Jahren, als schüchtern und sittenrein bekannt, mit dem doppelt so alten, übelbeleumundeten Frauenzimmer ein Verhältnis gehabt hat? Er hätte ja ihr Sohn sein können! Ich glaube, gerade von hier aus könnte man die unbewußten Motive der Abwehr jener Behauptung Gregor Adamsbergers erraten. Klingt diese Abweisung einer Verdächtigung nicht wie die Abwehr einer Inzestverdächtigung? Der von Gregor ausgesprochene Verdacht muß in Richtern, Geschworenen und Zuhörern an diese Reihe verpönter Vorstellungen gerührt haben. Ist nicht in dem von niemand geahnten Verhältnis des schüchternen sechzehnjährigen Jungen mit der vierunddreißigjährigen Frau, die mehreremale geboren hat, in diesen heimlichen, nächtlichen sexuellen Szenen im Garten der Eltern etwas, das an den Inzest gemahnt? Ist es nicht so, wie wenn durch jene Beschuldigung unbewußt dieser tiefliegende gedankliche Komplex erweckt und damit starke seelische Abwehrkräfte mobilisiert worden wären? Die unbewußt affektbesetzte Vorstellung des Inzests, die durch die Altersdifferenz und die supponierte sexuelle Beziehung zwischen Juliane und Franz nahegelegt wurde, wurde durch einen anderen Umstand noch näher gerückt. Der Sohn der Juliane, der nach den Angaben Gregor Adamsbergers sogar eine Vermittlerrolle bei dem Liebespaar gespielt hat, war dreizehn Jahre alt, der Liebhaber der Frau sechzehn Jahre. Die Kraft der Verdrängung, die sich hier in der Abwehr eines begründeten Verdachtes auswirkte, wird sich auch in anderen Fällen in verschiedener Form geltend machen, sei es, daß sie wichtige Gegenindizien übersieht, bestimmte kausale Zusammenhänge zerreißt, gewisse Daten isoliert oder den Tatbestand verzerrt darstellt. Gewöhnlich kombiniert sich eine solche unbewußte Abweisung eines bestimmten Verdachts, eine solche durch Verdrängung bedingte oder zumindestens mitbedingte Vernachlässigung des wirklichen Sachverhaltes mit der Konstruktion eines andersgearteten Bildes vom Tatbestand, wie wir es als System gekennzeichnet haben. Diese den wahnhaften Bildungen vergleichbare Vorstellungsreihe, welche das wirkliche Bild des Vorgangs verdeckt, tritt durch die Wirkung der Verdrängungsmechanismen in ihrer Glaubhaftigkeit besonders klar hervor. Die vorhandenen Indizien bekommen dadurch, daß andere, in verschiedene Richtung zeigende Inzichten nicht beachtet werden, ein vervielfachtes Gewicht. Der Ausfall eines andersartigen Indizes, der sich so als Bedeutungsverstärkung der vorliegenden Anzeichen darstellt, kann in manchen Fällen zu katastrophalen Folgen führen<sup>200</sup>.

Die Kriminalgeschichte der letzten Jahrzehnte zeigt eine große Reihe von Fäl-

<sup>200)</sup> Im Februar 1911 wurde der Fleischer Eduard Trautmann wegen Ermordung der Arbeiterin Emma Sander verurteilt. Der Staatsanwalt verlangte von den Geschworenen auf Grund eines lückenlosen Indizienbeweises die Todesstrafe für Trautmann mit den Worten: „Vernichten Sie diese Bestie in Menschengestalt!“ Sechzehn Jahre später, nach sechzehn Jahren Zuchthaus, wurde Trautmann freigesprochen. Es hatte sich herausgestellt, daß die Sander ein Opfer des Wütens des Massenmörders Karl Denke gewesen war, der zwanzig Morde verübt hatte, bevor die Kriminalisten seine Spur fanden.

len, in deren sorgfältiger Analyse man erkennt, daß Richter, Staatsanwälte und Geschworene bestimmte Möglichkeiten, die sich später als Tatsachen erwiesen, nicht beachteten oder achtlos beiseiteschoben, weil eine näherliegende Möglichkeit da war. Dieses Verhalten kann unmöglich einfach durch Nachlässigkeit oder Mangel an Aufmerksamkeit erklärt werden; es geht auch nicht an, die persönliche Integrität oder die intellektuellen Qualitäten dieser Gerichtsfunktionäre anzuzweifeln. Etwas Übermächtiges, weil Unfaßbares und Verborgenes, muß sich in ihnen gesträubt haben, als es galt, eine Tatsache bestimmter Art ins Auge zu fassen, die Verdrängung muß an bestimmter Stelle die Richtung der Gedanken abgelenkt haben. Nietzsche deutet gelegentlich diese Verdrängungsschranke an: „Auch der Mutigste hat nur selten den Mut zu dem, was er eigentlich weiß.“ Es ist ein Unsinn, alle Militärrichter, Zeugen, Sachverständigen im Falle Dreyfus als Idioten, Schurken oder Fanatiker hinzustellen, wie dies gelegentlich geschieht. Sicherlich sträubte sich in vielen von ihnen ein unbewußtes Gefühl dagegen, in einem der Ihren, in einem französischen Offizier, einen Verräter zu sehen, denn dies bedeutete den Niedergang des Heeres, der „*gloire de l'armée*“, der nationalen Ehre. Wenn dies möglich war, so war es auch denkbar, daß ähnliche verräterische Regungen in jedem von ihnen lebten. Es war viel leichter vorzustellen, daß der Fremde, der jüdische Eindringling, sich einer solchen Untat schuldig machte. Hier wird deutlich, daß eines der Ziele der Verdrängungsmächte das ist, Unlust zu ersparen, denn die Entdeckung des wahren Schuldigen in diesen Fällen ist geeignet, den Narzißmus des Einzelnen und der Massen zu kränken.

Die unbewußten Faktoren, die in der Psychopathologie des Fehlurteils nachweisbar sind, sind ihrer Wirksamkeit nach von zweierlei Art: Es sind solche, welche dazu drängen, einem Unschuldigen (im materiellen Sinne) die Tat zuzuschreiben und solche, welche es verhindern, den wirklichen Täter zu erkennen und anzuerkennen. Oder im Sinne des Indizienbeweises: solche, welche möglichst viele und gewichtige Indizien auf den scheinbar Schuldigen häufen und solche, welche vorhandene Indizien gegen den Schuldigen übersehen oder entwerten. Eine unbewußte Anziehung nach der einen Seite wird durch die Verdrängungsabwehr auf der anderen Seite vervollständigt. Ein großer Teil jener falschen Urteile auf Grund von Indizienbeweisen ist nur durch das Zusammenwirken jener beiden unbewußten Tendenzen zu erklären. Die Anziehung ist wesentlich durch die unbewußte Kenntnis des Schuldgefühles derstellungen, die den Gerichtsfunktionären peinlich sind. Beide psychischen Vorgänge dürfen sich an gute rationale Begründungen und an eine ausreichende Indizienkette anlehnen.

Es kann hier nicht an einzelnen Beispielen geschildert werden, wie die psychischen Komponenten in dem bezeichneten Kräftespiel ineinander greifen, zusammen- oder einander entgegenwirken. Es muß genügen, an einem repräsen-

tativen Beispiele die Wirksamkeit unbewußter Faktoren in der Psychogenese des richterlichen Urteils zu zeigen. Die Lehren, die sich aus der Einsicht in die seelische Tiefendimension ergeben, werden vielleicht den auf ihren Scharfsinn stolzen Richtern und Geschworenen nicht gefällig klingen. Es ist aber zu hoffen, daß sie solche narzißtische Kränkung rasch überwinden und die Erkenntnis ertragen lernen, daß auch ihr Intellekt manchmal durch den Einbruch unbewußter Triebregungen eine Trübung erfährt. Wie dumm müßte jemand sein, der sich beständig für klug hält!

## Die Unheimlichkeit des unaufgeklärten Mordes

In der vorliegenden Untersuchung, die sich sachte ihrem Abschlusse nähert, sind bei Anführung von Beispielen Fälle von Mord und Totschlag bevorzugt worden. Dafür sind verschiedene Gründe anzuführen: Der Mord ist das schwerste Verbrechen und wird auch bei den primitiven Völkern als solches angesehen. Auch auf tieferen Kulturstufen wird der Mord als ein Verbrechen angesehen, das nicht dem Grade, sondern dem Wesen nach von den anderen unterschieden ist. Die entscheidende Rolle, welche Indizien gerade in der Aufklärung von Mordfällen spielen, ist bekannt. Gerade an solchen Beispielen mußte Wesen und Werden des Indizienbeweises besonders gut darstellbar sein.

Ich will ferner ausdrücklich behaupten, daß der Mord, dessen Täter unbekannt bleibt, für die meisten Menschen etwas Unheimliches hat, das anderen unaufgeklärten Verbrechen, etwa einem Kassendiebstahl, nicht eignet. Es ist ein besonderes Grauen, das nicht nur der Tat als solcher gilt; es ist ein Gefühl starker psychischer Unsicherheit, als wären wir selbst und unsere Lieben unbekanntem Gefahren ausgesetzt. Dieses Gefühl ist freilich mit anderen, ebenso dunklen gemischt. Der Mord durch einen unbekanntem Täter, insbesondere Mord, bei dem es keine erkennbaren, auf den Täter weisenden Spuren gibt, hat fast etwas Unwirkliches in unserer modernen Zeit. Er scheint gegen alle unsere Denkgewohnheiten und gegen die rationalistische Auffassung, die uns das Leben und die Welt um uns verstehen läßt, zu verstoßen. Wieso kommt jener Eindruck des Unheimlichen des Mordes, dessen Täter man nicht kennt und dessen Ausführung rätselhaft geblieben ist, zustande? Eine solche Tat scheint magische Überzeugungen, die wir längst überwunden zu haben glauben, zu bestätigen. Ein Mord ohne Mörder, eine Tat, die keine Spuren hinterläßt — hier droht ein alter Glaube, der in allen einmal lebendig war, wiederaufzuleben: der Glaube an die Möglichkeit des Gedankenmordes. Hier scheint die Phantasie, die in jener Redensart „*tuer son mandarin*“ ihren Ausdruck gefunden hat, Wirklichkeit zu werden. Nur durch die Kraft des Gedankens ist ein Mord verübt worden; es findet sich keine Waffe, kein Werkzeug, keine Spur menschlicher Tätigkeit, jemand wurde durch Wirkung in die Ferne umgebracht, so scheint es, denn nichts oder fast nichts deutet darauf hin, daß der oder jener

Anwesende die Tat verübt hat. Aus dem Dunkel, in das die Aufklärung der Menschheit jenen primitiven Allmachtsglauben gebannt hat, scheint er, durch solche Gelegenheit aktuell geworden, wieder emporzutauchen. Es ist leicht zu erklären, woher die Genugtuung, ja Befriedigung stammt, die bei Aufklärung eines geheimnisvollen Mordfalles verspürt wird. Der Anteil, den die Erwartung der Bestrafung des Verbrechers und die damit verknüpften sozialen Garantien an diesem Gefühl haben, muß natürlich anerkannt werden. Neben ihm und anderen hier nicht zu erörternden Komponenten ist die psychische Wirkung der Überwindung jener gedanklichen Möglichkeit zuzuschreiben; wir erkennen nun, daß jene Bestätigung unseres Allmachtsglaubens nur eine scheinbare war, daß es Zauberei, Magie, Gedankenmord in unserer nüchternen Welt nicht gibt, daß alles mit natürlichen oder künstlichen, keineswegs aber mit übernatürlichen Dingen zugeht. Der Platz, der innerhalb dieser Überlegung den Indizien zukommt, ist unschwer zu bestimmen. Indizien sind greifbare Zeichen, die beweisen (zu beweisen scheinen), daß es keine Verbrechen durch Gedankenallmacht gibt, sondern erweisen, daß wir in einer Welt leben, die nur mechanischen Gesetzen gehorcht. Der Tote hier wurde nicht durch Geisterhand erwürgt, sondern durch Verbrecher von Fleisch und Blut. Die Antwort auf die Frage „Wer hat die Tat begangen?“, die durch Indizien gegeben wird, liefert die Gewißheit dafür, daß es nicht böse Zauberer waren. Wie der Handschuh in Kleists „Prinz von Homburg“, weisen manche Indizien auf die unwahrscheinliche, doch unzweifelhafte Anwesenheit einer Person hin. Die Lösung der Frage „Wie wurde die Tat begangen?“ läßt keinen Raum mehr für die unbewußte Annahme, sie sei durch Beschwörung geschehen. Der Nachweis, daß ein Schuß aus einem bestimmten Revolver stammt, tut dem geheimen Allmachtsglauben erheblichen Abbruch. Wenn genau nachgewiesen werden kann, wie der Verbrecher an den Tatort kam, wie er es bewerkstelligte, zu entkommen, daß er Spuren hinterließ, erkennen wir auch, daß er ein Wesen von Fleisch und Blut war wie wir. Die Elemente des Unheimlichen werden ausgeschaltet. Dieser unheimliche Eindruck kam ja dadurch zustande, daß wesentliche Punkte des Tatbestandes, solche der Zeit, des Ortes, der Gelegenheit und des Motivs, rätselhaft geblieben waren. Der Täter flog nicht durch die Lüfte, er benützte das Fenster; die Abwesenheit jeder Spur ist nicht ein Zeichen, daß Zauberei am Werke war, sondern daß geschickte Verbrecher ihre Spuren verwischen konnten. Wir verstehen nun auch die verborgene Bedeutung der Indizien, das, was neben und über dem strafprozessualen Zweck ihren psychischen Sinn ausmacht.

Wir überblicken die Wandlung der Indizien durch die Jahrtausende und durch die Kulturstufen. Es muß einmal eine Zeit gegeben haben, da Indizien jene Zeichen waren, an denen der primitive und der frühantike Mensch erkannte, daß das Verbrechen von Zauberern vollbracht wurde, daß Magie hier ihre Arbeit getan hat. Solchen Zeichen durfte man sich ursprünglich nicht

nähern; man suchte sie nur, um sich zu vergewissern und um sich selbst gegen jene Zauberer zu schützen<sup>210</sup>. Von den Fragen, die im Katechismus des modernen Kriminalisten als wesentlich erscheinen, entfiel in jenen Zeiten sicherlich diejenige, die später für die Verbrechensaufklärung so bedeutungsvoll wurde: Wie wurde die Tat ausgeführt? Man wußte es: Durch Zauberei.

Wir sind hier am Ursprungsgebiet der Indizien: Sie zeigten ursprünglich, daß ein Zauberer einen Mord begangen hatte; heute dienen sie der unbewußten Aufgabe zu erweisen, daß kein Zauberer am Werke war. Früher stumme Zeugen des Geisterglaubens, werden sie nun zu Zeichen des technisch-mechanistischen Glaubens (oder Aberglaubens) unserer Zeit. Ihre Beweiskraft ist dieselbe geblieben, nur ihre Deutung hat sich verändert. In der Entwicklung der sozialen Funktion der Indizien spiegelt sich ein wichtiges Stück der Kulturentwicklung, das weit über den kriminalistischen und juristischen Rahmen hinausgeht. Dieses entscheidende Stück ist durch den Ursprung der Indizien, den ich hier zeigen konnte, und durch die Phase, bei der sie jetzt angelangt sind (und die vermutlich ihren Endpunkt darstellt), gekennzeichnet: Das Indiz bestätigt am Anfange der Kriminalistik den Glauben an die Gedankenallmacht, um ihn zuletzt zerstören zu helfen. Wir haben nicht vergessen, daß es gerade eine hochsublimierte Form dieses Glaubens an die Allmacht der Gedanken ist, der sich dennoch im streng logischen und sachlichen Indizienbeweis durchzusetzen vermag.

Kann es wirklich nur die Entkräftigung jener primitiven Vorstellungen, die theoretische Überzeugung einer rational-mechanischen Welt sein, welche uns Beruhigung verschafft? Ist nicht der Eindruck eines solchen Mordes ein tieferer, hat er nicht etwas von einem Schrecken an sich, der durch den Gedanken an die Heiligkeit des Blutes allein nicht erklärt werden kann? Die analytischen Forschungen zeigen nicht nur, daß in uns allen heimlich ein Stück jenes Allmachtsglaubens lebt, sondern auch, daß wir oft anderen Menschen den Tod gewünscht haben. Die Aufklärung eines Mordes bringt auch die beruhigende Gewißheit: nicht du, ein Anderer ist der Mörder. Diese Auffassung ergänzt nur die frühere Erklärung: Es muß in uns eine dunkle, unbewußte Angst leben, daß wir nur durch die Macht unserer Wünsche Menschen umbringen könnten<sup>211</sup>. Auf Grund solcher unbewußter Vorstellungen könnten viele von uns meinen, für den Tod mancher von ihren Verwandten und Bekannten verantwortlich zu sein.

Die psychologische Analyse der Zwangsneurose, die gerade auf kriminalisti-

---

<sup>210</sup>) Wie bereits angedeutet, stellt es vermutlich eine rationalistisch umgearbeitete Wiederkehr jenes Charakters der Indizien dar, wenn die Kriminalpolizei jede Berührung der Indizien im Interesse der „Spurensicherung“ verbietet.

<sup>211</sup>) Manchmal in der Form, daß wir Menschen umgebracht haben könnten, ohne es zu wissen. Wo die Realitätsprüfung beim Auftauchen solcher Gedanken verloren geht, kann es zu wahnhaften Bildungen von großer Resistenz kommen. Arthur Schnitzler hat in seiner letzten Novelle „Die Flucht in die Finsternis“ (Berlin 1931) eine vorzügliche Darstellung des Übermächtigwerdens solcher Gedanken gegeben.

schem Gebiete so aufschlußreich zu werden verspricht, zeigt, daß derjenige, der sich für solche Gedankensünden unbewußt verantwortlich hält, von einer Erwartungsangst eines drohenden Unheils gedrückt wird. Diese nur seltenen Erleichterungen zugängliche Unheilserwartung ist, wie die Analyse zu erweisen vermag, die psychische Reaktion auf jene starken, feindseligen und grausamen Wünsche der Kranken. Die Kranken erwarten stets die Strafe, die sie für ihre Gedankenschuld zu verdienen meinen. Etwas von der dunklen Angst, als drohe auch uns auf Grund so feindlicher und blutrünstiger Tendenzen eine schwere Strafe, muß in uns leben und durch die Aufklärung jedes Mordfalles seine seelische Bewältigung finden.

Nun endlich wird klarer, woher jenes Interesse an der Frage „Wer ist der Mörder?“ und „Wie wurde die Tat begangen?“ stammt. Das affektive Interesse an der Phantasie des heimlichen Tötens durch die Macht der Gedanken hat sich auf die Frage nach dem unhekannten Mörder verschoben. Durch die Wirkung der Verdrängung bleibt dieser Ursprung unseres Interesses unbewußt; seine Natur aber bezeugt noch immer seine Herkunft aus den unerkannten Tiefen des Bemächtigungs- und Zerstörungstriebes. Noch in diesem Interesse lebt unterirdisch die alte Aggressionsneigung, die sich jetzt in der Form der Neugierde in Bezug auf die Lösung jener Frage äußert. Die supponierte Gedankenmacht ist es, welche sowohl den Mord vollbringt, als auch den verborgenen Verbrecher und seine dunklen Praktiken ausforscht, so wie nach dem Glauben der Wilden ein Zauberer seine geheimen Kräfte zur heimlichen Tötung von Menschen, ein anderer (oft auch derselbe) jene Macht zur Eruiierung des Verbrechens gebraucht.

Die Gesellschaft befreit sich von dem Verbrecher, wie die Gemeinschaft wilder Stämme von dem Mitglied, das ein wichtiges Tabu gebrochen hat. Es ist insbesondere die infektiöse Macht des Tabus, die gefürchtet wird und in der Freud die unbewußte Versuchungsangst aller Mitglieder der Gemeinschaft aufgedeckt hat. Diese Versuchungsangst darf sich auf die starken unterdrückten Triebregungen des Einzelnen, der dieselben antisozialen Taten begehen möchte, stützen. Der Schrecken über das Verbrechen, das Sühneverlangen, das dringende Bedürfnis, den Täter zu eruiern, das alles sind Zeugnisse der Abwehr jener eigenen verdrängten Regungen. In allen, im Richter, in den anderen gerichtlichen Funktionären, im Publikum wirken dieselben unbewußten Tendenzen, die zum Mord drängen. Es ist, wie wenn diese durch einen Mordfall einer Versuchung ausgesetzt würden, durchzubrechen. Die reaktiv verstärkte Gegenregung wird sich in dem Drang, den Mörder zu finden und zu strafen, äußern. Mögen wirtschaftliche und andere soziale Momente hier auch einspielen, vielleicht ist die besondere Hast, die Eile, in der die Prozeßführung, die Beweiserhebung und -würdigung sowie die Verurteilung vor sich geht, ebenfalls auf Rechnung jener Abwehr der eigenen verborgenen Triebregung zu setzen <sup>212</sup>.

<sup>212</sup> Auch die Eile in der Verbrechensaufklärung ist durch rationelle Momente allein nicht erklärbar und bezeugt die unbewußte Wirksamkeit jener affektiven Tendenzen des Kriminalisten.



## Der Fall der Margaret Odell

Das Wesen des Indizienbeweises und die psychologischen Quellen des auf ihm basierenden Justizirrtums hätten sich durch die Analysen des Dostojewskischen Romans „Die Brüder Karamasoff“ sicher besser illustrieren lassen als durch die Darstellung von Fällen der Kriminalgeschichte. Die Phantasie des Dichters ist nicht „wirklicher“, doch wahrhafter als das Leben: am Material des Prozesses Karamasoff hätten sich auch unsere Thesen besser veranschaulichen lassen, als an dem des Lederarbeiters Gregor Adamsberger<sup>213</sup>. Allein ich scheute die Kritik, die darauf hätte hinweisen können, daß es sich um ausgedachte Fälle handle und daß sich die Wirklichkeit ganz anders präsentiere<sup>214</sup>. Es gibt Richter, die allen Ernstes behaupten, der Justizirrtum gehöre in das Reich der Legende.

Jetzt aber, da es sich nicht mehr darum handelt, meine Ansichten an dem Material aus dem Leben zu erweisen, sondern eher darum, es noch einmal zu überprüfen, darf ich ausnahmsweise ein literarisches Beispiel heranziehen. Woher sollen wir ein geeignetes Beispiel nehmen? Die Analyse der „Brüder Karamasoff“ würde ein eigenes Buch erfordern. Sollen wir Kriminalgeschichten E. A. Poes oder die eines jener beliebten englischen Erzähler wählen? Es ist eigentlich gleichgültig, welches Material wir nehmen, es kommt uns ja nicht auf literarischen Wert an. Streng genommen müßten wir die Probe aufs Exempel auch an Kriminalerzählungen machen können, die nur stoffliche Spannung enthalten und deren künstlerischer Wert gering ist, wofern sie nur die Spiegelung des wirklichen Lebens zeigen. Ich bin dem Zufall dankbar, daß er mich den Unsicherheiten der Wahl enthebt. Die letzte Erzählung dieser Art, die ich ge-

---

Im Anfang einer Detektivgeschichte von Conan Doyle „*The Naval Treaty*“ wird ein solcher psychologischer Zusammenhang unversehens deutlich. Sherlock Holmes äußert, mit der Aufklärung eines Verbrechens betraut, plötzlich: „*I suspect myself...*“ — „*What?*“ — „*Of coming to conclusions too rapidly.*“

<sup>213</sup>) Freud bemerkt, es sei nicht zufällig, daß drei Meisterwerke der Literatur aller Zeiten das gleiche Thema der Vaternötung behandeln (Dostojewski und die Vaternötung, S. XXVIII). Es ist hinzuzufügen, daß — ebensowenig zufällig — die Entdeckung und Überführung des unbekanntes Mörders einen wesentlichen Teil der äußeren und inneren Handlung des Sophokleschen Odiplus, des Hamlets Shakespeares und der Brüder Karamasoff Dostojewskis bildet. Es ist des Nachdenkens wert, welche Mittel der Verbrechensaufklärung in diesen Werken erscheinen (Orakel, Ordal, Indizienbeweis) und wie verschieden die Kriminaltaktik in der Ermittlung des Täters vorgeht. („Wie finden wir die Spur der längst verjährten Schuld?“ Odiplus, I.) Eine eingehende analytische Untersuchung würde zeigen können, in welchen Formen sich der Glaube an die Gedankenallmacht bei den drei Dichtern verbirgt und verrät.

<sup>214</sup>) Die Hervorhebung eines gemeinsamen Problems in den früher angeführten Meisterwerken zeigt, daß ich die so verbreitete Verachtung der Kriminalliteratur nicht teile. Wie ich glaube, ist diese Meinung auf die Wirkung bestimmter unbewußter Faktoren zurückzuführen. Nicht nur die drei angeführten Werke erweisen, daß viele der hervorragendsten Werke der Weltliteratur als Kern eine Kriminalgeschichte haben. Diese ist oft nur eine andere Form der Darstellung der wichtigsten Probleme, wenn die verbotene Tat ausgeführt ist und die Sphinxfrage lautet: „Wer ist der Täter?“

lesen habe, wird unserem Zwecke entsprechen wie irgend eine andere. Sie ist gewiß nicht von besonderem künstlerischen Werte, gehört dem guten Durchschnitt an, den sie in einigen Zügen sogar überragt; ihre Spannung ist vielleicht nicht von so grober und unverhüllter Art wie die der meisten Kriminalromane. Sie ist von einem amerikanischen Autor S. S. van Dine und heißt „*The Canary — Murder Case*“<sup>215</sup>.

Vor ihrer Handlung sei kurz wiedergegeben, was sich als Material unserer Überprüfung eignet: Margaret Odell wurde gegen 11 Uhr Abends in ihrer Wohnung in der 71. Straße New-Yorks aufgefunden. Sie hatte der Halbwelt-Bohème des Broadways angehört und war eine jener Kokotten gewesen, die auf Männer einen so rätselhaften Einfluß ausüben. Zuerst sieht die Sache nach einem Raubüberfall aus, bei dem das Mädchen erwürgt worden war. „Jede Fährte, welche die Untersuchung aufnahm, bewies anscheinend nur, daß niemand Margaret Odell ermordet haben konnte; aber die Leiche, die zusammengekrümmt auf dem großen seidenbespannten Sopha lag, strafte diese groteske Mutmaßung Lügen.“ Die Wohnung hatte nur einen Eingang, die Fenster waren gesichert; es gab nur eine Möglichkeit, in die Wohnung zu gelangen. Die Bedienerin und der Telephonist des Hauses sagten einstimmig aus, daß Miß Odell am Tage ihrer Ermordung mit einem ihrer Freunde dinieren ausging. Gegen 11 Uhr kam sie mit demselben Gentleman, den der Telephonist von früheren Besuchen her kannte und den er genau beschreibt, zurück. Der Herr sei etwa eine halbe Stunde mit Miß Odell geblieben. Sonst hatte niemand die Dame an diesem Abend besucht; der Telephonist hätte jeden Besucher unbedingt sehen müssen, da er an dem Telephonstand hätte vorbeikommen müssen. Niemand konnte ungesehen durch den Hausflur gehen. Es sieht also so aus, als könnte nur jener Besucher, mit dem Miß Odell ausging, der Mörder sein. Nachdem alle Möglichkeiten genauestens untersucht werden, bleibt nur diese eine. Der Telephonist, ein zuverlässiger und ruhiger Mann, erzählte nun dem untersuchenden Polizeichef einen Vorfall, der jene Annahme ausschließt: „Die Sache war so, Sir: Als der Gentleman gegen ½12 Uhr Miß Odells Wohnung verließ, beauftragte er mich, ihm ein Taxi zu bestellen. Ich gab den Anruf durch. Während er beim Telephontisch auf den Wagen wartete, hörten wir plötzlich Miß Odell schreien und um Hilfe rufen. Der Gentleman eilte sofort zur Tür und ich folgte ihm schnell. Er klopfte, aber keine Antwort kam. Er klopfte nochmals und fragte, was los sei. Diesmal antwortete Miß Odell und sagte, es sei alles in Ordnung, er solle heimgehen und sich keine Gedanken machen. Der Gentleman ging mit mir zum Telephontisch zurück. Er sagte, vermutlich sei Miß Odell schnell eingeschlafen und habe einen Alptraum gehabt. Wir sprachen noch ein paar Minuten und dann kam das Taxi. Er sagte gute Nacht und ging fort. Ich hörte, wie der Wagen abfuhr.“

<sup>215</sup>) Vor kurzem in deutscher Übersetzung erschienen („Der Fall der Margaret Odell“, Berlin 1932).

Genauere Erkundigungen ergeben, daß jener Besucher die Wohnung ungefähr fünf Minuten verlassen hatte, ehe der Telephonist Miß Odell aufschreien hörte. Eben hatte dieser die Verbindung hergestellt, als der Schrei kam. Natürlich wird der Kriminalist, der die Untersuchung führt, alle Einzelheiten erkunden: „Stand der Mann bei Ihnen am Tisch?“ „Yes, Sir. Sein einer Arm ruhte auf dem Steckbrett.“ „Wieviele Male schrie Miß Odell auf und was rief sie?“ „Sie schrie zweimal auf und rief dann ‚Hilfe, Hilfe‘“. „Was sagte der Mann, als er zum zweitenmal klopfte?“ „Soweit ich mich erinnern kann, sagte er: Mach die Tür auf, Margaret! Was ist los?“ „Können Sie sich noch genau besinnen, was sie ihm antwortete?“ „Soweit ich mich besinne, sagte sie: Nichts ist los, es ist alles in Ordnung. Geh, bitte, heim und reg dich nicht weiter auf!“ Es kann sein, daß dies nicht Wort für Wort stimmt, Sir, aber was sie sagte, kam auf dasselbe heraus.“ „Sie konnten das deutlich durch die Türe verstehen?“ „Jawohl. Diese Türen sind nicht sehr dick.“

Wir werden den Fall nicht mit allen mitunter nicht uninteressanten Kompliziertheiten weitererzählen, sondern nur berichten, daß jener Besucher von Miß Odell sich selbst bei der Polizei meldet und sein Bericht vollkommen mit dem des Telephonisten übereinstimmt. Der Mann heißt Spotswood, entstammt einer sehr respektablen Familie und ist ein geschätztes Mitglied der Gesellschaft. Die Angst dieses verheirateten Mannes geht dahin, daß seine Beziehungen zu dem anrühigen Mädchen bekannt werden und ihm schaden könnten. Er sagt aus, er sei, als er die Hilferufe der Odell gehört habe, besorgt gewesen, aber auf ihre Versicherung, daß alles in Ordnung sei, habe er gedacht, daß sie eingedöst war und einen Alptraum gehabt habe. So habe er nichts weiter bei der Sache gedacht. Er war dann direkt in den Club gefahren, wo er bis Früh Poker gespielt hatte. Sein Alibi ist unanfechtbar. Wäre er ihr Mörder, er hätte unmöglich zur Zeit des Mordes im Club sein können. Als er im Hause der Odell war, hatte sie noch gelebt, denn eine Tote ruft nicht um Hilfe und spricht nicht mit ihrem Mörder. Spotswood hatte weder Zeit noch Gelegenheit zum Mord; es ist nicht möglich, um diese Tatsachen herumzukommen. Sie schließen die Schuld dieses Mannes so endgültig aus, wie wenn er in jener Nacht am Nordpol gewesen wäre. Aber auch das Alibi anderer Personen, die der Tat verdächtigt werden, stellt sich unzweideutig heraus. Hier erscheint also der unheimliche Fall eines Mordes, ohne daß ein Mörder anwesend gewesen wäre. Der reiche Müßiggänger und Amateurdetektiv Vance, welcher der ratlosen Polizei seine Hilfe leiht, untersucht noch einmal die Wohnung der ermordeten Kokotte. Es findet sich nichts Aufklärendes. Vance geht noch einmal alle einzelnen Möbelstücke durch, prüft, zwischen Interesse und Langeweile schwankend, Klavier, Teppiche, Toilettetisch, Papierkorb und schlendert lässig zum Schrankgrammophon; er will doch den musikalischen Geschmack der Odell kennenlernen. „Zweifellos süßer Kitsch“, sagte Vance seinem Begleiter. Er hebt den Deckel des Grammophons in die Höhe; eine Platte

ist bereits aufgelegt: „Schau an! das Andante aus Beethovens C-Moll-Symphonie. Das schönste Andante, das je komponiert wurde.“ Er setzt die Nadel ein und läßt die Platte laufen, allein der einzige Laut, der aus dem Apparat kommt, ist ein leises Kratzen. Die Drehscheibe des Grammophons fährt die Schallspur nach, aber das Instrument spielt nicht. Die Nadel nähert sich dem Ende der stummen Platte, da wird plötzlich die Wohnung von furchtbaren Schreien erfüllt: zwei Hilfeschreie folgen. Nach einer kurzen Stille sagt dieselbe Stimme: „Nein, es ist nichts los. Alles ist in Ordnung. Bitte geh nach Hause und reg' dich nicht weiter auf!“. Die Nadel ist am Ende der Schallspur angekommen; nun wird es stille.

Der Mord ist aufgeklärt: Spotswood hat eine Grammophonplatte mit seiner eigenen Stimme im Falsett präpariert. Er hat eine Etikette von der entsprechenden Schallplatte abgeweicht und auf sein eigenes Fabrikat geklebt. Dieses hat er der Dame am Abend des Mordes mit einigen anderen Schallplatten mitgebracht. Nach dem Theater hatte er das Mädchen ermordet. Er ließ, bevor er wegging, die Platte laufen, nachdem er einen Teppich auf das Grammophon gelegt hatte, um den Eindruck zu erwecken, das Instrument werde selten benutzt. Er bat dann nach dem Verlassen der Wohnung den Telephonisten, für ihn ein Taxi zu bestellen. Während er wartet, ist die Grammophonnadel so weit, daß jene Schreie durch die Nacht gellen. Da sie durch die Holztüre filtriert wurden, fielen die Nebengeräusche gar nicht auf. Vom Augenblick, da die Schreie ertönten, kalkulierte er auf der Armbanduhr die Pause und fragte dann im rechten Augenblick. Der im Laboratorium sorgfältig erprobte Plan gelang, da der Mörder die Schreie an das Ende der Schallspur verlegt hatte, so daß er genug Zeit zum Weggehen und zum Bestellen des Taxis hatte.

Das Beispiel ist deshalb psychologisch besonders lehrreich, weil unser Interesse während der Lektüre auf die Lösung beider Fragen gerichtet ist: „Wer ist der Täter?“ und „Wie wurde die Tat vollbracht?“ Dem Anschein nach hat kein lebender Mensch den Mord an Miß Odell ausgeführt. Es scheint wirklich, daß das Mädchen durch jene unheimliche Macht der Gedanken umgebracht worden ist. Dieser Eindruck wird durch die Erzählung des Telephonisten noch erhöht. Als dann jener Amateurdetektiv auf eine interessante, hier nicht wiedergegebene Art findet, daß Spotswood der Mörder ist, ist unsere Spannung zwar sehr verringert, aber nicht verschwunden. Denn wie hat er die Tat begangen? Trotzdem wir wissen, daß Spotswood ein sehr bürgerlicher Automobilzubehörfabrikant in New York ist, ist doch noch ein Geheimnis um ihn. Der Mann hat die Odell aus bestimmten, sehr naheliegenden Gründen umgebracht, das verstehen wir wohl. Es kann dennoch nicht mit natürlichen Dingen zugegangen sein. Das Mädchen sprach ja noch mit ihm, sie lebte noch, als er sie verließ. Trotzdem alle Zeichen dafür vorhanden sind, daß Miß Odell auf eine recht irdische Art erwürgt wurde, muß in uns noch irgendwo der Rest eines Glau-

bens leben, daß sie verzaubert, durch schwarze Magie getötet wurde<sup>216</sup>. Dieser Zweifel erscheint in der Verschiebung auf ein Detail, nämlich auf den Umstand, daß das Mädchen, das doch anscheinend zu der Zeit schon tot war, noch mit dem Manne, ihrem vermutlichen Mörder, geredet hatte. Diese Einzelheit erinnert an einen besonderen Punkt innerhalb der animistischen Vorstellungen, die insgeheim noch von uns geglaubt werden: Der Tote ist sozusagen nicht völlig tot und es ist nicht ausgeschlossen, daß er seine Stimme erhebe und spreche<sup>217</sup>. Ein Echo dieses Glaubens, über den wir bewußt lächeln, wird erweckt, wenn Vance (und wir mit ihm) Wochen, nachdem Miß Odell begraben ist, plötzlich ihre gellende Stimme hört, die „Hilfe“! schreit. Es kommt uns jetzt auch zum Bewußtsein, daß Vance hier eine Art modernen Ordals durchführt, da er, ohne es zu wissen, ein Stück jenes Geschehens noch einmal akustisch abrollen läßt. Gerade hier aber, wo das Unheimliche aus dem Wiederauftauchen animistischer Überzeugungen am stärksten wird, ergibt sich die natürliche Erklärung. Nachdem wir einen Herzschlag lang mit den Zuhörern einen starken Schrecken und ein unheimliches Gefühl verspürt haben, verstehen wir rasch, wie das Verbrechen begangen wurde. Die präparierte Schallplatte erweist es. Kein Wunder aus dem Reiche des Übernatürlichen, höchstens eines jener Wunder der Technik, an die wir uns so rasch gewöhnt haben, liegt vor. Immerbin sind wir für Sekundendauer gewissermaßen auf die Kulturstufe eines abergläubischen Australnegers zurückgekehrt und haben geglaubt, Tote könnten reden, Ermordete vielleicht ihren Mörder anzeigen. Bald haben wir erkannt, daß es nicht eine Stimme aus dem Grabe, sondern aus dem Grammophon war. Der Anschein des Mysteriösen ist der Kenntnis mechanischer Herstellungsbedingungen gewichen — das Geheimnis des Mordes ist gelöst.

Hier wird auch das Janusgesicht der Indizien klar erkennbar: Das, was zuerst als Zeichen des Übernatürlichen, des Magischen, des außer und über den Naturgesetzen Stehenden schien, gerade das wird nun zur Bestätigung dafür, daß keine magische Ursache jene Wirkungen hervorbringe, daß keine geheimnisvollen übernatürlichen Kräfte den Gang unseres Schicksals bestimmen. Die Indizien, ursprünglich Träger des Unheimlichen, heben nun den Eindruck des Unheimlichen auf.

Wir meinten, das Interesse an jenen Fragen „Wer ist der Täter?“ und „Wie geschah die Tat?“ liege weit ab von allen psychologischen Themen. Wir glauben jetzt zu erkennen, daß es doch der Psychologie entstammt, daß uns die Untersuchung dieser kriminalistischen Probleme auf Umwegen doch wieder zu psychologischen Fragen und vielleicht sogar zu mancher Antwort geführt hat.

---

<sup>216</sup>) Wir benehmen uns in dieser verborgenen Erwartungsvorstellung ähnlich wie die Wilden, die zwar zugeben müssen, daß dieses Krokodil den A. getötet habe, aber sagen, der Zauberer B. habe dem Krokodil den Auftrag zu der bösen Tat gegeben.

<sup>217</sup>) „*Death do tell tales.*“

## Schlußbemerkung

Über dem mächtigen Portal des Dresdener Landesgerichtes stehen die Worte: „Es ist nichts so fein gesponnen, es kommt doch an die Sonnen“. Ein solcher Ausspruch befriedigt unser Gerechtigkeitsgefühl, das nicht erlauben will, daß der Verbrecher unerkannt und seine Tat ohne Strafe bleibt, vielleicht sogar der Unschuldige für das Verbrechen eines Anderen büße.

Wenn wir an die zahlreichen Fälle von Justizirrtümern denken, die Unschuldige viele Jahre im Zuchthaus verbringen ließen, werden wir freilich sagen, daß es nicht gleichgültig ist, ob jenes feine Gespinnst an die Sonne des Jahres 1920 oder an die des Jahres 1933 komme. Die Erinnerung an den Fall Jakubowski und manche ähnliche wird uns noch skeptischer gegen jene Spruchweisheit stimmen. Es macht immerhin einigen Unterschied, ob die Sonne, an die ein so spät aufgeklärtes Verbrechen kommt, einem rechtskräftig Verurteilten noch scheint oder nicht.

## Kapitelfolge

	Seite
Ein kriminalistisches Interesse . . . . .	5
Von der Tat zum Täter . . . . .	7
Zuerst Collegium logicum . . . . .	17
Psychologische Indizien . . . . .	27
Indizienbeweis und Psychoanalyse . . . . .	37
Der Selbstverrat . . . . .	44
Die Improvidenz des Täters . . . . .	49
Die Visitenkarte des Verbrechers . . . . .	53
Die Rückkehr zum Tatort . . . . .	57
Ein Fall aus dem Jahre 1386 . . . . .	63
Anfänge der Kriminalstatistik . . . . .	67
Primitive Motivsuche . . . . .	71
Der Mörder wird gesucht . . . . .	79
Die Kraniche des Ybikus und die Fliegen des Mr. Breese . . . . .	84
Exoriare aliquis nostris ex ossibus ultor . . . . .	94
Kriminalistische und magische Technik . . . . .	97
Orakel und Ordal . . . . .	103
Das orale Ordal . . . . .	106
Keine Sühne ohne Wiederholung der Tat . . . . .	112
Der Eid und die Folter . . . . .	118
Vom magischen zum wissenschaftlichen Indizienbeweis . . . . .	121
Der latente Charakter der Indizien . . . . .	125
Indizienbeweis und Justizirrtum . . . . .	128
Zur Psychopathologie der Urteilsbildung . . . . .	139
Psychologischer Scharfsinn eines Kriminalisten . . . . .	151
Materielle und psychische Realität . . . . .	154
Zur Zukunft der Strafrechtspflege . . . . .	161
Die „Allmacht der Gedanken“ im Strafprozeß . . . . .	163
Die Verdrängung in der Beweiserhebung . . . . .	169
Die Unheimlichkeit des unaufgeklärten Mordes . . . . .	173
Der Fall der Margaret Odell . . . . .	177
Schlußbemerkung . . . . .	182







# VON THEODOR REIK

sind in unserem Verlage ferner erschienen:

## GESTÄNDNISZWANG UND STRAFBEDÜRFNIS

Probleme der Psychoanalyse und der Kriminologie

*In Ganzleinen 10'—*

Inhalt: Der unbewußte Geständniszwang. — Zur Wiederkehr des Verdrängten. — Zur Tiefendimension der Neurose. — Der Geständniszwang in der Kriminalistik. — Die psychoanalytische Strafrechtstheorie. — Der Geständniszwang in Religion, Mythos, Kunst und Sprache. — Zur Entstehung des Gewissens. — Zur Kinderpsychologie und Pädagogik. — Der soziale Geständniszwang.

## DER SCHRECKEN u. a. psychoanalytische Studien

*Geb. 5'—, in Ganzleinen 6'80*

Inhalt: Der Schrecken. — Libido und Schuldgefühl. — Über den Zusammenhang von Haß und Angst. — Der Traum von der Theorie des Geständniszwanges. — Verzeihung und Rache. — Erfolg und unbewußte Gewissensangst. — Der Glaube an die ausgleichende Gerechtigkeit. — Zur Psychogenese des Ober-Ichs.

## DAS RITUAL

*In Ganzleinen 14'—*

Inhalt: I) Einleitung. — II) Die Couvade und die Psychogenese der Vergeltungsfurcht. — III) Die Pubertätsriten der Wilden. — IV) Kolndre (Stimme des Gelübdes). — V) Das Schofar (Das Widderhorn). — VI) Der Moses des Michelangelo.

Reiks Buch kann nicht referiert werden, da jedes Referat nur Stückwerk bleiben muß; es ist ein Buch, das durchforscht zu werden verdient und das in sich den Keim neuen Werdens trägt. (Prof. Liepmann in der Zeitschrift für Sexualwissenschaft.)

## DER EIGENE UND DER FREMDE GOTT

*In Ganzleinen 10'50*

Aus dem Inhalt: Jesus und Maria im Talmud. — Der hl. Epiphantus verschreibt sich. — Das Evangelium des Judas Ischarioth. — Die Unheimlichkeit fremder Götter und Kulte. — usw. Ein geistreiches Buch . . . eines der hellsten Köpfe unter den Psychoanalytikern. (Alfred Döblin in der *Vossischen Zeitung*.)

## DOGMA UND ZWANGSIDE

*In Ganzleinen 7'—*

Inhalt: I) Das Dogma. — II) Die Entstehung des Dogmas. — III) Dogma und Zwangsidee (Das Dogma als Kompromißausdruck von verdrängten und verdrängenden Vorstellungen. Die Verschiebung auf ein Kleinstes. Zweifel und Hohn. Dogma und Anathema. Der Widerspruch im Dogma und in der Zwangsidee. Die sekundäre Bearbeitung in der rationalen Theologie. Fides und Ratio. Das Tabu des Dogmas. Der latente Inhalt des Dogmas. Das Wunder ist des Glaubens liebstes Kind. Das Wiederkehrend-Verdrängte. Die Stellung des Dogmas in der Religion. Glaubensgesetz und Sittengesetz.)

## LUST UND LEID IM WITZ

*In Ganzleinen 6'—*

Inhalt: Über den zynischen Witz. — Die elliptische Entstellung. — Zur Psychoanalyse des jüdischen Witzes. — Künstlerisches Schaffen und Witzarbeit. — Anspielung und Enthüllung. — Die zweifache Überraschung.

## WARUM VERLIESS GOETHE FRIEDERIKE?

*In Ganzleinen 8'—*

Inhalt: Dichtung und Wahrheit. Ein Mann erzählt die Geschichte seiner Liebe. Die Gründe der Trennung. Die Verkleidung. Der Kindtaufkuchen. Die Kußangst. Sexualität und Gewissensangst. Die neue Melusine. Der Schatten des Vaters. „Frohe und dankbare Gefühle nach dem Sturm.“

## WIE MAN PSYCHOLOGE WIRD

*In Ganzleinen 5'—*

I) Wie man Psychologe wird. — II) Psychologie und Depersonalisation. — III) Die psychologische Bedeutung des Schweigens.

## INTERNATIONALER PSYCHOANALYTISCHER VERLAG / WIEN

## VON THEODOR REIK

sind in unserem Verlage ferner erschienen:

### GESTANDNISZWANG UND STRAFBEDÜRFNIS

Probleme der Psychoanalyse und der Kriminologie. *In Ganzleinen 10—*  
Inhalt: Der unbewußte Geständniszwang. — Zur Wiederkehr des Verdrängten. — Zur Tiefen-  
dimension der Neurose. — Der Geständniszwang in der Kriminalistik. — Die psychoanalytische Straf-  
rechtstheorie. — Der Geständniszwang in Religion, Mythos, Kunst und Sprache. — Zur Entstehung  
des Gewissens. — Zur Kinderpsychologie und Pädagogik. — Der soziale Geständniszwang.

### DER SCHRECKEN u. a. psychoanalytische Studien

*Geb. 5—, in Ganzleinen 6 80*  
Inhalt: Der Schrecken. — Libido und Schuldgefühl. — Über den Zusammenhang von Haß und  
Angst. — Der Traum von der Theorie des Geständniszwanges. — Verzeihung und Rache. — Erfolg  
und unbewußte Gewissensangst. — Der Glaube an die ausgleichende Gerechtigkeit. — Zur Psy-  
chogenese des Über-Ichs.

### DAS RITUAL

*In Ganzleinen 14—*  
Inhalt: I) Einleitung. — II) Die Couvade und die Psychogenese der Vergeltungsfurcht. — III) Die  
Pubertätsriten der Wäiden. — IV) Kulindre (Stimme des Gelübdes). — V) Das Schofar (Das Widder-  
horn). — VI) Der Moses des Michelangelo.  
Reiks Buch kann nicht referiert werden, da jedes Referat nur Stückwerk bleiben muß; es ist ein  
Buch, das durchforscht zu werden verdient und das in sich den Keim neuen Werdens trägt. (Prof.  
Liepmann in der Zeitschrift für Sexualwissenschaft.)

### DER EIGENE UND DER FREMDE GOTT

*In Ganzleinen 10 50*  
Aus dem Inhalt: Jesus und Moria im Talmud. — Der hl. Epiphonius verachreht sich. — Das  
Evangelium des Judas Ischarioth. — Die Unheimlichkeit fremder Götter und Kulte. — usw.  
Ein geistreiches Buch . . . einer der hellsten Köpfe unter den Psychoanalytikern. (Alfred Döblin in  
der Vossischen Zeitung.)

### DOGMA UND ZWANGSIDE

*In Ganzleinen 7—*  
Inhalt: I) Das Dogma. — II) Die Entstehung des Dogmas. — III) Dogma und Zwangsidee (Das  
Dogma als Kompromißausdruck von verdrängten und verdrängenden Vorstellungen. Die Verschiebung  
auf ein Kleinstes. Zweifel und Hohn. Dogma und Anathema. Der Widerstun im Dogma und in der  
Zwangsidee. Die sekundäre Bearbeitung in der rationalen Theologie. Fides und Ratio. Das Tabu des  
Dogmas. Der latente Inhalt des Dogmas. Das Wunder ist des Glaubens liebstes Kind. Das Wieder-  
kehrend-Verdrängte. Die Stellung des Dogmas in der Religion. Glaubensgesetz und Sittengesetz.)

### LUST UND LEID IM WITZ

*In Ganzleinen 6—*  
Inhalt: Über den zynischen Witz. — Die elliptische Entstellung. — Zur Psychoanalyse des jüdi-  
schen Witzes. — Künstlerisches Schaffen und Witzarbeit. — Anspielung und Entblößung. — Die  
zweifache Überraschung.

### WARUM VERLIESS GOETHE FRIEDERIKE?

*In Ganzleinen 8—*  
Inhalt: Dichtung und Wahrheit. Ein Mann erzählt die Geschichte seiner Liebe. Die Gründe der  
Trennung. Die Verkleidung. Der Kinostoukuchen. Die Kußangst. Sexualität und Gewissensangst. Die  
neue Melusine. Der Schatten des Vaters. „Frohe und dankbare Gefühle nach dem Sturm.“

### WIE MAN PSYCHOLOGE WIRD

*In Ganzleinen 5—*  
I) Wie man Psychologe wird. — II) Psychologie und Depersonalisation. — III) Die psychologische Be-  
deutung des Schweigens.

### INTERNATIONALER PSYCHOANALYTISCHER VERLAG / WIEN

REIK . . . DER UNBEKANNTE MÖRDER

Theodor Reik

der  
unbekannte  
Mörder